

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Amtsprüfung (Examen pro ministerio) Juni-Termin 1991	221	118	Bestellung von Dr. Friedrich Turba, Gmunden, zum weiteren Untersu- chungsführer	148	90
B					
Bad Ischl , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle	9	4	Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Preyer zum geistlichen Beisitzer	157	92
Zweite Ausschreibung der mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle	96	67	Dopplinger Hans-Reinhard Mag. Ruhestand	—	112
Bauausschuß Termin: 5. Juni 1990	45	38	Dopplinger Johannes Mag. theol. Ordination	213	112
Termin: 17. Oktober 1990	114	79	Dornbirn , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	181	95
Termin: 5. März 1991	190	101	E		
Bauordnungsnovelle 1990	75	62	Eberhardt Robert Mag. Ordination	120	80
Beck Walther HR Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wahl zum weltlichen Mitglied des OKR A. u. H. B.	81	64	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl	162	93
Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsan- wärter der Kirche A. B. Neuerliche Erhöhung per 1. Jänner 1990 der Kirche H. B.	42	37	EDV-Kommission Information zum Thema „Textverarbei- tungs-Programme“	65	49
Neuerliche Erhöhung per 1. Jänner 1990 Erhöhung der Pensionsbeiträge per 1. Jänner 1990	56	40	Eichmeyer Hansjörg Mag., Senior Wahl zum Superintendenten der Evange- lischen Superintendenz A. B. Ober- österreich	187	100
Binder Heribert, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems	165	93	Eikenberg Matthias Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung	176	94
Blühberger Günther Ing., Kurator Nachwahl eines Vizepräsidenten der Ge- neralsynode	79	64	Einhebegebühren und Kirchenbeitragsanteile	206	109
Böhmig Walter Mag., Fachinspektor Ruhestand	—	95	Eiwen Helmuth Mag., Pfarrer Amtsniederlegung	149	90
Bregenz , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	182	95	Eltendorf , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	19	9
Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantenge- setz) Novelle	2	2	Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Anerkennung als Werk der Kirche	91	66
Brosch Franz Mag., Pfarrer im Schuldienst Verleihung des Titels „Oberstudienrat“	87	65	Ordnung	111	74
C					
Chrystoph Paul Dr. Regierungsrat Professor Nachruf	—	32	Rechtspersönlichkeit	112	79
D					
Dantine Johannes Dr. ao. Univ.-Prof., Pfarrer Wahl zum ordentlichen geistlichen Ober- kirchenrat A. B.	90	66	Evangelische Akademie Wien Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	147	90
Deml Jürgen Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung	177	94	Evangelische Kirche H. B. „Gemeindequoten“	229	119
Deutsch Jahrdorf, Evangelische Pfarrgemein- de A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	48	38	Evangelische Michaelsbruderschaft — Konvent Österreich Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	60	42
Dienstausweise für geistliche Amtsträger Neuaufgabe	40	34	Evangelische Superintendentur A. B. Nieder- österreich Änderung der Telefonnummer	179	95
Dingelmair Christian Mag. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordi- nierte Religionslehrer	85	65	Evangelische Superintendentur A. B. Wien Änderung der Telefonnummer	122	81
Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg			Evangelisches Theologen- und Pädagogenheim Ausschreibung der Stelle eines Studien- inspektors	57	41
			Druckfehlerberichtigung	84	65
			Examen pro ministerio Mai-Termin 1990	108	74
			Juni-Termin 1991	221	118
			F		
			Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich Ausschreibung	12	7
			Bestellung von Prof. Mag. Ernst Tallian zum Fachinspektor	156	92

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol und für das Bundesland Vorarlberg			Guttner Michael Mag.		
Ausschreibung	13	8	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See	160	93
Bestellung von Prof. Mag. Peter Ziermann als Fachinspektor	107	73	Gühning Eveline Mag., Pfarramtskandidat		
Fachinspektorenstelle für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen in Wien			Zuteilung zur Dienstleistung	215	112
Ausschreibung	83	64			
Fackelträger, Schloß Klaus			H		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	201	107	Harkam Gerhard Mag., Pfarrer		
Fackelträger, Tauernhof Schladming			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf	103	70
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	202	107	Haselbach Monika Mag., Lehrvikar		
Feld am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Zuteilung zur Dienstleistung	71	51
Ausschreibung der Pfarrstelle	22	10	Haushaltsplan		
Fischer Margaretha, Pfarrerswitwe			der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1991	210	110
Nachruf	—	103	der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1991	204	107
Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich			Hecht Hans Dipl.-Ing. Mag., Pfarramtskandidat		
Neue Anschrift	39	34	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz	28	12
G			Heim für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien		
Gaishorn, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors	57	41
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	68	50	Hofhansl Ernst Mag., Pfarrer		
Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1988 und 1989	32	12	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen dasselbe	141	87
Gehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz per 1. April 1990	93	66	Horn, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Geist Till Mag., Pfarrer OStR			Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	70	51
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau	118	80	Hubmer Hans Mag., Pfarrer		
Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland	14	8	Bestellung zum Pfarrer der Krankenhausseelsorge in Linz	52	39
„Gemeindequoten“			Hultsch Eric Dr. Prof., Pfarrer		
der dem Kirchenregiment H. B. unterstehenden evangelischen Gemeinden	229	119	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau	142	87
Generalsynode und Synode A. B.			I		
Festsetzung des Termins und deren Einberufung	1	1	Illkow Herwig Mag., Pfarrer		
Generalsynode			Wahl zum Stellvertreter des ao. geistlichen Oberkirchenrates A. B.	90	66
Nachwahl eines Vizepräsidenten	79	64	J		
Gerhold Andreas Mag.			Johanniterorden		
Ordination	129	85	Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	200	107
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz	161	93	K		
Gerstenberg Klaus, Vikar			Karner Elsa, Pfarrerswitwe		
Zuteilung zur Dienstleistung	169	94	Nachruf	—	103
Geschäftsordnung der Generalsynode			Karzel Herwig Mag., Superintendent		
Novelle 1990	78	63	Ruhestand	—	96
Geschäftsordnung der Synode A. B.			Kirchdorf an der Krems, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Novelle 1990	88	65	Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	99	68
Geschl Harald Mag., Pfarramtskandidat			Kirchenbeitrag von Landwirten	77	63
Zuteilung zur Dienstleistung	170	94	Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	206	109
Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Kirchenbeitragsaufkommen 1989		
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	4	2	mit Gegenüberstellung 1988	33	15
Graz, linkes Murufer-Nord			Kirchenbeitragsseingänge		
Erste Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	115	79	Jänner bis Dezember 1989	3	2
Gruber Olga, Pfarrerswitwe			Jänner 1990	16	9
Nachruf	—	32	Jänner bis Feber 1990	41	37
			Jänner bis März 1990	64	49

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Jänner bis April 1990	92	66	Krömer Peter Dr. , Rechtsanwalt, Kurator		
Jänner bis Mai 1990	113	79	Wahl zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers bei dessen Verhinderung im Sinn des § 187 Abs. 8 KV	90	66
Jänner bis Juni 1990	135	86			
Jänner bis Juli 1990	136	86			
Jänner bis August 1990	153	92			
Jänner bis September 1990	186	100			
Jänner bis Oktober 1990	207	109			
Jänner bis November 1990	225	119			
Kirchenmusikalische C-Prüfung			L		
Ergebnis der Prüfung vom 12. und 13. Oktober 1990	—	103	Legitimationsurkunde für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten		
Kirchenverfassungsnovelle 1990	73	54	Neuaufgabe	40	34
Klagenfurt (Johanneskirche) , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Lehner Gerold Mag. , Lehrvikar		
Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	49	38	Zuteilung zur Dienstleistung	29	12
Klosterneuburg , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Lehramtsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren Schulen		
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	67	49	Prüfungskommission des Evangelischen OKR A. u. H. B.	185	99
Kolck-Thudt Siegfried , Lehrvikar (Gastvikar)			Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer, 21. Mai 1990	85	65
Zuteilung zur Dienstleistung	217	112	Lehrpfarrerkonferenz 1990	17	9
Kollektenaufruf			Lehrplan für den Überstellungskurs von Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Volksschulen von L2a1 nach L2a2	126	84
für den Sonntag Invocavit, 17. Feber 1991 — 7. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	224	118	Lehrplan für den Überstellungslehrgang für Religionslehrer gemäß § 5 der Prüfungsordnung von L3 auf L2b1	220	116
Äußere-Missions-Kollekte, 6. Jänner 1991 (Epiphania)	223	118	Lehrplan für den zusätzlichen Freigegenstand evangelische Religion mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte und interessierte Schüler	184	99
Baukollekte am Ostersonntag	15	8	Lehrplan für den §-5- und §-5-a-Lehrgang des Evangelischen RPI	219	116
für die Evangelische Frauenarbeit am Sonntag, 6. Mai 1990	38	34	Lehrvikare , Richtlinien für die praktische Ausbildung	104	71
des Referats für Kirchenmusik für den 13. Mai 1990 (Kantate)	61	42	Lektorenrüstzeiten		
zum Tag der Konfirmation	62	42	Termine 1990	37	34
des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission für Pfingstsonntag, 3. Juni 1990	94	66	Termine, 1. Halbjahr 1991	226	119
für Sonntag, 17. Juni 1990 — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)	95	67	Liebert Erwin Mag. Prof.		
zum 10. Sonntag nach Trinitatis (Israel-Kollekte)	109	74	Bestellung zum Pfarrer auf die eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt	124	81
für Zwischenkirchliche Hilfe (12. Sonntag nach Trinitatis)	110	74	Linz-Innere Stadt , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Erntedankfestkollekte 1990	127	84	Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	8	3
für Bibelsonntag, 21. Oktober 1990	128	85	Lissy geb. Honegger Frank Mag. , Pfarrer		
für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes zum 2. Adventsonntag, 9. Dezember 1990 — Theologenheim	189	100	Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche	139	87
für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1991	208	109			
Kollektenergebnisse 1989	34	20			
Nachtrag	53	40			
Kollektenplan 1991	199	106			
König-Leimer Regina Mag. , Lehrvikarin			M		
Zuteilung zur Dienstleistung	174	94	Majer Alfred Dr. , Vikar		
Kopfquotengegenüberstellung nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1988 und 1989	32	12	Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring	138	87
Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich			Malkus Josef , Pfarrer		
Mitversicherung von Kindern geistlicher Amtsträger	36	33	Ruhestand	—	96
AKH-Pflegegebühren	106	73	Masser Johannes Mag. , Pfarrer		
Krankenhausseelsorge-Stelle im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ausschreibung der Stelle	66	49	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen	137	86
Krems an der Donau , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.			Meyer Michael Mag. , Pfarrer		
Änderung der Telefonnummer	54	40	Wahl zum ao. geistlichen Oberkirchenrat A. B. für die restliche Legislaturperiode der 10. Synode A. B.	90	66
			Mitterbach , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	7	3

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Mitteregger Manfred Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung	145	87	Pflegegebühren (bei Spitalsaufenthalt im AKH)	106	73
Mödling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. . Erste Ausschreibung der zweiten Pfarr- stelle	227	119	Pohl Helene, Pfarrerswitwe Nachruf	—	51
Müller-Kautzky Assunta Mag., Pfarramtskan- didatin Zuteilung zur Dienstleistung	171	94	Pratscher Wilhelm Dr. Prof. Univ.-Doz. Examen pro ministerio	108	74
			Ordination	130	85
N			Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Zusammensetzung des Kuratoriums	43	37
Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1990	209	109	Termine 1991/92	198	105
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1990	203	107	Predigttexte für das Kirchenjahr 1990/91	196	101
Naßwald , Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	10	4	Preyer Friedrich Mag., Pfarrer Bestellung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenats Wien, Niederöster- reich und Burgenland	157	92
Nationalfeiertag , Österreichischer — 26. Okto- ber 1990	152	92	Pröglhöf Peter Mag. Ordination	121	81
Neuhaus am Klausenbach , Evangelische Pfarr- gemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	20	10	Bestellung zum Pfarrer der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarr- stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See (Amtssitz Saalfelden)	192	101
Neunkirchen , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	47	38	Protestantengesetz Novelle	2	2
Niederwimmer Ruth Mag. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordi- nierte Religionslehrer	85	65	Prüfung , Kirchenmusikalische C-Prüfung Ergebnis	—	103
Nittnaus Silvia Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung	175	94	Prüfungskommission für Religionslehrer bei der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten Zusammensetzung	44	37
O			Prüfungskommission des Evangelischen Ober- kirchenrates A. u. H. B. für die Lehramts- prüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren Schulen	185	99
Oberinntal , Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	228	119	Prüfungskommission (landeskirchliche) nach § 5 und § 5 a der Verordnung des Oberkir- chenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 42/77 Änderungen und Neuveröffentlichungen	218	115
Oberkirchenrat A. B. , Evangelischer Wahl von Mitgliedern	90	66	Purkersdorf — Umwandlung der Evangeli- schen Superintendentenzen A. B. Wien und Niederösterreich	154	92
Oberkirchenrat A. u. H. B. , Evangelischer Wahl eines weltlichen Mitgliedes	81	64	R		
Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft	222	118	Ramsau , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	18	9
Öllinger Jürgen Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung	178	95	Rech Eva Maria Mag. Examen pro ministerio	108	74
Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1990	74	59	Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evan- gelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989	46	38
Ergänzung (§ 43 Abs. 4)	197	105	Reiner Hannelore Dr. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam	140	87
Ordnung des geistlichen Amtes (alt) § 96 Abs. 2, Verordnung-Aufhebung	105	73	Wahl zum Senior	212	112
Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Okto- ber 1990	152	92	Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Volksschulen Lehrplan für den Überstellungskurs von L2a1 nach L2a2	126	84
P			Religionspädagogisches Institut der Evangeli- schen Kirche A. u. H. B. in Österreich Öffentlichkeitsrecht auf unbestimmte Zeit	146	90
Pehlke Horst, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach	119	80	Revisionssenat-Nachwahlen	80	64
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger, Pfarrer und Pfarramtskandidaten in der Kirche H. B. Erhöhung per 1. Jänner 1990	123	81			
Pfandl Gerda Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung	216	112			
Pfarrstellen unversorgt	211	111			
Pfingsten Botschaft der Präsidentinnen und Präsi- denten des Ökumenischen Rates der Kirchen	72	53			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren	104	71	Studentengemeinde Steiermark , Evangelische Änderung der Telefonnummer	55	40
Rößler Martin, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos	167	93	Subventionsansuchen ; Frist zur Vorlage	125	83
Rutzenmoos , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	24	11	Sudan-Resolution der Generalsynode vom 1. Mai 1990	82	64
S			Superintendentur A. B. Niederösterreich , Evangelische Änderung der Telefonnummer	179	95
Salzer Monika Mag., Pfarrer Bestellung zur Krankenhausseelsorgerin im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.	158	93	Superintendentur A. B. Wien , Evangelische Änderung der Telefonnummer	122	81
Sartorius Julian Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg	164	93	Superintendentur A. B. Oberösterreich , Evangelische Ausschreibung der Fachinspektorenstelle	12	7
Schacht Herbert Mag. Hofrat Nachruf	—	4	Superintendentur Salzburg-Tirol und Bundesland Vorarlberg , Evangelische Ausschreibung der Fachinspektorenstelle	13	8
Schacht Klaus Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	159	93	Superintendentur A. B. Wien , Evangelische Ausschreibung der Fachinspektorenstelle (Pflichtschulen)	83	64
Schärding , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	132	85	Synode A. B. und Generalsynode Festsetzung des Termins und deren Einberufung	1	1
Scharrel Friedrich van, Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung	30	12	Synode H. B. Festsetzung des Termins und deren Einberufung	11	4
Schiefermair-Wieser Helga Mag. Examen pro ministerio	108	74	Synodenbeschuß zum Oberkirchenrat Geschäftsordnung über die Kompetenzverteilung der Organwalter des OKR (Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes)	89	65
Schiestl-Nikelsky Ingrid Mag. Zuteilung als Pfarrer im Schuldienst zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling Berichtigung zu ABl. Nr. 144/90	144 168	87 94	T		
Schiller Birgit Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung	143	87	Tallian Ernst Mag. Prof. Bestellung zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich	156	92
Schlacht Volker Mag. Ordination	131	85	Tauernhof Schladming — Fackelträger Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	202	107
Schloß Klaus — Fackelträger Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	201	107	Ternitz , Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	195	101
Schmidt Friedrich Christoph, Senior i. R. Nachruf	—	113	Theologen- und Pädagogenheim , Evangelisches Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors	57	41
Schneider Wolfgang Mag. Examen pro ministerio	108	74	Druckfehlerberichtigung	84	65
Schumann Stefan Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung	176	94	Trebesing , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	97	67
Seelenstandsbericht 1989	63	43	Trimborn Roland Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt	166	93
Seelenstandsberichte 1990 Aufforderung an die Gemeinden	205	108	Turba Friedrich Dr., Gmunden Bestellung zum weiteren Untersuchungsführer für den Sprengel des Disziplinarsenats Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Evangelischen Kirche in Österreich	148	90
Spittal an der Drau , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	23	11	U		
Stainz , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	100	68	Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten	35	33
Steyr-Münichholz , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	155	92	Unterschützen , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	21	10
Stockerau , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	117	80	Unversorgte Pfarrstellen	211	111
St. Pölten , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	180	95			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Urlauberseelsorge 1990/91			Wiedermann Barbara Mag., Lehrvikar		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	86	65	Zuteilung zur Dienstleistung	173	94
Urlauberseelsorge 1991	150	90	Wien-Gumpendorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
V			Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	116	80
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.			Wien-Favoriten-Gnadenkirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers	66	49	Ausschreibung der Pfarrstelle	133	86
Änderung der Telefonnummer	194	101	Wien-Favoriten-Christuskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Verein zur Förderung Evangelischen Kultur-gutes			Zweite Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	26	12
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	59	42	Wien-West, Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.			Änderung der Telefonnummer	183	95
Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten	35	33	Wien-Ottakring, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Verordnungs-Aufhebung zu § 96 Abs. 2 alte OdgA	105	73	Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	25	11
Versorgungs- und Unterstützungsfonds			Wien-Döbling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Beschluß der 4. Session der X. General-synode auf Änderung von § 96 OdgA	76	63	Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst	191	101
Verordnungsaufhebung zu § 96 Abs. 2 alte OdgA	105	73	Wiener Neustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Victor Joachim Mag., Pfarrer			Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen zweiten Pfarrstelle	98	68
Zuteilung zur Dienstleistung	193	101	Wiesner Reingard, Pfarrersgattin		
Vogel Ingrid Mag. Dr.			Nachruf	—	32
Bestellung zum Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes	214	112	Winterurlauberseelsorge 1990/91		
Vöcklabruck, Evangelisches Pfarramt A. B.			Ausschreibung	134	86
Änderung der Telefonnummer	31	12	Berichtigung und Ergänzung	151	91
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	102	69	Z		
Völkermarkt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Zell am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der Pfarrstelle	50	39	Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle mit Sitz in Saalfelden	101	69
W			Ziermann Peter Mag. Prof.		
Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich der Landesschulräte für Salzburg, Tirol und Vorarlberg	107	73
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	69	50	Zimmermann Johannes Hermann Karl Mag., Senior i. R.		
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Nachruf	—	120
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	6	3			
Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	5	2			
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich					
Anerkennung als Werk der Kirche	91	66			

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Jänner 1990

1. Stück

1. Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.
 2. Novelle zum Protestantengesetz
 3. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1989 mit Vergleichsziffern aus 1988
 4. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz linkes Murufer — Heilandskirche
 5. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 6. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 7. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
 8. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 9. Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 10. Änderung der Telefonnummer
 11. Festsetzung des Termins der Synode H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 519/90 vom 26. Jänner 1990

Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.

Über Beschluß der Synodalausschüsse beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit zur

4. SESSION DER 10. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. beruft weiters der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die Synode A. B. zu ihrer 4. Session der 10. Synode ein.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem 29. April 1990, um 18 Uhr der gemeinsame Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst) in der Lutherischen Stadtkirche in Wien 1, Dorotheergasse 18, voraus, zu welchem alle Evangelischen Österreichs und besonders die Synodalen eingeladen sind.

Die Sitzungen der Synode A. B. beginnen am Montag, 30. April 1990, um 9 Uhr. Die Sitzungen sind ganztägig. Die Generalsynode beginnt am Dienstag, dem 1. Mai 1990, um 8 Uhr. Der 2. Sitzungstag der Generalsynode am 2. Mai 1990 ist der generalsynodalen Beratung des Themas „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ gewidmet. Die Generalsynode wird am 3. Mai 1990 fortgesetzt und wird aller Voraussicht nach bis Freitag, dem 4. Mai 1990, gegen Abend dauern.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen am Montag, 30. April 1990, und Dienstag, 1. Mai 1990, sowie am 3. Mai und 4. Mai 1990 in der Weinbergkirche in Wien 19, Börnergasse 16. Die Tagung der Generalsynode zum Thema „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ am 2. Mai 1990 findet im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Garnisongasse 14—16, statt.

Der Evangelische Oberkirchenrat ersucht alle Gemeinden, im Fürbittegebet am Sonntag, dem 29. April 1990, der bevorstehenden Session der Synode A. B. und der Generalsynode zu gedenken.

Die Einladungen an die Synodalen mit den Unterlagen für die Synode A. B. und die Generalsynode werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung mehrere Wochen vor Synodenbeginn zugesandt, wobei darin auch mitgeteilt werden wird, ob die Unterbringung von Synodalen, die nicht im Raum Wien zu Hause sind, durch die Kirchenkanzlei veranlaßt werden kann.

Die erforderlichen Bahnkontokarten für Zu- und Abreise bitten wir, spätestens vier Wochen vor Synodenbeginn zu bestellen.

2. Zl. 353/90 vom 15. Jänner 1990

Novelle zum Protestantengesetz

Mit BGBl. Nr. 618/89 vom 21. Dezember 1989 wurde das Bundesgesetz vom 29. November 1989, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geändert wird, publiziert und lautet der Gesetzestext wie folgt:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1970, 159/1976 und 525/1981 wird wie folgt geändert:

Im § 20 lautet im Abs. 1 die Einleitung und lit. a:

„Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1990 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einen Betrag von 10,164.328 S,“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

3. Zl. 527/90 vom 29. Jänner 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1989 mit Vergleichsziffern aus 1988

	1989	1988
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	56,177.013,80	53,850.594,78
Niederösterreich	13,873.766,99	13,301.403,83
Burgenland	17,572.985,85	17,012.585,65
Steiermark	25,662.469,13	23,280.722,94
Kärnten	20,324.937,29	18,926.950,58
Oberösterreich	28,050.102,61	26,832.150,54
Salzburg-Tirol	14,236.048,98	13,175.091,53
	175,897.324,65	166,379.499,85

Steigerung 1989: 5,72%.

Bei einem(r) Bewerber(in) im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde nach vorheriger Absprache erstellt. Es ist an die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen und Urlaubsvertretungen gedacht, wobei Interessen und Begabungen des Bewerbers (der Bewerberin) berücksichtigt werden. Die gemäß § 22 OdgA zu treffende freie Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde soll eine schwerpunktmäßige Mitarbeit in der Gemeinde enthalten.

Bewerbungen von Theologinnen und Theologen werden bis 28. Feber 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erbeten. Auskünfte erteilen FI Prof. Gerhard Beermann, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Telefon (0316) 31 4 47, sowie der amtsführende Pfarrer der Pfarrgemeinde, Senior Mag. Othmar Göhring und die Kuratorin Emma Ebersold, beide Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Telefon (0316) 82 75 20.

4. Zl. 6094/89 vom 22. November 1989

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz linkes Murufer — Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz linkes Murufer — Heilandskirche schreibt hiermit die zweite systemisierte Pfarrstelle für Pfarrer im Schuldienst zur Besetzung aus.

Evangelischer Religionsunterricht ist in einem Ausmaß von 20 Wochenstunden an mittleren und höheren Schulen in Graz zu erteilen.

Die Frage der Dienstwohnung wird in Absprache mit dem (der) Bewerber(in) und im Einvernehmen mit dem Schulverband der Grazer Gemeinden geklärt.

5. Zl. 6268/89 vom 22. Dezember 1989

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit zur sofortigen Besetzung, jedenfalls aber zum Dienstantritt per 1. September 1990 ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes (an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen; Mindestausmaß 20 Wochenstunden) wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt. Die Mitarbeit in der Gemeinde wird in einer freien Vereinbarung geregelt

Die Gemeinde erwartet von dem Bewerber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team des Pfarramtes.

Das Presbyterium wird bei der Beschaffung einer Wohnung (Dienstwohnung) behilflich sein.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kurator F. Neubacher, Telefon (07242) 66 4 73, und Pfarrer Martin Hofstätter, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, Telefon (07242) 47 5 84.

Bewerbungen sind bis 20. März 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

6. Zl. 6269/89 vom 22. Dezember 1989

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 5125 Gemeindeglieder und umfaßt die Stadt Wels sowie einige umliegende Orte.

Der Inhaber der zweiten Pfarrstelle ist für einen der drei Seelsorgesprengel zuständig. Seine Aufgabenbereiche werden in Absprache mit den anderen Pfarrern nach der Gemeindeordnung eingeteilt. Ein Schwerpunkt könnte in der Begleitung der Jugendarbeit liegen. Religionsunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von neun Stunden sind zu übernehmen. Gottesdienste sind im Wechsel mit den anderen Pfarrern in der Christuskirche und in zwei Predigtstellen zu halten.

Über 100 Mitarbeiter in Gemeinde und Jugend, ein aktives Presbyterium sowie vier Lektoren freuen sich auf einen Pfarrer mit integrativem Arbeitsstil, der zur Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrern und dem Pfarrer im Schuldienst bereit ist, sowie an einem gemeinsam konzipierten Gemeindeaufbau verantwortlich mitarbeiten will.

Eine Dienstwohnung bei der Kirche (140 m²) oder im Bereich des Seelsorgesprengels (105 m²) kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind bis 15. März 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten. Nähere Informationen geben gerne Senior Mag. Martin Hofstätter (Tel. 07242/47 5 84) und Kurator Fritz Neubacher (Tel. 07242/66 4 73).

7. Zl. 372/90 vom 16. Jänner 1990

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 1000 Gemeindeglieder, die meisten davon sind in den Ortsgemeinden Mitterbach, Annaberg und im Gerichtsbezirk Mariazell ansässig, einige auch in den benachbarten Gemeinden. Predigtorte sind: Mitterbach, Annaberg-Reith (Kirche), Gußwerk, Ulreichsberg (Bethaus) und Lackenhof (römisch-katholische Kirche).

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft. Der Dienstwohnungswert der Wohnung beträgt S 1500,—. In dem im Jahr 1978 außen renovierten und im Jahr 1985 zum Teil innen renovierten Pfarrhaus befinden sich neben der Wohnküche ein Bad, zwei Kanzleiräume, sechs Wohn- und Schlafzimmer und ein Gästezimmer.

Erwartet werden die Fortsetzung der Gottesdienste, Bibelstunden, Jugendarbeit sowie Haus- und Krankenhausbesuche.

Zwei Gemeinderäume mit Teeküche sowie ein Jugendraum stehen zur Verfügung.

Religionsunterricht ist hauptsächlich in den vierten Klassen der Hauptschule Mariazell sowie im Polytechnischen Lehrgang zu halten. Für weitere Religionsstunden und andere Aufgaben in der Gemeinde ist eine Gemeindegewerkschaft angestellt.

Die Pfarrstelle wird ab 1. September dieses Jahres besetzt.

Bewerbungen sind bis 15. März 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Pfarrer Norbert Hantsch, Administrator, St. Pölten, Telefon (02742) 65 80 42, und Kurator Ferdinand Pachler, 3223 Wienerbruck-Reith, Telefon (02728) 503, sind zu näheren Auskünften gerne bereit.

8. Zl. 415/90 vom 18. Jänner 1990

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit zum Dienstantritt mit 1. Oktober 1990 ausgeschrieben.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes im Umfang von 20 Wochenstunden an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und Fachinspektor festgelegt und im Amtsauftrag gemäß § 24 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes ebenso wie die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde festgelegt.

Dem Pfarrer im Schuldienst wird bei der Beschaffung einer Wohnung geholfen werden.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

9. Zl. 418/90 vom 19. Jänner 1990

Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl wird infolge Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand ausgeschrieben und soll zum 1. September 1990 neubesetzt sein.

Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Das Pflichtausmaß für Religionsstunden beträgt zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Bad Ischl (einige Teile der Ortschaft Lauffen ausgenommen), St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl. In Bad Ischl ist allsonntäglich, in St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl in den Sommermonaten und an den hohen Feiertagen Gottesdienst. Im Sommer helfen Urlauberseelsorger mit.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung, bestehend aus Wohnküche, vier Zimmern, einem Kabi-

nett und Bad im Ausmaß von 140 m² zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1704,—. Ferner ist eine Garage vorhanden. Beide Pfarrer teilen sich in die Nutzung des Pfarrgartens. Am Ort ist ein Bundesgymnasium, eine Bundeshandelsakademie/Handelsschule, zwei Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und eine Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1990 an das Presbyterium zu richten. Auskünfte erteilen die beiden Pfarrer, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, Telefon (06132) 32 25, und der Kurator Univ.-Prof. Hofrat Dr. Albrecht Gund, Weidenweg 4, 4820 Bad Ischl, Telefon (06132) 37 05.

10. Zl. 374/90 vom 16. Jänner 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. B. Naßwald**, 2661 Naßwald 11, lautet:

(02667) 72 05.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

11. Zl. 532/90 vom 29. Jänner 1990

Festsetzung des Termins der Synode H. B.

Auf Beschluß des Synodalausschusses H. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die Synode H. B. zu ihrer

5. SESSION DER 12. SYNODE H. B.

ein. Die Sitzung der Synode H. B. beginnt am Montag, dem 30. April 1990, um 9 Uhr in Wien 1, Dorotheergasse 16, und ist ganztägig.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Hofrat Mag. Herbert SCHACHT

am 1. Jänner 1990 in die Ewigkeit abberufen.

Herbert Schacht wurde am 22. April 1912 in Graz als Sohn des Pfarrerehepaares Julius und Friederike Martha Maria geboren. In seinem Elternhaus und

durch den Besuch des Akademischen Gymnasiums in Graz erhielt er geistliche Prägung und erwarb eine umfassende Bildung, das Gefühl für Stil und Form und die Aufgeschlossenheit gegenüber allem Schönen. Sein Theologiestudium in Wien und Tübingen führte ihn in die Auseinandersetzung zwischen alten und neuen Strömungen der evangelischen Theologie seiner Zeit. Obwohl ihm — wegen seiner Sprachbehinderung — von kirchenleitender Stelle die Unmöglichkeit eines geistlichen Dienstes angekündigt worden war, beendete er sein Studium und konnte es erreichen, ab November 1935 geistlichen Dienst in der Pfarrgemeinde Mödling und im Religionsunterricht an Schulen der Südbahngemeinden zu tun. Seine Arbeit im Bund „Kreuzfahrer“ war von großer Bedeutung für ihn, wie er auch als Mitglied der Bundesführung gestaltenden Einfluß auf die evangelische Jugendarbeit ausübte. Im Juli 1938 wurde er von Superintendent

Heinzelmann in Mödling ordiniert. Nach seinem Kriegsdienst von 1940 bis 1945 und der daran anschließenden Kriegsgefangenschaft in Rußland kehrte er 1946 nach Mödling zurück, konnte aber seine Arbeit wegen der durch die Gefangenschaft angeschlagenen Gesundheit nur langsam wieder aufnehmen. 1948 wurde er zum Pfarrvikar in der Gemeinde St. Aegydt am Neuwalde mit Amtssitz in Salzerbad gewählt, wo er auch das Amt des Rektors der Anstalt ausübte. Ganz Wesentliches leistete er beim Wiederaufbau des Evangelischen Jugendwerkes, in dem er lange Zeit das Amt des stellvertretenden Landesjugendpfarrers und des Diözesanjugendpfarrers für Niederösterreich wahrnahm. Vom Jugendwerk wurde er in den „World Council of Christian Education“ entsandt: an der Kindergottesdienstarbeit hing sein Herz, ihr Aufbau und Ausbau in Österreich ist in hohem Maße ihm zu verdanken.

1943 hatte er Frau Inge Plakolm geheiratet; den Eheleuten wurden drei Söhne geschenkt, deren ältester als Pfarrer im Dienst unserer Kirche steht. Als er im Jahre 1952 die Stelle eines Religionsprofessors antrat, betrat er damit das Feld seines eigentlichen Lebenswerkes: weit über den mit größter Gewissenhaftigkeit erteilten Unterricht hinaus nahm er die Aufgaben wahr, die sich ihm stellten — sehr oft Wesentliches, das unbemerkt geblieben oder vernachlässigt worden war. Ihm ist zu verdanken, daß das Amt des „Pfarrers im Schuldienst“ geschaffen und in die kirchliche Rechtsordnung eingefügt wurde. Er hat unermüdlich für die Rechte und die soziale Sicherung der kirchlichen Mitarbeiter, vor allem der Religionslehrer, gekämpft und für ein Verhältnis zwischen kirchlicher und staatlicher Unterrichtsverwaltung alles getan, damit beide unter Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche gedeihlich zusammenwirken. Auf Grund seiner stupenden Kenntnisse des Dienst- und Schulrechtes wurde er Referent für Schulangelegenheit in der Diözese Niederösterreich und Beauftragter des Oberkirchenrates A. u. H. B. für Schulfragen, Mitglied in Prüfungs-, Disziplinar- und Qualifikationskommissionen sowie in der Schulreformkommission. Auf ihn geht auch die Einordnung der Fachinspektoren in die kirchliche Gesetzgebung zurück, er führte bis 1983

den Vorsitz in der Fachinspektorenkonferenz und in der Konferenz der Religionspädagogen an den Pädagogischen Akademien. Als Vertreter der Religionslehrer wurde er von 1960 bis 1966 in die Synode A. B. entsandt. Viele Jahre arbeitet er maßgebend in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer an Mittelschulen mit, und allen, die daran teilgenommen haben, sind die von ihm geleiteten Seminare im Peter-Rosegger-Bundesheim in Krieglach in lebendiger Erinnerung. Im Evangelischen Pfarrerverein begründete er die „Sektion“ der nicht in kirchlichem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder, seine Stimme im Vorstand war immer hilfreich und oft den Ausschlag gebend.

Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete er 1973 Frau Eva-Maria Pauser. In selben Jahr wurde ihm der Titel Hofrat verliehen, 1982 das Große goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich, 1983 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Noch lange über die gesetzliche Altersgrenze hinaus erteilte er Religionsunterricht. Geistliche Heimat fand er in der Michaelsbruderschaft. Von einer Erfahrung des Glaubens hat er im ersten Jahrbuch des Evangelischen Jugendwerkes 1951 geschrieben:

Mein Weg zum Geheimnis des Abendmahls fing in der alten Kapelle der Hollenburg an, wo wir im Kreise um den Altar standen, und einer reichte dem anderen Brot und Kelch. Da durfte ich meinem Nächsten priesterlichen Dienst tun. Da fing ich an, darüber nachzudenken, ob ich nicht überhaupt für die anderen Christ sein sollte. Der Herr Christus hat auch gesagt: „Für euch!“ Und in der Armut der Gefangenschaft, rechtlos und heimatlos, wurden wir an seinem Tisch ganz sicher, daß wir doch in einem Reich Bürgerrecht haben. (Zl. 386/90 vom 16. Jänner 1990.)

Berichtigung zum Amtsblatt November 1989 — Würdigung von Pfarrer Ulrich Gustav Rudolf Herkenrath.

Das Geburtsdatum von Pfarrer Ulrich Gustav Rudolf Herkenrath muß lauten: 12. Jänner 1925. (Zl. 3660/89 vom 4. Jänner 1990.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Feber 1990

2. Stück

12. Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendentenz Oberösterreich
 13. Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendentenz Salzburg-Tirol und für das Bundesland Vorarlberg
 14. Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland
 15. Kollektenaufwurf Baukollekte am Ostersonntag 1990 für Hallstatt
 16. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
 17. Lehrpfarrerkonferenz
 18. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
 19. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
 20. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach
 21. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
 22. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
 23. Weitere Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 24. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
 25. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
 26. Zweite Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
 27. Berichtigung zur Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 28. Bestellung von Pfarramtskandidat Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz
 29. Zuteilung von Herrn Mag. Gerold Lehner als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr
 30. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Friedrich van Scharrel
 31. Änderung der Telefonnummer
 32. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1988 und 1989
 33. Kirchenbeitragsaufkommen 1989 mit Gegenüberstellung 1988
 34. Kollektenergebnisse 1989
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

12. Zl. 924/90 vom 26. Feber 1990

Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendentenz Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich (oder der Evangelische Oberkirchenrat A. B.) schreibt hiemit die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates Oberösterreich zur Besetzung zum 1. Oktober 1990

aus. Die Funktion des Fachinspektors ist durch das Religionsunterrichtsgesetz § 7 c in der derzeit gültigen Fassung und durch die Kirchenverfassung § 151 Abs. 1 Z. 15 geregelt. Die Tätigkeit des Fachinspektors umfaßt die inhaltliche Betreuung der Religionslehrer an den mittleren und höheren Lehranstalten durch Inspektion des Religionsunterrichtes, die Beratung der Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhand-

lungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Landesschulrat und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für alle Theologen möglich, die das Magisterium der evangelischen Theologie absolviert haben und in der Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind. Der Fachinspektor ist im Bereich des Landesschulrates der Schulaufsicht zugeordnet.

Die Lehrpflichtermäßigung wird durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgesprochen und gebührt bei der Belassung der vollen Bezüge; dazu kommt eine vom Bund dem Fachinspektor für seine Tätigkeit ausgezahlte Fachinspektorenzulage, deren Höhe sich jeweils nach den Gehaltsstufen richtet. Die Bestellung zum Fachinspektor spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. aus. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

13. Zl. 925/90 vom 26. Feber 1990

Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendenz Salzburg-Tirol und für das Bundesland Vorarlberg

Die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol (oder der Evangelische Oberkirchenrat A. B.) schreibt hiemit die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Lehranstalten im Bereich der Landesschulräte Salzburg, Tirol und Vorarlberg zur Besetzung zum 1. Oktober 1990 aus. Die Funktion des Fachinspektors ist durch das Religionsunterrichtsgesetz § 7 c in der derzeit gültigen Fassung und durch die Kirchenverfassung § 151 Abs. 1 Z. 15 geregelt. Die Tätigkeit des Fachinspektors umfaßt die inhaltliche Betreuung der Religionslehrer an mittleren und höheren Lehranstalten durch Inspektion des Religionsunterrichtes, die Beratung der Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Landesschulrat und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für alle Theologen möglich, die das Magisterium der evangelischen Theologie absolviert haben und in der Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind. Der Fachinspektor ist im Bereich des Landesschulrates der Schulaufsicht zugeordnet.

Die Lehrpflichtermäßigung wird durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausge-

sprochen und gebührt bei der Belassung der vollen Bezüge; dazu kommt eine vom Bund dem Fachinspektor für seine Tätigkeit ausgezahlte Fachinspektorenzulage, deren Höhe sich jeweils nach den Gehaltsstufen richtet. Die Bestellung zum Fachinspektor spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. aus. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

14. Zl. 604/90 vom 1. Feber 1990

Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. Mai 1990** dem Evangelischen Oberkirchenrat bekanntzugeben, welche Glieder ihrer Gemeinden in der BRD arbeiten bzw. aus der BRD Arbeits- oder Pensionseinkommen beziehen.

Name und Aufenthaltsadresse der Gemeindeglieder und womöglich die Anschrift des jeweiligen Dienstgebers mögen einzeln bekanntgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit dem Bayerischen Landeskirchensteueramt zur Verrechnung gelangen, die bis zum 31. Mai 1990 beim Evangelischen Oberkirchenrat eingebracht werden. Später einlangende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

15. Zl. 716/90 vom 8. Feber 1990

Kollektenaufwurf Baukollekte am Ostersonntag 1990 für Hallstatt

Die kleine Evangelische Pfarrgemeinde Hallstatt freut sich sehr, daß ihr vom OKR die Baukollekte des diesjährigen Ostersonntags zugewiesen wurde.

Liebe Brüder und Schwestern, erinnert Euch: Im August 1988 verursachte ein Jahrhundertwirbelsturm große Schäden an unserer Christuskirche in Hallstatt. Einen Teil der Schäden konnten wir im Vorjahr beheben, die übrigen sollen heuer behoben werden. Trotz vieler Spenden sowie Zuweisungen aus Landes- und Kirchenmitteln, vor allem des Gustav-Adolf-Vereines, fehlt noch eine große Summe zur Bezahlung unserer Schulden.

Deshalb legen wir allen Kirchenbesuchern unsere inständige Bitte ans Herz:

Helft uns durch Eure Spende aus unserer Not!

Frohe Ostern wünscht das Presbyterium der Pfarrgemeinde Hallstatt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

16. Zl. 740/90 vom 12. Feber 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	6,690.574,06	6,039.401,66
Niederösterreich	141.591,61	352.454,45
Burgenland	282.334,—	225.719,50
Steiermark	4.005,45	132.951,20
Kärnten	305.260,21	317.426,33
Oberösterreich	279.156,52	498.640,50
Salzburg-Tirol	—,—	—,—
	7,702.921,85	7,566.593,64

Steigerung 1990: 1,8%.

17. Zl. 568/90 vom 29. Jänner 1990

Lehrpfarrerkonferenz

Hiermit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für 12. bis 14. November 1990 im Theodor-Zöckler-Haus (Predigerseminar, Wiener Straße 62, 3002 Purkersdorf) ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Konferenz ist auch eine Begegnung mit den Lehrvikaren vorgesehen.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an die Lehrpfarrer der Schuljahre 1989/90 und 1990/91 — wird noch ergehen, schon jetzt aber wird gebeten, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Als Thema der Lehrpfarrerkonferenz ist „Seelsorge“ vorgesehen. Alle Interessenten mögen Vorschläge und Anregungen bis zum 30. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. senden.

18. Zl. 531/90 vom 26. Jänner 1990

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau (1990 Seelen) wird hiermit ausgeschrieben, da der bisherige Seelsorger sich nun im Ruhestand befindet. Die Pfarrstelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. (ABl. Nr. 118/81) besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft.

Ramsau ist die erste steirische Toleranzgemeinde. Gottesdienste sind zu halten in der evangelischen Kirche Ramsau an jedem Sonntag, an sämtlichen kirchlichen Feiertagen, am Bußtag (8. Dezember); ferner werden Passionsandachten und Schulanfangs- und Schulschlußgottesdienste erwartet. Der Religionsunterricht an der Volksschule Ramsau — 10 Wochen-

stunden — wird in Absprache mit dem Herrn Superintendenten erteilt. Hausbesuche, Krankenbesuche im Krankenhaus Schladming, Bibelstunden und Kontakt mit den zahlreichen Sommer- und Wintergästen sind erwünscht. Für die Jugendarbeit steht derzeit ein Jugendwart zur Verfügung. Der Monat August ist für die Urlauberseelsorge vorgesehen.

Dem Pfarrer steht eine neue renovierte Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und WC zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung, die Kirche mit einer Elektronachtspeicherheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1536,—.

Zu Auskünften sind der Kurator, Herr Matthias Knaus vulgo Blasbichler, Tel. (03687) 81 5 16, sowie der Administrator, Herr Pfarrer Max Honegger, 8962 Gröbming 211, Tel. (03687) 22 3 39, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis 15. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

19. Zl. 610/90 vom 1. Feber 1990

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde besteht neben der Muttergemeinde aus den Tochtergemeinden Königsdorf, Zehling, Poppendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal und Neustift bei Güssing. Es gehören zu ihr Evangelische in einigen anderen Ortschaften der näheren Umgebung. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 1533.

In der Pfarrkirche ist regelmäßig Gottesdienst und Kindergottesdienst zu halten, in zwei Tochtergemeinden jeweils einmal im Monat, in zwei weiteren fallweise. In der Gemeinde bestehen nur Volksschulen, daher hat der Pfarrer einen Teil seiner Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule in dem zur Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld gehörenden burgenländischen Ort Rudersdorf zu erteilen (neun Wochenstunden).

In der Gemeinde wird die Fortsetzung der Kinder- und Jugendarbeit erwartet, Seelsorge durch Hausbesuche und verschiedene Formen der Gemeindegemeinschaft sowie konstruktive Zusammenarbeit mit den örtlichen und katholischen Einrichtungen bei Wahrung des evangelischen Standpunktes.

Im Erdgeschoß des weitgehend renovierten Pfarrhauses befinden sich Pfarrkanzlei, Gemeindegemeinschaftssaal und Sitzungszimmer. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad, WC und einem Arbeitsraum im 1. Stock sowie einem Mansardenzimmer. Das Pfarr-

haus verfügt über eine Ölzentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1884,—.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7562 Eltendorf zu richten (Tel. 03384/22 01). Auskünfte erteilen gerne Kurator Werner Augustin, 7563 Königsdorf 17 (Tel. 03384/2236), sowie der Administrator Pfarrer Uwe Kallenbach, 7543 Kukmirn.

20. Zl. 615/90 vom 1. Feber 1990

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt derzeit etwa 1350 Gemeindeglieder auf 120 km². Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Neuhaus am Klausenbach zu halten, an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und an jedem 1. Samstag und 3. Sonntag im Monat in der Predigtstation Jennersdorf. Nach Vereinbarung finden Gottesdienste bzw. Andachten statt in Tauka, Windisch-Minihof, Krottendorf und Mühlgraben. Es gibt in der Gemeinde vier aktive Hausbibelkreise, weiters Kinderkreis und Kindergottesdienstarbeit, die derzeit von der Gemeindegliederin geleitet werden, Frauenkreise, Kirchenchor und Jugendsingkreis.

Vom Pfarrer wird erwartet, daß er sich dieser Arbeit, der Haus- und Krankenbesuche und der Jugendarbeit annimmt.

Der Pfarrer hat zehn Religionsstunden in der Woche zu erteilen (BARG, HAS in Jennersdorf und Pflichtschulen), für den Rest stehen die Gemeindegliederin und evangelische Lehrer zur Verfügung. Für die Gemeindegliederarbeit ist ein schöner Gemeindegliedersaal mit Teeküche vorhanden. Die Pfarrkirche in Neuhaus und die Tochterkirche in Minihof-Liebau samt Gemeindegliederraum wurden 1988 innen gründlich renoviert.

Die Dienstwohnung in dem neben der Kirche liegenden Pfarrhaus (erbaut 1792, zuletzt 1976 renoviert) wird in Absprache mit dem neuen Pfarrer hergerichtet; sie besteht aus vier großen Zimmern, einer großen Wohnküche, einer großen Diele, Bad, WC, ausbaufähigem Dachboden und Keller sowie einer Garage. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Gebäude des Gemeindegliedersaales. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1308,—. Öl-Zentralheizung für alle Dienst- und Privaträume ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach, zu Händen Herrn Kurator Franz Ruck, 8385 Mühlgraben 47 (Tel. 03156/23 40) zu richten. Der Kurator und der Administrator Pfarrer Richard Liebig in 7572 Deutsch Kaltenbrunn geben gerne weitere Auskünfte.

21. Zl. 618/90 vom 1. Feber 1990

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Pfarrgemeinde umfaßt den Ort Unterschützen (450 Gemeindeglieder).

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche von Unterschützen (in den Wintermonaten im Gemeindegliedersaal) sowie in der 1968 errichteten Kirche des benachbarten Kurortes Bad Tatzmannsdorf zu halten.

Auf Grund einer einvernehmlichen Regelung zwischen den betroffenen kirchlichen Gremien bzw. der entsprechenden Verankerung im Amtsauftrag kommen als weitere Aufgabenbereiche hinzu:

a) Die Betreuung der Gemeindeglieder im Bereich des „Verbandes der Evangelischen Tochtergemeinden A. B. Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel“ (in den Ortsteilen Bad Tatzmannsdorf, Sulzriegel und in einem Teil von Jormannsdorf insgesamt 350 Gemeindeglieder) und die damit verbundenen Amtsgeschäfte;

b) Die Kurseelsorge in Bad Tatzmannsdorf;

c) Religionsunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von zehn Wochenstunden.

Erwünscht ist ferner Engagement in den verschiedenen Bereichen des Gemeindeaufbaues, insbesondere im Besuchsdienst, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Erwachsenenbildung und in der Frauenarbeit. Hiefür steht in Unterschützen genügend Raum zur Verfügung; in Bad Tatzmannsdorf bietet ein an die Kirche angebautes neues Gemeindegliedersaal besondere Möglichkeiten.

Die Pfarrgemeinde Unterschützen bietet dem Pfarrer eine Dienstwohnung in dem 1966 errichteten Pfarrhaus (Gas-Zentralheizung), bestehend aus vier Zimmern, Küche, Vorraum, Studierzimmer, Bad, WC sowie zwei Räume im Dachgeschoß. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2196,—. Weiters stehen ein Keller, eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Kurator VL Gottlieb Portschy (Tel. 03352/81 89) für Unterschützen bzw. Kurator LAbg. Eduard Nicka (Tel. 03353/82 72) für den Tochtergemeindegliederverband, außerdem die Administratoren Pfarrer Mag. Manfred Koch (Stadtschlaining) für Unterschützen und Pfarrer Mag. Johann Ulreich (Tel. 03353/71 03) für den Tochtergemeindegliederverband.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen zu richten.

22. Zl. 660/90 vom 5. Feber 1990

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See wird hiermit ausgeschrieben. Sie

ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Toleranzgemeinde Feld am See liegt im Oberkärntner Seental und umfaßt im wesentlichen das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Feld am See-Afritz und Ortsteile der Marktgemeinde Radenthein. Sie zählt 1804 Gemeindeglieder.

Von ihren Anfängen her eine Bergbauerngemeinde spielt heute der Fremdenverkehr eine große Rolle, aber etwa vier Fünftel der erwerbstätigen Gemeindeglieder verdienen als Arbeitnehmer vornehmlich in Radenthein und Villach ihren Lebensunterhalt.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag und an den Festtagen zu halten, wobei nach einem herkömmlichen Turnus Gottesdienste in der Kirche zu Feld am See und in der Kirche zu Afritz stattfinden. Mit Hilfe von Urlauberseelsorgern wird in den Monaten Juli und August in beiden Kirchen jeden Sonntag Gottesdienst gehalten.

Der Konfirmandenunterricht wird in zwei Unterrichtsgruppen, je eine in Feld am See und Afritz, erteilt. Religionsunterricht wird an den Volksschulen Feld am See und Afritz gehalten.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer die Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie in § 99 und § 100 der Kirchenverfassung beschrieben sind.

Als Dienstwohnung werden dem Pfarrer in dem 1881 erbauten, gut instandgehaltenen Pfarrhaus vier Zimmer, Küche, Bad, WC und Abstellraum geboten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1056,—. Dem Pfarrer stehen außerdem eine Garage mit Abstellraum und ein großer Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See, zu Händen des Kurators Karl Steinwender, 9544 Feld am See, Schulstraße 1.

23. Zl. 775/90 vom 13. Feber 1990

Weitere Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in unserer Pfarrgemeinde wird hiermit zur Besetzung am 1. September 1990 ausgeschrieben.

Die Aufgabe des Pfarrers im Schuldienst umfaßt die Erteilung des Religionsunterrichts an mittleren und höheren Schulen in Spittal mit einer Wochenstundenzahl von zirka 24 Stunden.

Von einem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit wird in einer freien Vereinbarung geregelt.

Das Presbyterium wird bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich sein.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer (Tel. 04762/47 59) und Kurator Müller (Tel. 04762/35 3 93).

Bewerbungen sind bitte bis 30. März 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

24. Zl. 854/90 vom 19. Feber 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos wird zum Dienstantritt mit 1. September 1990 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Rutzenmoos ist eine traditionsverbundene oberösterreichische Toleranzgemeinde und zählt derzeit 1515 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag in Rutzenmoos und in der Predigtstation Attnang-Puchheim sowie einmal monatlich im Altenheim Attnang-Puchheim statt.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Stunden. Für die derzeit 25 Religionsstunden an Volks- und Hauptschulen sowie an der Berufsschule steht auch eine Gemeindegliederschwester zur Verfügung.

Neben den Amtshandlungen erwartet die Gemeinde Hausbesuche, Krankenseelsorge, Jugendarbeit und Bibelstunden in den Gemeindeteilen. Drei Lektoren, ein Gemeindegliedehelfer für die Jugendarbeit, die Gemeindegliederschwester, ein Krankenhausbesuchsdienst und viele Mitarbeiter helfen in der Gemeindegliedearbeit mit. Das Bildungswerk setzt ebenso viele Aktivitäten. Die Pfarrgemeinde führt auch einen evangelischen Kindergarten. Vom Pfarrer wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet.

Die Dienstwohnung im schön renovierten Pfarrhaus im 1. und 2. Stock ist sehr geräumig. Der Dienstwohnungswert beträgt zirka S 1594,—. Im Parterre befindet sich eine separate Schwesternwohnung sowie das Studierzimmer und die Pfarrkanzlei. Ein Obst- und Gemüsegarten und zwei Garagen stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (Tel. 47 15 23), zu richten.

25. Zl. 877/90 vom 20. Feber 1990

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Bewerbungen sind bis 31. März 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Sepp Lager, Evangelisches Pfarramt A. B., Thaliastraße 156, 1160 Wien, Telefon (0222) 46 52 97.

26. Zl. 891/90 vom 21. Feber 1990

Zweite Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Die seit zwei Jahren durch Pensionierung vakante erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche wird für 1. September 1990 ausgeschrieben.

Die Gemeinde Favoriten-Christuskirche hat 3600 Glieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft. Die Gemeindearbeit wird in Zusammenarbeit vom Pfarrer, zwei Lektoren und einem Mitarbeiterkreis getragen. Es gibt Hausbibelkreise, Besuchsdienst, einen Frauenkreis und einen Chor. Die Jugendarbeit wird von Mitarbeitern der Gemeinde im Rahmen des CVJM-Wien-Süd mit einem hauptamtlich angestellten Sekretär gemacht.

Mit der ersten Pfarrstelle ist eine Lehrverpflichtung von vier Wochenstunden an einer AHS verbunden. In der Gemeinde ist eine zweite Pfarrstelle systemisiert, die in der Folge auch besetzt werden soll.

Wegen des guten Verhältnisses zwischen dem Pfarrer, den Mitarbeitern und dem CVJM wird auch weiterhin ein die Zusammenarbeit fördernder Arbeitsstil erwartet.

Ausgehend von der bestehenden Basis wird eine Intensivierung der Seelsorge, des Besuchsdienstes und der missionarischen Aktivitäten erwartet.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung von 104 m² im Pfarrhaus zur Verfügung. Der Dienstwohnerwert beträgt S 1248,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche, Triester Straße 1, 1100 Wien, zu richten. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Weitere Auskünfte geben gerne Kurator Franz Janota, Telefon 67 21 17, oder Administrator Pfarrer Mag. Martin Vogel, Telefon 804 15 85.

27. Zl. 418/90 vom 19. Jänner 1990

Berichtigung zur Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mit Rücksicht darauf, daß der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht auszuüben hat, sind Bewerbungen an diesen (bis 15. März 1990; Anschrift: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien) und nicht an das Presbyterium zu richten.

28. Zl. 619/90 vom 1. Feber 1990

Bestellung von Pfarramtskandidat Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz

Herr Pfarramtskandidat Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ord-

nung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 bestätigt.

29. Zl. 587/90 vom 31. Jänner 1990

Zuteilung von Herrn Mag. Gerold Lehner als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr

Herr Mag. Gerold Lehner wird mit Wirkung vom 1. Feber 1990 als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr bis auf weiteres zuteilt. Lehrpfarrer: Sen. Friedrich Rößler.

30. Zl. 602/90 vom 1. Feber 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Friedrich van Scharrel

Friedrich van Scharrel wurde mit Wirkung vom 1. Feber 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz und mit Wirkung vom 1. März 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg bis auf weiteres als Pfarramtskandidat zuteilt.

31. Zl. 597/90 vom 31. Jänner 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. B. Vöcklabruck**, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, lautet:

(07672) 72 227.

32. Zl. 633/90 vom 5. Feber 1990

Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1988 und 1989

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	1988		1989	
	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
Wien-Innere Stadt	829,69	998,87	918,13	1112,63
Leopoldstadt	502,40	621,66	559,23	676,33
Landstraße	763,17	948,32	775,52	942,01
Gumpendorf	688,65	853,56	731,99	887,12
Neubau	631,43	756,28	699,74	816,24
Favoriten				
Christusk.	536,79	661,52	574,—	719,44
Thomask.	483,55	639,82	585,69	743,09
Gnadenk.	597,96	718,09	629,11	749,78
Simmering	538,08	715,68	555,29	726,06
Hetzendorf	636,19	855,85	638,60	859,17
Hietzing	773,03	963,92	839,18	1038,79
Lainz	817,95	1015,24	791,60	928,24
Hütteldorf	751,20	989,22	793,72	1013,31
Ottakring	588,04	737,10	621,42	774,56
Währing	874,51	1071,66	894,68	1102,56

Döbling	1041,40	1289,34	1068,01	1319,79	Oberwart	506,41	711,58	661,30	850,49
Floridsdorf	459,83	593,47	523,74	665,95	Pinkafeld	471,24	769,39	468,02	740,45
Leopoldau	395,24	511,38	424,14	566,02	Pöttelsdorf	444,08	658,93	446,20	694,67
Donaustadt	487,92	639,47	540,74	701,23	Rechnitz	503,78	790,69	581,54	862,10
Schwechat	542,17	680,69	582,10	727,27	Rust	464,99	823,—	443,81	752,20
Bruck a. d. Leitha	244,24	387,96	265,96	446,36	Siget	531,57	965,06	490,68	893,21
Klosterneuburg	453,19	644,91	506,78	739,44	Stadtschlaining	341,56	557,72	490,33	774,18
Korneuburg	458,74	741,46	424,07	679,94	Stoob	490,30	733,50	481,42	694,31
Liesing	364,—	573,14	387,69	600,43	Unterschützen	588,60	977,30	587,96	1003,95
Mistelbach	432,32	504,20	445,97	565,96	Weppersdorf	453,82	710,18	522,81	798,31
Laa a. d. Taya	296,66	448,44	399,23	536,11	Zurndorf	474,42	810,46	489,92	801,48
Purkersdorf	552,08	850,57	557,64	839,68					
Preßbaum	633,25	857,67	706,—	979,79					
Stockerau	358,99	632,72	363,45	567,64					

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Admont	420,25	727,01	421,34	732,91
Bad Aussee	493,93	669,41	506,15	685,97
Bad Radkersburg	496,08	763,70	554,46	847,43
Bruck an der Mur	469,41	744,10	536,67	864,86
Eisenerz	355,71	500,69	369,64	527,19
Feldbach	529,77	678,21	554,82	720,62
Fürstenfeld	460,43	717,23	516,43	787,61
Rudersdorf	527,41	828,48	548,88	863,82
Gaishorn	355,24	739,20	385,35	680,74
Graz, l. Murufer	622,63	943,66	675,82	1032,75
Graz, l. Muruf. N.	690,03	1054,57	801,07	1214,06
Graz, r. Murufer	493,16	668,48	525,23	740,52
Graz-Eggenberg	557,44	921,11	573,23	873,62
Gröbming	345,75	606,71	342,18	600,24
Hartberg	483,90	1027,95	498,84	1041,40
Judenburg	370,02	570,97	394,36	601,20
Fohnsdorf	311,01	566,80	388,52	582,78
Murau	403,19	602,59	402,29	591,37
Kapfenberg	370,43	687,54	395,44	693,53
Kindberg	242,25	363,55	285,66	429,77
Knittelfeld	417,11	622,54	433,21	621,30
Leibnitz	330,56	601,76	365,91	687,84
Leoben	396,66	645,38	398,52	624,11
Mürzzuschlag	284,90	450,76	412,56	662,10
Peggau	278,08	420,17	581,66	869,67
Ramsau	320,24	737,30	341,69	761,31
Rottenmann	341,70	535,21	379,83	580,31
Schladming	412,06	681,15	407,65	686,31
Aich	318,57	562,18	361,43	588,37
Radst.-Altenm.	337,07	707,85	291,38	449,09
Stainach-Irdning	328,28	618,98	357,95	661,67
Stainz	375,24	617,83	422,15	736,75
Trofaiach	308,78	527,35	351,27	619,06
Voitsberg	365,47	719,36	282,11	575,81
Wald a. Schoberp.	413,04	614,34	372,38	566,67
Weiz	374,99	502,48	688,56	1091,66

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Amstetten	447,60	697,26	475,22	745,22
Baden	354,49	650,95	438,96	737,09
Bad Vöslau	412,71	711,75	445,58	791,28
Berndorf	315,99	465,36	365,27	506,50
Gloggnitz	306,08	481,47	329,41	516,60
Gmünd	338,42	513,96	357,34	579,44
Horn	525,65	757,01	552,52	805,26
Krems	546,41	867,79	644,26	1000,52
Melk-Scheibbs	523,20	789,04	536,94	747,29
Mitterbach	427,88	691,45	426,40	651,16
Mödling	366,54	790,46	388,60	831,91
Naßwald	273,03	452,99	288,71	489,50
Neunkirchen	365,02	530,89	424,49	583,75
Perchtoldsdorf	634,86	1001,07	656,89	1045,20
St. Aegyd	306,97	466,29	343,74	533,69
St. Pölten	481,09	772,61	500,—	805,96
Ternitz	322,93	598,63	343,56	528,98
Traiskirchen	271,32	374,95	267,99	363,24
Tulln	462,31	701,79	470,70	706,68
Wr. Neustadt	385,41	611,26	366,82	588,99

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Bernstein	468,83	868,30	500,—	919,37
Deutsch Jahrndorf	644,24	958,24	395,66	510,62
D. Kaltenbrunn	428,78	734,05	422,46	710,99
Eisenstadt	535,71	854,02	576,62	930,58
Eltendorf	347,82	671,70	330,36	578,33
Gols	508,41	811,66	533,43	815,55
Großpetersdorf	504,21	1036,12	484,46	977,—
Holzschlag	440,44	759,23	447,42	760,61
Kobersdorf	459,03	807,11	484,57	826,72
Kukmirn	401,03	636,25	421,79	691,09
Loipersbach	491,26	806,71	488,58	785,55
Lutzmannsburg	432,54	702,30	459,91	686,05
Markt Allhau	471,08	771,11	536,70	866,42
Mörbisch	596,95	1076,67	546,93	976,58
Neuhaus	407,15	715,22	402,01	668,53
Nickelsdorf	533,82	953,66	484,98	863,47
Oberschützen	631,52	1053,54	624,30	1036,49
B. Tatzmannsd.	467,74	798,18	614,42	1059,34

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Agoritschach	282,33	521,28	339,88	626,48
Althofen	294,55	502,55	313,60	530,98
Arriach	201,35	549,38	189,06	511,49
Bad Bleiberg	284,60	524,29	292,08	513,62
Dornbach	291,88	551,83	344,17	664,31

Eisentratten	280,86	533,64	294,68	558,41	Gosau	447,69	861,77	466,39	892,68
Feffernitz	265,87	509,29	285,65	533,82	Hallstatt	446,10	722,31	425,55	630,21
Feld am See	281,34	604,27	297,12	635,39	Kirchdorf	479,30	752,52	473,46	773,23
Ferndorf	286,35	508,27	295,18	522,24	Windischgarsten	424,03	563,73	439,36	726,47
Fresach	245,82	471,68	298,95	577,15	Lenzing-Kammer	322,22	603,25	349,28	660,76
Puch	308,59	582,89	302,93	593,11	Linz-Innere Stadt	854,28	1228,02	852,37	1243,81
Gnesau	242,01	485,26	284,45	570,37	Linz-Süd	471,19	856,50	534,60	924,55
Hermagor	278,10	490,—	313,65	525,62	Linz-Südwest	598,53	966,90	621,75	975,16
Watschig	240,52	491,40	262,23	540,56	Linz-Urfahr	631,93	1014,06	682,47	1095,41
Klagenfurt-Ost	404,18	711,31	462,69	795,63	Marchtrenk	411,47	732,32	486,87	679,25
Klagenfurt-West	509,35	842,99	523,52	866,95	Mattighofen	405,01	624,68	458,60	711,70
Lienz	710,19	1069,30	632,25	938,24	Neukematen	389,38	765,10	436,55	808,68
Pörschach	235,58	454,31	252,06	493,06	Sierning	463,46	748,56	413,81	614,61
Radenthein	326,66	548,80	353,71	563,12	Ried im Innkreis	553,56	783,51	582,01	836,64
Spittal a. d. Drau	290,69	494,41	307,07	535,64	Rutzenmoos	356,37	707,98	329,92	635,62
St. Ruprecht	242,34	424,64	250,16	433,69	Schärding	305,70	474,64	236,15	398,08
Einöde	208,37	440,52	167,94	349,79	Scharten	452,13	905,01	467,42	911,36
St. Veit a. d. Glan	319,18	557,44	342,43	587,48	Schwanenstadt	398,70	648,82	390,66	629,67
Trebesing	306,06	587,41	317,37	594,22	Stadl-Paura	221,69	451,94	261,98	531,61
Treßdorf	254,41	459,56	284,02	498,46	Vorhdorf	356,88	764,27	345,19	716,80
Rattendorf	300,72	512,56	288,89	519,28	Steyr	375,83	688,19	394,94	702,23
Tschöran	243,30	510,37	271,88	574,08	Steyr-Münichholz	205,38	446,71	365,04	733,20
Unterhaus	309,01	601,39	344,80	639,11	Thening	551,11	875,44	544,26	889,29
Villach-Mitte	400,86	687,19	428,51	739,24	Timelkam	295,—	495,92	411,81	694,83
Villach-Nord	—,—	—,—	356,31	625,17	Traun	322,14	627,90	297,71	588,36
Völkermarkt	408,88	754,49	415,34	734,61	Haid	355,75	668,96	349,22	561,29
Waiern	301,86	557,82	338,53	573,86	Vöcklabruck	535,43	996,21	589,87	1081,33
Weißbriach	273,49	429,49	282,29	445,61	Wallern	580,67	990,18	582,77	981,09
Techendorf	342,85	595,42	393,60	683,89	Grieskirchen	699,17	1057,99	638,44	971,11
Wiedweg	232,22	414,39	246,20	416,48	Wels	360,16	598,57	384,64	618,73
B. Kleinkirchh.	420,12	779,81	382,42	712,45					
Wolfsberg	396,01	713,—	355,30	647,27					
Zlan	279,01	531,07	285,53	533,96					

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Gastein	348,49	464,65	517,89	713,90
Hallein	494,97	787,75	516,63	783,45
Innsbruck-West	494,19	833,20	531,41	908,24
Innsbruck-Ost	499,85	939,59	507,01	876,34
Jenbach	530,68	971,31	544,78	969,38
Kitzbühel	436,08	801,96	445,48	751,92
Kufstein	398,76	622,55	418,01	677,87
Landeck	489,09	662,27	490,73	639,44
Reutte	475,40	939,13	448,58	873,95
Salzburg	491,59	784,11	524,31	837,61
Salzburg,				
nördl. Flachgau	284,64	485,86	342,27	572,74
Zell am See	374,62	684,78	406,58	738,72
Saalfelden	255,41	546,15	308,69	665,99

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1988	je Beitragspfl.	1989	je Beitragspfl.
Attersee	393,40	776,93	381,31	767,50
Mondsee	330,68	641,61	359,10	681,50
Bad Goisern	343,56	644,26	338,24	641,78
Bad Hall	370,55	650,70	374,16	668,39
Bad Ischl	466,65	729,04	520,33	781,35
Braunau	458,76	761,90	578,99	926,28
Eferding	493,14	759,78	482,88	749,59
Enns	382,16	597,13	429,45	677,79
Gallneukirchen	509,78	1108,38	339,14	757,58
Gmunden	477,62	788,02	512,11	906,65
Ebensee	459,88	662,36	425,07	608,93
Laakirchen	293,41	637,84	350,21	758,04

33. Zl. 528/90 vom 31. Jänner 1990

Kirchenbeitragsaufkommen 1989 mit Gegenüberstellung 1988

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Agoritschach	213.725,64	263.749,51	776	339,88	421	626,48	61.981,07
Althofen	229.162,58	240.532,40	767	313,60	453	530,98	56.525,16
Arriach	248.867,10	232.728,60	1.231	189,06	455	511,49	54.691,20
Bad Bleiberg	235.930,10	242.427,70	830	292,08	472	513,62	56.970,51
Dornbach	353.169,50	418.513,75	1.216	344,17	630	664,31	98.350,73
Eisentratten	250.810,60	265.801,90	902	294,68	476	558,41	62.463,43
Feffernitz	536.787,70	589.869,70	2.065	285,65	1.105	533,82	138.619,38
Feld am See	506.982,70	536.900,90	1.807	297,12	845	635,39	126.171,63
Ferndorf	264.299,60	271.563,53	920	295,18	520	522,24	63.817,43
Fresach	400.930,65	490.577,24	1.641	298,95	850	577,15	139.814,51
Puch	162.624,92	169.036,57	558	302,93	285	593,11	48.175,42
Gnesau	282.908,—	333.664,90	1.173	284,45	585	570,37	78.411,25
Hermagor	306.740,90	343.756,70	1.096	313,65	654	525,62	80.782,80
Watschig	114.005,—	123.248,—	470	262,23	228	540,56	28.963,30
Klagenfurt-Ost	1.312.365,64	1.503.746,30	3.250	462,69	1.890	795,63	428.566,04
Klagenfurt-West	2.555.933,93	2.656.348,09	5.074	523,52	3.064	866,95	757.059,19
Lienz	661.899,49	585.462,83	926	632,25	624	938,24	137.584,09
Pörtlach	425.692,84	461.014,90	1.829	252,06	935	493,06	108.338,47
Radenthein	602.036,46	636.327,41	1.799	353,71	1.130	563,12	149.536,94
Spittal an der Drau	1.067.425,68	1.185.903,35	3.862	307,07	2.214	535,64	337.982,80
St. Ruprecht	664.981,80	662.678,50	2.649	250,16	1.528	433,69	188.863,37
Einöde	81.055,—	67.510,—	402	167,94	193	349,79	19.240,35
St. Veit an der Glan	593.676,47	640.348,27	1.870	342,43	1.090	587,48	150.481,81
Trebesing	261.987,03	279.285,60	880	317,37	470	594,22	65.632,12
Treßdorf	289.520,—	323.498,95	1.139	284,02	649	498,46	76.022,30
Rattendorf	126.603,—	123.069,—	426	288,89	237	519,28	28.921,21
Tschöran	266.414,10	298.523,11	1.098	271,88	520	574,08	70.152,93
Unterhaus	558.694,02	615.460,48	1.785	344,80	963	639,11	144.633,21
Villach-Mitte	2.934.317,31	2.608.761,30	6.088	428,51	3.529	739,24	743.498,13
Villach-Nord	—,—	616.414,90	1.730	356,31	986	625,17	144.857,50
Völkermarkt	326.694,80	323.961,70	780	415,34	441	734,61	76.131,—
Waiern	667.708,20	792.493,80	2.341	338,53	1.381	573,86	225.860,73
Weißbriach	240.942,83	249.540,90	884	282,29	560	445,61	58.642,08
Techendorf	189.940,44	218.844,—	556	393,60	320	683,89	51.426,74
Wiedweg	96.138,—	99.956,—	406	246,20	240	416,48	23.489,66
Bad Kleinkirchheim	227.703,82	208.035,13	544	382,42	292	712,45	48.888,24
Wolfsberg	310.867,23	279.620,57	787	355,30	432	647,27	65.710,83
Zlan	357.407,50	365.760,80	1.281	285,53	685	533,96	85.953,77
Summe	18.926.950,58	20.324.937,29	57.838	351,41	32.352	628,24	5.283.211,33

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Attersee	247.840,40	239.460,70	628	381,31	312	767,50	56.273,17
Mondsee	85.976,—	93.365,51	260	359,10	137	681,50	21.940,91
Bad Goisern	1.244.717,10	1.251.470,66	3.700	338,24	1.950	641,78	356.669,16
Bad Hall	296.066,70	294.091,—	786	374,16	440	668,39	69.111,39
Bad Ischl	637.909,35	711.808,72	1.368	520,33	911	781,35	202.865,49
Braunau	779.427,70	988.343,06	1.707	578,99	1.067	926,28	281.677,77
Eferding	699.759,50	694.866,70	1.439	482,88	927	749,59	198.037,—
Enns	334.390,50	380.919,61	887	429,45	562	677,79	89.516,10
Gallneukirchen	489.901,90	327.273,60	965	339,14	432	757,58	76.908,60
Gmunden	1.048.857,08	1.121.525,65	2.190	512,11	1.237	906,65	319.634,73
Ebensee	194.070,30	175.980,—	414	425,07	289	608,93	50.154,30
Laakirchen	146.704,11	175.106,95	500	350,21	231	758,04	49.905,47
Gosau	711.819,81	737.356,20	1.581	466,39	826	892,68	210.146,13
Hallstatt	278.812,—	264.690,—	622	425,55	420	630,21	62.202,15
Kirchdorf	306.274,37	307.745,92	650	473,46	398	773,23	72.320,26
Windischgarsten	145.441,20	146.747,40	334	439,36	202	726,47	34.485,64
Lenzing-Kammer	528.447,30	586.089,80	1.678	349,28	887	660,76	137.729,68
Linz-Innere Stadt	3.025.842,39	3.128.189,60	3.670	852,37	2.515	1.243,81	891.536,38
Linz-Süd	1.043.217,20	1.168.626,90	2.186	534,60	1.264	924,55	333.058,47
Linz-Südwest	1.126.441,38	1.154.586,10	1.857	621,75	1.184	975,16	329.057,06
Linz-Urfahr	1.980.454,26	2.163.426,77	3.170	682,47	1.975	1.095,41	616.576,62
Marchtrenk	701.562,60	809.663,42	1.663	486,87	1.192	679,25	230.754,07
Mattighofen	405.418,04	452.638,60	987	458,60	636	711,70	106.370,10
Neukematen	261.662,77	295.977,92	678	436,55	366	808,68	69.555,06
Sierning	247.024,—	229.248,30	554	413,81	373	614,61	53.873,35
Ried im Innkreis	365.901,—	374.813,87	644	582,01	448	836,64	88.081,27
Rutzenmoos	530.986,50	502.138,10	1.522	329,92	790	635,62	118.002,58
Schärding	180.362,80	139.327,—	590	236,15	350	398,08	32.742,63
Scharten	544.817,30	562.310,50	1.203	467,42	617	911,36	132.142,98
Schwandenstadt	445.742,10	436.362,20	1.117	390,66	693	629,67	102.545,10
Stadl-Paura	152.303,99	182.341,—	696	261,98	343	531,61	42.850,13
Vorchdorf	162.024,57	159.130,60	461	345,19	222	716,80	37.395,70
Steyr	774.217,90	800.542,30	2.027	394,94	1.140	702,23	228.154,58
Steyr-Münichholz	168.409,91	257.354,30	705	365,04	351	733,20	60.478,26
Thening	1.216.856,86	1.204.982,83	2.214	544,26	1.355	889,29	343.420,35
Timelkam	241.017,52	337.686,30	820	411,81	486	694,83	79.356,28
Traun	877.182,10	794.874,47	2.670	297,71	1.351	588,36	226.536,53
Haid	290.999,42	308.707,50	884	349,22	550	561,29	87.981,66
Vöcklabruck	1.029.087,41	1.127.826,51	1.912	589,87	1.043	1.081,33	321.430,55
Wallern	735.702,70	737.782,80	1.266	582,77	752	981,09	210.267,80
Grieskirchen	280.366,50	253.461,—	397	638,44	261	971,11	72.236,—
Wels	1.868.134,—	1.971.262,24	5.125	384,64	3.186	618,73	561.809,75
Summe	26.832.150,54	28.050.102,61	58.727	477,64	34.671	809,04	7.665.791,21

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Admont	524.898,30	523.300,72	1.242	421,34	714	732,91	122.975,38
Bad Aussee	254.375,90	260.669,68	515	506,15	380	685,97	61.257,35
Bad Radkersburg	174.124,—	194.061,69	350	554,46	229	847,43	45.604,37
Bruck an der Mur	803.623,40	899.458,50	1.676	536,67	1.040	864,86	256.345,67
Eisenerz	197.772,30	192.950,—	522	369,64	366	527-19	45.343,—
Feldbach	263.825,62	250.776,48	452	554,82	348	720,62	58.932,48
Fürstenfeld	403.797,76	439.484,30	851	516,43	558	787,61	125.253,03
Rudersdorf	204.633,61	210.771,25	384	548,88	244	863,82	60.069,81
Gaishorn	374.773,34	411.168,09	1.067	385,35	604	680,74	96.624,50
Graz, I. Murufer	4.441.829,58	4.990.240,65	7.384	675,82	4.832	1.032,75	1.422.218,58
Graz, I. Murufer-Nord	2.050.088,77	2.380.776,24	2.972	801,07	1.961	1.214,06	678.521,23
Graz, r. Murufer	1.748.737,45	1.943.869,45	3.701	525,23	2.625	740,52	554.002,78
Graz-Eggenberg	1.656.161,20	1.745.489,60	3.045	573,23	1.998	873,62	497.464,74
Gröbming	475.056,90	471.187,70	1.377	342,18	785	600,24	110.729,11
Hartberg	190.171,10	202.031,60	405	498,84	194	1.041,40	47.477,43
Judenburg	284.913,50	294.589,10	747	394,36	490	601,20	69.221,66
Fohnsdorf	95.790,—	104.900,—	270	388,52	180	582,78	24.651,50
Murau	221.751,90	236.548,30	588	402,29	400	591,37	55.583,36
Kapfenberg	912.364,02	949.444,58	2.401	395,44	1.369	693,53	270.592,16
Kindberg	244.672,—	287.948,23	1.008	285,66	670	429,77	67.667,83
Knittelfeld	747.052,—	745.554,39	1.721	433,21	1.200	621,30	212.483,02
Leibnitz	288.245,32	320.535,32	876	365,91	466	687,84	75.325,92
Leoben	1.318.504,60	1.294.403,75	3.248	398,52	2.074	624,11	368.905,02
Mürzzuschlag	592.301,61	842.857,40	2.043	412,56	1.273	662,10	240.214,36
Peggau	306.726,56	627.033,07	1.078	581,66	721	869,67	147.353,49
Ramsau	634.073,71	677.568,71	1.983	341,69	890	761,31	193.107,08
Rottenmann	330.761,65	365.017,95	961	379,83	629	580,31	85.779,22
Schladming	1.348.680,73	1.338.304,01	3.283	407,65	1.950	686,31	381.416,66
Aich	133.800,—	151.800,—	420	361,43	258	588,37	43.263,—
Radstadt-Altenm.	113.255,38	97.902,10	336	291,38	218	449,09	27.902,10
Stainach-Irdning	205.502,13	218.351,14	610	357,95	330	661,67	51.312,50
Stainz	316.328,84	347.006,91	822	422,15	471	736,75	81.547,78
Trofaiach	512.581,80	575.725,80	1.639	351,27	930	619,06	135.283,71
Voitsberg	363.275,06	280.420,22	994	282,11	487	575,81	65.898,78
Wald am Schoberpaß	243.279,80	221.567,70	595	372,38	391	566,67	52.066,59
Weiz	302.993,10	568.754,50	826	688,56	521	1.091,66	133.661,—
23.280.722,94	25.662.469,13	52.392	489,82	32.796	782,49	6.966.056,20	

Superintendentz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Gastein	231.398,10	331.964,85	641	517,89	465	713,90	78.011,71
Hallein	1.114.671,—	1.262.131,10	2.443	516,63	1.611	783,45	359.707,58
Innsbruck-West	1.767.211,37	1.932.738,09	3.637	531,41	2.128	908,24	550.830,41
Innsbruck-Ost	1.656.494,04	1.636.125,57	3.227	507,01	1.867	876,34	466.295,76
Jenbach	641.067,38	659.179,65	1.210	544,78	680	969,38	187.866,20
Kitzbühel	353.662,40	390.244,70	876	445,48	519	751,92	91.707,50
Kufstein	625.660,56	657.533,65	1.573	418,01	970	677,87	187.397,09
Landeck	340.408,30	379.828,15	774	490,73	594	639,44	89.259,62
Reutte	267.650,74	253.446,34	565	448,58	290	873,95	59.559,89
Salzburg	5.057.485,82	5.444.454,63	10.384	524,31	6.500	837,61	1.551.669,59
Salzburg, Flachgau	563.595,42	627.721,95	1.834	342,27	1.096	572,74	147.514,70
Zell am See	382.110,—	419.592,40	1.032	406,58	568	738,72	119.583,83
Saalfelden	173.676,40	241.087,90	781	308,69	362	665,99	68.710,05
13.175.091,53	14.236.048,98	28.977	491,29	17.650	806,58	3.958.113,93	

Superintendentz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung S 1988	Aufbringung S 1989	Seelen per I. I. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige I. I. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien-Innere Stadt	5,271.013,24	5,598.745,11	6.098	918,13	5.032	1.112,63	1,595.642,34
Leopoldstadt	3,440.908,16	3,701.566,75	6.619	559,23	5.473	676,33	1,054.946,53
Landstraße	3,177.823,43	3,067.196,75	3.955	775,52	3.256	942,01	874.151,08
Gumpendorf	4,458.987,50	4,613.023,30	6.302	731,99	5.200	887,12	1,314.711,64
Neubau	1,996.582,80	2,191.592,—	3.132	699,74	2.685	816,24	624.603,72
Favoriten							
Christusk.	1,978.599,98	2,081.339,12	3.626	574,—	2.893	719,44	593.181,63
Thomask.	1,090.885,51	1,238.738,80	2.115	585,69	1.667	743,09	353.040,55
Gnadenk.	1,279.637,50	1,297.863,83	2.063	629,11	1.731	749,78	369.891,17
Simmering	1,751.987,95	1,716.416,59	3.091	555,29	2.364	726,06	489.178,71
Hetzendorf	1,360.807,64	1,305.936,33	2.045	638,60	1.520	859,17	372.191,85
Hietzing	3,376.607,04	3,594.220,18	4.283	839,18	3.460	1.038,79	1,024.352,77
Lainz	1,384.790,50	1,301.392,95	1.644	791,60	1.402	928,24	370.897,—
Hütteldorf	1,120.790,52	1,150.106,28	1.449	793,72	1.135	1.013,31	327.780,29
Ottakring	1,954.046,31	2,011.539,99	3.237	621,42	2.597	774,56	573.288,90
Währing	4,306.983,40	4,403.605,88	4.922	894,68	3.994	1.102,56	1,255.027,68
Döbling	4,056.267,01	4,075.523,71	3.816	1.068,01	3.088	1.319,79	1,161.524,28
Floridsdorf	2,246.271,02	2,499.304,—	4.772	523,74	3.753	665,95	712.301,63
Leopoldau	1,023.270,42	1,106.573,11	2.609	424,14	1.955	566,02	315.373,32
Donaustadt	2,421.036,99	2,636.624,84	4.876	540,74	3.760	701,23	751.438,08
Liesing	1,860.401,83	2,002.432,—	5.165	387,69	3.335	600,43	570.693,09
Bruck an der Leitha	436.454,10	473.137,50	1.779	265,96	1.060	446,36	111.187,30
Klosterneuburg	733.263,10	813.383,20	1.605	506,78	1.100	739,44	231.814,50
Korneuburg	436.718,30	404.563,—	954	424,07	595	679,94	95.072,51
Mistelbach	215.293,52	237.701,90	533	445,97	420	565,96	55.859,94
Laa an der Thaya	77.131,—	93.820,—	235	399,23	175	536,11	22.047,70
Purkersdorf	564.777,63	582.738,52	1.045	557,64	694	839,68	166.080,39
Preßbaum	379.947,74	449.724,76	637	706,—	459	979,79	128.171,27
Schwechat	1,145.607,42	1,216.001,30	2.089	582,10	1.672	727,27	346.560,36
Stockerau	303.703,22	312.202,10	859	363,45	550	567,64	73.367,57
	53,850.594,78	56,177.013,80	85.555	656,62	67.025	838,15	15,934.377,80

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung S 1988	Aufbringung S 1989	Seelen per I. I. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige I. I. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Amstetten	627.537,90	655.797,60	1.380	475,22	880	745,22	186.902,06
Baden	922.390,10	1,061.414,—	2.418	438,96	1.440	737,09	302.497,27
Bad Vöslau	909.619,—	949.538,10	2.131	445,58	1.200	791,28	270.618,36
Berndorf	349.488,05	402.160,47	1.101	365,27	794	506,50	94.507,78
Gloggnitz	303.326,53	325.455,54	988	329,41	630	516,60	76.482,02
Gmünd	316.082,60	333.757,40	934	357,34	576	579,44	78.432,99
Horn	233.915,05	227.084,65	411	552,52	282	805,26	53.364,72
Krems	674.270,82	774.400,49	1.202	644,26	774	1.000,52	220.704,14
Melk-Scheibbs	486.049,85	490.224,21	913	536,94	656	747,29	115.202,87
Mitterbach	432.156,80	420.000,—	985	426,40	645	651,16	98.700,—
Mödling	1,772.205,60	1,831.875,16	4.714	388,60	2.202	831,91	522.084,42
Naßwald	99.657,70	107.690,55	373	288,71	220	489,50	25.307,28
Neunkirchen	396.046,—	432.557,37	1.019	424,49	741	583,75	101.650,99
Perchtoldsdorf	898.964,45	917.682,25	1.397	656,89	878	1.045,20	261.540,37
St. Aegy	416.860,80	466.449,27	1.357	343,74	874	533,69	109.615,51
St. Pölten	1,421.597,10	1,486.988,65	2.974	500,—	1.845	805,96	423.792,48
Ternitz	356.187,65	366.583,42	1.067	343,56	693	528,98	86.147,11
Traiskirchen	344.582,44	334.183,60	1.247	267,99	920	363,24	78.531,96
Tulln	506.691,80	522.946,40	1.111	470,70	740	706,68	122.892,45
Wiener Neustadt	1,833.773,59	1,766.977,86	4.817	366,82	3.000	588,99	503.588,70
	13,301.403,83	13,873.766,99	32.539	426,37	19.990	694,04	3,732.563,48

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Bernstein	804.041,20	849.495,65	1.699	500,—	924	919,37	242.105,59
Deutsch Jahrndorf	228.061,—	135.314,50	342	395,66	265	510,62	31.798,89
Deutsch Kaltenbrunn	313.438,50	305.016,60	722	422,46	429	710,99	71.678,88
Eisenstadt	557.671,93	604.875,64	1.049	576,62	650	930,58	142.145,77
Eltendorf	527.288,30	496.206,90	1.502	330,36	858	578,33	116.608,62
Gols	1.607.082,34	1.694.704,16	3.177	533,43	2.078	815,55	482.990,64
Großpetersdorf	547.070,20	526.603,80	1.087	484,46	539	977,—	123.751,89
Holzschlag	217.138,90	220.577,50	493	447,42	290	760,61	51.825,80
Kobersdorf	657.796,—	691.968,70	1.428	484,57	837	826,72	197.209,32
Kukmirn	643.250,59	678.653,95	1.609	421,79	982	691,09	193.416,38
Loipersbach	547.755,74	542.814,72	1.111	488,58	691	785,55	127.561,46
Lutzmannsburg	195.940,46	206.501,24	449	459,91	301	686,05	48.527,80
Markt Allhau	1.019.408,70	1.159.263,72	2.160	536,70	1.338	866,42	330.391,14
Mörbisch	1.008.839,71	919.934,90	1.682	546,93	942	976,58	262.181,45
Neuhaus	564.304,90	541.513,—	1.347	402,01	810	668,53	127.255,58
Nickelsdorf	437.731,20	397.197,30	819	484,98	460	863,47	93.341,39
Oberschützen	1.314.818,80	1.290.431,70	2.067	624,30	1.245	1.036,49	367.773,—
Bad Tatzmannsdorf	160.435,—	215.047,—	350	614,42	203	1.059,34	61.288,39
Oberwart	720.118,20	936.393,80	1.416	661,30	1.101	850,49	266.871,49
Pinkafeld	1.321.818,20	1.298.750,30	2.775	468,02	1.754	740,45	370.143,50
Pöttelsdorf	651.021,30	653.688,—	1.465	446,20	941	694,67	186.301,08
Rechnitz	415.112,20	466.395,60	802	581,54	541	862,10	109.602,—
Rust	361.295,20	337.738,70	761	443,81	449	752,20	79.368,59
Siget	162.129,98	149.166,—	304	490,68	167	893,21	35.054,—
Stadtschlaining	505.850,30	711.470,87	1.451	490,33	919	774,18	202.769,20
Stoob	459.901,80	450.606,20	936	481,42	649	694,31	105.892,48
Unterschützen	258.983,30	253.998,20	432	587,96	253	1.003,95	59.689,96
Weppersdorf	279.102,—	325.712,10	623	522,81	408	798,31	76.542,18
Zurndorf	525.179,70	512.945,10	1.047	489,92	640	801,48	120.542,12
Summe	17.012.585,65	17.572.985,85	35.105	500,58	21.664	811,16	4.684.628,59

Zusammenfassung

Superintendentenz	Aufbringung 1988 S	Aufbringung 1989 S	Seelen per 1. 1. 1989	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1989	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien	53.850.594,78	56.177.013,80	85.555	656,62	67.025	838,15	15.934.377,80
Niederösterreich	13.301.403,83	13.873.766,99	32.539	426,37	19.990	694,04	3.732.563,48
Burgenland	17.012.585,65	17.572.985,85	35.105	500,58	21.664	811,16	4.684.628,59
Steiermark	23.280.722,94	25.662.469,13	52.392	489,82	32.796	782,49	6.966.056,20
Kärnten	18.926.950,58	20.324.937,29	57.838	351,41	32.352	628,24	5.283.211,33
Oberösterreich	26.832.150,54	28.050.102,61	58.727	477,64	34.671	809,04	7.665.791,21
Salzburg-Tirol	13.175.091,53	14.236.048,98	28.977	491,29	17.650	806,58	3.958.113,93
Summe	166.379.499,85	175.897.324,65	351.133	500,94	226.148	777,80	48.224.742,54

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1989 beträgt das Aufkommen der Superintendentenz

Wien	31,94%	Steiermark	14,59%
Niederösterreich	7,89%	Kärnten	11,55%
Burgenland	9,99%	Oberösterreich	15,95%
		Salzburg-Tirol	8,09%
		Summe	100,00%

34. Zl. 742/90 vom 12. Feber 1990

Kollektenergebnisse 1989

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Agoritsch.-Arnoldst. . .	300,—	750,—	630,—	570,—	230,—	750,—	700,—
Althofen	320,—	495,—	1.950,—	480,—	400,—	142,—	486,50
Arriach	937,50	2.694,90	3.472,50	1.253,10	412,—	1.595,50	1.414,20
Bad Bleiberg	577,—	757,10	525,—	923,60	490,50	507,10	465,—
Dornbach	827,50	2.439,—	2.869,—	1.551,—	1.231,50	1.150,80	1.583,—
Eisentratten	805,50	2.034,30	2.110,50	1.542,—	491,—	424,—	2.510,—
Feffernitz	675,—	1.294,—	2.788,—	730,—	461,—	410,—	770,—
Feld am See	1.289,20	1.685,—	2.390,—	1.117,80	662,80	842,70	753,60
Ferndorf	646,—	1.080,—	1.285,—	712,—	704,—	306,—	—,—
Fresach	689,—	2.660,—	1.498,—	1.559,—	1.557,—	878,—	—,—
Puch	692,50	1.533,—	1.081,—	1.496,20	Fehlm.	Fehlm.	583,20
Gnesau	—,—	2.531,—	1.582,—	2.090,—	2.590,—	321,—	1.066,—
Sirnitz	290,20	533,10	—,—	499,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor	1.210,—	3.128,10	4.977,80	1.464,—	1.238,30	2.096,50	1.233,—
Watschig	614,—	1.886,—	2.407,—	1.448,—	620,—	1.868,—	560,—
Klagenfurt (Joh.-K.) .	1.582,20	2.792,60	6.222,80	1.729,10	1.663,50	1.131,—	1.684,80
LKH Klagenf. (EK) . .	40,—	60,—	110,—	160,—	125,—	300,—	126,—
Klagenfurt-Ost (Christuskirche) . . .	1.346,—	2.260,—	4.242,—	1.108,—	576,—	1.170,—	1.026,—
Pörtschach a. W. . . .	600,—	3.726,—	2.070,—	2.688,—	731,—	5.310,20	485,—
Radenthein	835,—	1.766,—	1.646,—	798,—	733,—	665,—	451,—
St. Ruprecht b. V. . .	840,—	4.569,30	3.708,—	1.166,—	761,—	530,10	570,—
Einöde-Treffen . . .	—,—	1.484,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan .	700,—	985,—	1.460,—	1.200,—	670,—	750,—	820,—
Eggen a. Kraigerb. .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau . .	2.063,—	3.341,—	4.316,—	1.926,—	1.281,—	1.828,—	2.156,—
Trebesing	586,—	2.135,—	2.060,—	2.107,—	670,—	880,—	1.484,—
Treßdorf	1.573,—	2.391,20	2.633,40	3.453,50	1.192,—	1.231,—	1.448,—
Rattendorf	1.029,50	1.639,—	1.864,—	1.241,50	929,—	—,—	866,—
Tschöran	424,—	1.666,50	1.792,60	1.012,—	552,—	927,70	615,60
Unterhaus	997,—	3.835,—	2.500,—	1.564,50	2.274,70	1.515,—	—,—
Villach	1.470,—	3.045,—	6.813,—	3.050,—	1.473,—	1.900,10	1.481,—
Villach-Nord	548,30	893,—	1.856,80	659,—	410,—	467,60	555,10
Völkermarkt	754,—	1.245,—	1.420,—	469,—	711,80	724,40	—,—
Waiern	1.226,50	2.294,60	2.834,20	2.833,20	1.093,—	2.132,40	1.419,90
Weißbriach	939,—	2.180,—	1.850,40	2.694,—	1.342,—	1.711,50	1.118,—
Weißens.-Techend. .	Fehlm.	1.824,—	1.824,70	1.540,70	605,—	1.951,60	799,50
Wiedweg	—,—	1.278,—	1.555,—	917,—	—,—	498,—	—,—
B. Kleinkirchheim .	1.149,—	1.882,—	—,—	879,—	—,—	1.356,—	583,—
Wolfsberg	500,10	750,80	2.578,80	845,50	545,—	363,—	253,60
Zlan	772,50	2.853,50	3.013,50	2.421,—	750,—	2.033,50	431,60
29.848,50	76.397,—	87.937,—	53.897,70	30.176,10	40.667,70	40.667,70	30.498,60

Osttirol

Lienz	990,—	1.470,—	2.220,—	1.400,—	900,—	1.600,—	400,—
30.838,50	77.867,—	90.157,—	55.297,70	31.076,10	42.267,70	42.267,70	30.898,60

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
780,—	300,—	350,—	—,—	350,—	480,—	—,—	920,—	—,—
669,—	260,—	462,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.548,30	1.414,20	595,—	1.362,50	548,—	506,—	—,—	—,—	664,—
1.222,—	430,—	423,—	691,—	763,50	647,—	423,—	670,—	—,—
3.295,—	836,50	788,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.510,10	881,40	990,—	—,—	—,—	—,—	—,—	719,—	—,—
1.222,—	431,—	420,—	—,—	—,—	—,—	—,—	715,—	—,—
1.403,60	677,—	552,—	551,70	—,—	584,—	—,—	923,—	—,—
1.410,—	827,—	898,—	811,—	452,—	—,—	710,—	690,—	473,—
2.204,—	1.030,—	2.648,—	1.033,—	844,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	1.068,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.180,—	817,10	631,—	880,—	—,—	250,—	915,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.963,90	1.058,50	1.168,20	1.057,—	1.175,20	866,10	—,—	1.299,—	1.912,10
3.485,—	700,—	1.090,—	1.270,—	564,—	794,—	—,—	1.000,—	963,—
3.700,90	1.725,—	1.400,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
140,—	140,—	475,—	230,—	163,—	80,—	140,—	180,—	170,—
3.370,—	987,—	1.714,—	817,—	355,—	1.052,—	2.140,—	3.025,—	860,—
4.394,—	1.650,10	880,60	550,—	—,—	315,—	280,—	—,—	—,—
2.336,—	1.056,—	966,—	586,—	—,—	684,—	366,—	578,—	—,—
4.741,—	739,10	1.991,—	—,—	—,—	939,—	2.339,30	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	1.865,—	1.252,—	—,—	—,—	—,—	1.260,—
1.650,—	510,—	770,—	600,—	337,—	222,—	680,—	530,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.153,—	1.311,—	1.962,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.116,—	984,—
4.520,—	888,—	1.274,—	1.850,—	1.000,—	810,—	638,—	1.760,—	880,—
2.694,—	1.123,—	1.429,—	1.693,—	—,—	—,—	—,—	1.710,—	—,—
2.710,—	—,—	—,—	926,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.555,—	545,20	517,50	603,—	427,—	549,—	385,40	949,50	832,—
4.428,40	1.460,—	1.697,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.743,—	3.714,—	3.771,—	1.150,—	1.110,—	1.557,—	—,—	4.317,—	2.078,—
894,—	505,—	529,—	—,—	—,—	—,—	—,—	461,20	—,—
599,—	533,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	469,—	—,—
4.025,20	1.477,—	2.016,90	2.189,30	1.090,50	1.452,50	968,10	—,—	1.625,80
2.745,—	851,—	588,—	1.168,50	560,50	1.165,—	650,—	1.343,—	1.169,—
1.460,—	—,—	—,—	—,—	737,90	—,—	—,—	—,—	1.057,10
—,—	735,—	422,—	—,—	—,—	—,—	472,50	—,—	—,—
1.525,—	—,—	—,—	948,—	311,—	750,—	—,—	1.319,—	—,—
920,—	409,60	1.936,70	402,10	219,—	366,50	766,—	353,—	353,—
3.339,50	460,—	424,—	932,10	818,80	—,—	—,—	—,—	—,—
94.535,90	30.481,70	35.780,10	25.234,70	13.078,40	14.069,10	11.873,30	25.046,70	15.281,—
3.670,—	800,—	750,—	500,—	—,—	1.350,—	1.000,—	1.450,—	2.400,—
98.205,90	31.281,70	36.530,10	25.734,70	13.078,40	15.419,10	12.873,30	26.496,70	17.681,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Attersee	1.989,70	3.078,40	2.118,10	2.768,25	1.033,30	1.723,20	2.660,10
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	802,—	3.500,—	1.100,—	2.700,—	985,—	1.320,—	1.600,—
Bad Hall	434,10	1.892,50	917,60	1.070,—	683,40	614,—	654,—
Bad Ischl	1.120,60	1.062,—	1.132,85	1.633,—	857,—	1.210,—	2.242,—
Braunau am Inn	1.443,50	2.627,50	2.741,90	3.113,—	2.417,10	1.275,70	1.542,50
Eferding	1.393,20	2.663,10	1.032,50	4.614,30	1.411,65	1.137,50	3.020,30
Enns	327,—	813,—	1.000,—	671,—	343,—	809,—	435,50
Gallneukirchen	1.182,10	3.621,70	3.975,20	2.018,—	2.672,50	1.165,50	2.538,—
Gmunden	2.869,—	4.291,—	4.216,—	4.570,—	2.336,—	4.848,—	4.444,—
Ebensee	167,—	685,—	703,—	1.050,—	310,—	438,—	324,—
Laakirchen	853,20	1.083,50	1.685,10	839,—	646,—	737,50	535,50
Gosau	531,50	1.867,05	2.212,60	1.820,60	615,70	822,57	1.349,30
Hallstatt	630,50	1.588,—	2.670,—	1.174,—	760,—	649,50	366,—
Kirchdorf a. d. Krems	336,—	508,—	550,—	411,20	326,—	249,—	1.048,—
Windischgarsten	381,10	518,—	1.391,—	651,—	Fehl.m.	560,—	858,70
Lenzing-Kammer	857,—	2.550,—	1.890,—	1.869,—	876,—	802,—	701,—
Linz-Innere Stadt	1.212,25	2.778,30	8.283,10	2.844,—	1.041,20	870,—	3.074,40
Linz-Süd	455,—	835,—	1.292,—	986,—	400,—	637,—	768,—
Linz-Südwest	810,50	631,—	1.160,—	713,50	563,50	464,—	708,—
Linz-Urfahr	2.057,—	1.496,90	776,—	984,80	268,—	1.023,—	1.642,10
Marchtrenk	704,10	1.204,20	1.055,—	1.187,90	453,60	447,40	2.668,20
Mattighofen	459,—	1.263,60	563,10	1.951,50	188,—	881,60	1.244,—
Neukematen	1.248,—	1.941,—	2.449,70	2.817,—	1.199,—	1.320,50	2.555,—
Sierning	599,—	1.855,—	911,20	1.209,70	447,50	—,—	—,—
Ried im Innkreis	365,—	564,50	643,10	448,—	586,—	360,—	423,60
Rutzenmoos	3.757,—	4.442,—	3.475,—	4.353,50	2.187,—	2.725,50	4.397,—
Schärding	340,—	400,—	240,—	610,—	300,—	350,—	170,—
Scharten	854,—	2.845,60	751,—	1.869,—	1.368,80	948,—	1.221,—
Schwannstadt	915,70	920,70	374,50	1.494,30	757,—	704,—	904,80
Stadl-Paura	200,—	737,—	475,—	293,—	190,—	305,—	367,—
Vorchdorf	876,—	1.428,—	1.080,—	1.160,—	466,—	468,—	866,—
Steyr	527,—	791,—	1.236,—	989,—	659,—	330,—	992,—
Steyr-Münichholz	110,—	220,—	700,—	70,—	110,—	80,—	150,—
Thening	1.610,—	2.850,—	1.225,—	2.850,—	1.310,—	700,—	1.050,—
Timelkam	553,50	368,—	388,—	900,60	368,—	503,—	576,70
Traun	514,—	1.519,—	601,—	1.798,50	446,—	287,50	470,50
Haid	250,—	250,—	1.340,—	368,—	260,—	220,—	310,—
Vöcklabruck	3.444,30	5.010,—	3.499,50	3.998,—	2.551,50	2.238,50	2.039,50
Wallern a. d. Trattn.	1.040,—	2.230,—	1.087,—	2.586,—	1.123,—	1.306,—	1.937,—
Griesk.-Gallspach	418,—	598,—	Fehl.m.	780,—	536,—	665,—	620,—
Wels	1.501,—	2.357,87	1.013,—	1.788,30	1.260,20	648,50	1.586,50
	40.137,85	71.885,42	63.954,05	70.022,95	35.311,95	36.843,97	55.060,20

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.116,—	1.812,—	1.823,—	980,—	2.889,—	1.820,—	1.366,—	1.454,70	1.539,80
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.000,—	1.300,—	1.000,—	2.000,—	966,—	850,—	1.300,—	1.000,—	1.300,—
1.765,60	557,60	322,10	657,—	229,—	666,—	445,—	620,10	—,—
2.749,80	1.604,80	1.259,—	2.122,30	1.473,70	685,—	648,—	648,—	1.313,50
1.798,—	1.739,20	1.762,20	1.363,50	1.168,—	1.070,60	—,—	1.214,—	1.039,10
6.544,50	1.613,90	1.382,70	1.239,50	1.176,15	1.335,10	865,90	446,90	1.750,30
1.024,50	365,—	220,—	565,60	300,—	—,—	—,—	300,—	—,—
8.219,65	889,—	1.161,60	1.492,30	2.570,—	—,—	1.859,65	1.826,—	—,—
9.010,—	3.134,—	3.328,—	2.592,—	—,—	—,—	2.320,—	2.703,—	3.126,—
560,—	414,—	464,—	338,—	380,—	244,—	435,—	382,—	335,—
1.107,50	510,—	676,50	656,80	—,—	669,—	435,—	356,20	771,60
3.463,80	1.358,20	962,20	891,60	1.672,40	504,10	742,—	544,10	518,82
3.370,90	468,50	997,—	450,—	485,—	700,05	755,—	560,—	954,70
584,—	250,—	215,—	532,10	480,—	277,—	356,30	256,50	207,—
1.043,50	—,—	—,—	Fehlm.	Fehlm.	Fehlm.	413,—	Fehlm.	910,—
2.643,—	792,—	638,—	869,—	824,—	837,—	872,—	724,—	1.052,—
4.241,90	1.754,50	2.267,—	359,60	2.027,—	522,50	631,20	818,—	504,02
768,50	662,80	650,—	705,50	1.505,—	514,50	583,—	317,—	405,—
1.337,—	450,50	1.232,50	652,—	475,—	676,—	508,50	656,—	566,—
4.687,—	820,—	1.391,90	2.500,—	—,—	679,10	296,—	1.560,—	663,—
3.210,30	778,—	636,30	1.029,10	1.722,20	—,—	492,90	330,60	667,—
2.530,50	653,—	586,—	1.197,50	474,—	412,70	347,50	197,—	299,—
4.474,50	1.468,—	1.252,60	1.552,—	—,—	1.296,—	1.778,—	1.390,—	1.558,—
1.836,—	573,50	510,—	995,—	—,—	312,—	946,—	536,50	—,—
776,—	4.230,—	364,—	420,—	368,—	235,—	220,—	520,—	117,—
6.617,—	3.471,—	3.004,—	1.795,50	3.150,—	2.642,—	3.027,80	2.543,50	2.600,50
550,—	340,—	240,—	—,—	—,—	220,—	—,—	200,—	190,—
3.376,50	1.302,—	1.125,70	1.183,—	1.214,—	1.293,50	—,—	951,—	911,—
1.098,10	572,—	819,—	672,50	409,50	968,—	514,—	658,50	492,—
676,—	—,—	348,—	250,—	352,—	175,—	210,—	177,—	284,—
598,—	618,—	685,—	666,—	1.333,—	632,—	553,—	371,—	1.205,—
1.024,—	596,—	874,—	371,—	363,—	675,—	568,—	427,—	497,—
140,—	50,—	50,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.620,—	2.000,—	1.385,—	982,—	925,—	—,—	—,—	—,—	—,—
860,—	576,80	310,—	578,—	318,30	402,—	560,50	394,60	369,50
1.231,—	571,—	465,—	764,—	206,—	754,—	569,50	886,—	406,—
837,—	400,—	346,—	230,—	635,—	300,—	310,—	405,—	230,—
4.426,50	2.813,50	2.760,—	1.714,50	1.845,—	2.190,—	2.537,80	2.595,—	2.519,20
4.335,—	1.330,—	760,—	801,—	1.702,—	1.080,—	1.185,—	1.031,—	1.095,—
313,—	263,—	175,—	—,—	—,—	1.361,50	—,—	—,—	—,—
4.540,50	1.743,30	1.559,70	772,10	2.532,—	1.209,70	1.226,60	992,20	835,70
110.105,05	44.845,10	40.008,—	36.940,—	36.169,25	28.208,35	29.878,15	30.992,40	31.231,74

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Admont (Liezen)	695,—	1.500,—	3.020,—	1.110,—	530,—	265,—	715,—
Bad Aussee	350,—	1.035,—	545,—	604,—	274,—	611,—	322,—
Bad Radkersburg	365,—	440,—	430,—	430,—	395,—	372,60	460,—
Bruck an der Mur	791,10	897,—	1.179,50	815,—	539,—	684,—	643,—
Eisenerz	223,—	340,—	Fehlm.	565,—	340,—	95,—	500,—
Feldbach	1.052,60	1.337,—	1.285,—	1.248,—	182,60	85,—	1.047,10
Fürstenfeld	688,—	1.538,—	2.104,—	955,—	573,—	730,—	537,—
Rudersdorf	398,50	441,—	1.288,—	472,10	—,—	—,—	—,—
Gaishorn	410,—	231,—	1.005,90	832,10	609,60	301,60	173,—
St. Johann/Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg	795,80	1.530,—	2.197,40	1.946,—	510,20	413,30	887,70
Graz, l. Murufer (Heilandskirche)	1.661,—	3.478,30	7.808,—	2.727,20	1.757,10	1.427,70	1.498,—
Graz-Liebenau (Erlöserkirche)	300,—	878,—	2.225,—	767,—	198,—	240,—	100,—
Graz, l. M.-Nord	815,—	1.740,—	10.602,—	2.879,—	1.120,—	595,—	—,—
Graz, r. Murufer (Kreuzkirche)	2.396,—	2.482,30	2.818,15	2.818,15	1.481,—	1.270,—	3.070,—
Gröbming	960,—	2.390,—	2.330,—	2.150,—	1.220,—	1.300,—	930,—
Hartberg	888,—	1.022,—	1.651,60	660,—	359,—	615,—	560,—
Judenburg	406,—	1.144,—	1.626,50	481,—	798,—	430,—	470,—
Fohnsdorf	866,60	350,—	—,—	990,—	450,—	270,—	400,—
Murau	435,—	1.060,—	1.038,—	760,—	1.038,—	696,—	580,—
Kapfenberg	942,50	1.441,30	3.687,—	735,—	633,70	922,—	455,—
Kindberg	200,—	210,—	884,40	460,—	522,—	100,—	Fehlm.
Knittelfeld	1.769,—	1.568,—	2.901,—	1.655,—	1.082,—	1.195,—	960,—
Leibnitz	593,—	886,50	3.359,20	1.419,30	313,20	470,—	485,—
Leoben	829,50	1.292,12	2.296,60	1.340,—	365,70	433,—	1.331,90
Mürzzuschlag	491,—	610,—	2.100,—	443,60	180,—	177,—	404,—
PePggau	1.135,—	1.415,—	1.010,—	885,—	495,—	1.420,—	860,—
Ramsau a. Dachstein	2.053,70	4.768,40	2.816,—	8.754,50	4.071,60	6.464,15	4.992,90
Rottenmann	569,—	820,—	1.102,—	632,—	380,50	505,—	1.411,—
Schladming	1.165,—	5.158,30	2.864,30	1.781,80	1.939,40	4.205,90	3.828,10
Aich-Assach	140,—	985,—	—,—	500,—	—,—	—,—	245,—
Radstadt-Altenm.	350,—	1.168,50	—,—	401,—	—,—	—,—	545,—
Stainach-Irdning	496,—	946,—	842,60	380,—	255,—	395,—	942,—
Stainz	255,—	1.479,50	1.109,10	1.144,50	470,—	639,50	400,—
Trofaiach	680,—	1.010,—	2.043,—	1.620,—	740,—	600,—	1.200,—
Voitsberg	912,30	1.888,50	1.341,80	1.341,80	769,—	570,—	2.013,50
Wald am Schoberpaß	142,—	787,—	822,10	550,—	92,—	241,—	243,—
Weiz-Gleisdorf	500,—	1.607,30	630,—	612,30	284,—	376,—	246,—
Summe	27.719,60	51.875,02	72.963,15	47.865,35	24.967,60	29.114,75	33.455,20

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
1.810,—	1.270,—	495,—	—,—	560,—	415,—	960,—	510,—	—,—
1.402,—	310,—	196,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
872,—	365,—	302,—	—,—	320,—	310,—	—,—	—,—	357,—
1.249,60	519,—	690,—	—,—	841,45	1.107,—	818,—	691,70	635,50
588,—	386,—	358,—	200,—	271,—	215,—	180,—	135,—	Fehlms.
1.264,30	248,—	205,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.047,—	706,—	758,—	366,—	—,—	701,—	400,—	200,—	—,—
544,—	468,—	509,50	—,—	—,—	520,—	—,—	—,—	—,—
1.437,10	490,40	354,10	—,—	494,10	—,—	175,—	335,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.525,70	990,—	1.044,50	528,70	—,—	1.115,—	547,—	744,—	557,—
2.886,50	1.484,10	2.551,20	1.407,60	1.013,—	1.258,20	2.120,—	3.488,70	1.965,70
530,—	643,—	675,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.787,—	1.049,—	2.007,—	820,—	1.483,—	746,—	1.599,—	1.040,—	2.705,—
2.506,50	1.800,10	2.907,20	2.048,—	—,—	2.284,20	—,—	—,—	—,—
7.460,—	1.050,—	1.160,—	1.630,—	1.150,—	1.110,—	950,—	1.350,—	1.300,—
632,50	400,—	569,—	501,70	655,—	567,10	592,—	—,—	583,—
560,—	421,—	515,—	—,—	742,—	—,—	—,—	—,—	—,—
821,—	140,—	330,—	—,—	670,—	—,—	—,—	—,—	—,—
348,—	745,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.813,80	763,—	1.070,50	211,30	670,—	576,—	890,50	908,—	302,—
1.343,—	260,—	170,—	—,—	85,—	330,—	—,—	—,—	—,—
3.142,—	1.350,—	1.916,—	839,—	786,—	1.174,—	1.318,—	1.330,—	1.066,—
1.463,70	722,—	567,10	—,—	—,—	709,70	802,—	470,10	—,—
1.788,30	639,40	649,40	603,20	683,10	795,20	696,60	763,75	877,40
1.111,50	320,—	385,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.320,—	767,—	1.405,—	1.265,—	—,—	903,—	1.213,—	782,—	—,—
41.850,60	—,—	1.712,40	1.473,40	2.152,—	2.107,80	1.936,55	2.681,50	3.629,60
3.297,90	367,70	284,—	382,—	—,—	420,—	—,—	—,—	—,—
3.440,40	914,05	2.070,10	—,—	—,—	1.053,50	—,—	—,—	—,—
640,—	225,—	305,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
675,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
663,—	660,—	835,—	—,—	180,—	200,—	—,—	182,—	695,—
980,40	535,—	502,50	745,—	—,—	545,—	654,50	—,—	—,—
1.872,—	645,—	470,—	—,—	767,—	500,—	—,—	—,—	—,—
1.124,—	613,—	820,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.005,50	120,—	287,—	—,—	—,—	147,—	90,—	—,—	—,—
1.308,—	295,—	261,—	—,—	—,—	—,—	250,—	318,—	—,—
102.110,30	22.680,75	29.337,10	12.417,70	13.522,65	19.809,70	16.192,15	15.929,75	14.673,20

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Bernstein	673,—	2.937,—	3.336 —	1.646,—	870,—	1.861,—	591,—
Dreihüt., Redtschl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach, Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrdorf . .	1.033,—	1.685,—	728 —	1.711,—	307,—	744,—	740,—
Deutsch Kaltenbrunn	469,—	997,—	464 —	1.395,—	469,—	441,—	776,—
Eisenstadt	1.230,—	—,—	3.100 —	1.200,—	900,—	550,—	800,—
Neufeld/Leitha . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf	1.484,—	4.351,—	1.272,—	2.718,—	445,—	481,—	1.309,—
Heiligenkr., Könd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neust., Popd., Zlg.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols	2.039,—	2.370,—	4.374,—	3.904,10	1.863,60	1.822,60	3.817,30
Tadten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf . . .	1.866,—	2.563,—	816,—	1.972,—	1.380,—	1.056,—	1.489,50
Hannersd., Welgd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag	780,—	3.520,—	3.310,—	1.345,—	550,—	990,—	800,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	698,—	3.696,—	2.444,—	3.220,—	851,—	884,—	747,—
Kalkgr., Lindgr. . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Obpetd., Tschurnd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.110,—
Kukmirn	1.537,—	3.953,—	3.227,—	1.650,—	1.541,—	598,—	1.350,—
Güssing, Limbach .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neusiedl bei Güss.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach	1.140,—	1.490,—	2.817,—	1.530,—	1.110,—	585,—	1.000,—
Lutzmannsburg . . .	908,—	10.300,—	—,—	1.505,—	1.150,—	795,—	510,—
Markt Allhau	1.450,—	5.302,—	5.428,—	3.909,—	1.390,—	985,—	1.553,—
Buchs., Kitzladen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersd., Wolfau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See . .	1.250,—	3.100,—	2.000,—	2.400,—	2.200,—	2.500,—	2.000,—
Neuhaus a. Klausenb.	1.112,—	3.573,—	3.112,—	2.709,—	1.808,—	1.260,—	2.362,—
Minihof-Liebau . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf	776,—	1.370,—	1.580,—	924,—	577,—	495,—	948,—
Oberschützen	8.780,50	3.782,—	3.500,—	2.230,50	1.604,50	1.917,—	1.655,—
Aschau, Jormannsd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mariasd., Schmiedr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tauchen, Weinberg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Willersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart	909,60	2.271,60	2.907,50	1.776,50	1.398,50	1.310,90	1.125,—
Kemetten	500,—	690,—	710,—	Fehl.	340,—	—,—	430,—
Pinkafeld	1.895,—	5.250,—	8.867,—	3.988,—	808,—	2.093,—	1.765,—
Riedlingsd., Schön.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schreibersd., Wiesfl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf	666,—	2.533,—	2.566,—	1.453,—	761,—	582,—	701,—
Walbersd., Sauerbr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz	1.060,—	2.570,—	2.531,—	1.867,—	960,—	949,—	772,—
Markt Neuhodis . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust	620,—	1.650,—	1.270,—	3.310,—	540,—	480,—	1.270,—
Stadtschlaining . . .	923,50	3.810,—	3.275,—	2.205,50	3.040,—	553,—	723,—
Bergwerk, Druml.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift b. Schlain.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Goberl., Grodnau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	3.224,—	2.570,—	4.175,—	2.180,—	2.641,—	2.980,—	916,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Siget in der Wart . .	245,—	678,—	Fehl.	210,—	160,—	166,—	205,—
Jabing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	436,—	708,—	1.200 —	732,—	368,—	342,—	207,—
Weppersdorf	540,—	2.311,—	—,—	—,—	824,—	1.115,—	—,—
Zurndorf	908,—	2.102,—	1.158 —	1.405,—	683,—	558,—	540,—
B. Tatzmannsd.-Sulzr.	1.023,—	1.530,—	2.360 —	867,—	830,—	778,—	505,—
Summe	40.175,60	83.662,60	72.527,50	55.962,60	32.369,60	29.871,50	32.716,80

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.580,—	510,—	1.329,—	—,—	—,—	337,—	697,—	2.055,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
580,—	1.802,—	542,—	870,—	671,—	588,—	737,—	643,—	595,—
741,—	527,—	982,—	600,—	256,—	482,—	—,—	—,—	—,—
1.820,—	1.130,—	1.400,—	620,—	530,—	700,—	800,—	700,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.365,—	463,—	789,—	1.105,—	1.322,—	1.406,—	747,—	556,—	1.079,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.854,25	2.854,15	2.060,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.418,—	1.153,—	1.643,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.880,—	600,—	550,—	—,—	625,—	1.100,—	850,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.226,—	892,—	1.429,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.638,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.145,—	1.521,—	1.354,—	865,—	918,—	1.321,—	1.124,—	1.285,—	664,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
730,—	775,—	1.335,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
960,—	1.050,—	1.590,—	1.410,—	1.420,—	810,—	1.140,—	1.440,—	—,—
4.602,—	912,—	1.687,—	1.562,—	838,—	1.231,—	1.251,—	1.771,—	1.043,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.000,—	—,—	2.100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.188,—	868,—	2.182,—	1.848,—	965,—	634,—	484,—	331,—	1.757,—
—,—	—,—	—,—	—,—	812,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.801,—	617,—	611,—	1.092,—	522,—	633,—	680,—	377,—	—,—
7.548,50	—,—	2.771,—	1.594,—	850,—	1.912,—	2.394,—	2.372,50	3.603,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.879,30	1.485,50	1.120,95	1.189,—	589,—	1.563,—	932,50	2.233,20	1.246,60
660,—	—,—	360,—	500,—	800,—	—,—	365,—	225,—	360,—
5.061,—	2.130,—	1.401,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.052,—	1.090,—	964,—	933,—	1.085,—	947,—	1.990,—	1.525,—	705,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.454,—	1.067,—	746,—	1.600,—	457,—	872,—	642,—	880,—	808,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.760,—	1.300,—	560,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.890,—	1.236,50	1.362,50	1.180,50	1.011,—	—,—	1.415,—	488,—	610,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.417,—	1.495,—	1.171,—	1.095,—	750,—	1.560,—	2.008,—	515,—	1.049,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
208,—	194,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
614,—	325,—	688,—	—,—	667,—	377,—	409,—	540,—	—,—
1.879,—	—,—	596,—	—,—	—,—	690,—	1.434,—	—,—	983,—
1.283,—	728,—	588,—	589,—	410,—	671,—	474,—	662,—	546,—
1.337,—	530,—	610,—	470,—	580,—	333,—	650,—	625,—	260,—
78.571,05	27.255,15	34.521,45	19.122,50	16.078,—	18.167,—	21.223,50	19.223,70	15.308,60

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Amstetten	1.010,—	1.660,—	2.191,—	1.992,—	615,—	570,—	1.300,—
Baden	1.440,30	2.616,60	2.255,70	1.692,90	1.209,—	1.233,50	1.544,50
Bad Vöslau	1.170,—	2.315,—	1.945,—	898,50	615,—	971,50	1.457,—
Leobersdorf	Fehlm.	Fehlm.	Fehlm.	Fehlm.	425,—	360,—	—,—
Berndorf	720,—	655,—	700,—	900,—	490,—	422,—	410,—
Gloggnitz	515,—	1.520,—	1.214,—	955,—	240,—	745,—	394,—
Gmünd	713,50	777,—	396,—	1.485,—	472,50	394,90	—,—
Horn	385,—	530,—	570,—	1.202,—	490,—	220,—	—,—
Krems an der Donau	735,10	2.326,—	2.477,50	1.489,—	692,—	846,30	1.215,85
Melk-Scheibbs	1.395,—	2.651,—	1.560,—	1.616,—	1.118,—	1.150,—	2.507,—
Mitterbach	525,—	1.993,—	2.628,80	926,—	660,—	618,—	620,—
Mödling	3.308,50	2.199,—	3.367,—	5.997,40	1.288,10	2.277,30	2.044,—
Naßwald	564,—	272,—	482,—	463,50	368,—	365,—	180,—
Neunkirchen	1.150,—	2.827,—	2.389,60	2.275,—	1.142,—	990,50	1.958,—
Perchtoldsdorf	1.374,—	2.275,50	3.600,—	1.964,—	732,—	1.835,—	2.963,50
St. Ägyd a. Neuwalde	340,—	2.150,—	2.590,—	950,—	1.420,—	480,—	510,—
St. Pölten	2.938,—	3.147,—	2.348,—	2.505,—	2.582,—	2.231,—	2.591,—
Ternitz	472,—	1.130,50	2.924,—	1.194,—	667,—	936,—	633,50
Traiskirchen	541,—	1.249,—	2.215,—	1.570,—	1.545,—	265,—	435,—
Tulln	585,—	1.010,—	1.235,—	340,—	290,—	314,—	400,—
Wiener Neustadt	880,—	1.715,—	3.213,60	1.375,—	920,—	670,—	910,—
Felixdorf	Fehlm.	798,—	Fehlm.	400,—	519,—	—,—	—,—
	20.761,40	35.816,60	40.302,20	32.190,30	18.499,60	17.895,—	22.073,35

Salzburger-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Salzburg							
Gastein	1.086,70	2.462,40	2.035,90	1.692,—	2.259,10	1.863,50	1.879,—
Hallein	1.205,—	2.248,30	1.706,—	942,—	270,—	1.277,60	996,50
Bischofshofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	990,—	—,—
Salzburg	2.881,—	5.750,60	8.413,80	5.481,35	3.217,80	3.074,—	2.882,30
Maxglan-Riedenb.- Taxham	298,70	1.007,—	1.217,25	1.217,25	151,—	328,—	196,—
Salzburg-Nördl. Flgau	225,—	500,—	1.400,—	470,—	232,—	236,50	555,—
Zell am See	861,—	3.497,—	3.240,—	1.675,—	671,—	1.874,20	2.485,—
Saalfelden	978,50	2.064,30	2.425,—	1.043,10	1.026,—	1.226,40	1.818,50
Tirol							
Innsbruck							
(Christuskirche) . . .	1.225,75	3.607,40	3.547,—	1.729,40	1.864,80	1.763,50	1.404,60
Innsbruck-Ost	1.723,—	2.288,20	2.404,70	1.270,50	1.661,50	1.536,50	1.096,90
Jenbach	306,—	1.684,—	2.424,—	1.299,—	1.244,—	1.301,—	1.485,—
Kitzbühel	1.261,10	2.451,80	1.266,20	837,60	830,15	1.880,05	483,—
Kufstein	1.869,60	2.129,72	4.865,65	2.636,79	474,30	1.379,50	1.702,70
Oberinntal	1.002,50	1.504,10	730,—	658,—	588,—	3.831,40	913,—
Reutte	849,—	1.957,70	1.159,05	795,—	1.078,—	1.467,40	994,—
	15.772,85	33.152,52	36.834,55	21.746,99	15.567,65	24.029,55	18.891,50

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.442,—	440,—	1.352,—	960,—	408,—	605,—	—,—	—,—	—,—
3.093,40	6.700,—	1.131,—	—,—	1.316,—	—,—	1.391,40	1.863,—	—,—
2.032,—	Fehl.	434,—	—,—	598,—	870,—	—,—	5.887,—	—,—
695,—	400,—	375,—	—,—	—,—	—,—	1.220,—	—,—	—,—
796,—	650,—	506,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.113,—	475,—	323,—	428,—	787,—	653,—	—,—	550,—	385,—
—,—	—,—	888,—	924,—	626,20	650,—	583,—	250,—	695,—
910,—	365,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.707,50	738,—	838,—	989,—	—,—	1.363,20	1.468,30	1.468,50	—,—
4.060,—	885,—	380,—	745,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.452,—
2.400,—	462,—	330,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.300,—	—,—
5.420,10	1.357,50	1.186,50	1.570,—	1.500,10	1.342,—	2.002,—	2.117,—	1.383,—
687,—	—,—	280,—	194,—	110,—	160,—	115,—	226,—	—,—
2.291,—	979,60	1.925,10	1.367,—	—,—	1.095,—	—,—	—,—	2.240,10
2.662,—	1.254,—	1.428,40	1.050,—	400,—	1.379,10	1.156,50	1.410,—	1.796,—
2.845,—	320,—	175,—	1.218,—	791,—	210,—	—,—	460,—	380,—
4.364,—	2.429,—	2.500,—	2.422,—	1.200,—	862,—	700,—	1.216,—	1.505,—
1.757,80	536,50	792,50	—,—	—,—	—,—	585,—	1.256,—	—,—
3.610,—	858,—	493,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.375,—	—,—
1.370,—	330,—	306,—	420,—	206,—	306,—	212,—	165,—	288,—
806,10	845,—	895,—	—,—	—,—	1.120,—	—,—	910,—	—,—
—,—	293,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
42.334,90	13.617,60	16.538,50	12.267,—	7.942,30	10.615,30	9.433,20	20.453,50	10.124,10

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.571,30	662,—	480,—	—,—	—,—	—,—	—,—	788,50	1.490,50
3.434,—	1.342,—	770,10	637,50	390,—	370,—	—,—	444,50	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.977,70	—,—	1.959,—	1.749,—	787,—	1.740,—	1.365,—	1.168,50	1.035,—
919,—	315,—	78,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.052,—	360,—	379,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.674,—	761,—	2.552,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.184,—	—,—
1.461,50	193,—	375,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.507,—	—,—
3.641,—	3.384,10	986,—	1.927,60	687,40	2.113,—	2.123,35	1.789,15	—,—
4.525,—	1.689,50	1.011,—	1.655,—	—,—	—,—	—,—	1.859,70	—,—
2.318,—	570,—	420,—	500,—	347,—	390,—	705,—	918,—	418,—
1.181,—	470,—	1.030,90	—,—	627,—	—,—	—,—	541,—	—,—
6.669,50	—,—	1.167,20	—,—	—,—	1.913,95	604,29	1.165,82	—,—
1.400,—	800,—	495,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.225,70	780,—	610,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
39.049,70	11.326,60	12.313,20	6.469,10	2.838,40	6.526,95	4.797,64	11.366,17	2.943,50

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Wien-Inner Stadt . . .	7.197,90	3.838,30	6.096,80	4.442,60	4.494,15	3.023,55	3.650,50
Leopoldstadt . . .	1.215,—	1.383,50	1.945,20	1.275,—	498,—	1.086,—	818,10
Landstraße . . .	1.835,—	2.302,—	5.160,—	1.541,—	1.348,—	1.084,—	1.623,—
Gumpendorf . . .	1.160,—	1.470,—	4.369,—	735,—	1.050,—	842,50	1.051,—
Neubau-Fünfh. . .	1.000,—	1.700,—	1.822,—	1.000,—	600,—	343,—	745,—
Favoriten							
Christusk. . .	2.634,50	2.574,—	2.921,—	1.934,10	1.511,—	3.425,50	2.828,—
Thomask. . .	1.520,—	1.394,—	2.227,20	2.347,—	991,—	805,—	1.365,—
Gnadenk. . .	599,—	673,—	1.594,—	650,—	609,—	507,—	950,—
Simmering . . .	441,—	1.092,—	2.000,—	982,50	655,—	550,—	995,—
Hetzendorf . . .	1.109,—	1.158,—	1.566,—	1.727,—	1.167,—	744,50	1.680,—
Lainz . . .	1.838,10	1.685,—	3.465,—	1.255,50	1.070,—	877,60	1.488,—
Hietzing . . .	1.433,50	1.196,—	1.987,50	1.012,—	872,—	411,—	1.425,—
Hütteldorf . . .	671,10	1.190,—	3.022,20	915,—	916,—	893,—	1.259,—
Ottakring . . .	1.492,—	885,—	7.325,—	831,—	705,—	840,—	1.442,50
Währing . . .	1.778,60	2.131,15	5.414,—	2.655,—	972,—	910,—	2.522,—
Döbling . . .	2.298,—	2.400,80	10.530,—	3.530,—	1.700,—	531,10	1.473,50
Floridsdorf . . .	1.025,—	1.615,—	2.083,10	1.450,—	1.036,—	1.727,—	2.000,—
Leopoldau . . .	465,—	730,—	1.374,—	780,—	615,—	230,—	995,—
Donaustadt . . .	885,—	1.209,—	2.122,—	1.226,—	627,—	794,—	633,—
Liesing . . .	1.778,—	2.864,50	1.612,10	1.730,—	1.513,—	1.114,10	2.023,10
Bruck an der Leitha . . .	723,—	1.265,—	778,—	2.795,—	350,—	372,80	2.987,—
Klosterneuburg . . .	1.250,—	51.200,—	1.800,—	1.750,—	740,—	1.000,—	1.000,—
Korneuburg . . .	200,—	320,—	620,—	250,—	200,—	293,—	245,—
Mistelbach . . .	770,—	1.610,—	1.355,—	550,—	—,—	750,—	340,—
Laa an der Thaya . . .	—,—	—,—	—,—	242,—	164,—	141,—	—,—
Purkersdorf . . .	280,—	1.238,20	1.205,10	1.148,—	549,45	875,—	324,—
Preßbaum . . .	750,—	1.050,—	1.790,—	1.077,—	130,—	310,—	845,—
Schwechat . . .	405,—	870,—	1.739,50	775,—	550,—	325,—	555,—
Stockerau . . .	429,50	985,—	1.037,—	1.037,—	353,—	625,—	550,—
	37.183,20	92.029,45	78.960,70	41.642,70	25.985,60	25.430,65	37.812,70

Zusammenstellung

Superintendentur	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Burgenland . . .	40.175,60	83.662,60	72.527,50	55.962,60	32.369,60	29.871,50	32.716,80
Kärnten-Osttirol . . .	30.838,50	77.867,—	90.157,—	55.297,70	31.076,10	42.267,70	30.898,60
Niederösterreich . . .	20.761,40	35.816,60	40.302,20	32.190,30	18.499,60	17.895,—	22.073,35
Oberösterreich . . .	40.137,85	71.885,42	63.954,05	70.022,95	35.311,95	36.843,97	55.060,20
Salzburg-Tirol . . .	15.772,85	33.152,52	36.834,55	21.746,99	15.567,65	24.029,55	18.891,50
Steiermark . . .	27.719,60	51.875,02	72.963,15	47.865,35	24.967,60	29.114,75	33.455,20
Wien . . .	37.183,20	92.029,45	78.960,70	41.642,70	25.985,60	25.430,65	37.812,70
	212.589,—	446.288,61	455.699,15	324.728,59	183.778,10	205.453,12	230.908,35

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
5.269,50	4.522,25	5.650,60	684,10	—,—	—,—	—,—	—,—	2.373,90
1.818,50	900,20	1.194,—	1.688,45	2.920,—	698,—	882,50	1.095,—	—,—
4.635,—	1.492,—	2.477,—	624,—	463,—	1.777,—	1.325,—	—,—	981,—
1.104,—	845,—	1.170,—	—,—	—,—	985,—	1.404,50	1.186,—	—,—
2.600,—	1.760,—	400,—	1.500,—	600,—	650,—	940,—	—,—	400,—
4.632,70	1.100,—	2.126,80	2.595,—	1.315,—	1.774,—	2.410,80	—,—	1.560,—
2.442,50	746,—	950,—	678,—	—,—	985,—	960,—	980,—	900,—
1.708,—	534,—	630,—	875,—	—,—	—,—	—,—	958,—	—,—
direkt								
3.277,—	685,—	720,—	400,—	600,—	410,—	728,—	—,—	265,—
2.925,10	641,—	1.150,—	930,—	295,—	1.150,—	703,—	1.408,—	—,—
1.920,10	816,—	1.110,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.095,—	1.260,—	840,—	1.186,50	660,—	1.180,—	1.251,—	848,—	989,—
3.076,—	1.067,20	1.236,—	—,—	—,—	879,—	910,—	637,—	1.045,—
1.913,50	992,—	1.122,—	—,—	471,—	773,—	1.650,—	525,—	595,—
3.962,10	1.739,20	1.937,70	1.391,60	1.245,10	1.510,70	2.239,50	1.292,—	1.157,—
3.229,50	1.988,—	2.520,—	1.315,—	1.330,—	1.505,60	2.425,—	—,—	1.273,—
2.570,—	2.215,—	1.095,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
610,—	367,—	355,—	495,—	245,—	448,—	310,—	—,—	340,—
1.886,50	1.197,—	728,50	785,—	1.080,—	1.155,—	510,—	616,—	690,—
3.921,55	1.930,30	1.123,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.510,—	—,—
1.139,—	425,—	290,—	792,—	215,—	475,—	280,—	340,—	830,—
1.000,—	900,—	1.100,—	700,—	700,—	650,—	850,—	1.400,—	1.000,—
400,—	225,—	470,—	140,—	110,—	200,—	161,—	181,—	120,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
650,—	320,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
535,—	916,10	473,50	345,—	—,—	—,—	746,—	—,—	262,10
1.060,—	185,—	300,—	375,—	—,—	550,—	735,—	200,—	170,—
1.023,—	350,—	1.827,—	—,—	—,—	450,—	—,—	—,—	—,—
628,—	421,—	310,—	—,—	—,—	570,—	275,—	244,50	—,—
58.754,55	30.539,25	33.606,10	17.499,65	12.249,10	18.775,30	21.696,30	14.420,50	14.831,—

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
78.571,05	27.255,15	34.521,45	19.122,50	16.078,—	18.167,—	21.223,50	19.223,70	15.308,60
98.205,90	31.281,70	36.530,10	25.734,70	13.078,40	15.419,10	12.873,30	26.496,70	17.681,—
42.334,90	13.617,60	16.538,50	12.267,—	7.942,30	10.615,30	9.433,20	20.453,50	10.124,10
110.105,05	44.845,10	40.008,—	36.940,—	36.169,25	28.208,35	29.878,15	30.992,40	31.231,74
39.049,70	11.326,60	12.313,20	6.469,10	2.838,40	6.526,95	4.797,64	11.366,17	2.943,50
102.110,30	22.680,75	29.337,10	12.417,70	13.522,65	19.809,70	16.192,15	15.929,75	14.673,20
58.754,55	30.539,25	33.606,10	17.499,65	12.249,10	18.775,30	21.696,30	14.420,50	14.831,—
529.131,45	181.546,15	202.854,45	130.450,65	101.878,10	117.521,70	116.094,24	138.882,72	106.793,14

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Regierungsrat Professor

Dr. Paul CHRYSTOPH

am 30. Jänner 1990 in die Ewigkeit abberufen.

Am 8. Jänner 1925 in Wien geboren, besuchte Paul Chrystoph die Volksschule und das Realgymnasium in Wien 17 und legte im Jahre 1943 die Reifeprüfung ab. Als wehrdienstuntauglich wegen Krankheit leistete er ein Jahr lang studentischen Ausgleichsdienst und begann im Juni 1944 das Studium an der philosophischen Fakultät der Universität Wien, an der er 1948 mit einer Dissertation aus Ästhetik und allgemeiner Kunstwissenschaft den Doktorgrad erwarb. Er inskribierte dann an der Evangelisch-theologischen Fakultät und nahm noch während des Studiums seine Tätigkeit als Religionslehrer an Pflichtschulen auf. Damit hatte er die Arbeit begonnen, die sein Lebenswerk werden sollte. Schon kurz nach Ablegung aller drei Religionslehrerprüfungen wurde er Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Wien. In dieser Eigenschaft und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse und seiner unermüdlichen Arbeitsleistung wurde er 1974 als Vertreter der Religionslehrerschaft in die

Synode A. B. und die Generalsynode entsandt, wirkte als Schriftführer des Religionspädagogischen Ausschusses und seit 1976 als dessen Vorsitzender. Überdies unterrichtete er an der Evangelischen Frauenschule sowie im Predigerseminar, leitete Arbeitsgemeinschaften der Wiener Religionslehrer und führte den Vorsitz in vielen Prüfungskommissionen. Mit Beginn der Schulbuchaktion delegierte ihn der Oberkirchenrat als seinen Vertreter zu den Verhandlungen mit dem Finanzministerium.

Lange Zeit wirkte Paul Chrystoph als Schulfunkreferent der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Von seiner weitgestreuten literarischen Tätigkeit seien die Manuskripte für den Schulfunk hervorgehoben, die vielen Aufsätze und Rezensionen in der Zeitschrift „Das Wort“, deren Schriftleitung er 1965 und deren Chefredaktion er 1968 übernahm, besonders aber sein Lehrbuch „Evangelische Kirchengeschichte“ für die 7. und 8. Schulstufe.

Bereits im Jahre 1974 übersandte ihm der Stadtschulrat ein Dank- und Anerkennungsschreiben für seine ausgezeichneten Unterrichts- und Erziehungserfolge, im Jahre 1976 verlieh ihm der Bundespräsident den Berufstitel „Professor“; als er im Jahre 1983 wegen Krankheit vorzeitig in den Ruhestand treten mußte, erhielt er den Berufstitel „Regierungsrat“.

Nicht nur im Sinne seiner Schüler, sondern aller, die ihm Erkenntnis im Glauben, Erweiterung ihres Wissens und Förderung ihres Könnens verdanken, trägt die Todesanzeige der Superintendentur Wien die Worte aus dem Buch des Propheten Daniel (12, 3): Die da lehren, werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. (Zl. 671/90 vom 6. Feber 1990.)

Die Ehefrau von Pfarrer Mag. Gerhard Wiesner, Frau Reingard, geborene Carstanjen, ist in Klagenfurt im 58. Lebensjahr verstorben. Die Beerdigung erfolgte am 8. Feber 1990 auf dem Evangelischen Friedhof in Feffernitz. (Psalm 27, 1.) (Zl. 683/90 vom 7. Feber 1990.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Olga Gruber, geboren am 23. Juli 1908, ist am 28. Jänner 1990 in Wolfsberg im 82. Lebensjahr verstorben. (Zl. 606/90 vom 1. Feber 1990.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 30. März 1990

3. Stück

35. Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten
36. Kundmachung über „Mitversicherung“ von Kindern geistlicher Amtsträger in der Krankenfürsorge
37. Lektorenrüstzeiten
38. Aufruf zur Kollekte für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 6. Mai 1990
39. Neue Anschrift der Evangelischen Frauenarbeit
40. Neuauflage von Dienstaussweisen
41. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
42. Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter
43. Kuratorium des Predigerseminars
44. Prüfungskommission für Religionslehrer
45. Nächste Sitzung des Bauausschusses
46. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989
47. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
48. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf
49. Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)
50. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
51. Berichtigung zur Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
52. Bestellung von Pfarrer Mag. Hans Hubmer zum Pfarrer der Krankenhauseelsorge in Linz
53. Nachtrag Kollektenverzeichnis 1989
54. Änderung der Telefonnummer
55. Änderung der Telefonnummer
56. Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

35. Zl. 1091/90 vom 6. März 1990

Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 9. Jänner 1990 die Erlassung nachstehender

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1: Der Kostenersatz für Übersiedlungen gemäß § 62 Abs. 3 OdtA für in Ausbildung befindliche Theologen (Lehrvikare, Pfarramtskandidaten) wird der Höhe nach mit einem dreifachen Bruttomonatsgehalt eines Lehrvikars im ersten Ausbildungsjahr begrenzt.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1990 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

36. Zl. 1150/90 vom 9. März 1990

Kundmachung über „Mitversicherung“ von Kindern geistlicher Amtsträger in der Krankenfürsorge

Gemäß § 85 ist die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger und ihrer Angehörigen durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u.

H. B. in Österreich“ zu leisten. Die kirchliche Krankenfürsorge ist bekanntlich subsidiär und nur dort zur Leistung aufgerufen, wo der Betreffende oder sein naher Angehöriger keine eigene Sozialversicherung oder Mitversicherung im Sinne des ASVG, GSVG oder anderer staatlicher Rechtsvorschriften hat. Bei Kindern geistlicher Amtsträger erlischt gemäß § 89 Abs. 4 OdtA der Anspruch auf deren Einbeziehung in

die kirchliche Krankenfürsorge mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer sonstigen früheren Versorgung (z. B. eigene Krankenversicherung nach dem ASVG als Lehrling usw.).

Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., sohin das Organ des jeweiligen Dienstgebers, kann mit Bescheid den **Weiterbestand** des Anspruches auf Krankenfürsorge der Kinder auch nach Vollendung deren 18. Lebensjahres bewilligen, wenn sie nicht anderweitig versorgt sind und/oder in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und/oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

Der häufigste Fall des Bedarfes nach Aufrechtbleiben der „Mitversicherung“ war bisher bei studierenden Kindern geistlicher Amtsträger gegeben, jedoch wurde nur in seltenen Fällen von geistlichen Amtsträgern der „Weiterbestand“ des Anspruches auf Krankenfürsorge der Kinder beim zuständigen Oberkirchenrat beantragt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. macht hiermit die geistlichen Amtsträger darauf aufmerksam, daß überall dort, wo nicht ohnedies die Mitversicherung des studierenden Kindes nach dem ASVG bei Vater oder Mutter gegeben ist, für Studenten inländischer Hochschulen oder Universitäten die Möglichkeit besteht, über die Hochschüler-schaft um derzeit etwa S 120,— monatlich selbständige Sozialversicherungsverhältnisse des studierenden Kindes herzustellen, wodurch sozialversicherungsmäßig jedenfalls eine „anderweitige Versorgung“ herstellbar ist.

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat beschlossen, trotz gegebener Beitragsfreiheit der „Mitversicherung von Kindern“ den jeweils nachgewiesenen zusätzlichen Sozialversicherungsaufwand nach dem ASVG für die Studentenversicherung mit dem kirchlichen Krankenfürsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers gegenzuverrechnen, spricht, den diesbezüglichen Aufwand auf den Krankenfürsorgebeitrag anzurechnen und dafür in allen diesen Fällen davon auszugehen, daß infolge „anderweitiger Versorgung“ die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern über 18 Jahre entfällt, soweit für diese eine Mitversicherung nach dem ASVG oder GSVG oder eine Selbstversicherung nach dem ASVG als Studenten gegeben ist.

In allen anderen Fällen sind die geistlichen Amtsträger gebeten, den Weiterbestand der „Mitversicherung“ in der kirchlichen Krankenfürsorge beim zuständigen Oberkirchenrat auch tatsächlich zu beantragen.

37. Zl. 1156/90 vom 12. März 1990

Lektorenrüstzeiten

1. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit zum Thema „Evangelisch heißen — evangelisch sein“ vom 11. bis 13. Mai 1990 im Bildungshaus St. Virgil, Salzburg-Aigen.

2. Rüstzeit für Lektoren aus Wien und Niederösterreich vom 20. bis 21. Oktober 1990 im Predigerseminar, Purkersdorf.

38. Zl. 1140/90 vom 9. März 1990

Aufruf zur Kollekte für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 6. Mai 1990

An diesem Sonntag sammelt Ihre Gemeinde wieder die Kollekte für die Evangelische Frauenarbeit. Seit Jahren wird sie „Muttertagskollekte“ genannt, auch wenn sie in diesem Jahr wieder nicht auf den Termin des Muttertages fällt.

Eine Kirche ist nicht denkbar ohne Frauen. Sie sind ein tragendes und dynamisches Element im Leben der Kirche. Die Evangelische Frauenarbeit sieht ihre Aufgabe vor allem darin, die Mitarbeiterinnen in Ihrer Gemeinde durch Weiterbildung zu fördern. Tagungen und Seminare dienen als Anregung, Rückhalt und Orientierung. Die Teilnehmerinnen erleben evangelische Gemeinschaft und helfen sich gegenseitig durch Erfahrungsaustausch. Immer wieder wird betont, wie wichtig und aufbauend solche Wochenenden oder Tage sind. Mit Hilfe der „Muttertagskollekte“ können wir diese Seminare kostengünstig anbieten.

Darüber hinaus hilft die Kollekte, unseren Reisedienst in die Gemeinden, den Ausbau unserer Verleihbibliothek und den Schriftendienst zu finanzieren.

Da auch Ihre Gemeinde den Dienst der Evangelischen Frauenarbeit in Anspruch nehmen kann, kommt die Kollekte auch Ihnen wieder zugute.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen danken wir sehr herzlich

Inge Schintlmeister e. h.
Direktorin

Dorothea Mernyi e. h.
Vorsitzende

39. Zl. 1240/90 vom 14. März 1990

Neue Anschrift der Evangelischen Frauenarbeit

Das evangelisch-kirchliche Werk „Evangelische Frauenarbeit in Österreich“, das bisher seinen Sitz in Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, hatte, hat ab 1. April 1990 die Büroanschrift:

Blumengasse 4/6, 1180 Wien
Tel. (0222) 40 89 605

40. Zl. 1092/90 vom 6. März 1990

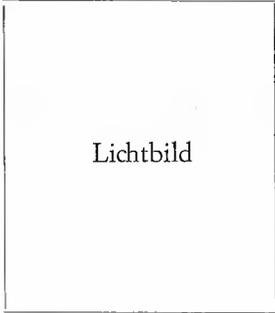
Neuaufgabe von Dienstaussweisen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. die Neuaufgabe von **Dienstaussweisen** beschlossen, die zwischen-

zeitlich gedruckt sind und von den geistlichen Amtsträgern gegen Vorlage zweier Paßfotos und S 120,—

Bundesstempel angefordert werden können. Der Dienstausweis hat folgendes Aussehen:

<p>Endet der aktive Dienst, ist durch den Oberkirchenrat bei der Funktion „i. R.“ beizusetzen, endet er vorzeitig, ist der Dienstausweis abzugeben. Gemäß § 13 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. 182/1961) besteht die Pflicht zu Amtshilfe für alle Dienststellen von Bund, Ländern und politischen Gemeinden.</p> <p>4</p>	<p>EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH</p> <p>Dienstausweis</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts (BGBl. 182/1961)</p> <p>1</p>
--	--

<p>Name:</p> <p>geboren am:</p> <p>wohnhaft:</p> <p>.....</p> <p>Funktion:</p> <p>Dienststelle:</p> <p>ausgestellt am:</p> <p>.....</p> <p>Aussteller: Evang. Oberkirchenrat A. B. / H. B.</p> <p>2</p>	<p>Der legitimierte Inhaber ist geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich.</p> <p></p> <p>Lichtbild</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p> <p>3</p>
---	--

Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten wurde unter einem eine **Legitimationsurkunde** aufgelegt, wie folgt:

<p>Gemäß § 13 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. 182/1961) besteht die Pflicht zu Amtshilfe für alle Dienststellen von Bund, Ländern und politischen Gemeinden.</p> <p>4</p>	<p>EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH</p> <p>Legitimations- urkunde</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts (BGBl. 182/1961)</p> <p>1</p>
<p>Name:</p> <p>geboren am:</p> <p>wohnhaft:</p> <p>.....</p> <p>ist seit Lehrvikar/ Pfarramtskandidat der Evangelischen Kirche in Österreich und damit im befristeten Ausbildungsdienst zum geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Gültigkeit dieser Legitimationsurkunde erlischt, wenn sie nicht bereits vorher zur Einziehung abverlangt wird, am 30. Juni</p> <p>.....</p> <p>Aussteller: Evang. Oberkirchenrat A. B. / H. B.</p> <p>2</p>	<p>Lichtbild</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p> <p>3</p>

Auch diese Urkunde kann gegen S 120,— Bundesstempel und zwei Lichtbilder angefordert werden.

Die Ausstellung der Ausweise erfolgt mit Rücksicht darauf, daß Dienstgeber jeweils die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. ist, durch

den jeweils zuständigen Oberkirchenrat A. B. oder H. B.

Auch für allgemein Angestellte der Evangelischen Kirche in Österreich wurden Legitimationsurkunden zur Ausstellung aufgelegt.

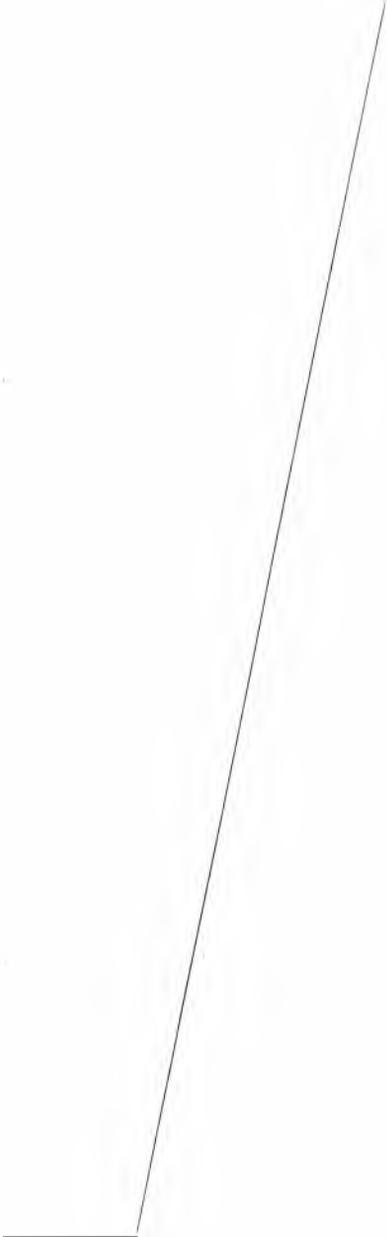
Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.,
der Evangelischen Kirche A. u. H. B.,
der Fonds- und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und der Fonds- und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr
1989

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989

Aufwendungen	S	S	Erträge	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren		57,166.630,51	Kirchenbeiträge	175,897.324,65
Personalaufwand:			Zuweisungen aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht	29,328.924,82
a) Aktive Geistliche (Werke, übergemeindliche Dienste, Rektoren)	92,358.880,32		Gehaltsrückerstattungen	1,265.620,30
b) Zuweisung zu Pensionsfonds	52,400.000,—		Pensionsbeiträge	9,287.942,55
c) Dienstwohnungszinse	79.485,60		Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken:	
d) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter	5,564.740,37		a) Amtsblatt	161.080,—
e) Honorare	585.892,40		b) Amt und Gemeinde	58.090,03
f) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	3,100.694,10		c) Sonstige Druckwerke	71.965,25
g) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Gehälter geistlicher Amtsträger an den Pensionsfonds	1,393.191,38		d) Sonstige Drucksorten	11.994,10
h) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionsfonds	879.486,62	156,362.370,79	Zinsenerträgnisse	25.760,58
Kosten der Kirchenkanzlei:			Kostenersatz H. B.	74.634,22
a) Beheizung Amtsgebäude und Frauenschule	80.982,71		Raumkostenersatz Frauenarbeit	127.111,—
b) Strom	96.443,21		Bundeszuschuß	24,701.651,12
c) Post- und Telefonkosten	301.911,40			
d) Bürobedarf	236.853,98			
e) Neuanschaffungen	110.848,88			
f) Geldverkehrskosten (Bankspesen)	39.656,32			
g) Grundsteuer	24.441,—			
h) Betriebskosten	50.797,—			
i) Versicherungen	9.933,10	951.867,60		
Reisekosten:				
a) Autoaufwand	170.816,64			
b) Reisekosten Oberkirchenrat	48.000,71			
c) Reisekosten Fremde	94.270,83	313.088,18		
Dienstwohnung für Krankenhauseelsorge		19.636,52		
Kirchliche Druckwerke:				
a) Amtsblatt	148.280,—			
b) Amt und Gemeinde	152.579,49			
c) Sonstige Druckwerke	86.222,11			
d) Drucksorten (Formulare usw.)	226.928,—			
e) Bücher und Zeitschriften	54.087,36	668.096,96		
Sitzungen im Auftrag der Synode	254.601,84			
Prüfungs- und Beratungskosten	161.089,—			
Baubetreuung	96.672,—			
Sonstige wirksame Ausgaben:				
a) Allgemeine Repräsentation	27.489,40			
b) Personalbetreuung	51.085,30			

c) Mitgliedsbeiträge, Vereine	8.375,82	
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	50.000,—	
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	100.000,—	
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	80.000,—	
g) Sonstiger Aufwand	147.561,32	
h) Ausbildung von Lehrvikaren	100.000,—	
i) Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarr- amtskandidaten	13.664,—	
j) Studienbegleitung von Theologiestudenten	11.840,—	
k) Diakonische Tage	33.250,—	
l) Zuweisung Rücklage Immobilieninvestitionen	<u>8.000.000,—</u>	9.135.628,68
Amt für Hörfunk und Fernsehen		1.255.894,16
Religionsunterricht für AHS, BHS und PA		190.000,—
Pastoralkolleg		30.523,01
Lektorenausbildung		78.716,80
Pfarrerrüstzeit		105.964,—
Evangelisches Presseamt		744.771,86
Krankenhausseelsorge — Fahrtkosten und Patientenbetreuung		16.100,—
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau		480.000,—
Evangelisches Theologenheim		650.000,—
Evangelisches Predigerseminar:		
a) Lohnkosten		412.941,72
b) Betrieb		400.000,—
c) Kaufpreisrate		509.543,73
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
a) Lutherischer Weltbund	70.205,—	
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.000,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	6.000,—	
d) Konferenz europäischer Kirchen	<u>16.587,41</u>	163.792,41
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	461.869,13	
Gehaltsrefundierungen Sonstige	1.287.930,47	
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	435.421,28	
Kurseelsorge	80.015,—	
Bildungszulagen für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten	27.000,—	
Evangelisches Jugendwerk	965.960,—	
Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten	66.500,—	
Diakonisches Werk	585.276,60	
Ton- und Bildstelle	23.750,—	
Diakonische Helfer	255.360,—	
Zuschüsse und Subventionen	<u>6.177.425,92</u>	10.366.508,40
Gebarungüberschuß		<u>990.023,29</u>
		241.012.098,62



241,012.098,62

△

Anlage 1

Zuschüsse und Subventionen

	S
a) Evangelische Frauenarbeit	2,097.963,97
b) Evangelische Frauenschule	960.000,—
c) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—
d) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	100.000,—
e) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—
f) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—
g) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—
h) Österreichischer Missionsrat	4.750,—
i) Evangelischer Presseverband	217.800,—
j) Evangelische Studentengemeinde	63.650,—
k) Campingmission	28.500,—
l) Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	292.000,—
m) EAWM (Arbeitskreis für Weltmission)	190.000,—
n) EDV-Ausschuß	302.349,70
o) Religionspädagogisches Institut	346.912,25
p) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—
q) Evangelische Akademien Wien	90.000,—
r) Flüchtlingsarbeit Traiskirchen	100.000,—
s) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1,100.000,—
t) Sonstige Zuschüsse	59.000,—
	6,177.425,92

Anlage 2

Rücklagen

	Bestand am 1. 1. 1989 S	Bestand am 31. 12. 1989 S
Rücklage für besondere Verwendungen	1,244.487,50	1,244.487,50
Rücklage Bischofsauto	200.000,—	300.000,—
Rücklage Hausrenovierung	232.295,84	232.295,84
Rücklage für Immobilieninvestitionen	—,—	8,000.000,—
	1,676.783,34	9,776.783,84

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1989 S	Bestand am 31. 12. 1989 S
Motorisierungsfonds	2,314.295,78	2,371.338,12
Kollekten	1,055.227,08	1,043.395,20
Instandhaltungsfonds	219.648,22	168.580,14
Pensionsfonds	57,858.645,28	61,561.205,78
Abfertigungsfonds	330.402,—	430.402,—
Ausbildungsfonds Lehrvikare	186.000,—	286.000,—
Schwerhörigenseelsorge	—,—	206.034,14
	61,964.218,36	66,066.955,38

Anlage 4

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1989 S	Bestand am 31. 12. 1989 S
Krankenfürsorge	9,386.214,69	10,694.714,41
Pfaff-Stiftung	39.645,16	30.179,85
Evangelische Militärseelsorge	27.268,81	44.131,13
Religionsunterrichtsfonds	254.234,86	412.052,36
Diakonischer Einsatz	22.641,26	123.644,26
Ökumenischer Rat der Kirchen	—,—	44.632,—
	9,730.004,78	11,349.354,01

**Rechnungsabschluß der Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1989**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		S	Passiva
Bankguthaben	1.410.088,12	Fondsvermögen		2.371.338,12
Forderungen an Geistliche	461.250,—			
Forderung an Pfarrerverein	500.000,—			
	<u>2.371.338,12</u>			<u>2.371.338,12</u>

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		S	Erträge
Bankspesen	541,36	Zinsen	63.981,89	
Gebarungsüberschuß	57.042,34	— KEST	6.398,19	57.583,70
	<u>57.583,70</u>			<u>57.583,70</u>

Kollektenkonto

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	3.747.533,70	Aus dem Vorjahr 1988 vorgetragene Kollekten	1.055.227,08
Noch weiterzuleitende Kollekten	1.043.395,20	Eingang 1989	3.735.701,82
	<u>4.790.928,90</u>		<u>4.790.928,90</u>

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		S	Passiva
Bankguthaben	168.580,14	Fondsvermögen		168.580,14
	<u>168.580,14</u>			<u>168.580,14</u>

Gebarungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		S	Erträge
Verwaltungsgebäude	98.680,08	Zuschuß der Kirche A. B.	50.000,—	
Bischofswohnung	1.356,—	Gebarungsabgang	51.068,08	
Bartensteingasse	1.032,—			
	<u>101.068,08</u>			<u>101.068,08</u>

Vermögensrechnung des Pensionsfonds zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva S
Bankguthaben	11,969.115,25	Fondsvermögen	61,561.205,78
Festgeld	45,496.164,38		
Wertpapiere	4,095.926,15		
	<u>61,561.205,78</u>		<u>61,561.205,78</u>

Gebarungsrechnung des Pensionsfonds für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge S
Pensionsauszahlungen	53,702.244,10	Zuweisung Gesamtgemeinde A. B.	52,400.000,—
Pensionszahlung an PVAng.	811.601,36	Zuschuß der Kirche A. B.	2,272.678,—
Geldverkehrskosten	9.172,56	Kursgewinne	25.322,80
Depotgebühr	4.119,26	Zinsen	3,584.092,20
Kursverlust	52.395,22		
Gebarungüberschuß	3,702.560,50		
	<u>58,282.093,—</u>		<u>58,282.093,—</u>

Vermögensrechnung des „Verrechnungskontos Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1989

Aktiva	S		Passiva S
Bankguthaben	430.402,—	Fondsvermögen	430.402,—
	<u>430.402,—</u>		<u>430.402,—</u>

Gebarungsrechnung für das „Verrechnungskonto Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge S
Gebarungüberschuß	100.000,—	Zuwendung der Kirche A. B.	100.000,—
	<u>100.000,—</u>		<u>100.000,—</u>

Vermögensrechnung des Ausbildungsfonds für Lehrvikare zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva S
Bankguthaben	286.000,—	Fondsvermögen	286.000,—
	<u>286.000,—</u>		<u>286.000,—</u>

Gebarungsrechnung des **Ausbildungsfonds für Lehrvikare** für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Gebarungsüberschuß	100.000,—	Zuwendung der Kirche A. B.	100.000,—
	<u>100.000,—</u>		<u>100.000,—</u>

Vermögensrechnung „**Verrechnungskonto Schwerhörigenseelsorge**“ zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	206.034,14	Fondsvermögen	206.034,14
	<u>206.034,14</u>		<u>206.034,14</u>

Gebarungsrechnung „**Verrechnungskonto Schwerhörigenseelsorge**“ für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Gebarungsüberschuß	206.034,14	Erbschaft Mukhtarian	206.034,14
	<u>206.034,14</u>		<u>206.034,14</u>

Rechnungsabschlüsse der Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. u. H.B.
zum 31. Dezember 1989

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva
			S
Postsparkassa	1.056.319,27	Fondsvermögen	10.694.714,41
Einlagebuch	5.466.895,14		
Wertpapiere	4.171.500,—		
	<u>10.694.714,41</u>		<u>10.694.714,41</u>

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Krankenkostenvergütungen	4.800.602,58	Beiträge	5.822.552,30
Bestattungskosten	41.000,—	Zinsen	441.685,49
Außerordentliche Beihilfen	68.560,80		
Kuraufenthalte	37.873,—		
Verwaltungskosten	3.956,—		
Geldverkehrskosten	3.745,69		
Gebarungsüberschuß	1.308.499,72		
	<u>6.264.237,79</u>		<u>6.264.237,79</u>

Vermögensrechnung der Pfaff-Stiftung zum 31. Dezember 1989

X

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	30.179,85	Stiftungsvermögen	30.179,85
	<u>30.179,85</u>		<u>30.179,85</u>

Gebarungsrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Grundsteuer und Abgaben	4.583,—	Gebarungsabgang	9.465,31
Betriebskosten	4.882,31		
	<u>9.465,31</u>		<u>9.465,31</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	44.131,13	Zweckvermögen	44.131,13
	<u>44.131,13</u>		<u>44.131,13</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
für das Jahr 1989

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Bücher und Zeitschriften	29.909,88	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Stundenvergütungen 1988, 1989	44.410,10	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Porti	472,—	Spende Pfarrer Hecht	1.400,—
Tagungen	500,—		
Fahrtspesen	7.579,70		
Diverses	1.666,—		
Gebarungsüberschuß	16.862,32		
	<u>101.400,—</u>		<u>101.400,—</u>

Vermögensrechnung des Religionsunterrichtsfonds zum 31. Dezember 1989

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	412.052,36	Zweckvermögen	412.052,36
	<u>412.052,36</u>		<u>412.052,36</u>

Gebarungsrechnung des Religionsunterrichtsfonds für das Jahr 1989

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Stundenvergütungen	2.500,—	Zuschuß der Kirche A. B.	190.000,—
Fahrtspesen	39.682,50	Zuschuß der Kirche H. B.	10.000,—
Gebarungüberschuß	<u>157.817,50</u>		
	200.000,—		<u>200.000,—</u>

Vermögensrechnung Diakonische Helfer zum 31. Dezember 1989

Aktiva		Passiva	
S		S	
Bankguthaben	123.644,26	Zweckvermögen	123.644,26
	<u>123.644,26</u>		<u>123.644,26</u>

Gebarungsrechnung Diakonische Helfer für das Jahr 1989

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Stipendien	156.465,—	Zuschuß der Kirche A. B.	255.360,—
Administrationskosten	5.100,—	Zuschuß der Kirche H. B.	13.440,—
Reisespesen	6.232,—		
Gebarungüberschuß	<u>101.003,—</u>		
	268.800,—		<u>268.800,—</u>

Vermögensrechnung Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen zum 31. Dezember 1989

Aktiva		Passiva	
S		S	
Bankgrthaben	44.632,—	Fondsvermögen	44.632,—
	<u>44.632,—</u>		<u>44.632,—</u>

Gebarungsrechnung Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen für das Jahr 1989

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Gebarungüberschuß	44.632,—	Beiträge	44.632,—
	<u>44.632,—</u>		<u>44.632,—</u>

Gebarungsrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen für das Jahr 1989

Aufwendungen	S	Erträge
Filmankauf	144,80	S
Filmverleih	484,—	Zuschuß der Kirche A. B.
Schulfunk-Cassetten	2.370,—	Zuschuß der Kirche H. B.
Videocassetten	1.502,—	Gehalt Dr. Weist
Hörfunkarbeit	46.620,—	Filmverleih
Anteilige Kosten Hörfunksendungen	21.360,—	Schulfunk-Cassetten
Fernseharbeit	46.500,—	Hörfunkarbeit
Reisekosten, Tagungen	85.271,30	Fernseharbeit
Mitgliedsbeiträge	8.172,50	Spenden
Bücher und Zeitschriften	17.958,07	
Bürobedarf und Telefon	46.503,20	
Porti	7.630,—	
Gehaltskosten Dr. Weist	372.723,09	
Gehaltskosten	286.868,94	
Wohnungsmiete Dr. Weist	109.243,77	
Sonstige Ausgaben	9.102,60	
Rückstellung Renovierungskosten	700.000,—	
Aufwand Ungargasse:		
Miete	48.382,80	
Betriebskosten	6.225,76	
Energiekosten	6.577,80	
	61.186,36	
	1.823.640,63	1.823.640,63

Gebarungsrechnung des Presseamtes für 1989

Aufwendungen	S	Erträge
Miete Fernschreiber	17.064,—	S
epd-Ausgaben	191.304,—	epd-Einnahmen
Telefon Pressepfarrer	4.960,16	Zinsen
Wohnung Pressepfarrer	107.058,06	Zuschuß der Kirche A. B.
Reisespesen	22.532,30	Gehaltskosten Pressepfarrer
Zeitungen, Zeitschriften	20.323,—	Zuschuß der Kirche H. B.
Erstattungen Presseverband	79.020,—	
APA-Nachrichten	50.136,—	
Büromaterial	600,—	
Geldverkehrskosten	417,—	
Sonstige Ausgaben	5.781,60	
Mitgliedsbeiträge	500,—	
Rückstellung Renovierungskosten	400.000,—	
Gehaltskosten Pressepfarrer	352.460,54	
	1.252.156,66	1.252.156,66

27.114,17
32,039.892,39

32,039.892,39

XIII

XV

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989

Aufwendungen

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	24,701.651,12	
an die Kirche H. B.	<u>1,300.086,88</u>	26,001.738,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		1,711.467,54
Evangelisches Presseamt		1,089.509,27
Evangelische Militärseelsorge		100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		200.000,—
Evangelische Frauenschule		984.615,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		70.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		1,016.800,—
Evangelische Frauenarbeit		1,235.963,97
Diakonisches Werk		616.081,—
Tage der Diakonie		35.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		67.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—
Diakonische Helfer		268.800,—
Ton- und Bildstelle		25.000,—
Evangelischer Presseverband		220.000,—
Österreichischer Missionsrat		5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		74.737,—
Campingmission		30.000,—
EAWM (Arbeitskreis für Weltmission)		<u>200.000,—</u>
		34,061.711,78

	S	Erträge S
1. Bundeszuschuß		26,001.738,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,625.894,16	
von der Kirche H. B.	<u>85.573,38</u>	1,711.467,54
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,062.271,86	
von der Kirche H. B.	<u>27.237,41</u>	1,089.509,27
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	960.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>24.615,—</u>	984.615,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.500,—</u>	70.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	965.960,—	
von der Kirche H. B.	<u>50.840,—</u>	1,016.800,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,197.963,97	
von der Kirche H. B.	<u>38.000,—</u>	1,235.963,97
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	585.276,60	
von der Kirche H. B.	<u>30.804,40</u>	616.081,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

41. Zl. 1083/90 vom 6. März 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
	Schilling	
Superintendenz		
Wien	10,908.963,63	9,922.267,68
Niederösterreich	1,546.762,91	1,110.270,75
Burgenland	957.962,07	683.888,50
Steiermark	664.241,54	841.154,12
Kärnten	1,101.022,67	1,035.054,09
Oberösterreich	1,283.706,29	1,541.708,98
Salzburg-Tirol	926.136,02	1,391.266,37
	17,388.795,13	16,525.610,49

Steigerung 1990: 5,22%.

42. Zl. 1453/90 vom 28. März 1990

Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter

Nach Anhörung des Finanzausschusses und im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. die Bezüge der geistlichen Amtsträger und Amtsanwärter um 1,4% auf das LI-Gehaltsschema per 1. Jänner 1990, BGBl. Nr. 602/88, ohne die nachträgliche Pauschalanehebung um einen Fixbetrag erhöht. Es ergibt sich nachstehende Gehaltstabelle:

Geistliche Amtsträger

Stufe	A Pfarrer	A — 10%	B Pfarrhelfer
1	17.441,—	15.697,—	13.829,—
2	17.441,—	15.697,—	14.049,—
3	18.087,—	16.278,—	14.266,—
4	18.730,—	16.857,—	14.496,—
5	19.662,—	17.696,—	14.724,—
6	21.229,—	19.106,—	15.636,—
7	22.800,—	20.520,—	16.554,—
8	24.370,—	21.933,—	17.471,—
9	25.936,—	23.342,—	18.388,—
10	27.505,—	24.755,—	19.307,—
11	29.074,—	26.167,—	20.223,—
12	30.644,—	27.580,—	21.319,—
13	32.212,—	28.991,—	22.415,—
14	33.781,—	30.403,—	23.511,—
15	35.351,—	31.816,—	24.611,—
16	36.918,—	33.226,—	25.708,—
17	38.494,—	34.645,—	26.800,—
18	40.672,—	36.605,—	—,—

Funktionsgebühren

Bischof	25.222,—
Superintendent und Oberkirchenrat	7.570,—
Senior	2.102,—

Amtsanwärter

Lehrvikar 1. Jahr	12.392,—
Lehrvikar 2. Jahr	13.029,—
Pfarramtskandidat	15.697,—

Sämtliche Zahlen stellen Schillingbeträge dar.

Die Dienstwohnungswerte sind lediglich lohnsteuerlich hinzuzurechnen. Der jeweilige Dienstwohnungswert ist auf das Gehalt nicht anrechenbar. Die Dienstwohnungswerte sind auch für die Berechnung der Pensionsbeiträge, der sonstigen Sozialbeiträge und des Kirchenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

43. Zl. 1042/90 vom 5. März 1990

Kuratorium des Predigerseminars

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. gibt hiermit die Zusammensetzung des Kuratoriums des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bekannt:

1. Bischof Mag. D. Dieter Knall
2. Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich
3. Pfarrer Mag. Paul Weiland
4. FI DDr. Martin Bolz
5. Superintendent Mag. Werner Horn
6. LKK RA Dr. Günter Kunert
7. Univ.-Prof. Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber
8. Rektor Mag. Werner Wehrenfennig
9. Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl
10. Lehrvikar Mag. Harald Geschl

44. Zl. 1043/90 vom 5. März 1990

Prüfungskommission für Religionslehrer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Prüfungskommission der Landeskirche nach § 2 (2 a) Prüfungsordnung bei der Superintendentur Kärnten in folgender Zusammensetzung bestellt:

Vorsitzender: FI OStR Prof. Mag. Walter Böhmig.

Stellvertreter bzw. Mitglieder: Prof. Mag. Erwin Liebert, Superintendent Mag. Herwig Sturm, FI Mag. Carl-Hans Schlimp, kVL Margarete Sidorenko, Senior Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer.

Ersatzmitglieder: kVL Ingeborg Jost, Hildgunde Rathke.

45. Zl. 1094/90 vom 6. März 1990

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. ist für

Dienstag, 5. Juni 1990,

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **18. Mai 1990** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

46. Zl. 1406/90, 1407/90 vom 26. März 1990

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989 werden hiermit nach Anhörung der Finanzausschüsse und nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung beiliegend verlautbart.

47. Zl. 1230/90 vom 16. März 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl und soll zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen!

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Neunkirchen, Aspang und Kirchschatz in der Buckligen Welt mit derzeit 1029 Gemeindegliedern und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Neunkirchen, monatlich in Aspang und fallweise in Bad Schönau und Hohegg gehalten.

Religionsunterricht ist am Bundesgymnasium Neunkirchen und an der Landesberufsschule für metallverarbeitende Betriebe zu erteilen. Für den Unterricht an den Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin zur Verfügung.

Neunkirchen ist Bezirksstadt mit Krankenhaus und Ämtern. Die Entfernung nach Wien beträgt 60 km.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen sowie ein Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1608,—. Zentralheizung ist vorhanden. Die Amtsräume und ein Gemeindegemeinschaftsraum befinden sich im Pfarrhaus.

Das Presbyterium wünscht sich Gemeindeaufbauarbeit nach biblischen Strukturen und Prinzipien und die Zurüstung verantwortlicher Mitarbeiter für Dienste in der Gemeinde.

Bewerbungen sind bis zum 10. Mai 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15, 2620 Neunkirchen, zu richten.

Kontaktadresse: Kurator Hans Herwig Brunner, Kantgasse 1, 2620 Neunkirchen, Tel (02635) 40 15.

48. Zl. 1314/90 vom 20. März 1990

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrdorf

Die durch viele Jahre unbesetzt gewesene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrdorf wird hiermit zur baldmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde hat nur mehr 350 Gemeindeglieder, der Pfarrer muß daher auch in übergemeindlichem Bereich, etwa im Religionsunterricht an den höheren und mittleren Schulen in der Bezirksstadt Neusiedl am See, tätig sein. Gottesdienste sind in der Gemeinde Deutsch Jahrdorf sowie in Kittsee zu halten. Die seelsorgerliche Betreuung der Patienten des Landeskrankenhauses Kittsee ist Teil der Aufgaben des Pfarrers, ebenso die nachgehende Seelsorge in der Gemeinde und die Sammlung verschiedener Gruppen der Gemeinde in Kreisen. Kindergottesdienst, Besorgung des Religionsunterrichtes (nur wenige Stunden) sowie die Leitung und Abhaltung von Andachten sind weitere Teile der Aufgaben des Pfarrers.

Es steht ein renoviertes, freilich nicht zu großes Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1164,—.

Die Stelle wird gemäß § 121 Abs. 1 KV durch den Oberkirchenrat besetzt. Bewerbungen sind daher bis zum 30. April 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

49. Zl. 1316/90 vom 20. März 1990

Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde zählt 5074 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Für die vielfältigen Arbeitsgebiete stehen viele ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. An die Pfarrgemeinde angeschlossen ist die mit einem hauptamtlichen Pfarrer besetzte Anstaltsseelsorgestelle, von der aus vor allem das Landeskrankenhaus und das Gefangenenhaus betreut werden. Für die Arbeit in der Predigtstation Ferlach wurde eine zusätzliche Vikarsstelle eingerichtet. Außerdem sind für die Kanzleiarbeiten und für das Kirchenbeitragswesen je eine halbtags angestellte Sekretärin eine große Unterstützung.

Neben den Aufgaben der Amtsführung werden die besonderen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle gemäß der Gemeindeordnung bei der Besetzung in Absprache mit dem weiteren Pfarrer eingeteilt. Die Gemeinde wünscht sich eine gute und gedeihliche Zusammenarbeit mit den weiteren Theologen und den Mitarbeitern.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht, der an höheren Schulen in Klagenfurt oder Ferlach zu halten ist, beträgt sechs Wochenstunden.

Das Pfarrhaus befindet sich in sehr schöner Lage am Rande der Innenstadt inmitten eines großen, parkähnlichen Gartens.

Dem Bewerber werden eine zentralbeheizte Dienstwohnung im Ausmaß von vier Zimmern, Wohnküche, Bad, Nebenräumen, Garage und Keller sowie ein separates Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Garten anteilmäßig genutzt werden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1440,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Georg Reikertorfer, Tel. (0463) 43 6 18, oder Pfarrer Mag. Johannes Masser, Tel. (0463) 51 16 07/21.

50. Zl. 1322/90 vom 20. März 1990

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt in Kärnten (Schwierigkeitsklasse 3 b) wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Diasporagemeinde zählt etwa 810 Gemeindeglieder auf einem Gebiet von ca. 900 km².

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Christuskirche in Völkermarkt sowie am 1. und 3. Sonntag im Monat um 8.30 Uhr in der Predigtstation Bleiburg statt. Zu den hohen Festtagen (etwa viermal im Jahr) in Eisenkappel. In den Monaten Oktober bis einschließlich Mai findet am letzten Sonntag im Monat Gottesdienst um 8.30 Uhr in Wasserhofen bei Kühnsdorf statt. In den Monaten Juni bis September werden in Klopein (etwa eine Viertelstunde

Gehweg vom See) sonntäglich Gottesdienste von zugeleiteten Kurseelsorgern gehalten.

Völkermarkt liegt 20 Minuten Autofahrt von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt, wo sich auch die Universität für Bildungswissenschaften befindet. Der politische Bezirk Völkermarkt (Bezirkshauptstadt) ist ident mit der Pfarrgemeinde und liegt im Jauntal, welches reich an Seen und Wald ist.

Das Pfarrhaus (unterkellert, ölzentralgeheizt) mit Nebengebäude (Garage und Geräteraum) ist umgeben von einem schönen Garten direkt neben der Christuskirche. Im Pfarrhaus befindet sich neben zwei Amtsräumen die Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, zwei Mansardenzimmern, Küche (möbliert), Bad, zwei WCs sowie zwei Balkonen und einer überdachten Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1080,—.

In der 1958 erbauten Christuskirche sind ein Gemeinde- und Jugendraum und eine Teeküche untergebracht.

In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegt das Schulzentrum mit Pflichtschule, Frauenberufsschule, Handelsakademie und Gymnasium. Hier wird auch der Religionsunterricht erteilt. Das Pflichtstundenausmaß beträgt neun Stunden. Für den Unterricht an Pflichtschulen stehen bei Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung. In allen wichtigen Orten der Gemeinde sind Helfer zur Mitarbeit bereit. Der Lektor der Gemeinde vertritt fallweise den Pfarrer bei Gottesdiensten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Karl Stephan, Eis 52, 9113 Ruden, Tel. (04234) 82 53; Pfarrer Norbert Emig, 9400 Wolfsberg, Tel. (04352) 22 18; Superintendent Herwig Sturm, 9500 Villach, Tel. (04242) 24 1 31.

Bewerbungen sind bis 22. April 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt, zu richten.

51. Zl. 660/90 vom 5. Feber 1990

Berichtigung zur Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Die Bewerbungsfrist endet am 10. Mai 1990 (und nicht am 15. April 1990).

52. Zl. 949/90 vom 6. März 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Hans Hubmer zum Pfarrer der Krankenhauseelsorge in Linz

Herr Pfarrer Mag. Hans Hubmer wurde gemäß § 115 Abs. 5 Kirchenverfassung, § 21 OdgA und § 6 der Ordnung für die Krankenhauseelsorgestelle in Linz zum Pfarrer dieser Krankenhauseelsorgestelle bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Steiermärkische Superintendentur A. B.	
Graz-linkes Murufer-Nord Bibelarbeit	1.472,—
Burgenländische Superintendentur A. B.	
Oberschützen Martin-Luther-Bund	1.793,—
Oberösterreichische Superintendentur A. B.	
Gmunden	
Äußere Mission I	direkt 4.736,—
Evangelischer Bund	direkt 2.408,—

53. Zl. 742/90 vom 12. Feber 1990

Nachtrag Kollektenverzeichnis 1989

Kärntner Superintendentur A. B.	
Fresach Bibelarbeit	1.689,—
Völkermarkt Theologenheim	143,50
Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.	
Salzburg Martin-Luther-Bund	2.879,—
Innsbruck Dienst an Israel	1.651,—

54. Zl. 931/90 vom 26. Feber 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Krems an der Donau**, Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems an der Donau, lautet:
(02732) 82 188.

55. Zl. 1298/90 vom 19. März 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer der **Evangelischen Studentengemeinde Steiermark**, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lautet:
(0316) 81 10 25.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

56. Zl. 1454/90 vom 28. März 1990

Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß H. B. den Beschluß gefaßt, die Gehälter der aktiven Pfarrer und der im Dienstverhältnis befindlichen Berufsanwärter (Lehrvikare und Pfarramtskandidaten) mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 um 2,9% zu erhöhen und mit

Wirkung vom 1. April 1990 die zusätzliche Teuerungspauschalabgeltung im Bundesdienst mit monatlich S 350,— vorzunehmen.

Die in diesem Amtsblatt publizierte Gehaltstabelle gilt für aktive geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, ausgenommen die Funktionsgebühr für die Zeit vom 1. Jänner 1990 bis 31. März 1990 und ist jeder Ansatz um S 350,— ab 1. April 1990 zu erhöhen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 30. April 1990

4. Stück

57. Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors (Pfarrers) am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien 18
58. Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 12 und 13/90
59. Verein zur Förderung Evangelischen Kulturgutes
60. Evangelische Michaelsbruderschaft — Konvent Österreich
61. Kollektenaufruf des Referates für Kirchenmusik für den 13. Mai 1990 — Kantate
62. Kollektenaufruf 1990 zum Tag der Konfirmation
63. Seelenstandsbericht 1989
64. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
65. Information der EDV-Kommission zum Thema „Textverarbeitungs-Programme“
66. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers im Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
67. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
68. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn
69. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
70. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn, Niederösterreich
71. Zuteilung von Frau Mag. Monika Haselbach als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

57. Zl. 1155/90 vom 12. März 1990

Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors (Pfarrers) am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien 18

Gemäß Punkt 3 der Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes (ABl. 1978, Zl. 53 und 60) in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird diese Stelle hiermit zum 1. Oktober 1990 ausgeschrieben.

Der Inspektor trägt die Verantwortung für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft. Er sorgt für die täglichen Andachten, hält theologische Übungen und koordiniert sonstige Heimveranstaltungen. Er berät die Studenten in persönlichen und sachlichen Fragen und stellt die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche her. Mit dieser Stelle kann ein individuell angepaßter kirchlicher Auftrag unter Berücksichtigung der angeführten Aufgaben verbunden werden.

Der Bewerber soll im Pfarrgemeindedienst Erfahrungen besitzen, an theologischer Weiterbildung besonderes Interesse zeigen, Verständnis für junge Menschen haben und verheiratet sein, weil die Grund- und Heimordnung vorsieht, daß der Ehepartner mit Sitz und Stimme den Leitungsgremien angehört und so an der Verantwortung für das Leben im Heim beteiligt

ist. Der Bewerber ist als Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Mit der Amtsstelle ist auch die geistliche Begleitung der Theologiestudenten, unabhängig davon ob sie im Theologenheim wohnen, verbunden und ein permanenter Kontakt zur Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien gegeben.

Eine geräumige Dienstwohnung im Hause steht dem Inspektor zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2646,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 47 15 23, zu richten. Auskünfte erteilen Inspektor Mag. Ernst Hofhansl, Blumengasse 6, 1180 Wien, und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B.

58. Zl. 924/90 und 925/90 vom 26. Feber 1990

Berichtigungen zu Amtsblatt Nr. 12 und 13/90

Unter der richtigen Zwischenüberschrift des Amtsblattes Feber 1990 als Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurden die Fachinspektorenstellen für Oberösterreich sowie Salzburg,

Tirol und Vorarlberg ausgeschrieben. Beim Druck ist insoweit ein Fehler unterlaufen, als als ausschreibende Dienststelle nicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B., sondern direkt die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol bzw. die Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich angegeben wurde. Die Bewerbungen waren an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten und wurden von diesem vereinnahmt, auch wenn sie ausschreibungsgemäß an den Oberkirchenrat A. B. gerichtet waren. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt entfällt eine Wiederholung der Ausschreibung. Die Bestellung jeweils zum Fachinspektor hat gemäß § 205 (2) Z. 15 KV der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Superintendenten vorzunehmen.

59. Zl. 1351/90 vom 20. März 1990

Verein zur Förderung Evangelischen Kulturgutes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Bescheid vom 20. März 1990 für den Fall der Nichtuntersagung dem in Gründung befindlichen Verein

„Verein zur Förderung Evangelischen Kulturgutes“

mit dem Sitz in Steyr gemäß § 219 (2) Kirchenverfassung die Qualifikation als evangelisch-kirchlicher Verein zuerkannt.

60. Zl. 1657/90 vom 9. April 1990

Evangelische Michaelsbruderschaft — Konvent Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Bescheid vom 9. April 1990 für den Fall der Nichtuntersagung dem in Gründung befindlichen Verein

„Evangelische Michaelsbruderschaft —
Konvent Österreich“

mit dem Sitz in Wien gemäß § 219 (2) Kirchenverfassung die Qualifikation als evangelisch-kirchlicher Verein zuerkannt.

61. Zl. 1658/90 vom 10. April 1990

Kollektenaufruf des Referates für Kirchenmusik für den 13. Mai 1990 — Kantate

Seit es die Kirche gibt, wird in ihr gesungen. Ja darüber hinaus: Seit es Menschen mit dem Gott zu tun haben, der als der Gott Israels bezeugt wird, der in der Geschichte Israels erfahren wurde, und der der Gott des Jesus von Nazareth war — seither hat in dieser Geschichte Singen und Musizieren notwendigerweise Raum erhalten, ja sich selbst Raum geschaffen.

Beginn und Wurzel von Singen und Musik in dieser Gottesgeschichte ist das Lob und der Dank angesichts

der erfahrenen Zuwendung Gottes zu den Menschen. Am heutigen Sonntag Kantate sollen auch wir einstimmen in ein Lied der Freude über den Gott, dessen Wort wir Sonntag für Sonntag vernehmen können.

Aber was wären unsere Gottesdienste ohne den treuen Einsatz unserer Organisten und den unermüdeten Dienst der Chorleiter und Chorsängerinnen und -sänger, aber auch der Posaunenchor. Ihnen allen ist heute zu danken.

Das Referat für Kirchenmusik sowie der Verband für evangelische Kirchenmusik versuchen nach Möglichkeit diejenigen, die die Musik im Gottesdienst ausüben, zu Fortbildungsveranstaltungen zu sammeln, ihnen mit Notenmaterial zu helfen und die Gemeinden in kirchenmusikalischen Fragen zu beraten. Die heutige Kollekte soll zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen. Ein herzliches Danke für alle Gaben!

62. Zl. 1836/90 vom 23. April 1990

Kollektenaufruf 1990 zum Tag der Konfirmation

Liebe Gemeinde!

Wie jedes Jahr bittet das Evangelische Jugendwerk auch heuer wieder um Ihre Spende zum Tag der Konfirmation, um die vielfältigen Aufgaben im Bereich der evangelischen Jugendarbeit erfüllen zu können.

Für 1990 hat sich das Evangelische Jugendwerk vorgenommen, mit dem neuen Team vor allem für eine verstärkte Betreuung der evangelischen Jugendlichen auf diözesaner und gemeindlicher Ebene zu sorgen sowie am Ausbau der Serviceleistungen des EJW-Jugendpfarramtes zu arbeiten.

In diesem Sinne sind folgende erste Schritte geplant:

— Erstellung und Bereitstellung von neuen Arbeitshilfen für die umfangreichen Aufgaben der praktischen Jugendarbeit und den Kindergottesdienst in den Gemeinden und Diözesen.

— Förderung der Arbeit von Projektgruppen und Arbeitskreisen im Evangelischen Jugendwerk (Kindergottesdienst, Kindergebetstag, Zivildienst, ökumenisches Netz, Öffentlichkeitsarbeit).

— Aufbau einer Medien- und Servicestelle für die österreichweit mehr als 2000 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen mit einem Verleih von Arbeitshilfen, Spielen, Materialien für Freizeiten, technische Geräte und anderes mehr.

Damit hofft das Evangelische Jugendwerk sich verstärkt evangelischen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 25 Jahren widmen zu können.

Das Evangelische Jugendwerk dankt sehr herzlich für Ihre Spende, die es bei seinem Auftrag, die Jugend durch das Evangelium von Jesus Christus zu evangelischer Lebensgestaltung und zu diakonischem und missionarischem Dienst zuzurüsten, wesentlich unterstützt.

Im Namen aller Mitarbeiter danken Ihnen dafür sehr herzlich

Evangelisches Jugendwerk in Österreich

63. Zl. 1838/90 vom 24. April 1990

Seelenstandsbericht 1989

Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	777	2	4	2	4	5	2	7
Althofen	747	3	8	11	5	9	2	7
Arriach	1.236	—	—	2	24	—	6	18
Bad Bleiberg	820	—	—	1	7	—	4	5
Dornbach	1.230	—	7	—	22	23	6	15
Eisentratten	915	—	8	1	16	11	7	8
Feffernitz	2.058	—	2	2	32	36	11	18
Feld am See	1.804	—	8	1	40	24	20	24
Ferndorf	920	—	5	—	10	13	2	7
Fresach	1.642	1	4	2	27	31	15	20
Puch	566	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	1.018	—	1	2	18	9	7	9
Sirnitz	161	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.102	5	1	6	21	19	6	19
Watschig	459	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt (Johanneskirche)	4.936	15	12	33	55	93	26	69
Klagenfurt-Ost	3.227	5	6	24	18	28	1	28
Pörschach am Wörther See	1.885	5	4	2	18	16	4	18
Radenthein	1.817	1	4	8	25	17	5	16
St. Ruprecht bei Villach	2.733	2	9	4	53	39	31	28
Einöde	396	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.829	6	5	9	26	23	8	27
Eggen am Kraigerberg	40	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.779	23	10	14	35	50	14	41
Trebesing	885	—	2	—	10	12	5	11
Treßdorf	1.136	—	—	—	23	15	6	11
Rattendorf	425	—	—	—	8	5	2	4
Tschöran	1.100	—	1	—	12	8	6	11
Unterhaus	1.790	—	3	2	36	30	12	18
Villach	6.032	20	21	52	83	75	34	62
Villach-Nord	1.732	4	4	9	10	24	3	21
Völkermarkt	769	15	1	6	10	7	1	15
Waiern	2.349	12	3	16	39	33	9	25
Weißbriach	882	1	4	—	24	25	12	18
Weißensee	560	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	399	—	1	1	9	20	5	13
Bad Kleinkirchheim	544	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg	774	8	2	3	11	12	2	8
Zlan	1.266	—	1	4	17	12	13	19
Lienz	930	8	6	6	5	13	3	9
Gesamt	57.670	139	147	223	753	737	290	629

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee	630	2	1	1	15	8	15	12
Mondsee	255	5						
Bad Goisern	3.700	—	3	7	44	45	11	48
Bad Hall	780	—	2	3	12	8	2	8
Bad Ischl	1.389	2	1	5	14	11	5	18
Braunau am Inn	1.681	16	14	19	19	14	4	19
Eferding	1.468	—	5	—	42	28	8	17
Enns	864	4	2	1	7	11	1	21
Gallneukirchen	978	3	2	1	14	10	1	14
Gmunden	2.238	4	5	9	38	34	13	31
Ebensee	413	—	1	1	5	3	—	4
Laakirchen	1.700	5	9	4	31	17	12	14
Gosau	1.558	—	4	1	14	20	16	21
Hallstatt	642	1	—	—	9	12	4	9
Kirchdorf an der Krems	640	6	1	4	7	8	2	7
Windischgarsten	335	1	2	—	2	4	2	4
Lenzing-Kammer	1.700	5	9	4	32	17	11	14
Linz-Innere Stadt	3.533	—	3	20	30	33	10	50
Linz-Süd	2.114	—	—	22	11	16	4	21
Linz-Südwest	1.852	—	1	13	20	17	3	24
Linz-Urfahr	3.380	16	17	27	38	44	8	36
Marchtrenk	1.694	23	2	8	21	21	—	13
Mattighofen	971	6	2	7	10	11	3	14
Neukematen	712	16	3	9	19	16	4	20
Sierning	539	2	1	4	7	5	1	11
Ried im Innkreis	620	4	—	3	2	5	3	8
Rutzenmoos	1.515	—	2	5	33	21	9	11
Schärding	550	3	3	3	7	—	—	9
Scharten	1.216	1	1	—	18	14	2	10
Schwandenstadt	1.107	—	1	2	14	14	5	11
Stadl-Paura	711	3	12	3	16	11	3	10
Vorchdorf	461	3						
Steyr	1.994	12	7	22	12	17	7	16
Steyr-Münichholz	810	1	3	6	1	3	1	8
Thening	2.205	18	3	4	35	21	6	26
Traun	2.690	—	3	9	42	34	19	25
Haid	883	1						
Vöcklabruck	1.910	8	13	4	30	24	10	25
Timelkam	837	—	5	4	11	10	5	7
Wallern	1.241	—	1	4	13	11	7	13
Grieskirchen-Gallspach	394	—	—	4	1	4	—	6
Wels	5.156	—	18	15	62	65	24	62
	58.366	166	155	255	727	650	229	683

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont	1.224	9	—	3	14	25	4	20
Bad Aussee	514	1	—	4	11	3	5	7
Bad Radkersburg	351	—	—	—	3	—	3	5
Bruck an der Mur	1.643	9	6	14	13	16	5	25
Eisenerz	539	1	2	1	2	—	1	10
Feldbach	475	2	—	4	3	4	1	3
Fürstenfeld	841	18	4	4	11	12	3	12
Rudersdorf	384	1	—	—	—	—	—	—
Gaishorn	964	8	—	15	15	7	5	13
St. Johann am Tauern	60	1	—	—	—	—	—	—
Graz-Eggenberg	2.968	28	4	49	40	21	7	35
Graz, linkes Murufer	7.235	65	21	72	57	84	17	141
Graz, linkes Murufer-Nord	2.966	—	6	22	38	40	4	47
Graz, rechtes Murufer	3.652	—	11	60	51	36	26	64
Gröbming	1.375	2	5	—	22	27	5	12
Hartberg	425	3	3	2	3	6	—	3
Judenburg	705	7	1	8	2	7	—	11
Murau	589	12	5	—	4	6	7	10
Fohnsdorf	299	—	—	4	1	—	—	3
Kapfenberg	2.197	39	4	44	17	33	7	33
Kindberg	991	9	3	8	13	5	2	13
Knittelfeld	1.691	9	3	9	13	17	3	23
Leibnitz	875	9	2	4	13	11	3	8
Leoben	3.171	12	9	29	23	24	12	42
Mürzzuschlag	1.956	31	6	27	14	18	7	33
Peggau	1.095	4	2	19	8	5	5	11
Ramsau	1.998	1	2	—	33	32	14	11
Rottenmann	957	2	4	3	11	12	2	12
Schladming	3.276	4	6	10	51	51	18	43
Aich	419	1	—	—	—	—	—	—
Radstadt-Altenmarkt	340	—	—	—	—	—	—	—
Stainach-Irdning	606	4	—	4	9	5	4	6
Stainz	804	19	—	5	8	10	1	7
Trofaiach	1.633	1	3	6	15	28	10	17
Voitsberg	946	9	3	11	3	8	2	12
Wald am Schoberpaß	588	—	—	1	5	13	—	6
Weiz	438	12	5	5	8	8	5	23
Gleisdorf	381	29	—	—	—	—	—	—
Summe	51.571	362	120	447	534	574	188	721

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein	631	1	5	4	6	7	3	9
Hallein	1.841	13	13	19	28	22	7	16
Bischofshofen	681	12	—	—	—	—	—	—
Salzburg	8.009	—	46	75	149	130	66	153
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.529	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.130	12	1	5	11	24	6	15
Zell am See	1.034	2	20	14	23	29	17	21
Saalfelden	752	3	—	—	—	—	—	—
Innsbruck	3.534	62	8	17	39	31	16	49
Innsbruck-Ost	3.080	58	13	13	17	13	12	42
Jenbach	1.205	15	2	10	13	21	8	18
Kitzbühel	879	17	1	8	15	8	9	15
Kufstein	1.575	32	4	6	17	20	11	19
Oberinntal (Landeck)	756	18	2	7	1	—	5	4
Reutte	570	5	1	1	5	4	5	9
Summe	29.206	250	116	179	323	309	165	370

Superintendentz A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Wien-Innere Stadt	5.987	—	14	71	56	48	26	72
Leopoldstadt	6.509	—	15	114	29	40	4	84
Landstraße	3.878	—	9	63	12	25	7	43
Gumpendorf	6.278	—	20	106	42	32	21	111
Neubau-Fünfhaus	3.081	—	13	92	19	17	7	56
Favoriten-Christuskirche	3.618	—	5	99	46	23	18	43
Favoriten-Thomaskirche	2.060	—	3	86	16	22	7	15
Favoriten-Gnadenkirche	2.098	—	8	51	14	10	3	18
Simmering	3.023	—	6	68	40	17	4	58
Hetzendorf	2.005	—	4	33	18	15	4	33
Lainz	1.675	—	1	18	18	27	1	52
Hietzing	4.241	—	11	70	16	17	6	72
Hütteldorf	1.515	—	4	17	16	14	8	19
Ottakring	3.285	—	11	64	39	36	6	61
Währing	4.960	—	9	81	62	28	16	62
Döbling	4.099	—	16	64	39	55	10	60
Floridsdorf	4.800	—	16	106	49	48	19	34
Leopoldau	2.462	—	6	62	25	13	8	15
Donaustadt	4.834	—	16	151	44	51	19	47
Liesing	5.013	—	19	30	77	50	16	64
Bruck an der Leitha	1.772	1	2	6	15	15	3	32
Klosterneuburg	1.536	64	5	4	21	24	3	24
Korneuburg	946	9	5	7	14	9	5	14
Mistelbach	540	7	4	14	4	4	1	21
Laa an der Thaya	236	1						
Purkersdorf	1.080	—	6	18	22	12	7	21
Preßbaum	665	—						
Schwechat	2.213	—	—	51	8	8	5	17
Stockerau	930	12	4	1	12	12	1	16
	85.339	94	232	1.547	773	672	235	1.174

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Amstetten	1.380	18	2	2	7	9	—	25
Baden	2.570	38	5	24	26	17	12	39
Bad Vöslau	1.290	8	11	22	25	29	7	32
Leobersdorf	972	12						
Berndorf	1.112	16	8	8	4	8	4	21
Gloggnitz	982	—	8	8	9	4	8	17
Gmünd	885	16	2	1	2	6	2	22
Horn	406	8	—	4	3	6	3	7
Krems an der Donau	1.207	16	1	21	7	8	7	33
Melk-Scheibbs	455	16	5	6	9	7	5	12
Scheibbs	462	4						
Mitterbach	965	—	1	3	14	19	5	16
Mödling	4.891	69	15	12	64	44	24	70
Naßwald	360	3	—	—	—	—	2	14
Neunkirchen	1.017	12	2	5	7	9	2	14
Perchtoldsdorf	1.386	—	10	14	7	24	5	14
St. Aegydt am Neuwalde	1.327	18	1	5	19	17	4	23
St. Pölten	2.894	58	15	14	25	28	16	41
Ternitz	1.121	4	5	9	17	12	2	16
Traiskirchen	1.238	27	4	2	20	10	2	13
Tulln	1.089	29	1	11	12	5	4	9
Wiener Neustadt	4.154	42	18	26	59	44	18	60
Felixdorf	624	14						
	32.787	428	114	197	336	306	132	498

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	622	3	1	1	19	23	15	17
Dreihütten	135	—	—	—	—	—	—	—
Redlschlag	354	—	—	—	—	—	—	—
Rettenbach	276	—	—	—	—	—	—	—
Stuben	361	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch Jahrdorf	342	1	—	—	6	—	3	7
Deutsch Kaltenbrunn	705	2	1	—	14	12	1	10
Eisenstadt	820	11	4	6	13	9	6	18
Neufeld an der Leitha	212	1	—	—	—	—	—	—
Eltendorf	399	5	1	—	15	15	8	12
Heiligenkreuz im Lafnitztal	229	—	—	—	—	—	—	—
Königsdorf	339	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Güssing	242	—	—	—	—	—	—	—
Poppendorf	77	—	—	—	—	—	—	—
Zahling	277	—	—	—	—	—	—	—
Gols	2.797	2	5	32	32	27	14	43
Tadten	102	—	—	—	—	—	—	—
Neusiedl am See	235	—	—	—	—	—	—	—
Großpetersdorf	748	12	1	—	16	16	9	11
Hannersdorf	136	1	—	—	—	—	—	—
Welgersdorf	215	1	—	—	—	—	—	—
Holzschlag	298	—	—	—	5	6	4	3
Günseck	191	—	—	—	6	—	—	1
Kobersdorf	447	1	5	—	18	18	2	16
Kalkgruben	208	—	—	—	—	—	—	—
Lindgraben	53	—	—	—	—	—	—	—
Oberpetersdorf	463	—	—	—	—	—	—	—
Tschurndorf	222	1	—	—	—	—	—	—
Sieggraben	34	—	—	—	—	—	—	—
Kukmirn	666	—	2	2	20	21	8	18
Güssing	258	—	—	—	—	—	—	—
Limbach	208	—	—	—	—	—	—	—
Neusiedl bei Güssing	479	—	—	—	—	—	—	—
Loipersbach	1.118	1	8	—	14	14	5	11
Lutzmannsburg	445	—	—	—	5	3	3	10
Markt Allhau	815	3	1	—	26	34	8	38
Buchschachen	425	3	—	—	—	—	—	—
Kitzladen	110	—	—	—	—	—	—	—
Loipersdorf	384	2	—	—	—	—	—	—
Wolfau	400	—	—	—	—	—	—	—
Mörbisch am See	1.671	—	1	—	10	22	6	13
Neuhaus am Klausenbach	947	3	1	1	18	14	7	12
Minihof-Liebau	375	—	—	—	—	—	—	10
Nickelsdorf	808	—	—	2	4	7	—	15
Oberschützen	776	2	2	5	5	14	3	13
Aschau	332	—	—	—	1	9	1	4
Jormannsdorf	91	1	—	—	—	—	2	1
Mariasdorf	211	—	—	—	3	—	2	2
Schmiedrait	102	2	—	—	2	—	—	3
Tauchen	164	—	—	1	1	5	—	—
Weinberg	68	—	—	—	1	—	—	—
Willersdorf	284	—	—	—	2	2	—	3
Oberwart	1.128	—	1	6	13	12	4	19
Kemetten	276	—	—	—	—	—	—	—
Pinkafeld	947	8	—	—	26	45	12	37
Riedlingsdorf	1.053	—	—	—	—	—	—	—
Schönherrn	69	—	—	—	—	—	—	—
Schreibersdorf	119	—	—	—	—	—	—	—
Wiesfleck	528	—	—	—	—	—	—	—
Pöttelsdorf	811	8	5	1	19	14	7	15

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Sauerbrunn	326	2						
Walbersdorf	319	—						
Rechnitz	610	—	1	—	11	13	7	12
Markt Neuhodis	180	—						
Rust	758	2	—	1	6	12	2	5
Stadtschlaining	445	—	2	—	23	19	5	19
Bergwerk	103	—						
Drumling	228	—						
Goberling	429	1						
Grodnau	126	—						
Neustift bei Schlaining	125	—						
Stoob	849	3	1	1	13	17	4	13
Oberloisdorf	82	—						
Siget in der Wart	215	5	—	—	3	—	2	4
Jabing	81	—						
Unterschützen	434	5	1	—	6	8	—	5
Weppersdorf	613	3	—	—	5	9	1	14
Zurndorf	1.040	5	—	1	12	12	5	18
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	360	1	—	—	9	8	4	—
	34.930	101	44	60	402	440	160	452

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz	803	71	5	5	8	10	4	10
Bregenz	2.274	224	6	15	9	18	4	35
Dornbirn	1.419	102	5	4	12	16	4	14
Feldkirch	1.317	88	3	14	5	12	3	16
Linz-St. Martin	—	701	—	4	5	8	3	6
Oberwart	—	1.396	5	1	22	17	7	21
Wien-Innere Stadt	—	3.179	8	28	33	32	20	56
Wien-Süd	—	1.711	1	22	11	11	4	28
Wien-West	—	1.508	2	25	18	10	5	27
	5.813	8.980	35	118	123	134	54	213

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland	34.930	101	35.031	44	60	402	440	160	452
Kärnten und Osttirol	57.670	139	57.809	147	223	753	737	290	629
Niederösterreich	32.787	428	33.215	114	197	336	306	132	498
Oberösterreich	58.366	166	58.532	155	255	727	650	229	683
Salzburg und Tirol	29.206	250	29.456	116	179	323	309	165	370
Steiermark	51.571	362	51.933	120	447	534	574	188	721
Wien	85.339	94	85.433	232	1.547	773	672	235	1.174
Kirche A. B.	349.869	1.540	351.409	928	2.908	3.848	3.688	1.399	4.527
Kirche H. B.	5.813	8.980	14.793	35	118	123	134	54	213
Evangelische in Österreich	355.682	10.520	366.202	963	3.026	3.971	3.822	1.453	4.740

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

64. Zl. 1624/90 vom 9. April 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
Superintendentenz	Schilling	
Wien	14,050.301,97	13,415.865,46
Niederösterreich	2,784.086,93	2,485.754,65
Burgenland	1,625.824,52	1,901.375,26
Steiermark	2,772.643,25	2,924.668,74
Kärnten	2,955.646,17	2,834.595,02
Oberösterreich	2,464.479,74	2,948.287,06
Salzburg-Tirol	2,529.414,16	2,792.937,51
	29,182.396,74	29,303.483,70

Steigerung 1990 keine; Rückgang 0,4133%

65. Zl. 1837/90 vom 23. April 1990

Information der EDV-Kommission zum Thema „Textverarbeitungs-Programme“

Die EDV-Kommission erhält immer wieder vereinzelte Anfragen, ob — analog zum Buchhaltungsprogramm — an den Ankauf einer Lizenz für ein Textverarbeitungsprogramm gedacht wird. Bereits im März 1989 erfolgte eine Umfrage bei allen Pfarrgemeinden, die damals EDV im Einsatz hatten, ob Interesse an einer Sammelbestellung zu günstigen Konditionen bestünde. Da das Echo minimal war (2 Interessenten), wurde das Projekt fallengelassen.

Inzwischen hat sich die Zahl der EDV-Anwender erheblich erhöht. Die EDV-Kommission fragt daher nochmals (und vorläufig letztmalig) nach Interessenten an einer Sammelbestellung. Es liegt uns ein Angebot vor, wonach bei einer Bestellung von mindestens zehn Stück ein Mengenrabatt von 30% auf die Listenpreise eingeräumt wird. Bitte beachten Sie Kapitel 15 aus 3/90 des „Leitfaden Datenverarbeitung“. Die dort genannten Preise beziehen sich auf dieses Angebot.

In diesem Zusammenhang muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß gerade kirchliche Einrichtungen sorgfältig auf die Einhaltung von Lizenzbestimmungen achten sollten. Die leider verbreitete Methode, sich beliebte Programme von guten Freunden „schenken“ zu lassen, geht insbesondere im Pfarramt nicht an. Durch den Kauf eines Programmes wird lediglich die Erlaubnis zur Verwendung auf einer bestimmten Anlage erworben.

Wenn Sie also Textverarbeitung betreiben möchten, dann machen Sie jetzt von dieser Gelegenheit Gebrauch, eine reguläre Lizenz zu günstigen Konditionen

zu erwerben. Melden Sie Ihr Interesse bitte schriftlich beim Vorsitzenden der EDV-Kommission.

Dr. Siegfried Tagesen
Hasenleitengasse 78
A-1110 Wien

66. Zl. 1791/90 vom 20. April 1990

Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelorgers im Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Hiemit wird die Stelle eines Anstaltsseelorgers im Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zur Besetzung ausgeschrieben. Das Arbeitsgebiet umfaßt den Bereich der Krankenhausseelsorge, wobei die zu betreuenden Krankenanstalten im Einvernehmen mit der Superintendentur A. B. Wien festgesetzt werden.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, es wird jedoch ein Wohnungszuschuß gewährt.

Die Bewerber(innen) sollen für die beabsichtigte Verwendung eine einschlägige Ausbildung vorweisen können und auch in der Lage sein, die Verantwortung für die Fortbildung der in der Krankenhausseelsorge des Verbandes tätigen Mitarbeiter zu übernehmen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden.

Da durch die Besetzung eine Verbesserung der Situation in der Wiener evangelischen Anstaltsseelsorge erreicht werden soll, sind bereits in der Anstaltsseelsorge des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. tätige Personen von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuß.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 31. Mai 1990 an den Vorstand des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen Hofrat Mag. Gerhard Onder, Tel. (0222) 531 11 Dw. 281, und Dr. Heinz Ehmman, Tel. (0222) 56 36 71 Dw. 10.

67. Zl. 1674/90 vom 10. April 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl der Gemeinde besetzt. Die

Pfarrgemeinde zählt 1600 Seelen und umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg/Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (76 km²) mit den Katastralgemeinden Klosterneuburg, Weidling, Weidlingbach, Kierling, Maria Gugging, Kritzendorf und Höflein an der Donau.

Gottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag in Klosterneuburg zu halten, die Predigtstellen Kierling und Weidling-Wohnheim sind einmal im Monat, die Predigtstelle Höflein jeden zweiten Monat zu versorgen. Die Krankenseelsorge erstreckt sich außer auf das Landeskrankenhaus auf sieben weitere Heime und Anstalten (insgesamt 2000 Betten).

Für den an zwei Hauptschulen und sieben Volksschulen zu erteilenden Religionsunterricht (derzeit 21 Wochenstunden) stehen Lehrkräfte zur Verfügung. Im Bundesgymnasium Klosterneuburg und in der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau ist ebenfalls Religion zu unterrichten (insgesamt 13 Wochenstunden). Das Pflichtstundenausmaß für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Das Gemeindezentrum in einem parkähnlichen Garten in der Oberen Stadt, Franz-Rumpler-Straße 14, wurde 1907 erbaut und besitzt einen Kirchensaal mit Orgel und einen etwas kleineren Gemeinschaftsraum für diverse Aktivitäten.

Im ersten Stock befindet sich eine geräumige Pfarerwohnung, deren Dienstwohnungswert S 1776,— beträgt.

Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Wien (12 km). Die Gemeindeglieder, die aus allen Bevölkerungsschichten kommen, besitzen großes Gemeinschaftsgefühl und viel Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit mit den acht römisch-katholischen Pfarrgemeinden. Zum Augustiner-Chorherrenstift gibt es gutnachbarliche Beziehungen.

Besonderer Wert wird auf die Gemeindegliederarbeit, z. B. Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Mitarbeiterkreis und Seniorenarbeit gelegt.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 31. Mai 1990 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg, zu richten. Auskünfte erteilen gerne der Kurator, Herr Dipl.-Ing. Helmuth Beck, Ottogasse 22, 3400 Klosterneuburg, Tel. (02243) 23 20, und der Pfarradministrator, Herr Pfarrer Herwig Ilkow, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, Tel. (0222) 214 26 37.

68. Zl. 1694/90 vom 11. April 1990

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn wird hiemit erneut ausgeschrieben.

Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Die Gemeinde zählt rund 1100 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Gottesdienste sind vierzehntäglich in Gaishorn und Trieben

und monatlich in der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern, in Treglwang und im Bezirksaltenheim in Trieben zu halten. Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 23 Wochenstunden ist in den Volksschulen Gaishorn, Trieben, Treglwang, St. Lorenzen, Hohentauern und in der Hauptschule Trieben zu halten. Die über das Pflichtstundenausmaß gehenden Stunden werden nach Absprache mit Religionslehrern abgedeckt.

Die Dienstwohnung des im Jahre 1965 erbauten Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Nebenräumen. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich die Kanzlei bzw. der Sitzungsraum. Eine geräumige Garage steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2354,—.

Höhere Schulen, wie das Bundesgymnasium Stainach oder das Stiftsgymnasium Admont sowie die Bundeshandelsakademie und die Bundeshandelschule und Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Liezen, sind mit planmäßigem Schulbus zu erreichen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 31. Mai 1990 zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Kurator Roman Kriechbaum, Gartengasse 221, 8784 Trieben, Telefon (03615) 23 13.

69. Zl. 1701/90 vom 11. April 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird zur Neubesetzung mit 1. September 1990 ausgeschrieben und durch Gemeindeglieder besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden) eingereiht.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf und umfaßt den gesamten politischen Bezirk Weiz (1054 km²), in welchem derzeit 860 evangelische Gemeindeglieder wohnen. Gottesdienste sind am ersten und dritten Sonntag im Monat in der Christuskirche in Gleisdorf und am zweiten und vierten Sonntag im Monat in der Gustav-Adolf-Kirche in Weiz und an allen hohen Feiertagen in Weiz und Gleisdorf, einmal im Monat (ökumenisch) in Sinabelkirchen und zu den hohen Festtagen (etwa viermal im Jahr) in den Predigtstellen Birkfeld (Kapelle des Pensionistenheimes) und Pensionistenheim Weiz (eigene Kapelle) zu halten. Ein Lektor ist bereit, bei den Gottesdiensten auszuhelfen.

Religionsunterricht ist an allen höheren Schulen (Gymnasien in Weiz und Gleisdorf, Schulzentrum Weiz) zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen des Bezirkes steht eine Gemeindegliederin (mit Wohnsitz Gleisdorf) als Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung, welches im Jahre 1981 neben der Kirche und dem Pfarrzentrum in Weiz erbaut wurde. Sie besteht aus: Parterre (Küche, Elßdiele, großes Zimmer, WC, Vorraum, Abstell-

kammer), 1. Stock (Diele, zwei kleinere und ein großes Zimmer, WC und Bad) und ein geräumiger Keller. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2950,—. Im Pfarrzentrum, welches an die Kirche angebaut ist und innen und außen renoviert wurde, steht dem Pfarrer eine Kanzlei und für die Gemeindearbeit drei Gruppenräume und ein Meditationsraum zur Verfügung, außerdem befindet sich im Pfarrzentrum noch ein Dritter-Welt-Laden und ein Tauschladen. Garage und ein großer Garten sind vorhanden.

In Gleisdorf ist das Parterre einer Villa angemietet, bestehend aus Schwesternwohnung, Kanzlei und einem Mehrzweckraum.

Bewerbungen sind bis 28. Mai 1990 an den Kurator der Mutter- und Gesamtgemeinde, Herrn Direktor Felix Dobrowolny, Hamerlinggasse 16 a, 8160 Weiz, Telefon (03172) 35 35 oder Büro 27 68 DW. 32), zu richten. Weitere Auskünfte erteilen auch der Kurator der Tochtergemeinde, Herr Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 22 48, und Pfarrer Mag. Arno Preis, Tel. (03172) 26 70.

70. Zl. 1713/90 vom 12. April 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn, Niederösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 410 Gemeindeglieder in den politischen Bezirken Horn, Zwettl und im Gerichtsbezirk Ravelsbach (etwa 2500 km²).

Gottesdienste sind zweimal monatlich in Horn und je einmal in Gars, Ravelsbach und Zwettl zu halten, ebenso an hohen Feiertagen. Für die Kindergottesdienste in Horn steht eine ehrenamtliche Helferin zur Verfügung.

Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen des Pfarrsprengels und an den Höheren Schulen in Horn und Zwettl im Gesamtausmaß von zehn bis zwölf Stunden zu halten.

Hausbibelkreise gibt es derzeit in Horn, Zwettl, Allentsteig und Gars. Sie werden meistens vom Pfarrer geleitet.

Vom Pfarrer wird die Betreuung der Krankenhäuser in Horn, Eggenburg, Allentsteig und Zwettl erwartet sowie Kinder- und Jugendarbeit nach Möglichkeit.

Für die Gemeindearbeit ist ein großer Raum mit Teeküche und ein Jugendzimmer im Pfarrhaus vorhanden. In Zwettl wurde ein Gemeindezentrum gemietet.

Das Pfarrhaus in Horn und die Kirche in Zwettl wurden 1980 bzw. 1983 außen und innen renoviert.

Die Dienstwohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, WC, (146 m², zentralbeheizt, Dienstwohnungswert S 2277,—) ebenso eine Garage. Der Pfarrgarten darf ebenfalls vom Pfarrer genutzt werden.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Adolf-Fischer-Gasse 8, 3580 Horn, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Horst Pehlke, Tel. (02982) 24 93, und Kurator Direktor Otto Kramer, Klosterstraße 21, 3910 Zwettl, Tel. (02822) 23 38.

71. Zl. 1401/90 vom 26. März 1990

Zuteilung von Frau Mag. Monika Haselbach als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Frau Mag. Monika Haselbach wurde mit Wirkung vom 1. April 1990 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Pfarrer Mag. Gottfried Fliegenschnee.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Helene Pohl, geb. Scheiderbauer, Witwe von Pfarrer Leopold Pohl, am 16. März 1990 zu sich berufen. (Zl. 1371/90 vom 23. März 1990.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 30. Mai 1990

5. Stück

72. Zl. 1930/90 vom 2. Mai 1990

PFINGSTEN 1990

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Pfingsten ist dieses Jahr ein besonderes Fest, weil es die Kirchen aller Traditionen — Orthodoxe, Katholiken und Protestanten — am gleichen Tag feiern. „An jenem Tage werdet ihr erkennen“, sagte Jesus im Zusammenhang mit dem Heiligen Geist, „daß ich in meinem Vater bin und ihr in mir und ich in euch“ (Johannes 14, 20). Im Geist haben wir an dem Leben der Trinität teil. Gottes Liebe hat sich uns Menschen im Geist mitgeteilt. Der Geist verwandelt unsere menschliche Freiheit in tätige Liebe und teilt durch uns Gottes Liebe allen Geschöpfen mit.

Die Erfahrung der Gegenwart und des Wirkens des Geistes ist nichts Außergewöhnliches; in bestimmten Augenblicken nehmen wir im Natürlichen die übernatürliche Dimension wahr und erkennen die geistliche Bedeutung gewöhnlicher Ereignisse. Im Kampf für Gerechtigkeit, auf der Suche nach Freundschaft, in jeder Äußerung menschlicher Güte gegenüber den Mitmenschen, in der stillen Ruhe nach dem Gebet; in allem, was unser steinernes Herz erschüttert und uns die Schönheit und das Geheimnis des Lebens bewußt werden läßt, erfahren wir das Wirken des Geistes, das uns für die überwältigende Zärtlichkeit Gottes empfänglich macht.

Der Geist wirkt nicht nur im Innersten unseres Herzens, sondern ruft die ganze Menschheit und den ganzen Kosmos aus dem Tode heraus zu neuen Möglichkeiten durch die Macht des auferstandenen Christus. Der Geist wirkt in der Suche nach Gerechtigkeit für die Geringen, für die Armen der Erde, für diejenigen, die ein zerschlagenes Gemüt haben. Der Geist inspiriert alle, die für den Frieden wirken, um die befreiende Macht Gottes zu verkündigen.

Der Geist weht heute in uns, in unseren Kirchen und in den historischen Ereignissen, wo Schranken fallen und sich Möglichkeiten zum Neubeginn bieten. Mit dem namibischen Volk feiern wir seine Unabhängigkeit, mit dem chilenischen Volk seine Demokratie und mit den Völkern in Mittel- und Osteuropa ihre neu erlangte Freiheit. Ehre sei Gott, dessen Gabe der Würde in der wiedererlangten Freiheit dieser Völker bekräftigt wird und der in diesen Ereignissen neue Wege des Dienstes und des Zeugnisses eröffnet, welche die Kirche Jesus Christus im Geist erweist.

Doch leidet der Geist auch. Die Friedenstaube ist in vielen Teilen der Erde mit Blut befleckt. Wir sind bekümmert über die Situation im Nahen Osten. Jerusalem, die Stadt des Friedens, in der sich der Heilige Geist am Pfingsttag durch Wind und Flammen machtvoll offenbart hat, diese Stadt, die Mittelpunkt der Bewunderung und Liebe der drei monotheistischen Religionen der Welt ist, kennt selber keinen Frieden. Die Intifada ruft uns in Erinnerung, daß die Verheißungen von Frieden in Gerechtigkeit noch nicht Wirklichkeit geworden sind; wir beten dafür, daß der Geist komme, damit Vorurteile und Haß verschwinden und eine neue Zeit des Friedens und des Verstehens herrschen möge.

Wir wollen gemeinsam mit der universalen Kirche beten: „Komm, heiliger Geist — erneuere die ganze Schöpfung“, im Hinblick auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die nächstes Jahr in Canberra (Australien) stattfindet. Wir beten dafür, daß der Geist die Kirche zu einem mutigen Zeugnis von Gottes befreiendem Handeln in der Geschichte aufruft.

„Komm, heiliger Geist.“ In der Hoffnung, daß unser Gebet eine Antwort findet, grüßen wir Sie in Jesus Christus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfarrer Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

-
- | | |
|--|--|
| 72. Pfingsten 1990 | 92. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989 |
| 73. Kirchenverfassungsnovelle 1990 | 93. Bundesgehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz |
| 74. OdgA-Novelle 1990 | 94. Kollektenabkündigung für Pfingstsonntag, den 3. Juni 1990 |
| 75. Bauordnungsnovelle 1990 | 95. Kollektenaufruf für Sonntag, 17. Juni 1990 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte) |
| 76. Versorgungs- und Unterstützungsfonds | 96. Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl |
| 77. Kirchenbeitrag von Landwirten | 97. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing |
| 78. Geschäftsordnungsnovelle 1990 | 98. Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt |
| 79. Nachwahl eines Vizepräsidenten der Generalsynode | 99. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems-Windischgarsten |
| 80. Revisionsssenat-Nachwahlen | 100. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz, Weststeiermark |
| 81. Wahl eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. u. H. B. | 101. Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See mit Sitz in Saalfelden |
| 82. Sudan-Resolution der Generalsynode vom 1. Mai 1990 | 102. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck |
| 83. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen in Wien | 103. Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf |
| 84. Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 57/90 — Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors (Pfarrers) am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien 18 | |
| 85. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer | |
| 86. Urlauberseelsorge | |
| 87. Pfarrer im Schuldienst Prof. Mag. Franz Brosch | |
| 88. Geschäftsordnungsnovelle 1990 | |
| 89. Synodenbeschluß zum Oberkirchenrat | |
| 90. Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. | |
| 91. Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich | |

K i r c h e n g e s e t z e A. u. H. B.

73. Zl. 2216/90 vom 10. Mai 1990

Artikel I

Kirchenverfassungsnovelle 1990

Die X. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 4. Session im Mai 1990 die

Kirchenverfassungsnovelle 1990

beschlossen. Die nachstehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung lauten nunmehr wie folgt:

§ 160: (3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Abgeordneten diesen, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu haben, zu vertreten hat.

(4) Scheidet ein gewählter Abgeordneter aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein Abgeordneter zu

wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode wahr.

§ 171: (4) 1. Die Synoden oder die Generalsynode sind über Beschluß der Synodalausschüsse zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

2. Die Synodalausschüsse können beschließen, daß Anträge an die Synode in wichtigen Fällen den Superintendentialausschüssen, dem Synodalausschuß H. B. und den Presbyterien vor deren Vorlage an die Generalsynode mitzuteilen sind.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;

2. zwei Oberkirchenräte A. B.;

3. der Landeskirchenkurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;

4. der Kirchenkanzler, bei dessen Verhinderung im Sinne des § 187 (8) sein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) In der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) Der Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der Synode A. B. verantwortlich.

§ 174: (3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode A. B.

2. die Einberufung der Synode A. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 175: (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

a) Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Leitung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten einzuberufen. Der Bischof kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

§ 178: Dem Bischof ist über seinen Vorschlag vom Synodalausschuß A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendentenz A. B. Wien befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der in diesem Amt (dieser Funktion) an Dienstjahren ältere Oberkirchenrat A. B.; wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der weitere Oberkirchenrat A. B. Sind beide Vertreter des Bischofs verhindert, vertritt ihn der Superintendent der Superintendentenz A. B. Wien.

§ 180: Der Bischof ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat, einen Superintendenten oder einen anderen geistlichen Amtsträger vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

§ 181: (1) Für die der Synode A. B. obliegende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentialversammlung drei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode A. B. ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten oder sein bisheriges Dienstverhältnis zu lösen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. anzuzeigen ist, wobei § 157 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 (1) Z. 4, 6, 7, 8, 9;

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Er tritt in diesem Fall in den dauernden Ruhestand. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der

Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt § 179 sinngemäß.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

b) Die Oberkirchenräte A. B.

§ 185: (1) Den Oberkirchenräten A. B. obliegt die Leitung der Fachbereiche der Ausbildung, der Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger sowie der ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen geistlichen, religionspädagogischen, schulischen und anderen Angelegenheiten.

(2) Die Oberkirchenräte A. B. werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates A. B. gelten abgesehen vom Zeitablauf die Bestimmungen des § 131 (1) Z. 3 bis 9.

(5) Ein Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gemäß Abs. 2 gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann ein Oberkirchenrat, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.

c) Der Landeskirchenkurator

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator, der ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muß, verkörpert in seiner Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Gesamtgemeinde.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt, und führt sein Amt bis zur Neuwahl des Landeskirchenkurators durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

(4) Der Landeskirchenkurator führt unbeschadet der Bestimmung des § 179 in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskirchenkurator, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(6) Für den Landeskirchenkurator wird von der Synode A. B. ein Stellvertreter gewählt, der bei Erledigung oder Verhinderung des Landeskirchenkurators vertritt.

d) Der Kirchenkanzler

§ 187: (1) Dem Kirchenkanzler obliegt die Leitung des rechtlichen und wirtschaftlichen Fachbereiches der Gesamtgemeinde A. B. und die Leitung des inneren Dienstes des Kirchenamtes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(2) Er wird von der Synode A. B. gewählt.

(3) Zum Kirchenkanzler kann nur ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt werden, welches eine der unten genannten Berufsprüfungen abgelegt hat:

1. Rechtsanwaltsprüfung,
 2. Notariatsprüfung,
 3. Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst,
 4. Richteramtsprüfung,
 5. Prüfung für den höheren Finanzdienst,
 6. Prüfung der Finanzprokurator
- sowie mehrjährige Berufserfahrung nachweisen kann.

(4) Zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Kirchenkanzler ist ein Vertrag abzuschließen, dessen wesentlicher Inhalt den Bewerber um das Amt des Kirchenkanzlers vor der Wahl durch den Präsidenten der Synode A. B. mitzuteilen ist. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. nach Anhören des Finanzausschusses.

(5) Das Amt wird bei Vorliegen der Gründe des § 131 (1) Z. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 erledigt.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Kirchenkanzler, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(7) Die Rechtsfolgen, die sich aus den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 ergeben, sind im Vertrag zu regeln.

(8) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Kirchenkanzlers, der die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Dieser vertritt den Kirchenkanzler bei dessen Verhinderung um jeweils

mehr als sechs Wochen in den Sitzungen des Oberkirchenrates. Dieses Amt ist ein Ehrenamt. Diese Bestimmung gilt auch bei vorzeitiger Erledigung des Amtes.

e) Das Kirchenamt A. B.

§ 188: (1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, wenn ihm diese über dessen Beschluß übertragen werden (§ 244); sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) Für das Kirchenamt ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang das Kirchenamt A. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. selbständig zu erledigen hat;

2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;

3. in welcher Weise die Obsorge für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode erfolgt.

(3) Im Kirchenamt A. B. ist die Stelle eines Kirchenrates (§ 189) einzurichten. Weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingestellt.

§ 189: (1) Zum Kirchenrat kann ein österreichischer Staatsbürger, der wahlberechtigtes Glied der Gesamtgemeinde A. B. ist, in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet ist und Berufserfahrung hat, bestellt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates werden in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. geregelt.

5. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent H. B.;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.

(6) Der Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

(7) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

(8) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

(9) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

3. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 202: Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
2. der Landeskirchenkurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter gemäß § 186 (6);
3. der Kirchenkanzler, bei dessen Verhinderung im Sinne des § 187 (8) sein gewählter Stellvertreter;
4. die Oberkirchenräte A. B.
5. der Landessuperintendent H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Sinne des § 194 KV;
6. ein weltliches Mitglied der Generalsynode, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Sinn des Abs. 2.

(2) Das weltliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß Abs. 1 Z. 6 und dessen Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt. Wählbar sind die weltlichen Mitglieder der Generalsynode.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode

auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Hiezu bedarf es der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Synodalausschüsse.

§ 205: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;

3. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;

4. mit Zuwendung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.;

5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann. Soweit es sich um Vermögen der Landeskirche handelt, sind zur Beschlußfassung über dessen Veräußerung oder dingliche Belastung der Synodalausschuß A. B. und H. B. berufen;

6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;

8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;

9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Haussammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;

10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u.

H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke (§ 218);

11. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

12. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses;

13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

14. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;

15. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(3) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des § 174 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 206: (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

§ 207: Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikel I treten mit Beschlußfassung in Kraft, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den Zeitraum ab Inkrafttreten (Abs. 1) bis zu Beginn der ersten Session der 11. Synode A. B. gilt folgendes:

a) der § 173 (2) im Sinn des Artikel I wird ergänzt durch eine Z. 5: der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

b) die Oberkirchenräte A. B. im Sinn des § 173 (2) Z. 2 des Artikel I führen die Amtsbezeichnung ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.

c) der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. im Sinn lit. a wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zu Beginn der nächsten Synode A. B. Wählbar ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger ist.

Das Amt des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. wird nebenamtlich ausgeübt.

d) für den außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. gilt § 185 (6) des Artikel I analog.

e) der letzte Satz des § 179 im Sinn des Artikel I hat wie folgt zu lauten:

„Sind beide Vertreter des Bischofs (ordentliche geistliche Oberkirchenräte A. B.) verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., ist auch dieser verhindert, der Superintendent der Superintendentenz A. B. Wien.“

(3) Die Funktion des bisherigen ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. geht in die Funktion eines der beiden (ordentlichen geistlichen) Oberkirchenräte A. B. über.

74. Zl. 2219/90 vom 10. Mai 1990

OdgA-Novelle 1990

Die X. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 4. Session im Mai 1990 die Novelle des Kirchengesetzes „Ordnung des geistlichen Amtes“ als

OdgA-Novelle 1990

beschlossen. Die nachstehenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes lauten nunmehr wie folgt:

2. Urlaub und sonstige Dienstfreistellungen

§ 32: (1) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers erteilt. Im Urlaubsansuchen sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist von der übergeordneten kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Amtsträger unter Rücksichtnahme auf gemeindliche und übergemeindliche Erfordernisse des Amtes sowie die Erholungsmöglichkeit des Amtsträgers festzusetzen. Diese Festsetzung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann. Der Urlaub geistlicher Mitglieder des Oberkirchenrates bedarf der Bewilligung durch das Kollegium des Oberkirchenrates.

(3) Der geistliche Amtsträger hat für seine Vertretung während des Urlaubs selbst Veranlassung zu treffen, soweit seine Vertretung nicht durch die Kirchenverfassung geregelt ist. Ist ihm dies nicht möglich, hat der zuständige Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. die Vertretung zu regeln (§ 104 bzw. § 151 [1] Z. 11 KV).

§ 33: (1) Geistliche Amtsträger die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Das Ausmaß beträgt:

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 5 Wochen,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen.

(2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in besonders begründeten Einzelfällen vom zuständigen Oberkirchenrat bewilligt werden.

(3) Nicht verbrauchte Urlaubszeiten verfallen mit Ende des folgenden Kalenderjahres.

§ 34: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Freistellung vom Dienst wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen bis zum Höchstausmaß einer Woche innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Die Pflegefreistellung erteilt die zuständige übergeordnete kirchliche Stelle. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese die Pflegefreistellung ohne Anrechnung auf den Urlaub verlängern.

§ 34 a: (1) Eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit ist der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Übersteigt die Krankheitsdauer drei Tage, ist ein ärztliches Attest für den gesamten Krankenstand vorzulegen.

§ 34 b: (1) Auf weibliche geistliche Amtsträger findet das Mutterschutzrecht Anwendung.

(2) Während des Karenzurlaubes in der Dauer bis zu zwei Jahren nach der Geburt des Kindes haben weibliche geistliche Amtsträger Anspruch auf 25% des zu Beginn des Karenzurlaubes zustehenden Grundgehaltes, wobei der Anspruch auf die Dienstwohnung bestehen bleibt, jedoch der Dienstwohnungswert auf den Karenzbezug anzurechnen ist. Auf den Karenzbezug ist das nach bundesgesetzlichen Bestimmungen der geistlichen Amtsträgerin zukommende Karenzurlaubsgeld anzurechnen.

(3) Die Dauer des Karenzurlaubes ist in die dreijährige Frist gemäß § 42 (2) einzurechnen.

§ 35: (1) Geistliche Amtsträger können zu Fortbildungszwecken oder für in kirchlichem Zusammenhang stehende oder kirchlichem Interesse dienende Tätigkeiten vom Dienst freigestellt werden.

(2) Die Dienstfreistellungen können bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb eines (1) Jahres vom zuständigen Superintendenten unter Verständigung des Presbyteriums bewilligt werden.

(3) Dienstfreistellungen für die Dauer von mehr als zwei Wochen können vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhören des zuständigen Superintendenten und Presbyteriums bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses bewilligt werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat die Dauer der Dienstfreistellung auch über die in Abs. 3 festgelegte Dauer hinaus bewilligen.

(5) Im Fall der Dienstfreistellung von mehr als vier Wochen ist die Zahlung des Gehalts einzustellen. Der zuständige Oberkirchenrat kann — im Fall der Dienstfreistellungen für mehr als drei Monate mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses — die Weiterzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieser Zeit bewilligen.

(6) Ob und inwieweit Zeiträume nach Abs. 3 bis 5 auf das Dienstalder und die Vorrückung angerechnet werden, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat im Einzelfall mit Bescheid. Wurde die Anrechnung nicht mit Bescheid angeordnet, ist dieser Zeitraum nicht anzurechnen.

§ 35 a: Mit den Bestimmungen der §§ 32 bis 35 ist die Freistellung von der Erteilung des Religionsunterrichtes nicht geregelt.

3. Der Ruhestand

§ 36: (1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat der geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche A. B. der Vollendung des 68. Lebensjahres, bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche H. B. der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wird der geistliche Amtsträger in den Ruhestand versetzt.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann die Amtszeit geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

(4) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.

(5) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendentialausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein Antrag des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

§ 37: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres darf nur erfolgen:

1. über eigenen Antrag auf Grund der Beurteilung eines Sozialversicherungsträgers, durch welche die dauernde Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird;

2. von Amts wegen, wenn der geistliche Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig wurde;

3. auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet;

4. nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 38: (1) Wenn der geistliche Amtsträger aus Gründen des § 37 Abs. 1 Z. 2 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. zunächst die Äußerung des Presbyteriums und des zuständigen Superintendenten einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerken mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen zu erheben.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen Untersuchung durch einen Arzt eines Sozialversicherungsträgers im Amtshilfeweg zu veranlassen. Werden stichhaltige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch diese Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende geistliche Amtsträger dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 39: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn sich dieser mindestens ein Jahr im Krankenstand befindet und auf Grund einer Untersuchung entsprechend § 38 (2) anzunehmen ist, daß er gesundheitlich nicht in der Lage sein wird, sein Amt innerhalb eines halben Jahres ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen weiblichen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn dieser wegen mehrerer aneinander anschließender Karenzzeiten gemäß § 34 b oder wegen Wartestandes gemäß § 42 (2) länger als drei Jahre sein Amt nicht ausgeübt hat.

§ 42: (2) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren ohne Wartestandsbezüge in den Wartestand versetzt werden, wenn er mit seinem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei Kindern oder adoptierten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Kinder auch tatsächlich betreut. Karenzzeiträume nach dem staatlichen Recht sind in diese Zeiträume einzurechnen.

§ 43: (5) Beträge, die ein im Wartestand befindlicher Amtsträger aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit verdient, oder als Pension, Rente oder sonstige Leistung von jemandem Dritten erhält, sind auf Wartestandsbezüge anzurechnen.

§ 47: (4) Der geistliche Amtsträger ist unabhängig von einem Disziplinarverfahren und dessen Ergebnis auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

§ 51: (1) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;

2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 und 2;

3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger der Kirche.

§ 53 a: (1) Gehälter oder sonstige Bezüge geistlicher Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, sind auf die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich geleisteten Gehälter anzurechnen.

(2) Abfertigungen, welche geistliche Amtsträger bei Auflösung ihrer Dienstverhältnisse von den Schulbehörden erhalten, sind an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festsetzen, in welchem Ausmaß von Verrechnungen nach Abs. 2 abgesehen werden kann.

(4) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht das Recht zu, die verrechnungspflichtigen Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 auch im Abzugsweg hereinzubringen.

§ 62: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die/den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende(n) Ehegattin(en) und die unterhaltsberechtigten Kinder.

§ 73: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Versetzung in den Ruhestand (§§ 36, 37, 38 und 39) Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge

geleistet hat oder für die Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften der Kirche zugekommen sind.

§ 74: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Der Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zugrundezulegen.

(3) Selbständige oder unselbständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit beitragsfrei angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(4) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

§ 75: (4) Die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausbezahlt.

(5) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen.

(6) Entfällt.

§ 76 und § 77 (1): Unverändert.

§ 77: (2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen.

§ 78: (1) Der Witwe bzw. dem Witwer oder nach diesem den ehelichen Kindern eines geistlichen Amtsträgers gebührt, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der dem Verstorbenen zuletzt gebührenden Bezüge, abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Die ehelichen Waisen der Witwe bzw. des Witwers eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tod der Witwe bzw. des Witwers im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe des letzten Monatsbezuges.

(3) Entfällt.

4. Außerordentliche Zuwendungen

§ 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. Witwen oder Witvern geistlicher Amtsträger bei be-

sonderer Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung einmal oder wiederkehrend befristet oder unbefristet bewilligen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auf eine Person, deren Ehe mit einem geistlichen Amtsträger geschieden wurde, anzuwenden.

§ 89: (3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;

2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt;

3. Pflegekinder, für die Dauer in der der geistliche Amtsträger ein Pflegeverhältnis des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingegangen ist, sofern das Pflegekind nicht anderweitig krankenversichert werden kann.

§ 89: (6) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. soll mit Bescheid den Ehegatten eines weiblichen geistlichen Amtsträgers, der sonst nicht versicherbar ist, in die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorge aufnehmen.

75. Zl. 2335/90 vom 25. Mai 1990

Bauordnungsnovelle 1990

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 4. Session der X. Generalsynode im Mai 1990 beschlossen, Neubau, Restaurierungen, Instandsetzungen und Abbruch von Orgeln in die kirchliche Bauordnung (ABl. Nr. 12/1983) einzubeziehen, die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Dezember 1989 (ABl. Nr. 182/1989) zu § 3 der Bauordnung zu bestätigen und lautet die

Bauordnungsnovelle 1990

wie folgt:

§ 1: Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, im folgenden „Bauordnung“, ist auf die in § 2 aufgezählten Bauangelegenheiten

1. der Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. der Werke der Kirche, evangelisch-kirchlicher Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten anzuwenden.

§ 2: 5. Neubau, Restaurierungen, Instandsetzungen und Abbruch von Orgeln.

§ 3: An die Stelle des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. tritt der örtlich zuständige Superintendentialausschuß bzw. in der Kirche H. B. der Synodalausschuß H. B., wenn die Kosten für das jeweilige in § 2 genannte Bauvorhaben jenen Betrag nicht übersteigt, der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode mit Zustimmung der gemeinsamen

Sitzung der Synodalausschüsse durch Verordnung festzulegen ist.

A. Bauvorhaben hinsichtlich Gebäuden

§ 5: Anzeige der Bauabsicht:

Der Anzeige müssen folgende Belege beigegeben sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertreterversammlung bezüglich Beschlußfassung über die Bauabsicht;
2. Lageplan des Grundstückes, welches für den Bau in Aussicht genommen ist;
3. Nachweis der Eigentumsverhältnisse;
4. Genaue Beschreibung des beabsichtigten Baugesamtes und dessen Umfang (Bauprogramm).

B. Neubau, Restaurierung und Instandsetzung von Orgeln

§ 8 a: Bei Bauvorhaben gemäß § 2 Z. 5 sind folgende Belege anzuschließen:

1. Bei der Anzeige der Bauabsicht die im § 5 Z. 1 und 4 genannten Belege;
2. Beim Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung die in § 6 Z. 1, 3 und 6 genannten Belege sowie eine Kostenschätzung des Orgelbauers;
3. Beim Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung der in § 7 Z. 5 genannte Beleg, sowie ein verbindlicher Kostenvoranschlag des Orgelbauers im Konkurrenzweg einzuholen ist;
4. Beim Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung der in § 8 Z. 1 genannte Beleg.

IV.

Verfahrensgang

A. hinsichtlich Gebäuden

§ 9: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

(2) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen sechs Wochen zu behandeln.

B. hinsichtlich Orgeln

§ 16 a: Für Vorhaben gemäß § 2 Z. 5 gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 16 sinngemäß.

§ 20 a: Bei Vorhaben gemäß § 2 Z. 5 tritt an die Stelle des Bauanwaltes der Orgelsachverständige des Referates für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., der den Bauwerbern und den

kirchlichen Stellen in allen Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite steht. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

76. Zl. 2333/90 vom 25. Mai 1990

Versorgungs- und Unterstützungsfonds

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 4. Session der X. Generalsynode am 1. Mai 1990 beschlossen:

Die Verfügung (des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.) mit einstweiliger Geltung, womit § 96 OdgA geändert wurde, der nunmehr nachstehenden Wortlaut hat (ABl. Nr. 84/1989), —

„§ 96: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. wird ein ‚Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich‘ eingerichtet.

(2) Dieser Fonds dient in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur Erbringung der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gemäß den Bestimmungen der §§ 73 ff. (Abschnitte V und VI).

(3) Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß durch Verordnung erlassen.“

wird zum Kirchengesetz erhoben und gilt als Kirchengesetz weiter.

77. 2334/90 vom 25. Mai 1990

Kirchenbeitrag von Landwirten

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 4. Session der X. Generalsynode am 1. Mai 1990 beschlossen, daß die mit ABl. Nr. 30/1987 publizierte Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., wonach § 12 Abs. 1 KBO durch einen weiteren Absatz ergänzt wurde, wie folgt:

„Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt — pauschalierte Landwirte —, ist nicht das abgabenrechtliche steuerbare Einkommen die Grundlage der Kirchenbeitragsvorschrift, sondern der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.“

als Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft tritt.

78. Zl. 2217/90 vom 10. Mai 1990

Geschäftsordnungsnovelle 1990

Die X. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 4. Session im Mai 1990 die

Geschäftsordnungsnovelle 1990

der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen. Die geänderten Bestimmungen lauten wie folgt:

I.

§ 5: (2) Bei Zweifel, ob eine Person der Synode als Abgeordneter oder Stellvertreter angehört, entscheidet das Präsidium. Bis zur Entscheidung durch das Präsidium ruht das Mandat.

§ 13: (5) Die Bestimmungen des § 14 (2) und (3) und des § 15 der Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (3) Über Vorschlag des Ausschußobmannes

kann jeder Ausschuß beschließen, sachkundige Personen den Beratungen beizuziehen. Die jeweilige Höchstzahl der beizuziehenden sachkundigen Personen wird von der Generalsynode festgelegt.

II.

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode als **Geschäftsordnungsnovelle 1990** treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

79. Zl. 2331/90 vom 25. Mai 1990

Nachwahl eines Vizepräsidenten der Generalsynode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat am 1. Mai 1990 auf ihrer 4. Session der X. Generalsynode infolge Ausscheidens von Herrn Gewerke Rudolf Schmidt als Vizepräsident der Generalsynode zu seinem Nachfolger Herrn Kurator Ing. Günther **Blühberger**, Wien, gewählt.

80. Zl. 2331/90 vom 25. Mai 1990

Revisionsenat-Nachwahlen

Die Generalsynode wählte für die restliche Legislaturperiode der X. Generalsynode Herrn Senatspräsident i. R. des OLG Wien Dr. Rudolf **Stohanzl** zum Präsidenten des Revisionsenates,

Herrn Generalanwalt Kurator Min.-Rat Dr. Leo **Feitzinger**, Wien, zum Mitglied des Revisionsenates und

Herrn Richter Dr. Hans-Peter **Kirchgatterer**, Wien, zum Vertreter des Dr. Feitzinger.

81. Zl. 2332/90 vom 25. Mai 1990

Wahl eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die X. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wählte nach Beschlußfassung über die Kirchenverfassungsnovelle 1990 auf ihre restliche Funktionsdauer gemäß § 203 Abs. 2 KV Herrn Kurator HR Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter **Beck** als weltliches Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.

82. Zl. 2336/90 vom 25. Mai 1990

Sudan-Resolution der Generalsynode vom 1. Mai 1990

Appell der Generalsynode auf Beendigung der Verfolgung der Christen im Sudan und Beendigung des Krieges.

Betroffen von dem nicht endenden Leid der christlichen und anderer nicht-muslimischen Bevölkerung im **Sudan**, ihrer Unterdrückung und Verfolgung, der verhängten schweren Strafen und Todesurteile, dem alltäglich gewordenen Mord in einem unerbittlichen Krieg und der geringen Beachtung durch die Weltöffentlichkeit,

eingedenk der in der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Friede in Gerechtigkeit“ in Basel 1989 und in der Weltversammlung für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung in Seoul 1990 eingegangenen Verpflichtung, uns für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen,

fordert die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Medien auf, der Situation im Sudan stärkere Aufmerksamkeit zu widmen und das Elend der Menschen aus dem Vergessen zu holen,

appelliert die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich an die österreichische Bundesregierung, sich im Rahmen der UNO entschieden für die Beendigung der Verfolgung und des Krieges einzusetzen.

83. Zl. 2101/90 vom 14. Mai 1990

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen in Wien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien schreibt hiermit im Einvernehmen mit der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien zur sofortigen Besetzung aus.

Die Tätigkeit des Fachinspektors umfaßt vor allem die Organisation und ständige Aufsicht über den Religionsunterricht sowie die eingehende Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden und dem Religionspädagogischen Institut, die Herausgabe und Redaktion einer religionspädagogischen und katechetischen Fachzeitschrift, den Aufbau und die Führung einer Fachbücherei sowie Verhandlungen und Gesprä-

che mit Direktoren, den Referenten im Stadtschulrat und Eltern.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für Theologen möglich, die das Magisterium der evangelischen Theologie absolviert haben und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind.

Die Bestellung zum Fachinspektor nimmt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 15 KV im Einvernehmen mit dem Superintendenten vor.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1990 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

84. Zu Zl. 1155/90 vom 12. März 1990

Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 57/90 — Ausschreibung der Stelle eines Studieninspektors (Pfarrers) am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien 18

Das Ende der Bewerbungsfrist muß statt 15. Mai 1990 lauten: **15. Juni 1990.**

85. Zl. 2308/90 vom 23. Mai 1990

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen am 21. Mai 1990 haben nachstehende Kandidaten bestanden:

Mag. Christian Dingelmair, Nickelsdorf — befriedigend bestanden.

Mag. Ruth Niederwimmer, Villach — gut bestanden.

86. Zl. 2003/90 vom 7. Mai 1990

Urlauberseelsorge

Winter 1990/91

Bis zum 25. Juni 1990 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1990/91 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtung von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderungen der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1990/91 in derselben Weise wie für den Winter 1989/90 vorgenommen werden.

Sommer 1991

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1991 bis zum 15. September 1990 eingereicht werden.

87. Zl. 1841/90 vom 24. April 1990

Pfarrer im Schuldienst Prof. Mag. Franz Brosch

Herrn Pfarrer im Schuldienst Prof. Mag. Franz Brosch, Wien, wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport der Berufstitel Oberstudienrat verliehen.

K i r c h e n g e s e t z A. B.

88. Zl. 2218/90 vom 10. Mai 1990

Geschäftsordnungsnovelle 1990

Die X. Synode A. B. der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 4. Session im Mai 1990 die

Geschäftsordnungsnovelle 1990

der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen. Die geänderten Bestimmungen lauten wie folgt:

I.

§ 5: (2) Bei Zweifel, ob eine Person der Synode als Abgeordneter oder Stellvertreter angehört, entschei-

det das Präsidium. Bis zur Entscheidung durch das Präsidium ruht das Mandat.

§ 14: (2) Über Vorschlag des Ausschußobmannes kann jeder Ausschuß beschließen, sachkundige Personen den Beratungen beizuziehen. Die jeweilige Höchstzahl der beizuziehenden sachkundigen Personen wird von der Synode A. B. festgelegt.

II.

Diese Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. treten als **Geschäftsordnungsnovelle 1990** am 1. Juli 1990 in Kraft.

K u n d m a c h u n g e n d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A. B. i n W i e n

89. Zl. 2220/90 vom 10. Mai 1990

Synodenbeschluß zum Oberkirchenrat

Im Zusammenhang mit der Kirchenverfassungsnovelle 1990 hat die Generalsynode beschlossen:

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erhält den Auftrag, die Geschäftsordnung über die Kompetenzverteilung der Organwalter des Oberkirchenrates als Verordnungsentwurf vorzubereiten, der dem Synodalausschuß A. B. bis zu seiner Sitzung im März 1991 vorzulegen ist. Zu den Aufgaben des gemäß Artikel II

(2) der Kirchenverfassungsnovelle 1990 gewählten ao. geistlichen Oberkirchenrat A. B. gehört in besonderer Weise die Mitwirkung am Zustandekommen und die Moderation dieses Verordnungsentwurfes.

90. Zl. 2332/90 vom 25. Mai 1990

Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B.

Von der Synode A. B. wurden nachstehende Personen in nachstehende Funktionen gewählt:

Herr Univ.-Prof. Pfarrer Dr. Johannes **Dantine**, Wien, zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B.,

Herr Pfarrer Mag. Michael **Meyer**, Krems, für die restliche Legislaturperiode der 10. Synode A. B. zum ao. geistlichen Oberkirchenrat A. B.,

Herr Pfarrer Mag. Herwig **Ilkow**, Wien, zum Stellvertreter des ao. geistlichen Oberkirchenrates A. B.,

Herr Kurator RA Dr. Peter **Krömer**, St. Pölten, zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers bei dessen Verhinderung im Sinn des § 187 Abs. 8 KV.

91. Zl. 2319/90 vom 23. Mai 1990

Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in der 4. Session der X. Synode A. B. am 30. April 1990 beschlossen:

1. Das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ wird als Werk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich anerkannt.

2. Das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ wird als Werk der Kirche mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet; es erlangt für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag des Einlangens der von der Evangelischen Kirchenleitung ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

92. Zl. 1968/90 vom 7. Mai 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
Superintendentenz	Schilling	
Wien	16,964.643,13	15,961.451,13
Niederösterreich	5,677.093,63	5,485.798,90
Burgenland	3,332.486,47	3,303.833,02
Steiermark	7,080.695,78	5,467.155,69
Kärnten	4,270.964,98	4,737.888,75
Oberösterreich	4,349.804,86	5,403.546,42
Salzburg-Tirol	4,785.706,88	5,128.503,22
	46,461.395,73	45,488.177,13

Steigerung 1990: 2,14%

93. Zl. 2018/90 vom 8. Mai 1990

Bundesgehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz

Ab 1. April 1990 gilt für Angestellte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. analog dem Gehaltsschema des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes nachstehende Gehaltsstaffel:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	16.557,—	12.792,—	11.101,—	10.558,—	10.015,—
2	16.986,—	13.152,—	11.412,—	10.799,—	10.151,—
3	17.415,—	13.512,—	11.721,—	11.040,—	10.287,—
4	17.845,—	13.874,—	12.031,—	11.282,—	10.423,—
5	18.276,—	14.244,—	12.341,—	11.521,—	10.558,—
6	18.705,—	14.620,—	12.651,—	11.762,—	10.696,—
7	19.136,—	15.014,—	12.961,—	12.003,—	10.831,—
8	20.174,—	15.405,—	13.272,—	12.243,—	10.967,—
9	20.908,—	15.958,—	13.581,—	12.484,—	11.102,—
10	21.640,—	16.515,—	13.891,—	12.725,—	11.241,—
11	22.373,—	17.247,—	14.208,—	12.966,—	11.375,—
12	23.103,—	17.981,—	14.531,—	13.205,—	11.513,—
13	23.838,—	18.714,—	14.864,—	13.446,—	11.646,—
14	24.571,—	19.444,—	15.202,—	13.688,—	11.782,—
15	25.303,—	20.177,—	15.541,—	13.929,—	11.920,—
16	26.261,—	20.910,—	15.879,—	14.174,—	12.055,—
17	27.217,—	21.647,—	16.218,—	14.424,—	12.191,—
18	28.174,—	22.378,—	16.557,—	14.677,—	12.327,—
19	29.131,—	23.113,—	16.894,—	14.942,—	12.463,—
20	30.092,—	23.844,—	17.232,—	15.202,—	12.600,—
21	—,—	—,—	17.570,—	15.467,—	12.735,—

Verwaltungsdienstzulage 1.344,—
Gruppe I, 1—8; II, III, IV, V
1.707,— Gruppe I ab Stufe 9

Die Berechnung und Bezahlung der Gehälter analog dem Vertragsbedienstetengehaltsschema des Bundes ist auch den weiteren juristischen Personen unserer Kirche (Gemeinden auf allen Stufen, kirchlichen Werken und Vereinen) empfohlen, wobei vereinfachend die Entlohnungsgruppen wiedergegeben werden:

- I Akademiker
- II Maturanten auf Maturantendienstposten
- III Fachdienst wie Buchhaltungskräfte, Schreibkräfte mit Handelsschulabschluss
- IV Tätigkeiten wie III ohne abgeschlossene berufsbildende Schulausbildung und ohne Lehrabschlussprüfungen
- V Hilfsdienste wie einfache Buchhaltungsarbeiten, Postversand, Einlaufstelle, Botendienste, Besorgungen

94. Zl. 2010/90 vom 8. Mai 1990

Kollektenabkündigung für Pfingstsonntag, den 3. Juni 1990

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission dankt sehr herzlich für alle bisherige Unterstützung seiner Arbeit durch Ihre Gebete und Gaben.

Zu Pfingsten erinnern wir uns an die Gabe des Heiligen Geistes, an die Be-Geisterung der Apostel, Jüngerinnen und Jünger zur Mission in die Welt — zur Verkündigung der großen Taten Gottes in Wort und Tat. Für die ersten Missionare war die Verbindung zu ihren Heimatgemeinden immer sehr wichtig. So ist auch die Pflege der Verbindung zu „unseren“ Missionarinnen und Missionaren in Kamerun und Ghana eine wichtige Aufgabe des EAWM. Um diese „Verbindungsarbeit“ in Österreich durchführen zu können, braucht der EAWM auch Ihre Gebete und Gaben.

Derzeit sind die Aufgaben sehr vielfältig: Vorbereitungsarbeiten für die Rückreise von Pfarrer Sigalla und seiner Familie nach Tansania, der von einer Gruppe aus Österreich begleitet wird sowie die ständige Förderung der Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kamerun und Ghana.

Für diese Arbeit, in Verbindung mit der Basler Mission in Basel und Stuttgart, erbitten wir Ihre Gaben im Geiste des Apostels Paulus: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!“

95. Zl. 2307/90 vom 23. Mai 1990

Kollektenaufruf für Sonntag, 17. Juni 1990 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

Liebe evangelische Christen!

Verbindung zu haben ist etwas Schönes. Manchmal können Sie diese Verbindung zu Freunden und Bekannten nur dadurch aufrecht erhalten, daß Sie telefonieren oder einen Brief schreiben. Manchmal brauchen Sie eben ein Medium, das Ihnen hilft, räumliche oder zeitliche Distanzen zu überbrücken.

Darin sieht auch der Evangelische Presseverband in Österreich sein Hauptanliegen. Die Kirchenzeitung „Saat“, die Herausgabe von Büchern, das Evangelische Kirchengesangbuch und alle anderen Aktivitäten wollen mithelfen, daß evangelische Christen in Österreich mehr voneinander erfahren und miteinander und untereinander intensiveren Kontakt haben können. Der Evangelische Presseverband will helfen, daß Begegnung auch dort möglich ist, wo räumliche Entfernung den persönlichen Kontakt verhindert.

Zur Unterstützung dieser Arbeit bitten wir herzlich um die Kollekte dieses Sonntags. Ihre Gabe ist ein Zeichen Ihrer Verbundenheit für dieses Arbeitsgebiet. Bitte begleiten Sie uns auch mit Ihrem Gebet. Vielen Dank für alle Formen des Mittragens und der Mitverantwortung.

Evangelischer Presseverband in Österreich
Pfarrer Paul Weiland

96. Zl. 1369/90 vom 11. Mai 1990

Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl wird infolge Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand ausgeschrieben und soll zum 1. September 1990 neubesetzt sein. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Das Pflichtausmaß für Religionsstunden beträgt zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Bad Ischl (einige Teile der Ortschaft Lauffen ausgenommen), St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl. In Bad Ischl ist allsonntäglich, in St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl in den Sommermonaten und an den hohen Feiertagen Gottesdienst. Im Sommer helfen Urlauberseelsorger mit.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung, bestehend aus Wohnküche, vier Zimmern, einem Kabinett und Bad im Ausmaß von 140 m² zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1704,—. Ferner ist eine Garage vorhanden. Beide Pfarrer teilen sich in die Nutzung des Pfarrgartens.

Am Ort ist ein Bundesgymnasium, eine Bundeshandelsakademie/Handelsschule, zwei Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und eine Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1990 an das Presbyterium zu richten. Auskünfte erteilen die beiden Pfarrer, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, Tel. (06132) 32 25, und der Kurator Univ.-Prof. Hofrat Dr. Albrecht Gund, Weidenweg 4, 4820 Bad Ischl, Tel. (06132) 37 05.

97. Zl. 1818/90 vom 20. April 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing wird hiermit zur Besetzung mit möglichst 1. September 1990 ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die überschaubare Pfarrgemeinde hat knapp 900 Gemeindeglieder und liegt zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und Gmünd im Liesertal. In Gmünd befinden sich zwei Hauptschulen, in Spittal an der Drau fünf mittlere bzw. höhere Schulen.

Das Pfarrhaus, die Kirche, der Friedhof und der Pfarrgarten befinden sich am Dorfanfang. Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus mit Kanzlei und Nebenräumen, vier Zimmern, Küche, Speisekammer, Bad, WCs, mit zwei Mansardenzimmern, Dachbodenräumlichkeiten und einem Kellerraum zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1560,—. Die Räume sind mit

zentralversorgten Öfen bzw. mit einem Kachelofen beheizbar. Ferner ist ein geräumiges Wirtschaftsgebäude mit Garage unmittelbar neben dem Pfarrhaus vorhanden. Weiters steht ein großer Gemüse- und Sitzgarten mit Obstbäumen zur Verfügung.

Gottesdienste sind an allen Sonntagen und den meisten Feiertagen in Trebesing und von Mitte November bis Judika vierzehntäglich in der 4 km entfernten Predigtstelle Altersberg zu halten. In der Pfarrgemeinde werden Kindergottesdienste, Kinder- und Jungschar-Stunden, ein Frauenkreis, Bibelstunden und andere Aktivitäten angeboten. Dafür sind viele Mitarbeiter vorhanden. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Trebesing und Altersberg (derzeit im Ausmaß von elf Stunden) zu halten. Derzeit ist eine Religionslehrerin hierin tätig.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1990 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten. Auskünfte erteilen gerne der Kurator Tischlermeister Friedrich Lager, Radl 27, 9852 Trebesing, Tel. (04732) 23 44, und der Pfarrer Mag. Till Geist, 9852 Trebesing 18, Tel. (04732) 23 43.

98. Zl. 1860/90 vom 24. April 1990

Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Zu betreuen sind vornehmlich die Predigtstellen Döttelbachsiedlung und Pottendorf mit ca. 1700 Gemeindegliedern. Gewünscht wird eine — im Sinne einer nachgehenden Seelsorge — Weiterführung des begonnenen Gemeindeaufbaues.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 (zehn Pflichtstunden) eingeteilt und wird durch Wahl mit Wirkung vom 1. September 1990 besetzt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen (ca. 100 m²) und eine weitere kleine Wohnung mit zwei Zimmern, Küche und Nebenräumen sowie ein großer Garten — beides in unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum Döttelbachsiedlung — stehen zur Verfügung.

Alle Schultypen am Ort vorhanden!

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zu richten. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Peter Mömken, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 22 3 88, oder Frau Kurator Sieglind Nemetz, Giltschwertgasse 36, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 23 5 09.

99. Zl. 2189/90 vom 17. Mai 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems-Windischgarsten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Kirchdorf-Windischgarsten wird hiermit zur Besetzung

ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Kirchdorf und der Tochtergemeinde Windischgarsten und umfaßt den ganzen Bezirk Kirchdorf, mit Ausnahme der politischen Gemeinden Kremsmünster und Steinbach an der Steyr. Das Gebiet erstreckt sich auf ca. 1000 km², wovon allerdings fast zwei Drittel Berge sind. Der Seelenstand beträgt derzeit etwa 900 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag sowie an Festtagen in Kirchdorf und an jedem ersten und dritten Sonntag sowie zu Ostern, Pfingsten und zu Weihnachten am zweiten Feiertag in der Kirche in Windischgarsten zu halten; darüber hinaus fallweise in den Predigtstellen Grünburg an der Steyr, Hinterstoder und Spital am Pyhrn. Mehrere Lektoren stehen zur Verfügung.

Religionsunterricht ist am Realgymnasium und an der Handelsakademie in Kirchdorf zu erteilen. Das Pflichtstundenausmaß beträgt neun Stunden. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht in Kirchdorf eine Gemeindegliederschwester zur Verfügung sowie in Windischgarsten eine Religionslehrerin. Konfirmandenunterricht und Beaufsichtigung der Jugendarbeit wird erwartet. Ferner Besuchsdienst im öffentlichen Krankenhaus und in den Altersheimen in Grünburg, Kirchdorf und Windischgarsten. Überhaupt wird von seiten der Gemeinde auf Grund der extremen Diasporasituation sehr viel Wert auf Hausbesuche gelegt.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im an die Kirche in Kirchdorf angebauten Pfarrhaus zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Waschküche und Kellerräumen, im Gesamtausmaß (ohne Waschküche und Keller) von 108,1 m². Eine Pfarrkanzlei ist im Hause außerhalb des Wohnbereiches untergebracht. Das Haus ist an das Fernwärmenetz Kirchdorf angeschlossen. Garage und Garten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1320,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen gerne die Kuratoren Roland Kuales und Peter Wiegand unter den Telefonnummern (07582) 81 3 86 und (07585) 441.

100. Zl. 2236/90 vom 21. Mai 1990

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz, Weststeiermark

Die durch die Pensionierung des jetzigen Pfarrers freiwerdende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz wird hiermit ausgeschrieben und wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden Religionsunterricht) eingereiht. Die Gemeinde zählt 843 Seelen und umfaßt den politischen Bezirk Deutschlandsberg mit 862 km².

Hauptgottesdienste sind zu halten: An jedem 1. und 3. Sonntag im Monat und an den 2. Feiertagen in Deutschlandsberg; an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat und den 1. Feiertag in Stainz; am 3. Sonntag im Monat und 2. Feiertagen in Eibiswald und in der Hauptsaison jeden Sonntag in Bad Gams. Als Gehilfen für die Abhaltung der Gottesdienste stehen drei Lektoren zur Verfügung. Die Kindergottesdienste finden in Stainz und Deutschlandsberg gleichzeitig mit dem Hauptgottesdienst statt und werden von Helfern gehalten.

Religionsunterricht ist am Bundesschulzentrum Deutschlandsberg (BORG, BHAK, HBLA) mit derzeit acht Wochenstunden und an der Landesberufsschule Eibiswald mit einer Wochenstunde zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Gemeindegewerkschaft zur Verfügung, die auch die Jugendarbeit leitet.

Seelsorgerlich ist das LKH Deutschlandsberg, die Landespflegeanstalt Schwanberg und das Altersheim Eibiswald zu betreuen.

Dem Pfarrer steht im 1. Stock des Pfarrhauses in Stainz eine zentralgeheizte Dienstwohnung zur Verfügung, bestehend aus vier Zimmern, Küche mit Speis, Bad, WC sowie Keller und Dachbodenraum. Autogarage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1044,—.

Bewerbungen sind bis 28. Juni 1990 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt Kurator Fritz Kugler, Sichartsberg 71, 8511 Greisdorf, Tel. (03463) 81 30 65.

101. Zl. 2247/90 vom 21. Mai 1990

Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See mit Sitz in Saalfelden

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden, mit dem Sitz in Saalfelden, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die evangelische Gesamtgemeinde im Pinzgau, auf einem Gebiet von zirka 2660 km², eine der flächenmäßig größten Österreichs, zählt zirka 1800 Gemeindeglieder. Auf die Tochtergemeinde entfallen davon zirka 750. Das Gebiet der Tochtergemeinde umfaßt das Pinzgauer Saalachtal, unter anderem mit den Orten Saalbach, Maishofen, Saalfelden mit Leogang und Maria Alm, Lofer und Unken bis zur deutschen Grenze.

In den letzten Jahren wurden auf dem Gebiet der Tochtergemeinde Kirchen gebaut in Saalfelden (1966) und Lofer (1973; inklusive Garçonniere für den Urlaubsseelsorger), ferner das Pfarrhaus samt großem Gemeindefestsaal in Saalfelden (1980/81). Das Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Eltern- und zwei Kinderschlafzimmern, sanitären Räumen, Küche und Wirtschaftsraum im Gesamtausmaß

von 95 m². Das Haus besitzt Elektroheizung. Garage ist vorhanden. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein geeignetes, relativ abgeschlossenes Arbeitszimmer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1995,—.

Gottesdienste sind zu halten am 1. und 3. Sonntag des Monats in Lofer, am 2. und 4. Sonntag in Saalfelden und jeweils zu den Feiertagen. In den Monaten Juli und August sind Gottesdienste an jedem Sonntag, zusätzlich in Saalbach und Maria Alm, wobei Urlaubsseelsorger aushelfen.

Religionsunterricht an höheren Schulen wird mit derzeit 15 Wochenstunden erteilt. Das Pflichtstundenmaß beträgt zehn Stunden. Es gibt in Saalfelden eine Höhere Internatsschule des Bundes für Burschen und Mädchen (BEA), eine Höhere Technische Bundeslehranstalt und eine Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (jeweils auch mit Fachschule). Eine Handelsschule und eine Handelsakademie sind im 15 km entfernten Zell am See leicht zu erreichen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht auch die Gemeindegewerkschaft zur Verfügung, die in Saalfelden ihren Wohnsitz hat. Sie macht auch die Jugendarbeit in Saalfelden und Zell am See.

Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes mit dem Pfarrer der Muttergemeinde regelt eine Gemeindeordnung. Die Gemeinde Saalfelden erwartet einen Pfarrer, der den Dienst in der weitläufigen Diaspora nicht scheut. Willige Gemeindeglieder sind zur Mitarbeit bereit.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Tochtergemeinde Saalfelden, zu Händen des Kurators, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Klaus Kotschy, Dorfheim 133, 5760 Saalfelden, erbeten.

102. Zl. 2248/90 vom 21. Mai 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck wird zur Neubesetzung mit 1. September 1990 ausgeschrieben und durch Gemeindegewahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (zehn Wochenstunden) eingestuft.

Neben den Gottesdiensten an jedem Sonn- und Feiertag in Vöcklabruck sind in der Dürnau (Siebenbürgerheim) fallweise Gottesdienste und zweimal monatlich in der Krankenhauskapelle, abwechselnd mit den Nachbarpfarrern, sowie einmal monatlich im Altenheim Gottesdienste zu halten. Dem Pfarrer zur Seite stehen derzeit drei Lektoren und ein Gemeindegewerkschaftshelfer, die auch in der Nachbargemeinde Timelkam und deren Predigtstellen bei der Gottesdienstbetreuung mithelfen.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen die verschiedenen Kreise der Gemeinde. Es besteht eine gute Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit, Seniorenkreis, ökumenischer Arbeitskreis, Lektorenkreis, Hauskreise und ein Evangelisches Bildungswerk. Die Gottesdien-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

aus einem Mansardenraum und einem Gästeraum mit Dusche und WC. Dem Pfarrer steht eine eigene Garage zur Verfügung. Pfarrwohnung, Gemeindesaal sowie alle anderen Räume sind mit einer Ölzentralheizung ausgestattet; auch Fernwärmeanschluß ist vorgesehen.

Dem Pfarrer steht auch ein Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus steht bei der Kirche und ist zentral gelegen; der Dienstwohnungswert beträgt S 2500,—.

In der Bezirksstadt Vöcklabruck sind zirka 10% der Bevölkerung evangelisch. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Die Evangelische Pfarrgemeinde Vöcklabruck erwartet einen umsichtigen, einsatzfreudigen Pfarrer, der sein Amt in Bindung an das Evangelium zum Segen für alle Glieder der Gemeinde und zur Ehre Gottes führt.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten bis 30. Juni 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck. Nähere Auskünfte geben gerne der Ortspfarrer Senior Mag. Hansjörg Eichmeyer, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, Tel. (07672) 72 2 27, und Kurator Dr. Hans Keiper, Brucknerstraße 13, 4840 Vöcklabruck, Tel. (07672) 30 33.

ste und die verschiedenen Kreise sind erfreulich gut besucht. Die Kirche wurde vor einigen Jahren außen und innen renoviert und mit einer neuen Orgel ausgestattet.

Im Pfarrhaus sind Bibelstunden zu halten, ebenso fallweise in evangelischen Bauernhäusern, die sehr gut besucht sind. Seit vielen Jahren besteht ein Besuchsdienst im Landeskrankenhaus Vöcklabruck, bei welchem der Pfarrer mittätig ist.

Unser Gemeindezentrum wird in diesem Jahr weiter ausgebaut.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Gemeindegewestern erteilt, die auch in verschiedenen Gemeindegewestern helfend mitwirken.

Vöcklabruck ist eine Schulstadt mit einer Musikschule. An den höheren Schulen, wie Bundesgymnasium, Oberstufen-Realgymnasium für Mädchen, Handelsschule und Handelsakademie, HTBL, Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Kindergartenpädagogik sowie Landwirtschaftsschule, unterrichten auch die Nachbarpfarrer.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus Wohnküche, vier Zimmern, einem Badezimmer sowie

103. Zl. 1797/90 vom 20. April 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf

Herr Pfarrer Mag. Gerhard Harkam wurde gemäß § 121 Abs. 1 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf bestellt und mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bestätigt.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Juni 1990

6. Stück

104. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren
105. Verordnungs-Aufhebung zu § 96 Abs. 2 alte OdgA
106. AKH-Pflegegebühren
107. Bestellung von Prof. Mag. Peter Ziermann zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich der Landesschulräte für Salzburg, Tirol und Vorarlberg
108. Examen pro ministerio
109. Israel-Kollekte
110. Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe
111. Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“
112. Rechtspersönlichkeit für „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“
113. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis Mai 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
114. Nächste Sitzung des Bauausschusses
115. Erste Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59
116. Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
117. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Stockerau
118. Bestellung von OStR Pfarrer Mag. Till Geist zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
119. Bestellung von Pfarrer Horst Pehlke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
120. Ordination von Mag. theol. Robert Eberhardt
121. Ordination von Mag. theol. Peter Pröglhöf
122. Änderung der Telefonnummer
123. Bezüge geistlicher Amtsträger/Pensionsbeiträge
124. Bestellung von Prof. Mag. Erwin Liebert zum Pfarrer auf die eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

104. Zl. 2738/90 vom 25. Juni 1990

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren

(Durchführungsverordnung gemäß § 7 Abs. 4 OdgA)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Lehrvikar ist derjenige, der entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 7 OdgA durch die Evangelische Kirche A. B. oder H. B. in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen worden ist.

§ 2: Das Lehrvikariat dient der Einführung in die Arbeit eines geistlichen Amtsträgers in der Evangelischen Kirche in Österreich (§ 7 Abs. 4 OdgA).

§ 3: Beginn und Dauer des Lehrvikariats werden durch § 7 Abs. 2 und 3 der OdgA geregelt.

Zuteilung

§ 4: (1) Die Zuteilung des Lehrvikars erfolgt durch

den zuständigen Oberkirchenrat für die gesamte Dauer des Lehrvikariats zu nur einem Lehrpfarrer.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat erstellt — in der Kirche A. B. aus den Vorschlägen der Superintenden — eine Liste von Lehrpfarrern, die jährlich zu ergänzen ist. Als Lehrpfarrer sind nur akademisch gebildete Theologen mit wenigstens fünf Jahren Dienstzeit nach ihrer Ordination vorzusehen, die durch ihre Amtsführung die Gewähr bieten, daß die Ausbildungsziele erreicht werden können.

(3) Vor der Zuteilung sind das zuständige Presbyterium und der Lehrpfarrer anzuhören.

(4) Der Lehrpfarrer hat den Lehrvikar im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das Gespräch mit ihm zu pflegen und die Ausbildung so zu regeln, daß das allgemeine (s. § 2) und die besonderen (s. § 6) Ausbildungsziele erreicht werden können.

(5) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. soll einmal im Jahr die Lehrpfarrer zu Beratungen über die Ausbildung einberufen.

Beauftragung

§ 5: Der Lehrvikar wird durch den Lehrpfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt und in seinen Dienst eingeführt. Er wird beauftragt, nach jeweils sorgfältiger und mit dem Lehrpfarrer vorzunehmender Vorbereitung, Gottesdienste (Predigtendienst und Sakramentspendung) und Amtshandlungen vorzunehmen. Er tut dies unter der Verantwortung seines Lehrpfarrers, oder während des Besuchs des Predigerseminars unter der des Rektors.

Ausbildungsziele

§ 6: Der Lehrvikar soll also durch seine Ausbildung befähigt werden, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. den Menschen unserer Zeit in verantwortlicher Weise zu bezeugen. Dafür soll er insbesondere

1. den Stil entwickeln, in dem er glaubwürdig und verständlich in den verschiedenen Formen der Verkündigung zu reden vermag;

2. die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Vielfalt entsprechend den Ordnungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich zu gestalten lernen;

3. seine didaktischen Kenntnisse erweitern und sie in Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Übertrittsunterricht erproben;

4. einzelnen Menschen und Gruppen in ihren Nöten und Konflikten begegnen und ihnen in Seelsorge und Beratung mit diakonischer und sozialer Hilfe beizustehen lernen;

5. Strukturen und Organisationsformen der Kirche und Gesellschaft erkennen, sie zu beurteilen und mitzugestalten lernen und sie für den Auftrag der Kirche zu nützen verstehen;

6. in ökumenischer Zusammenarbeit konfessionelle Fragen erkennen lernen, um den evangelischen Beitrag einbringen zu können.

7. Der Lehrvikar wird dabei allgemeine Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, entfalten müssen:

a) Umgang mit Gruppen, Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kollegen;

b) Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden in der Praxis;

c) Entwicklung eigener Initiative und Verantwortung;

d) Reflexionsvermögen und kritische Urteilsbildung, vor allem gegenüber dem eigenen Handeln und dessen Bedeutung;

e) Exemplarisches Arbeiten, Setzen von Schwerpunkten und die Entwicklung eigener Begabungen;

f) Planung und Durchführung seiner theologischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

Religionsunterricht

§ 7: Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht möglichst an allen Schultypen vermitteln. Dem dient neben der Teilnahme am Einführungskurs des Evangelischen religionspädagogischen Institutes vor allem die Hospitation von Stunden des Lehrpfarrers, gegebenenfalls auch der von anderen Religionslehrern. Dem Lehrvikar ist jedenfalls bei Beginn des Schuljahres eine Klasse als Religionslehrer zu übertragen, wenn auch zunächst in dieser Klasse der Lehrpfarrer noch den Unterricht erteilt. Der Lehrvikar ist anzuleiten, nach und nach selbst Religionsunterricht (höchstens fünf Wochenstunden) zu erteilen.

Predigerseminar

§ 8: (1) Das Predigerseminar wird durch den Besuch eines Einführungskurses, der gegen Ende des ersten Lehrvikariatsjahres zu absolvieren ist, sowie weiterer vier Grundkurse in der Gesamtdauer von in der Regel 17 Wochen absolviert. Die Grundkurse sind so anzusetzen, daß sie spätestens bis zur Mitte des Monats Mai im zweiten Lehrvikariatsjahr beendet sind.

(2) Im Predigerseminar wird die kirchliche Praxis grundsätzlich erarbeitet, theologisch durchdacht, exemplarisch durchgeführt und beurteilt. Dabei sind die in der Praxis gemachten Erfahrungen einzubringen. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, werden vermittelt.

(3) Die Grundkurse sind: ein religionspädagogischer, ein homiletischer, ein kybernetischer sowie ein Kurs für Seelsorge.

(4) Exkursionen in Gemeinden und Anstalten der Evangelischen Kirche in Österreich sind vorzusehen. Eine Studienfahrt kann nach den gegebenen Möglichkeiten in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

Praxisarbeit

§ 9: (1) Zu Beginn des zweiten Jahres schlägt der Lehrvikar aus seiner bisherigen Berufspraxis dem Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. drei Themen vor, aus denen dieser ein Thema für die Abfassung einer Praxisarbeit bestimmt.

(2) In der Praxisarbeit soll der Lehrvikar nachweisen, daß er in der Lage ist, Planung und Durchführung seiner Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Arbeit in Gemeinde oder Schule auszuwerten. Das Thema ist darzustellen, zu erläutern und theologisch zu begründen. Der Umfang der Arbeit soll einschließlich der möglicherweise beigefügten Unterlagen 15 bis 20 Seiten umfassen. Die Arbeit ist über den Lehrpfarrer bis zum 15. Mai des zweiten Lehrvikariatsjahres dem Oberkirchenrat A. u. H. B. vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Praxis-

arbeit zwei von ihm jeweils zu bestellenden Rezenten zur Beurteilung vorzulegen. Diese haben innerhalb von vier Wochen ihre Beurteilung dem zuständigen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

Beurteilung

§ 10: Über das Lehrvikariat hat der Lehrvikar einen Bericht zu verfassen. Der Lehrpfarrer und der Rektor des Predigerseminars, gegebenenfalls auch der begleitende Religionslehrer, haben auf Grund eines nach § 6 zu entwickelnden Fragenrasters Beurteilungen abzugeben. Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungen, der Praxisarbeit und der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten, ist nach Anhören des Lehrvikars vom zuständigen Oberkirchenrat festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist (§ 7 Abs. 6 OdgA).

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11: (1) Für Lehrvikare, die sich derzeit in Ausbildung befinden, sind die Bestimmungen dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

105. Zl. 2712/90 vom 25. Juni 1990

Verordnungs-Aufhebung zu § 96 Abs. 2 alte OdgA

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1990 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die zum aufgehobenen § 96 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes erlassene Verordnung ABl. Nr. 53/76 wird als gegenstandslos ersatzlos aufgehoben.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

106. Zl. 2426/90 vom 31. Mai 1990

AKH-Pflegegebühren

Nach § 85 ff. OdgA leistet die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“, verwaltet vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., als kirchliche Einrichtung in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger und ihrer Angehörigen Fürsorge und erbringt, soweit ein geistlicher Amtsträger nicht eine Sozialversicherung (ASVG-Krankenversicherung oder ASVG-Krankenmitversicherung) hat, im Spitalsaufenthaltsfall die in den Richtlinien der Krankenfürsorge, ABl. Nr. 2/89 und 16/89, zahlenmäßig mit S 120.000,— als Maximalbeitrag limitierten Spitalsaufenthaltskosten des nächstgelegenen öffentlichen Krankenhauses.

Die Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche als Eigenvorsorge ist keine Krankenversicherung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, sondern eine private Eigenvorsorge der evangelischen Pfarrerschaft und muß daher im Spitalsaufenthaltsfall eines Pfarrers, der bekanntlich gemäß § 5 ASVG hinsichtlich des Pfarrerdienstverhältnisses aus der Krankenversicherung des ASVG kraft Gesetzes ausgenommen ist, an die Krankenhauserhalter und -betreiber nicht nur den Pflegegebührenersatz (täglich bis S 980,—) bezahlen, sondern die Pflegegebühren. Die Stadt Wien hat die Pflegegebühren für das AKH einschließlich 10% USt mit täglich S 5225,— mit Verordnung festgesetzt (allgemeine Klasse), während z. B. die Pflegegebühren der Stadt Wien für das ebenfalls erstklassig technisch ausgerüstete Krankenhaus Rudolfstiftung in Wien 3 täglich S 3080,— betragen. Die Pflegegebühren z. B. des Öffentlichen Krankenhauses Klosterneuburg liegen

trotz der dort gegebenen Individualität der Betreuung bei knapp über S 2000,— täglich.

Um der kirchlichen Krankenfürsorge einen überproportionalen Krankenhausaufenthaltskostenaufwand zu ersparen und um die Erschöpfung des Maximalbeitrages der kirchlichen Krankenfürsorge im Erkrankungsfall sich und der Pfarrerschaft möglichst zu ersparen, ergeht das dringende Ersuchen, Spitalsaufenthalt im AKH auf Kosten der kirchlichen Krankenfürsorge möglichst zu vermeiden und bei Notwendigkeit eines Spitalsaufenthalts möglichst andere Krankenanstalten aufzusuchen.

Eine weitere Gebührenerhöhung der Pflegegebühren (Tagsätze) steht ins Haus.

107. Zl. 2488/90 vom 7. Juni 1990

Bestellung von Prof. Mag. Peter Ziermann zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich der Landesschulräte für Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 14. Mai 1990 — dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport am 7. Juni 1990 unter Zl. 2488/90 mitgeteilt — wurde

Herr Prof. Mag. Peter Ziermann, Innsbruck, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten für den Bereich der Evangelischen Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol und der unter dem Kirchenregiment H. B. stehenden Evangelischen Gemeinden in Vorarlberg bestellt.

108. Zl. 2537/90 vom 11. Juni 1990

Examen pro ministerio

Das Examen pro ministerio am 29. Mai 1990 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Prof. Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Pratscher, Wien — sehr gut bestanden (Zl. 2533/90).

Mag. Eva-Maria Rech, Feldbach — befriedigend bestanden (Zl. 2534/90).

Mag. Helga Schiefermair-Wieser, Mödling — gut bestanden (Zl. 2535/90).

Mag. Wolfgang Schneider, Kapfenberg — befriedigend bestanden (Zl. 2536/90).

109. Zl. 2697/90 vom 25. Juni 1990

Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis, sohin am 19. August 1990, bitten wir nachstehende Kollektenabkündigung der empfahlenden Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

„Die heutige Kollekte ist eine Kollekte zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden.

Zum Teil wird sie an den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel weitergeleitet, der seit 1871 für Zeugnis und Dienst für das Verhältnis zwischen Juden und Christen arbeitet. Im Jahr 1990 gedenkt der Evangelisch-lutherische Zentralverein des 100. Todestages seines Gründers, Prof. D. Franz Delitzsch (Leipzig). Franz Delitzsch begründete ein wissenschaftliches Institut in Leipzig, das von den Nationalsozialisten 1935 geschlossen wurde. Nach dem Krieg konnte es als Institutum Judaicum Delitzschianum der Universität Münster seine Arbeit zur Erforschung des Verhältnisses zwischen Christentum und Judentum wieder aufnehmen. Der Zentralverein ist Mitträger dieses Instituts und betreibt in Haifa ein Altenheim, das besonders den durch den Holocaust betroffenen alten Menschen christliche Hilfe näherbringt. Der Evangelisch-lutherische Zentralverein

für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen erbittet zur Durchführung seiner vielfachen Aufgaben den ihm zukommenden Teil der heutigen Kollekte.

Der weitere Teil der heutigen Kollekte ist zur unmittelbar in Österreich durchzuführenden Arbeit und Hilfe an Juden bestimmt, die, überwiegend aus der Sowjetunion kommend, in Österreich existentieller Unterstützung bedürfen, und kommt dieser Teil im Wege unserer Kirchenleitung unmittelbar dem Dienst an Juden als Zeichen christlicher Verbundenheit und ohne jeden Verwaltungsaufwand zu. Auch darum erbitten wir ein echtes Opfer.“

110. Zl. 2698/90 vom 25. Juni 1990

Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe

Wir bitten im Hauptgottesdienst am 12. Sonntag nach Trinitatis, sohin dem 2. September 1990, um Abkündigung der Kollekte „Zwischenkirchliche Hilfe“, die als Pflichtkollekte in der Kirche A. B. ungeteilt und ohne Einbehalten zur Erfüllung des Zwecks an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten ist:

„Die heutige Kollekte dient der zwischenkirchlichen Hilfe und ist im Bereich unserer Kirche A. B. eine Pflichtkollekte. Die Kollekte ist heuer für die Evangelischen Kirchen A. B. in Rumänien (Siebenbürgen) bestimmt. Die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien unternimmt hoffentlich erfolgreich den Versuch, als Kirche trotz der zu erwartenden Übersiedlungen der deutschsprachigen und ungarischsprachigen Kirchenglieder nach Deutschland, Österreich und Ungarn als Kirche zu überleben und die evangelische Wortverkündigung in einem seit der Reformationszeit evangelischen Gebiet aufrechtzuerhalten. Ohne unsere Hilfe ist die Fortsetzung der kirchlichen Arbeit in Siebenbürgen unmöglich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Rumänien sind nach wie vor desolat, weshalb die Evangelischen Kirchen vom rumänischen Staat keine Unterstützung erwarten können und auf die Hilfe ihrer deutschen und österreichischen Glaubensbrüder angewiesen sind. Ihr Opfer kommt ohne jeden Abzug für Verwaltung oder ähnliches zur Gänze und ungeschmälert dem erklärten Kollektenzweck zu.“

K i r c h e n g e s e t z A. B.

111. Zl. 2319/90 vom 23. Mai 1990

Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in der 4. Session der X. Synode A. B. am 30. April 1990 als Kirchengesetz die nachstehende

Ordnung für das

„Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“

beschlossen und lauten die Bestimmungen wie folgt:

§ 1: Das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — im folgenden Werk genannt — ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evan-

gelischen Kirche A. B. in Österreich — im folgenden Kirche genannt — gemäß § 218 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung (KV) und hat derzeit seinen Sitz in Sierning, Oberösterreich.

§ 2: Im Auftrag der Kirche unterstützt das Werk innerhalb der Kirche Gemeinden aller Stufen in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau, sohin in der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung des Priestertums aller Gläubigen.

§ 3: (1) Der Auftrag (§ 2 dieser Ordnung) des Werkes soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden aller Stufen der Kirche sowie deren Werken, den Werken der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und evangelisch-kirchlichen Vereinen im Sinne der Kirchenverfassung, insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

a) Abhaltung, Veranstaltung, Organisation und Durchführung von Vortragsabenden, Vortragswochen, Diskussionsabenden, Seminaren, Mitarbeitertraining, Tagungen, Fachvorträgen (insbesondere zu Fragen der Ethik), Schulungen, Freizeiten, Gottesdiensten;

b) Beratung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Gemeinden im Bereich der Evangelisation und des missionarischen Gemeindeaufbaues, seelsorgerlich-therapeutische Betreuung von haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Kirche;

c) Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung von Arbeits- und Schulungsmaterial welcher Art auch immer (Literatur, Ton- und Videokassetten usw.) und Informationsmaterial für Evangelisation und missionarischen Gemeindeaufbau;

d) Zusammenarbeit mit Organisationen im Rahmen der ökumenischen Bewegung im In- und Ausland und mit ähnlichen Werken und Vereinen anderer evangelischer Kirchen im Ausland.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Unkostensätze von Gemeinden, allfällige Erträgnisse aus den Veranstaltungen (im Sinn des Abs. 1), Einkünfte aus allfälligen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. Gewerbebetrieben sowie Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Kollekten, Schenkungen, Anfälle von Todes wegen, Subventionen usw.) und Zuwendungen der Kirche.

(3) Die in diesen Paragraphen genannten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes dürfen nur im Rahmen der bestehenden staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der kirchenrechtlichen Vorschriften und nach Vorliegen allenfalls notwendiger Bewilligungen im Sinne der vorhin genannten Vorschriften ausgeübt werden.

(4) Das Werk verwaltet seine Angelegenheiten selbständig auf Grund dieser Ordnung und unter Beachtung der kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften. Das in § 174 Abs. 2 Ziff. 13 KV genannte Beaufsichtigungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. erstreckt sich auf das Werk.

§ 4: (1) Mitglied des Werkes kann jede physische, eigenberechtigte Person werden, die Glied der Evangelischen Kirchen ist, sowie ferner jede dem Kirchenregiment A. B. unterstehende Pfarr-, Mutter-, Tochter-, Superintendentialgemeinde sowie jede mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestattete Einrichtung und evangelisch-kirchliche Vereine.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern des Werkes erfolgt nach Beitrittsansuchen durch Beschluß des Vorstandes. Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden sowie eines Superintendenten (§ 150 KV) kann nicht abgelehnt werden, die Aufnahme von anderen physischen oder juristischen Personen als Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei der Aufnahme von physischen Personen als Mitglieder des Werkes soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht mehr als die Hälfte der physischen Mitglieder des Werkes geistliche Amtsträger im Sinne der KV und der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Austritt einer physischen Person aus der Evangelischen Kirche oder durch Ausschluß aus dem Werk oder durch Wegfall der Qualifikation als Werk der Kirche bzw. evangelisch-kirchlicher Verein bei juristischen Personen.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes (bei physischen Personen, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie bei mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestatteten Einrichtungen) aus dem Werk kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten erfolgen oder wenn das Verhalten eines Mitgliedes mit den Aufgaben (§ 2) in auffallendem Widerspruch steht und/oder im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Disziplinarvergehens nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

(5) Bei Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mehr als einen Monat in Verzug bleiben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge.

(6) Die Mitglieder des Werkes sind verpflichtet, in dessen Rahmen mitzuarbeiten und tätig zu sein sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe dieser Ordnung in der Vollversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt und besitzen nach Maßgabe dieser Ordnung das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen werden die Rechte und Pflichten in der Vollversammlung durch einen von der juristischen Person auf die Dauer von sechs Jahren entsandten Abgeordneten wahrgenommen.

§ 5: Organe des Werkes sind:

- a) die Vollversammlung (§ 6);
- b) der Vorstand (§ 7);
- c) der Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau (§ 8) — im folgenden Rektor genannt —;
- d) die Rechnungsprüfer (§ 9).

§ 6: (1) Der Vollversammlung gehören an:

- a) physische Mitglieder des Werkes;
- b) Abgeordnete der juristischen Personen, die Mitglieder des Werkes sind, wobei jede juristische Person je einen auf die Dauer von sechs Jahren bestellten Abgeordneten zu entsenden hat;
- c) der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, der sich in der Vollversammlung vertreten lassen kann;
- d) der Rektor.

(2) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung oder auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes oder des Bischofs oder des Rektors oder der Rechnungsprüfer oder im Falle des Rücktrittes sämtlicher aus den Reihen der weltlichen Mitglieder der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Werkes hat eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Zu allen Vollversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung an die letzte, dem Werk bekannt gewordene Adresse des Mitgliedes einfach abgesandt worden ist. Kommt der Vorsitzende des Vorstandes einem solchen Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann jeder der Vorgenannten eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Rektor den Vorsitz.

(4) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel ihrer Mitglieder beschlußfähig, wenn nicht in dieser Ordnung Abweichendes bestimmt ist. Für einen gültigen Beschluß und eine Wahl ist — wenn nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt ist — die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (Abs. 1) notwendig. Wahlen haben geheim mittels Stimmzettel durchgeführt zu werden.

(5) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden, ausgenommen die Beschlußfassung über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Rechnungsprüfern. Über die Sitzung von Vollversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Wirkungskreis der Vollversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Rektors sowie des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsberichtes) des Vorstandes und die Aussprache darüber;
- b) Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses nach vorheriger Anhörung der Rechnungsprüfer, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- c) aus den weltlichen Mitgliedern die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreters, des Schatzmeisters und Schriftführers sowie deren Abberufung; Dienstnehmer des Werkes können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden;
- d) Wahl des Rektors und Abberufung des Rektors, unter Berücksichtigung des § 8;
- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- f) Beschlußfassung über Arbeitsrichtlinien des Werkes;
- g) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- h) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Werk durch den Vorstand;

i) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen über unbewegliche Sachen; eine Beschlußfassung für die Abgabe von unbedingten Erbserklärungen, eine Beschlußfassung über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, Beschlußfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an Gebäuden sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen, soweit die Kosten nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden. Eine Beschlußfassung der Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nicht notwendig bei Abschluß von Schenkungsverträgen, bei welchen das Werk Geschenkeempfänger ist, soweit nicht Auflagen oder Bedingungen übernommen werden sollen;

j) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;

k) Anträge an die Synode A. B. auf Änderung dieser Ordnung sowie Auflösung des Werkes.

(7) Bei Wahlen und Abberufungen im Sinn des Abs. 6 lit. c (Vorstand) und d (Rektor) ist zur Gültigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(8) Die unter Abs. 6 lit. i angeführten Beschlüsse bedürfen überdies der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B., ebenso Wahl und Abberufung des Rektors (§ 8).

(9) Die Jahres- und Rechenschaftsberichte gemäß Abs. 6 lit. a sowie die von der Vollversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne (Abs. 6 lit. b) sind jeweils bis 31. März eines Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

§ 7: (1) Dem Vorstand gehören an:

a) der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer, die von der Vollversammlung aus den Reihen der weltlichen Mitglieder zu wählen sind. Dienstnehmer des Werkes können nicht in den Vorstand gewählt werden;

b) der Bischof der Evangelischen Kirche A. B., der sich vertreten lassen kann;

c) der Rektor (§ 8).

(2) Die Amtsdauer der von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig. Dasselbe gilt für die Funktionen innerhalb des Vorstandes.

(3) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder durch Abberufung seitens der Vollversammlung oder Rücktritt sowie bei Ausscheiden als Mitglied der Vollversammlung (z. B. infolge Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordneter einer juristischen Person usw.).

(4) Die von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des Vorsitzenden oder aller gewählten Vorstandsmitglieder an den Rektor zu richten. Der Rücktritt des einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. an den Rektor rechtswirksam, der Rücktritt aller gewählter Vorstandsmitglieder jedoch erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen. Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Rektor.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

(7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Findet eine solche Beschlußfassung statt, ist zur Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustellung des entsprechenden Antrages an sämtliche Vorstandsmitglieder und die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen sind. Der Vorstand ist

berechtigt, im Einzelfall andere Personen beratend zu seinen Sitzungen beizuziehen.

(9) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Verwaltung, Geschäftsführung und Leitung, einschließlich der Sorge für die rechtliche Vertretung des Werkes, sofern nicht einzelne Aufgaben und Angelegenheiten durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

a) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsberichtes) und des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Vollversammlung;

b) die Erstellung eines Haushaltsplanes an die Vollversammlung und eines jährlichen Arbeitsprogrammes;

c) Verwaltung des Vermögens des Werkes und ordnungsgemäße Kassa- und Buchführung;

d) Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Rektor in der geistlichen Führung des Werkes;

e) Durchführung der in § 3 dieser Ordnung genannten Veranstaltungen, Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung von Arbeits-, Schulungs- und Informationsmaterial, Durchführung der Beratung und Betreuung von Mitarbeitern und Gemeinden;

f) Kontaktaufnahme mit den Gemeinden aller Stufen in der Kirche und deren Organen, mit den Werken der Kirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie sonstigen Organisationen im Sinn des § 3 dieser Ordnung;

g) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors gemäß § 8;

h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern;

i) Abschluß, Auflösung und Kündigung von Verträgen unter Beachtung des § 6 Abs. 6;

j) Erarbeitung von Vorschlägen an die Vollversammlung für Arbeitsrichtlinien;

k) Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;

l) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluß von Mitgliedern des Werkes;

m) Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;

n) das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels des Rektors diesem als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe zur Kenntnis zu bringen;

o) Meldung der jeweiligen Organe an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

(10) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der weltliche Vorsteher des Werkes. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er überwacht den Vollzug sämtlicher Beschlüsse der Organe des Werkes. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. In diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, davon dem Vorstand oder allenfalls der Vollversammlung unverzüglich zu berichten und die

nachträgliche Genehmigung einzuholen. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

(11) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassaführung und wirtschaftliche Gebarung verantwortlich.

(12) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

(13) Ist ein Organ gemäß Abs. 11 und Abs. 12 verhindert, wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(14) Zur Vertretung des Werkes nach außen (einschließlich Zeichnungsberechtigung) ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit dem Rektor, bei dessen Verhinderung oder Erledigung (Vakanz) der Rektorstelle mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 8: (1) Der Rektor muß ein geistlicher Amtsträger der Kirche sein, der im Sinne der KV und der OdgA in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen ist. Die Stelle (Organstellung) des Rektors ist eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben im Sinne des § 115 Abs. 4 KV, Dienstgeber ist das Werk. Der jeweilige Rektor übt sein Amt im Auftrag der Kirche aus und behält seine geistlichen Rechte und Pflichten nach der OdgA.

(2) Die Bestellung des Rektors erfolgt analog den Bestimmungen der §§ 116 ff. KV und der OdgA für die Bestellung eines Pfarrers einer Pfarrgemeinde. Die in der KV dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben bei der Bestellung eines Pfarrers kommen bei der Bestellung des Rektors dem Vorstand zu, die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., die verweigert werden kann. Erst nach Genehmigung dieser Wahl erfolgt die Bestätigung der Wahl des Rektors durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Sinne der KV.

(3) Der Rektor kann durch Beschluß der Vollversammlung abberufen werden; diese Abberufung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bedeutet im Sinn des § 128 KV die Verpflichtung des Rektors, sich um eine andere, freie Pfarrstelle innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. zu bewerben, mit den Konsequenzen im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages gemäß § 128 Abs. 2 KV.

Im übrigen gelten betreffend die Erledigung des Amtes (Organstellung) des Rektors die Bestimmungen der KV betreffend Erledigung geistlicher Stellen (§ 131 f. KV).

(4) Dem Rektor obliegt die geistliche Leitung des Werkes, ferner unter Verantwortung des Vorstandes die konkrete Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des Werkes (§§ 2, 3 dieser Ordnung) und der hierzu gefaßten Beschlüsse der Organe des Werkes.

§ 9: (1) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer. Hierbei ist auf fachliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.

Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer des Werkes können nicht zu Rechnungsprüfern und stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt werden. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist zulässig.

Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion des Rechnungsprüfers durch Abberufung der Vollversammlung, durch Rücktritt oder bei Ausscheiden als Mitglied aus der Vollversammlung (Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordneter einer juristischen Person usw.). Bei vorzeitigem Erlöschen der Funktion des Rechnungsprüfers tritt der gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer an Stelle des vorzeitig ausgeschiedenen Rechnungsprüfers bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Bei längerfristiger Verhinderung des gewählten Rechnungsprüfers hat der für ihn gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer seine Aufgaben wahrzunehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters hat die Vollversammlung eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode durchzuführen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.

§ 10: (1) Die Auflösung des Werkes erfolgt durch Beschluß der Synode A. B., der Vollversammlung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßter Beschluß der Vollversammlung auf Beantragung der Auflösung des Werkes verpflichtet die Synode A. B. zur Behandlung dieses Antrages.

(2) Im Falle einer Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche A. B., die es für Zwecke des Gemeindeaufbaues und der Evangelisation zu verwenden hat.

§ 11: Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

§ 12: (1) Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung geht das Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. auf das Werk über, die bisherige, übergemeindliche Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gemäß § 115 KV wird in die übergemeindliche Pfarrstelle des Rektors nach Maßgabe dieser Ordnung im Sinn des § 115 Abs. 4 KV umgewandelt. Der Inhaber der bisherigen, übergemeindlichen Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung Rektor nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Die bisher als Sondervermögen ausgewiesenen Aktiva und Passiva des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. werden auf das Werk übertragen. Bestehende Dienstverhältnisse im Rahmen des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau werden vom Werk fortgesetzt.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 sind die auf Grund der Ordnung zu wählenden Vertretungskörper und Organwalter zu wählen und zu bestellen. Die konstituierende Vollversammlung wird von den bisherigen, ehrenamtlichen Mitarbeitern des Amtes für Evange-

lisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, sofern diese eine Beitrittserklärung an den Rektor abgeben, den Abgeordneten von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden, die ein Beitrittsansuchen an den Rektor abgeben, sowie dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Rektor (Abs. 2) gebildet. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Rektor einzuberufen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

112. Zl. 2711/90 vom 25. Juni 1990

Rechtspersönlichkeit für „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, in Vollziehung des Beschlusses der 4. Session der X. Synode A. B. im Mai 1990 dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Errichtung des evangelisch-kirchlichen Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau mitgeteilt. Für den staatlichen Bereich erlangt diese kirchliche Einrichtung Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag des Einlangens der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, bei welchem die Gründungsanzeige am 30. Mai 1990 eingelangt ist.

Mit 30. Mai 1990 erlangte daher das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Abs. 1 BGBl. Nr. 182/1961.

113. Zl. 2479/90 vom 6. Juni 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
Superintendenz	S c h i l l i n g	
Wien	20,667.832,44	19,037.474,84
Niederösterreich	7,372.581,57	7,417.384,64
Burgenland	5,157.211,40	5,389.225,84
Steiermark	9,675.502,69	10,313.029,29
Kärnten	6,673.113,13	6,659.412,50
Oberösterreich	7,331.856,60	9,059.653,09
Salzburg-Tirol	6,384.387,44	7,002.934,96
	63,262.485,27	64,879.115,16

Steigerung 1990: Keine, Rückgang: 2,49%.

114. Zl. 2505/90 vom 8. Juni 1990

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. ist für

Mittwoch, 17. Oktober 1990,

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **28. September 1990** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

115. Zl. 2590/90 vom 15. Juni 1990

Erste Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, ausgeschrieben.

Der Amtsauftrag wird unter Berücksichtigung der Interessen und Begabungen des Bewerbers/der Bewerberin im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Es wird Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und/oder Konfirmandenarbeit erwartet, ebenso die Urlaubsvertretung des amtsführenden Pfarrers.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von zirka 20 Wochenstunden an AHS und BHS (eventuell bei vorhandener Eignung an den Pädagogischen Akademien in Graz) zu halten.

Eine Dienstwohnung von 122,95 m² kann zur Verfügung gestellt werden (Dienstwohnungswert derzeit: S 1332,—).

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien, zu richten.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59, 8010 Graz, Telefon (0316) 63 5 92.

116. Zl. 2406/90 vom 30. Mai 1990

Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, die nach dem Seelenstandsbericht vom 31. Dezember 1989 6278 Gemeindeglieder zählt und in der zwei Gemeindepfarrstellen und eine Schulpfarrstelle bestehen, ist die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle frei. Die Schwierigkeitsklasse der Pfarrstelle ergibt sich aus Amtsblatt Nr. 49/1979, die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Die Gemeinde stellt nach Räumung der Dienstwohnung durch den derzeitigen Pfarrer die etwa 124 m² große Dienstwohnung zur Verfügung. Derzeitiger Dienstwohnungswert: S 1488,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1990 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen: Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, Tel. (0222) 587 63 54, und Pfarrer Dr. Johannes Dantine, Lutherplatz 1, 1060 Wien, Tel. (0222) 597 34 30/6.

117. Zl. 2623/90 vom 21. Juni 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Stockerau

Die infolge Kündigung durch den bisherigen Stelleninhaber freigewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 1990 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Stockerau ist eine Industriestadt mit rund 13.000 Einwohnern. Die Entfernung nach Wien beträgt 25 km; die Verbindung ist durch die halbstündig verkehrende Schnellbahn und eine Autobahn sehr gut.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau umfaßt die Gerichtsbezirke Stockerau, Hollabrunn und Retz und ist rund 950 Seelen stark. Gottesdienste sind außer in Stockerau in vier Predigtstationen zu halten. Es wird ein 14-tägiger Turnus eingehalten, wobei jeden Sonntag zwei Gottesdienste, und zwar in Stockerau und Spillern sowie in Hollabrunn und Kalladorf und einmal monatlich am Samstag Nachmittag in Retz zu halten sind. Außerdem sind zwei Krankenhäuser (Stockerau und Hollabrunn) und drei Strafanstalten (Stockerau, Göllersdorf und Sonnberg) zu betreuen.

An den höheren und mittleren Lehranstalten in Stockerau und Hollabrunn sind derzeit etwa 15 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht in dem an die Kirche angebauten Pfarrhaus im 1. Stock eine Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und Vorraum zur Verfügung (Dienstwohnungswert derzeit S 1299,—). Im Parterre befinden sich die Kanzlei, die in direkter Verbindung mit dem Altarraum der Kirche steht, ein Gemeindegemeinschaftssaal und eine Teeküche. Eine Doppelgarage ist vorhanden. Ein kleiner Garten befindet sich zwischen Kirche und Gemeindegemeinschaftssaal.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen: Frau Pfarrer Mag. Heidi Sartorius, Mannhartgasse 24, 2000 Stockerau, Tel. (02266) 21 08; Herr Pfarrer i. R. Ing. Anton Steinbach, Edmund-Eysler-Gasse 3, 2000 Stockerau, Tel. (02266) 21 74; Herr Kurator Dr. Günter Kunert, Pampichlerstraße 1 a, 2000 Stockerau, Tel. (02266) 61 1 18.

118. Zl. 2231/90 vom 21. Mai 1990

Bestellung von OStR Pfarrer Mag. Till Geist zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Herr OStR Pfarrer Mag. Till Geist wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1990 in diesem Amt bestätigt.

119. Zl. 2516/90 vom 11. Juni 1990

Bestellung von Pfarrer Horst Pehlke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Herr Pfarrer Horst Pehlke wurde gemäß § 121 Abs. 3 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

120. Zl. 2530/90 vom 11. Juni 1990

Ordination von Mag. theol. Robert Eberhardt

Mag. theol. Robert Eberhardt wurde am 20. Mai 1990 in der Friedenskirche in Gaishorn von Herrn Bischof D. Dieter Knall unter Assistenz von Herrn Superintendent Pfarrer Mag. Wolfgang Schmidt, Herrn Pfarrer Mag. Gottfried C. Fliegenschnee, Herrn Militärkurat Mag. Johannes Dopplinger und Herrn Bürgermeister Dir. Karl Pusterhofer ordiniert.

121. Zl. 2719/90 vom 25. Juni 1990

Ordination von Mag. theol. Peter Pröglhöf

Mag. theol. Peter Pröglhöf wurde am 10. Juni 1990 in der Evangelischen Friedenskirche Saalfelden von Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt unter Assistenz von Senior OStR Mag. Günther Geißelbrecht und Pfarrer Mag. Wolfgang Del-Negro ordiniert.

122. Zl. 2499/90 vom 8. Juni 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

(0222) 587 31 41.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

123. Zl. 2257/90 vom 22. Mai 1990

Bezüge geistlicher Amtsträger/Pensionsbeiträge

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat bei ihrer letzten Tagung am 30. April 1990 den Beschluß gefaßt, daß die in ABl. Nr. 56/90 erfolgte Kundmachung der Bezugserhöhung für geistliche Amtsträger, wonach deren Gehälter rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 2,9% erhöht werden, auch für im Ruhestand befindliche und damit Ruhegehälter beziehende geistliche Amtsträger gilt. Weiters wurde beschlossen, daß ab 1. April 1990 die Bezüge pauschal um S 350,— angehoben werden.

Weiters hat die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich bei ihrer letzten Tagung am 30. April 1990 beschlossen, daß die Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger, Pfarrer und Pfarramts-

kandidaten, rückwirkend mit 1. Jänner 1990 um 1,5% auf 11,5% angehoben werden.

Die Funktionsgebühr des Landessuperintendenten bleibt mit S 1500,— unverändert (Stand seit 1969).

124. Zl. 99/90 vom 10. Mai 1990

Bestellung von Prof. Mag. Erwin Liebert zum Pfarrer auf die eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Herr Prof. Mag. Erwin Liebert wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer auf die eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. August 1990

7./8. Stück

125. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
126. Lehrplan für den Überstellungskurs von Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Volksschulen von L2a1 nach L2a2
127. Erntedankfest-Kollekte 1990
128. Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 21. Oktober 1990
129. Ordination von Mag. theol. Andreas Gerhold
130. Ordination von Mag. theol. Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Pratscher
131. Ordination von Mag. theol. Volker Mathias Schlacht
132. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
133. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
134. Winterurlaubsseelsorge 1990/91
135. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
136. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
137. Bestellung von Pfarrer Mag. Johannes Masser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
138. Bestellung von Vikar Dr. Alfred Majer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring
139. Bestellung von Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche
140. Bestellung von Frau Dr. Hannelore Reiner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
141. Bestellung von Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
142. Bestellung von Pfarrer Prof. Dr. Eric Hultsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau
143. Zuteilung von Frau Mag. Birgit Schiller als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
144. Zuteilung von Frau Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky als Pfarrer im Schuldienst zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
145. Zuteilung von Herrn Mag. Manfred Mitteregger als Pfarramtskandidat zur Dienstleistung im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

125. Zl. 3437/90 vom 23. August 1990

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Der Finanzausschuß hat in Übereinstimmung mit den Synodalausschüssen beschlossen, daß bei Erstellung des Budgets 1991 hinsichtlich Subventionierung kirchlicher Vereine, Werke und Arbeitsgemeinschaften keinerlei Automatismus Platz greifen darf. Budgetansätze dürfen nur für jene Organisationen eingestellt werden, die um Förderung unter detaillierter Begründung schriftlich, auch unter ziffernmäßiger Darstellung, angesucht haben und die einem derartigen Ansuchen

auch den Mittelverwendungsnachweis für die Vergangenheit beischließen. Auf die in Amtsblatt Nr. 27/77 publizierten Richtlinien wird hingewiesen.

Um zu vermeiden, daß Finanzierungslücken entstehen, müssen

bis längstens 30. September 1990

die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung vorliegen.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der **entsprechenden Ausgabenbelege** abgerechnet sein.

126. Zl. 2784/90 vom 27. Juni 1990

Lehrplan für den Überstellungskurs von Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Volksschulen von L2a1 nach L2a2

Hiermit wird folgender Lehrplan veröffentlicht:

I. Allgemeines Bildungsziel und didaktische Grundsätze

Der Lehrgang L2a1 — L2a2 hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut der bisherigen Ausbildung, Religionslehrerinnen für Volksschulen entsprechend dem heute an Pädagogischen Akademien vermittelten Berufswissen und Berufskönnen weiterzubilden.

Inhalt und Methoden der Weiterbildung haben sich an der bisherigen und zukünftigen Berufstätigkeit als Lehrer und als Partner der Eltern zu orientieren.

Die Unterrichtsgegenstände „Vorschulstufe“, „Allgemeine Sonderpädagogik und Spezielle Didaktik des Religionsunterrichtes an Volksschulen“ haben Modelle für die Planung, Realisierung und Reflexion für Erziehung und Unterricht zu bieten. Sie haben die Analyse der Strukturen und Bedingungen für Erziehung und Unterricht in der Schule zu ermöglichen und zum Aufbau beruflicher Kompetenzen zu führen.

Als didaktisches Grundprinzip soll in besonderer Weise das Prinzip der Korrelation beachtet werden. Damit verbunden sind das Prinzip des Dialogischen und Exemplarischen. Auf die Berufs- und Schulpraxisnähe ist besonders Bedacht zu nehmen. Das Ich des einzelnen Lehrgangsteilnehmers und das Wir der Seminargruppe in der Sozialphase ist zu berücksichtigen. Die Gestaltung des sozialen Geschehens in der Gruppe erfolgt gemeinsam durch Teilnehmer, Referenten und Veranstaltungsleiter.

Die Fachdidaktik beschäftigt sich mit den Bildungszielen, der Auswahl von Inhalten, den Vermittlungsformen und Medien sowie mit spezifischen Fragen des Lernens und Lehrens im Fach „Evangelische Religion“.

II. Stundentafel

1. Individualphase:

100 Stunden Selbststudium

2. Sozialphase:

15 Stunden Vorschulstufe (V-U)

15 Stunden Allgemeine Sonderpädagogik (V-U)

20 Stunden Spezielle Didaktik des Religionsunterrichtes an Volksschulen (V-U)

III. Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff

1. Bildungs- und Lehraufgabe

Die Fachbereiche „Vorschulstufe“ und „Spezielle Didaktik des Religionsunterrichtes an Volksschulen“ sollen die Fähigkeiten der Absolventinnen des Lehrganges erweitern, Themen des jeweils gültigen Lehrplanes durch geeignete Methoden und Arbeitsweisen in das Verständnis und die Sprache des Vor- und Grundschülers umzusetzen. Im Rahmen der „Allgemeinen Sonderpädagogik“ soll ein Überblick über das gesamte Gebiet der Erziehung behinderter Kinder gegeben werden mit dem Schwergewicht auf der Förderung von Schülern mit Lern- und Verhaltensstörungen.

2. Lehrstoff

— Biblische Texte und Geschichten im Blick auf ihre Verwendung im Unterricht.

— Die Erzählung und das Erzählen als Schwerpunkt religiöser Vermittlung.

— Didaktik und Methodik des Evangelischen Religionsunterrichtes, seine Lehr- und Arbeitsbehelfe und die Medien.

— Die religiöse Sozialisation des Kindes.

— Gegenstand und Fragestellung der Sonderpädagogik.

— Sondererziehung bei Behinderungen.

— Fördererziehung bei Störungen.

— Soziales Lernen und Interaktionspädagogik.

127. Zl. 2476/90 vom 6. Juni 1990

Erntedankfest-Kollekte 1990

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Anfang des Aufrufes für die Erntedankfest-Kollekte 1990 dankt Ihnen das Diakonische Werk für Österreich herzlich für die Kollekte des vergangenen Jahres. Sie haben mit Ihrem Geld einigen diakonischen Einrichtungen unseres Landes eine wesentliche Hilfe zur Erfüllung ihres Auftrages für notleidende Menschen geleistet.

Auch heuer wieder erbitten wir Ihre finanzielle Hilfe. Sie soll dieses Jahr den ältesten Zweigen diakonischer Arbeit in der Evangelischen Stiftung de la Tour gewidmet sein: Der Arbeit mit Kindern im Kinderheim „Herrnhilf“ und der mit behinderten Menschen.

In „Herrnhilf“ leben 45 Kinder in verschiedenen Familiengruppen. Es sind vor allem Sozialwaisen, die schwere Enttäuschungen in ihrer frühen Kindheit erlebt haben und viel Liebe brauchen. Die Kinder besuchen die Schule in Treffen oder Villach, singen und musizieren gerne und treiben viel Sport. Trotz rückläufiger Geburtenrate ist die Nachfrage nach solchen Heimplätzen groß geblieben. Ebenso werden in anderen Häusern der Stiftung geistig behinderte Menschen betreut. Die Stiftung in Treffen hilft in dieser Kindernot.

Die Kinder haben einen Wunsch: Sie möchten, wie andere Kinder auch, an Wochenenden, zu den Feiertagen und in den Ferien als Familiengruppe in ein separat liegendes Haus reisen, wo sie ihre Freizeit verbringen und sich selber verköstigen können. Es ist für ihre Entwicklung sehr wichtig, daß sie einige Male im Jahr den Raum des Heimes verlassen und in einer anderen Umgebung leben können.

Ein solches Haus, das „Hattenbergerhaus“ im Maltatal, für Wanderungen und zur Erholung sehr geeignet, wurde der Stiftung geschenkt. Es muß aber ausgebaut werden. Eine Küche soll eingebaut, die Elektro- und Sanitäreinrichtungen total erneuert, zwei Gruppenräume geschaffen werden.

Wir bitten Sie, unterstützen Sie durch Ihr Opfer und Ihre Gebete die Arbeit der Diakonie im allgemeinen und heute besonders das Anliegen der Evangelischen Stiftung in Treffen.

128. Zl. 3390/90 vom 20. August 1990

Kollektenaufwurf für Bibelsonntag, 21. Oktober 1990

Die Osterreichische Bibelgesellschaft wendet sich anlässlich des Bibelsonntages mit einer dreifachen herzlichen Bitte an die Evangelischen Christen unseres Heimatlandes:

1. Danken wir Gott für sein Wort, das uns in der Bibel, in der Verkündigung und in den sichtbaren Zeichen von Taufe und Abendmahl so reich geboten wird.

2. Bitten wir für die Menschen in Osterreich, denen die Bibel immer noch fremd ist und für den Dienst der Bibelgesellschaften in der weiten Welt.

3. Tragen Sie mit Ihrem Opfer dazu bei, daß die Bibel überall ihre befreiende Kraft erweisen kann.

Mit Ihrer Hilfe möchten wir drei Bibelprojekte unterstützen.

In **Bangladesch** kostet eine Bibel nur S 18,—, aber dieser Betrag macht 57% eines Wochenlohnes aus. Ohne Unterstützung von außen kann dieser niedrige Preis nicht gehalten werden.

Die Veränderungen in **Osteuropa** haben die Türen für die Bibelverbreitung weit aufgetan. Vor allem in Rumänien und der UdSSR ist ein ungeheurer Durst nach dem Wort vorhanden. Ohne Hilfe vieler sind wir nicht in der Lage, auch nur den Grundbedarf an Bibeln für Erwachsene und Kinder zu decken.

Auch für **Osterreich** erbitten wir diesmal Gaben. Das Jahr 1992 soll als „Jahr mit der Bibel“ begangen werden. Wir planen besondere Aktivitäten, wie Bibel-ausstellungen u. a., die wir nicht aus dem normalen Haushalt finanzieren können.

Wir danken für Ihr Opfer, das wir als Ihr persönliches Zeichen des Lobes Gottes für sein Wort erbitten.

129. Zl. 2844/90 vom 3. Juli 1990

Ordination von Mag. theol. Andreas Gerhold

Herr Mag. theol. Andreas Gerhold wurde am 24. Mai 1990 in der Dankbarkeitskirche Braunau am Inn von Superintendent Mag. Herwig Karzel unter Assistenz von Pfarrer Peter Unterrainer und Pfarrer i. R. Mag. Gerhard Gerhold ordiniert.

130. Zl. 2849/90 vom 3. Juli 1990

Ordination von Mag. theol. Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Pratscher

Herr Mag. theol. Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Pratscher wurde am 1. Juli 1990 in der Lutherkirche Stockerau von Herrn Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer und Pfarrer im Schuldienst Mag. Johann Ulreich ordiniert.

131. Zl. 2853/90 vom 3. Juli 1990

Ordination von Mag. theol. Volker Mathias Schlacht

Herr Mag. theol. Volker Mathias Schlacht wurde am 24. Juni 1990 von Superintendent Mag. Herwig Karzel unter Assistenz von Herrn Pfarrer Peter Unterrainer und o. Pfarramtskandidat Andreas Gerhold in der evangelischen Kirche am Stein in Schärding ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

132. Zl. 3246/90 vom 2. August 1990

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding wird zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den politischen Bezirk Schärding mit 617 km² und hat 550 Gemeindeglieder.

Gottesdienst ist in Schärding an allen Sonn- und Feiertagen zu halten, in der Predigtstelle Raab nach Vereinbarung. Seelsorgerliche Betreuung erwarten die Patienten im Schärddinger Krankenhaus, die Bewohner des Bezirksaltenheimes sowie die Insassen der Strafvollzugsanstalt Suben am Inn und die Bewohner des Altenpflegeheimes „Stift Engelszell“. Hausbesuche sind eine der seelsorgerlichen Hauptaufgaben des Pfarrers.

In der Stadt und im Bezirk Schärding gibt es nahezu alle Schultypen. Das Pflichtstundenausmaß für die Religionsunterrichtserteilung beträgt neun Wochenstunden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (Olzentrallheizung), bestehend aus Küche, Bad, Wohn- und Eßzimmer und weiteren vier Räumen mit insgesamt 105 m² zur Verfügung. Ein kleiner Garten und eine Garage gehören dazu. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1890,—.

Bewerbungen sind bis 14. September 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Günther Niessner, Bubing 78, 4780 Schärding, Tel. (07712) 20 11, der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Peter Unterrainer, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau, Tel. (07722) 34 14; und Vikar Mag. Volker M. Schlacht, F.-X.-Brunner-Straße 449, 4780 Schärding, Tel. (07712) 32 30.

133. Zl. 3007/90 vom 12. Juli 1990

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Die mit 1. September 1991 zu besetzende Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des 10. Bezirkes von Wien und zählt etwa 2100 Seelen. Sie ist gemäß ABl. Nr. 49/79 hinsichtlich der Religionsunterrichtsstunden einzustufen und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde ist eine überschaubare Großstadtgemeinde.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird Einfühlungsvermögen und Tatkraft erwartet. Durch die Stärkung des Glaubenslebens der Gemeindeglieder soll die Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit geweckt werden.

Die in der Gemeinde tätige Gemeindeglied leitet Kinder- und Jugendkreise und erteilt Religionsunterricht an Volksschulen. Eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst ist errichtet, jedoch derzeit nicht besetzt.

Das Ausmaß der Dienstwohnung beträgt 83,1 m² (Dienstwohnungswert S 1494,—). Sie besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Vorraum und ist mit einer Gasetagenheizung ausgestattet. Kirche, Pfarramt und Pfarrwohnung sind in dem Haus Wien 10, Herndl-gasse 24, in unmittelbarer Nähe des Reumannplatzes untergebracht. Dieser ist ein günstiger Verkehrsknoten (U-Bahn, Straßenbahnen und Autobuslinien).

Bewerbungen sind bis 30. September 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche, Herndl-gasse 24, 1100 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Herr Pfarramtskandidat Mag. Deml und Frau Reinagl im Pfarramt, Tel. 604 27 54, sowie Kurator H. Sambor, Tel. 64 95 603.

134. Zl. 3422/90 vom 22. August 1990

Winterurlaubsseelsorge 1990/91

K ä r n t e n

Wiedweg-Bad Kleinkirchheim
vom 21. 12. 1990 bis 9. 1. 1991

S a l z b u r g

Badgastein
vom 22. 12. 1990 bis 8. 1. 1991
vom 1. 2. 1991 bis 14. 2. 1991
vom 1. 3. 1991 bis 30. 3. 1991
vom 31. 3. 1991 bis 21. 4. 1991

S t e i e r m a r k

Judenburg
St. Michael im Lungau
vom 3. 2. 1991 bis 23. 2. 1991

T i r o l

Kitzbühel
vom 15. 2. 1991 bis 15. 3. 1991

Landeck
Pfunds und Serfaus

Zeit nach Vereinbarung

Innsbruck
Seefeld

vom Jänner bis März 1991

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis 30. September 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

135. Zl. 2883/90 vom 5. Juli 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
Superintendentenz	Schilling	
Wien	30,906.669,74	27,882.870,21
Niederösterreich	8,770.934,11	8,571.055,86
Burgenland	6,614.489,85	7,107.647,40
Steiermark	12,347.664,56	13,108.521,06
Kärnten	9,698.775,98	8,916.745,89
Oberösterreich	11,870.446,84	13,933.998,48
Salzburg-Tirol	8,041.981,13	8,400.122,46
	88,250.962,21	87,920.961,36

Steigerung: 0,375%.

136. Zl. 3281/90 vom 7. August 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
Superintendentenz	Schilling	
Wien	36,266.966,97	33,801.344,57
Niederösterreich	9,622.899,81	9,589.005,—
Burgenland	8,805.038,05	8,680.332,29
Steiermark	13,986.234,87	15,100.635,93
Kärnten	11,945.772,42	11,345.226,57
Oberösterreich	16,463.371,25	16,502.951,72
Salzburg-Tirol	9,121.582,23	9,577.637,89
	106,211.865,60	104,597.133,97

Steigerung 1990: 1,544%.

137. Zl. 2807/90 vom 29. Juni 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Johannes Masser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen

Mit Wirkung vom 1. September 1990 wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung Herr Pfarrer Mag. Johannes Masser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen bestellt.

138. Zl. 2905/90 vom 6. Juli 1990

Bestellung von Vikar Dr. Alfred Majer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring

Herr Vikar Dr. Alfred Majer wird gemäß § 121 Abs. 8 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

139. Zl. 2798/90 vom 28. Juni 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche

Herr Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1990 bestätigt.

140. Zl. 3163/90 vom 25. Juli 1990

Bestellung von Frau Dr. Hannelore Reiner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Frau Dr. Hannelore Reiner wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

141. Zl. 3448/90 vom 27. August 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Herr Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

142. Zl. 3123/90 vom 20. Juli 1990

Bestellung von Pfarrer Prof. Dr. Eric Hultsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau

Herr Pfarrer Prof. Dr. Eric Hultsch wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

143. Zl. 2871/90 vom 4. Juli 1990

Zuteilung von Frau Mag. Birgit Schiller als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Zuteilung von Frau Mag. Birgit Schiller mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche).

Lehrpfarrer: Pfarrer Mag. Heinz Krobath.

144. Zl. 2842/90 vom 3. Juli 1990

Zuteilung von Frau Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky als Pfarrer im Schuldienst zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Frau Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky wird mit Wirkung vom 1. September 1990 als Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bis auf weiteres zugeteilt.

145. Zl. 2843/90 vom 3. Juli 1990

Zuteilung von Herrn Mag. Manfred Mitteregger als Pfarramtskandidat zur Dienstleistung im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen

Herr Mag. Manfred Mitteregger wird mit Wirkung vom 1. September 1990 als Pfarramtskandidat dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

Mentor: Rektor Pfarrer Mag. Gerhard Gäbler.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. September 1990

9. Stück

146. Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Öffentlichkeitsrecht auf unbestimmte Zeit
 147. Verein „Evangelische Akademie Wien“
 148. Bestellung von Dr. Friedrich Turba, Gmunden, zum weiteren Untersuchungsführer für den Sprengel des Disziplinarsenates Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Evangelischen Kirche in Österreich
 149. Amtsniederlegung von Herrn Mag. Helmuth Eiwien
 150. Urlauberseelsorge 1991
 151. Berichtigung und Ergänzung zu ABl. Nr. 134/90 — Winterurlauberseelsorge 1990/91
 152. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1990
 153. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis August 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
 154. Purkersdorf — Umwandlung der Evangelischen Superintendentenzen A. B. Wien und Niederösterreich
 155. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
 156. Bestellung von Prof. Mag. Ernst Tallian zum Fachinspektor
 157. Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Preyer, Wien, zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates der Evangelischen Kirche für den Disziplinarsprengel Wien, Niederösterreich und Burgenland
 158. Bestellung von Frau Mag. Monika Salzer zur Krankenhauseelsorgerin im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
 159. Bestellung von Pfarrer Mag. Klaus Schacht zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 160. Bestellung von Mag. Michael Guttner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
 161. Bestellung von Pfarrer Mag. Andreas Gerhold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz
 162. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 163. Bestellung von Mag. Ernst Hofhansl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
 164. Bestellung von Pfarrer Mag. Julian Sartorius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
 165. Bestellung von Pfarrer Heribert Binder zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems
 166. Bestellung von Pfarrer Mag. Roland Trimborn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
 167. Bestellung von Pfarrer Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
 168. Berichtigung zu ABl. Nr. 144, Zl. 2842/90 vom 3. Juli 1990
 169. Zuteilung zur Dienstleistung von Vikar Klaus Gerstenberg
 170. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Mag. Harald Geschl
 171. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidatin Mag. Assunta Müller-Kautzky
 172. Zuteilung von Mag. Matthias Eikenberg als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
 173. Zuteilung von Mag. Barbara Wiedermann als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 174. Zuteilung von Mag. Regina König-Leimer als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord
 175. Zuteilung von Mag. Silvia Nittnaus als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 176. Zuteilung von Mag. Stefan Schumann als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
 177. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Mag. Jürgen Deml
 178. Zuteilung von Mag. Jürgen Ollinger als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traiskirchen
 179. Änderung der Telefonnummer
 180. Änderung der Telefonnummer
 181. Änderung der Telefonnummer
 182. Änderung der Telefonnummer
 183. Änderung der Telefonnummer
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

146. Zl. 3275/90 vom 6. August 1990

Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Öffentlichkeitsrecht auf unbestimmte Zeit

Mit Bescheid vom 19. Juni 1990, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. als Organ des Rechtsträgers zugestellt am 6. August 1990, wurde der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, für die von ihr betriebene Privatschule „Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und damit auf unbestimmte Zeit vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

147. Zl. 3551/90 vom 3. September 1990

Verein „Evangelische Akademie Wien“

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 22. August 1990 auf Grund der von dem in Gründung befindlichen Verein „Evangelische Akademie Wien“ im August 1990 vorgelegten Vereinssatzung den Verein gemäß § 219 Kirchenverfassung als Evangelisch-kirchlichen Verein mit Bescheid anerkannt.

Die Publikation dieses Vorganges erfolgt hiermit gemäß § 219 (4) KV.

148. Zl. 2270/90 vom 22. Mai 1990

Bestellung von Dr. Friedrich Turba, Gmunden, zum weiteren Untersuchungsführer für den Sprengel des Disziplinarsenates Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1990 beschlossen, Herrn Dr. Friedrich Turba, Gmunden, Richter des Kreisgerichtes Wels, zum weiteren Untersuchungsführer für den Disziplinarsprengel der Evangelischen Kirche für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zu bestellen.

149. Zl. 3552/90 vom 3. September 1990

Amtsniederlegung von Herrn Mag. Helmuth Eiwen

Gemäß § 45 (6) OdgA wird verlautbart:

Der ehemalige Pfarrer unserer Kirche Mag. Helmuth Eiwen hat mit Wirkung vom 31. Juli 1990 sein Amt als evangelischer Pfarrer niedergelegt und die Rechte aus der Ordination verloren. Damit hat Herr Mag. Helmuth Eiwen auch das Recht den Titel „Pfarrer“

und das Recht das geistliche Amtskleid der Evangelischen Kirche zu tragen verloren.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 22. August 1990 die Streichung von Herrn Mag. Eiwen aus der Kandidatenliste und aus der Liste der zum Pfarramt Wählbaren angeordnet, welche unter einem vollzogen wurde.

150. Zl. 4080/90 vom 24. September 1990

Urlauberseelsorge 1991

Burgenland

Unterschützen
Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Kärnten

* Agoritschach-Arnoldstein Juli und August
Arriach Juli oder August

* Dornbach
Gmünd im Liesertal/
Fischertratten Juli und August
Eisentratten Juli und August

* Feld am See und Afritz Juli und August
* Hermagor und Watschig Juli und August

Klagenfurt
Maria Wörth 15. Juni bis 15. September
Lienz (Osttirol) Juli und August
Matrei (Osttirol) Juli und August

* Pörschach und Krumpendorf Juni bis September
* Velden und Moosburg Juni bis September

Radenthein und Döbriach Juli und August
St. Ruprecht bei Villach
Sattendorf Juli und August

Spittal an der Drau
* Obervellach, Mallnitz Juli und August
Treßdorf

Kötschach-Mauthen und
Rattendorf Juli und August
* Tschöran und Ossiach Juli und August

Unterhaus
* Millstatt Juli und August
Villach

Egg am Faaker See Juli und August
Völkermarkt
Klopeiner See Juni bis September

Weißbriach Juli oder August
* Techendorf Juni bis September
(Juli und August mit
Betreuung von Greifenburg)

Wiedweg
* Bad Kleinkirchheim August

Niederösterreich

Baden	Juli und August
Bad Vöslau	August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August
Gloggnitz	
* Reichenau an der Rax	Juli und August
St. Ägyd am Neuwalde	
Salzerbad	Juli und August
Ternitz	
* Puchberg am Schneeberg	Juli und August

Oberösterreich

Attersee-Weyregg	Juli und August
* Mondsee und Unterach	Juli und August
Hallstatt	Juli oder August
* Bad Hall und Kremsmünster	August
Bad Ischl und St. Gilgen	15. Juli bis 15. August
St. Wolfgang	15. Juni bis 15. September
	(Juli und August auch mit Strobl)
Enns	Juli und August
Grein an der Donau	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Scharnstein	Juli
Lenzing-Kammer	
Seewalchen	Juli oder August
Wallern	
Gallspach	Juli und August

Salzburg

Badgastein und Bockstein	Mai bis Oktober
Bad Hofgastein	Juli und August
* Hallein und Golling	August
Bischofshofen u. Werfenweng	Juli und August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August
* Salzburg und Umgebung	Juli und August
Zell am See und Kaprun	Juli und August
* Lofer	Juni bis August
Mittersill	15. Juni bis 15. September
Saalfelden und Saalbach	Juli oder August

Steiermark

Admont und Liezen	Juli und August
Bad Aussee — Mitterndorf	Juli und August
Feldbach	
Bad Gleichenberg	Juli oder August
Judenburg	
Murau und Tamsweg	Juli und August
Ramsau	August

Tirol

Innsbruck	
Fulpmes u. Neustift	15. Juni bis 15. September
Igls und Mutters	Juli und August
Innsbruck	Juli und August
Seefeld und Telfs	15. Juni bis 15. September
Steinach am Brenner	Juli und August

Jenbach, Schwaz und Wattens	August
Mayrhofen im Zillertal und Fügen	12. Mai bis 30. September
Kitzbühel	15. Juni bis 15. September
Kufstein und Walchsee	Juli und August
Wildschönau, Niederau, Oberau und Auffach	Juli und August
* Wörgl, Hopfgarten und Kramsach	Juli und August
Oberinntal	
Pfunds und Serfaus	15. Juli bis 15. August
Imst und Ötz	Juli und August
Landeck, St. Anton u. Ischgl	Juli oder August
Sölden und Huben	Juli und August
Reutte und Ehrwald	Juli und August

Vorarlberg

Dornbirn	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
Schruns im Montafon	Juli bis September
	(Juli und August auch mit Gaschurn)

Bewerbungen österreichischer Evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 15. November 1990 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien vor.

Bei den mit * versehenen Ortsnamen stellt die Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teilweise mit Kochgelegenheit) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

151. Zl. 3422/90 vom 22. August 1990

Berichtigung und Ergänzung zu ABl. Nr. 134/90 — Winterurlauberseelsorge 1990/91

Die Daten für Salzburg sollen lauten:

Badgastein	vom 22. 12. 1990 bis 6. 1. 1991
	und vom 23. 3. 1991 bis 12. 4. 1991
Bad Hofgastein	vom 9. 2. 1991 bis 23. 2. 1991

Für Tirol:

Jenbach	
Mayrhofen und Fügen	vom 18. 12. 1990 bis 6. 1. 1991
Pertisau und Achenkirch	vom 18. 12. 1990 bis 6. 1. 1991

152. Zl. 3827/90 vom 14. September 1990

Osterreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1990

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport weitergegeben, die Bedeutung dieses Tages durch eine

entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertage oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet der Anliegen unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

153. Zl. 3666/90 vom 10. September 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

Superintendenz	1990	1989
	Schilling	
Wien	39,301.573,31	36,679.989,67
Niederösterreich	10,689.556,42	10,276.112,57
Burgenland	10,091.468,77	9,821.462,59
Steiermark	15,186.089,03	16,372.640,43
Kärnten	13,318.092,66	13,084.915,80
Oberösterreich	18,521.226,59	18,423.123,71
Salzburg-Tirol	10,335.899,87	10,363.501,62
	117,443.906,65	115,021.746,39

Steigerung 1990: 2,11%.

im Monat in der Predigtstation Weyer, die Leitung des Frauenkreises, Hausbesuche und Jugendarbeit erwartet, ebenso Religionsunterricht an Pflichtschulen und höheren Schulen. (Pflichtstundenausmaß: 10 Wochenstunden.)

Als Dienstwohnung werden im Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölheizung ausgestattet) folgende Räume zur Verfügung gestellt: Im Erdgeschoß ein Eß- und ein Wohnzimmer, Küche, Vorraum und Garage; im ersten Stock ein Schlafzimmer und vier Kabinette und Bad, Gesamtfläche 168 m² (ohne Garage). Ferner sind eine Waschküche, zwei große Kellerräume und ein großer Garten vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 3060,—.

Bewerbungen sind bis 15. November 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz zu richten und zwar zu Händen des Administrators Pfarrer Mag. Manfred Dopplinger, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Telefon (07252) 20 83, welcher auch gerne Auskünfte erteilt.

154. Zl. 3463/90 vom 24. August 1990

Purkersdorf — Umwandlung der Evangelischen Superintendenzen A. B. Wien und Niederösterreich

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 24. August 1990 wurde nach Anhörung der Superintendentialausschüsse der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien und der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf mit Wirkung vom 1. September 1990 aus der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien ausgegliedert und in die Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich eingegliedert.

156. Zl. 2663/90 vom 20. Juni 1990

Bestellung von Prof. Mag. Ernst Tallian zum Fachinspektor

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 14. Mai 1990, dieser mitgeteilt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport am 13. September 1990, Zl. 3748/90, wurde Herr Professor Mag. Ernst Tallian, Leonding, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich bestellt.

155. Zl. 3868/90 vom 14. September 1990

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzing-Straße 19, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zählt 820 Seelen.

Vom Pfarrer wird die Abhaltung von Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche in Steyr-Münichholz sowie eines Gottesdienstes einmal

157. Zl. 3977/90 vom 19. September 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Preyer, Wien, zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates der Evangelischen Kirche für den Disziplinarsprengel Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die Synodalausschüsse haben in ihrer Sitzung vom 14. März 1990 beschlossen, Herrn Pfarrer Mag. Friedrich Preyer zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenats der Evangelischen Kirche für den Disziplinarsprengel Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen.

158. Zl. 3729/90 vom 11. September 1990

Bestellung von Frau Mag. Monika Salzer zur Krankenhausseelsorgerin im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Frau Mag. Monika Salzer wurde im Amt einer Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich auf eine Krankenhausseelsorgestelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

159. Zl. 1840/90 vom 24. April 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Klaus Schacht zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Herr Pfarrer Mag. Klaus Schacht wurde gemäß § 121 (4) Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 bestätigt.

160. Zl. 2995/90 vom 12. Juli 1990

Bestellung von Mag. Michael Guttner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Herr Mag. Michael Guttner wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

161. Zl. 3120/90 vom 11. September 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Andreas Gerhold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz

Herr Pfarrer Mag. Andreas Gerhold wurde gemäß § 121 (1) KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

162. Zl. 3324/90 vom 13. August 1990

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Herr Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 121 Abs. 4 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

163. Zl. 3448/90 vom 27. August 1990

Bestellung von Mag. Ernst Hofhansl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Herr Mag. Ernst Hofhansl wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

164. Zl. 3732/90 vom 13. September 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Julian Sartorius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Herr Pfarrer Mag. Julian Sartorius wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

165. Zl. 3777/90 vom 13. September 1990

Bestellung von Pfarrer Heribert Binder zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems

Herr Pfarrer Heribert Binder wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

166. Zl. 3881/90 vom 14. September 1990

Bestellung von Pfarrer Mag. Roland Trimborn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

Herr Pfarrer Mag. Roland Trimborn wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

167. Zl. 3915/90 vom 18. September 1990

Bestellung von Pfarrer Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Herr Pfarrer Martin Rößler wurde gemäß § 121 (3) Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

168. Zl. 3897/90 vom 17. September 1990

Berichtigung zu ABl. Nr. 144, Zl. 2842/90 vom 3. Juli 1990

Der Text hat zu lauten:

Frau Mag. Schiestl-Nikelsky wird mit Wirkung vom 1. September 1990 als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle einer Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bis auf weiteres zugeteilt.

169. Zl. 1434/90 vom 28. März 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Vikar Klaus Gerstenberg

Herr Vikar Klaus Gerstenberg der Hessen-Nassauischen Landeskirche wurde mit Wirkung vom 1. April 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz bis auf weiteres zugeteilt.

170. Zl. 2845/90 vom 26. Juni 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Mag. Harald Geschl

Pfarramtskandidat Mag. Harald Geschl wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

171. Zl. 3158/90 vom 28. August 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidatin Mag. Assunta Müller-Kautzky

Frau Pfarramtskandidatin Mag. Assunta Müller-Kautzky wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche zur Dienstleistung zugeteilt.

172. Zl. 3449/90 vom 27. August 1990

Zuteilung von Mag. Matthias Eikenberg als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau

Herr Mag. Matthias Eikenberg wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Dr. Hans Volker Kieweler.

173. Zl. 3450/90 vom 27. August 1990

Zuteilung von Mag. Barbara Wiedermann als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Frau Mag. Barbara Wiedermann wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Joachim Rathke.

174. Zl. 3451/90 vom 27. August 1990

Zuteilung von Mag. Regina König-Leimer als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord

Frau Mag. Regina König-Leimer wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrerin: Mag. Karin Engele.

175. Zl. 3452/90 vom 27. August 1990

Zuteilung von Mag. Silvia Nittnaus als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Frau Mag. Silvia Nittnaus wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Dieter Steininger.

176. Zl. 3453/90 vom 27. August 1990

Zuteilung von Mag. Stefan Schumann als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Herr Mag. Stefan Schumann wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Klaus Lehner.

177. Zl. 3465/90 vom 28. August 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Mag. Jürgen Deml

Herr Pfarramtskandidat Mag. Jürgen Deml wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

178. Zl. 3608/90 vom 6. September 1990

Zuteilung von Mag. Jürgen Ollinger als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traiskirchen

Herr Mag. Jürgen Ollinger wurde mit 1. September 1990 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traiskirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

Lehrpfarrerin: Mag. Christine Hubka.

179. Zl. 3303/90 vom 8. August 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer der **Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich**, 2540 Bad Vöslau, Florastraße 27, lautet:

(02252) 76 2 05.

180. Zl. 3379/90 vom 17. August 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Pölten**, 3100 St. Pölten, Heßstraße 20, lautet:

(02742) 53 0 93.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

181. Zl. 3267/90 vom 29. August 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Dornbirn**, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn, lautet:

(05572) 22 0 56.

182. Zl. 3925/90 vom 18. September 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Bregenz**, 6900 Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, lautet:

(05574) 42 3 96.

183. Zl. 4075/90 vom 24. September 1990

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes H. B. Wien-West**, Schweglerstraße 39, 1150 Wien, lautet:

(0222) 982 13 37.

Kirchliche Mitteilungen

Mit 30. September 1990 ist

Fachinspektor Mag. Walter Böhmig

nach über 34-jährigem Dienst in unserer Kirche in den Ruhestand getreten.

Er stammt aus Freiberg, Sachsen, wo er am 13. September 1930 als Sohn des damaligen Bankbeamten Kurt Böhmig und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Menzel, geboren worden war. Nach der Volksschulzeit in Bautzen und Tetschen (Dečín) konnte er seine Reifeprüfung erst im Jahre 1950 ablegen, weil ihm, dem Sohn eines Staboffiziers der deutschen Wehrmacht, über zwei Jahre lang der Besuch des Gymnasiums untersagt war. In dieser Zeit machte er eine Lehre als Bäcker durch und schloß sie mit der Gesellenprüfung ab. Nach der Matura begann er das Studium der Theologie in Leipzig mit besonderem Schwerpunkt auf Konfessionskunde und Missionsgeschichte; noch vor dessen Vollendung im Dezember 1955 erwarb er sein erstes Lehramtszeugnis in Stenographie im Juni 1953.

Am 28. März 1956 begann er den Dienst als Lehrvikar bei Pfarrer P. Karzel in Waiern, kam dann nach Oberschützen zu Pfarrer F. D. Pohl und legte am 23. Jänner 1958 die Amtsprüfung ab. In Wien 1 wurde er am 2. Feber 1958 durch Bischof May ordiniert. Neben seiner Haupttätigkeit im Religionsunterricht versorgte er noch vier Jahre lang bis August 1962 die Gemeinde Unterschützen. In diese Zeit fällt seine Eheschließung mit Frau Berta Kuntz. Der Ehe entstammen zwei Töchter, von denen die eine Theologie studiert und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, die andere als Lehrerin an der Evangelischen Volksschule in Wien-Währing tätig ist.

Mit 1. September 1962 trat Walter Böhmig die Stelle an, die für ihn zur Lebensaufgabe werden sollte: er wurde Pfarrer im Schuldienst in der Gemeinde Linz-Innere Stadt. Neben den allgemeinbildenden höheren Schulen kam er in die verschiedensten berufsbildenden, mit besonderen Kursen auch an die Krankenpflegeschule des Diakonissenkrankenhauses Linz und zuletzt auch an das Leonhard-Kaiser-Seminar. Darüber hinaus wirkte er als Rundfunkprediger, in der Fortbildung der oberösterreichischen Religionslehrer an Pflichtschulen, war immer wieder bereit zu Referaten und Bibelarbeiten, vor allem auf Pfarrkonferenzen, und entfaltete eine reiche literarische Tätigkeit in theologischen Beiträgen und besonders in Rezensionen; im Jahre 1964 zählte er zu den Preisträgern der von Bischof May ausgeschriebenen Arbeit über „Die geistliche Not in unserer Kirche“. Er versorgte von 1962 bis 1969 die Predigtstation Leonding und tat dann regelmäßigen Dienst in der Gemeinde Linz-Süd; in den Ferien übernahm er Urlauberseelsorge in Österreich und Italien.

Mit 1. September 1969 wurde er zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Oberösterreich und Salzburg bestellt, im Jahre 1971 wurde sein Amtsbereich um die Länder Tirol und Vorarlberg erweitert. 1981 erhielt er den Titel Oberstudienrat. Die vielen Gremien, Kommissionen und Ausschüsse,

denen er angehörte, sollen nicht alle aufgezählt werden, die Erwähnung der Synode A. B. und der Generalsynode sowie des Religionspädagogischen und des Gesangbuchausschusses mögen genügen. Wichtiger als eine solche Liste sind die Leistungen, die Walter Böhmig erbracht hat, seine Liebe zur Theologie, sein umfassendes Bemühen um eine lebendige Verbindung von Kirche und Schule und seine sachliche und menschliche Korrektheit, die alle zu schätzen und zu würdigen wußten, besonders in der Fachinspektorenkonferenz, deren Vorsitz er seit 1986 innehatte. In den letzten Jahren verstärkte sich eine Schwäche seiner Augen und brachte ihm schwere gesundheitliche Bedrängnisse; aber niemand, der beruflich mit ihm zu tun hatte, konnte das jemals bemerken. Sein Ruhestand möge ihm Entlastung bringen, doch auch Spannkraft und manche Gelegenheit, das zu tun, was er sich nicht wird nehmen lassen wollen: den Weg unserer Kirche mit wacher Aufmerksamkeit und manchmal auch mit einem kritisch-helfenden Wort zu begleiten. (Zl. 3904/90 vom 18. September 1990.)

Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres am 18. August 1990 hat

Pfarrer Josef Malkus

mit 1. September 1990 seinen Ruhestand angetreten.

Er wurde am 18. August 1925 geboren und sein Lebensweg schien zuerst in eine ganz andere Richtung zu führen als in einen kirchlichen Dienst: er erlernte das Bäckerhandwerk und legte die Meisterprüfung ab. Doch seine Begegnung mit dem Glauben, besonders in der Jugendarbeit bei Pfarrer Rieger und in Bibelarbeiten von Direktor Uhl brachten ihn zu dem Entschluß, eine geistliche Ausbildung anzustreben. Vor der Ablegung der ersten Religionslehrerprüfung im Dezember 1950 hatte er drei Semester die Bibelschule in Beatenberg besucht. Gleich mit dem Beginn seines Religionsunterrichtes leistete er noch vielfältigen anderen Dienst in der extremen Diaspora des südwestlichen Niederösterreich, so half er vor allem auch in Gottesdiensten aus, besonders in den Gemeinden Amstetten, Mitterbach und Melk-Scheibbs. Schon 1950 hatte er von Superintendent Heinzelmann die Erlaubnis bekommen, Lesepredigten zu halten; sein unermüdlicher Dienst wurde zu einer großen Hilfe für diese Gemeinden und ihre Pfarrer.

Josef Malkus arbeitete ständig an seiner Weiterbildung und legte im Jahre 1956 die zweite Religionslehrerprüfung ab; 1960 wurde er zum Lektor der Gemeinde Melk-Scheibbs berufen. 1966, als seine Frau die Apotheke in Lenzing übernahm, zog er mit ihr und den beiden Kindern nach Oberösterreich, um dort Religionsunterricht zu übernehmen. Wieder half er darüber hinaus treu und hingebungsvoll im Dienst an den Gemeinden mit. Der Mittelpunkt seiner Tätigkeit lag in Vöcklabruck, wo er auch nach abgelegter Pfarrhelferprüfung im Jahre 1968 ordiniert und dieser Gemeinde zum Dienst zugeteilt wurde. Dort fiel ihm dann die Aufgabe zu, die Gemeinde nach dem Übertritt von Senior Karl Eichmeyer in den Ruhestand zu ver-

sorgen. Im Jahre 1976 wurde er auf die vorerst befristet errichtete Pfarrstelle in Timelkam bestellt, wo es aber seinem Einsatz und Wirken zu verdanken ist, daß 1984 die Pfarrgemeinde als selbständige gegründet werden konnte.

Mit der Genugtuung, daß seine Nachfolgerin den Dienst unmittelbar von ihm übernommen hat, durfte er in den Ruhestand gehen, in den ihn die Segenswünsche seiner Gemeinde und unserer Kirche begleiteten. (Zl. 4021/90 vom 20. September 1990.)

Mit 1. September 1990 ist

Superintendent Mag. Herwig Karzel

in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 17. März 1925 in Bielitz/Bielsko-Biala als Sohn des Pfarrers Paul Karzel und dessen Frau Irmgard, geb. Rietsch, geboren. Das Bildnis seines Vaters hängt noch heute in der Sakristei der dortigen Kirche. Alsbald nach der Matura im Jahre 1943 wurde er zuerst zum Reichsarbeitsdienst und dann zur Wehrmacht eingezogen. Kurz vor Kriegsende wurde er verwundet und geriet in Kriegsgefangenschaft, aus der er noch 1945 zu seinen Eltern, die in Österreich Zuflucht gefunden hatten, zurückkehren konnte. Im Jahre 1946 begann er in Wien das Studium der Theologie — nach einer Jugendzeit in einem wohlbehüteten Elternhaus und den inneren Erschütterungen der Kriegserlebnisse war es für ihn kein leichter Weg zur Wahrheit des Evangeliums gewesen. Ein Studienjahr verbrachte er in Heidelberg, legte dann in Wien das Examen pro candidatura mit einem sehr guten Ergebnis ab und wurde am 1. Dezember 1950 als Lehrvikar in die Gemeinde Thening zugeteilt, in jene Superintendentenz, die für sein Leben so große Bedeutung gewinnen sollte. Schon im Herbst 1951 kam er nach Wallern, und zwar zur besonderen Versorgung der damals noch zugehörigen Tochtergemeinden Ried im Innkreis und Schärding. Es wurde von ihm berichtet, daß er „alles mit Schwung anfaßt“, und das war auch nötig, denn er mußte zeitweise für den Religionsunterricht wöchentlich 182 Kilometer zurücklegen. Im Jahre 1952 schloß er die Ehe mit Frau Lydia Tyrna, einer ebenfalls aus dem alten österreichischen Schlesien stammenden Musiklehrerin. In den folgenden sieben Jahren wurden ihnen vier Kinder geschenkt.

Nach der Amtsprüfung im Jänner 1953 wurde er am 1. März desselben Jahres in Ried im Innkreis ordiniert und am 1. Juli dort zum Pfarrer bestellt. So beengt die Wohnverhältnisse für die junge Familie in den ersten Jahren waren, so weit erstreckten sich sein Arbeitsbereich und seine unermüdliche Wirksamkeit äußerer und innerer Aufbauarbeit: Errichtung des Gemeindezentrums und des Wohnheimes für Flüchtlingsjugend in Ried und Verselbständigung dieser Gemeinde. Dazu kam 1955 und 1957 die Administration der Gemeinde Braunau am Inn, deren Pfarrer Herwig Karzel im Jahre 1958 wurde und wo er bis 1965 blieb. In diese Zeit fallen neben dem Dienst in Braunau, besonders in der ihm vordringlich am Herzen liegenden Seelsorge, auch die Aufbauarbeit in Mattighofen und die Ver-

selbständigung dieser Gemeinde mit dem Bau der Friedenskirche, die Zusammenarbeit mit den württembergischen Vikaren in Mauerkirchen, der Bau der dortigen Erlöserkirche und des Pfarrhauses und schließlich der Bau der Gnadenkirche in Duttendorf/Hochburg-Ach.

Eine ganz neue Aufbauarbeit, zu der ihn die Gemeinde Braunau nur schweren Herzens ziehen ließ, übernahm Herwig Karzel als der erste Rektor des Predigerseminars unserer Kirche. Das Neue bestand nicht nur darin, daß unsere Kirche bis dahin kein Predigerseminar gehabt hatte, sondern auch darin, daß dieses Predigerseminar von allen anderen seiner Art verschieden war und es heute noch ist, weil nur ein einziger Theologe dort hauptamtlich tätig ist. Von 1966 bis 1980 gingen unter Herwig Karzels Leitung die verschiedensten Jahrgänge von Lehrvikaren durch das Haus, er konnte den vielfältigen Wünschen und Anforderungen, den Spannungen und Bedürfnissen immer wieder gerecht werden — neben den sonstigen Aufgaben, die dem Rektor übertragen waren, wie etwa die Abhaltung der Pastoralkollegs.

Wieder war es seine seelsorgerliche Grundeinstellung, aus der er seine Tätigkeit begründete und die sich auch in seiner Aktivität im Marburger Kreis und in der von ihm besonders geförderten Einrichtung der Laienrüstzeiten zeigte.

Es war eine Rückkehr in das Land seines Dienstbeginns, als er im Jahre 1980 zum Superintendenten der Diözese Oberösterreich gewählt wurde. Und die neue Arbeit ging wieder, wie schon ehemals, nach

außen und nach innen: Es waren zwei große, von Überzeugung getragene und gestaltete, doch auch eindrucksvolle Feste, das Toleranzjubiläum 1981 und das Gedenken des 500. Geburtstages Martin Luthers 1983; andererseits ungezählte hilfreiche Gespräche Superintendent Karzels in der Pfarrerschaft, mit Gemeindegremien und Gemeindegliedern, mit ökumenischen Gesprächspartnern und Politikern. Er bemühte sich, die Aufgabe der Äußeren Mission den Gemeinden zu vermitteln und sie darin zu aktivieren; ein besonderes Geschenk waren für ihn seine beiden Reisen nach Kenia und nach Kamerun. Von allen übrigen Vorhaben, die er angeregt und verwirklicht hat, seien nur zwei genannt, die noch einmal seine gewissenhafte und umfassende Bemühung um Seelsorge erweisen: die Einrichtung der Krankenhausseelsorgestelle in Linz und die von ihm in ökumenischer Zusammenarbeit mit dem römisch-katholischen Familienseelsorger Dr. Liss begonnenen Seminare für Braut- und Ehepaare beider Konfessionen.

Dieses weitgespannte Lebenswerk stand allen vor Augen, als Herwig Karzel im Jahre 1989 das Große goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen wurde. In seinen Ruhestand begleitet ihn der Wunsch, daß das, was er in einer Beschreibung seines Lebenslaufes am Anfang seines Dienstes geschrieben hat und was er allezeit zu tun bestrebt war, ihm auch noch weiterhin zu vollbringen geschenkt sei: „In einem soll es gleich bleiben in dem nämlich, daß ich brüderlich Menschen in Not suchen will, für die das Evangelium bestimmt ist.“ (Zl. 4022/90 vom 20. September 1990.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Oktober 1990

10. Stück

184. Lehrplan für den (zusätzlichen) Freigegegenstand evangelische Religion mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte und interessierte Schüler
185. Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehramtsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren Schulen
186. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
187. Wahl von Sen. Mag. Hansjörg Eichmeyer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich
188. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
189. Kollektenaufruf zum 2. Adventsonntag, 9. Dezember 1990 — Theologenheim
190. Nächste Sitzung des Bauausschusses
191. Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
192. Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Pfarrer der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See (Amtssitz Saalfelden)
193. Zuteilung zur Dienstleistung von Herrn Pfarrer Mag. Joachim Victor
194. Änderung der Telefonnummer des Wiener Verbandes der Pfarrgemeinden
195. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz
196. Predigttexte für das Kirchenjahr 1990/91
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

184. Zl. 4575/90 vom 15. Oktober 1990

Lehrplan für den (zusätzlichen) Freigegegenstand evangelische Religion mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte und interessierte Schüler

5. bis 8. Klasse (je zwei Wochenstunden):

Der (zusätzliche) Freigegegenstand evangelische Religion verfolgt dieselben Bildungsziele, Lehraufgaben und Erziehungshilfe, die auch für den Pflichtgegenstand evangelische Religion vorliegen.

Lehr- und Lernstoff:

Der Lehr- und Lernstoff ist entsprechend den besonderen Begabungen der Schüler und entsprechend den lokalen Gegebenheiten so zu wählen, daß

a) Themenbereiche bzw. ein Themenbereich des Pflichtgegenstandes und darüber hinaus,

b) Themenbereiche oder ein Themenbereich des Wahlpflichtgegenstandes ausgewählt werden muß oder daß

c) nur ein Themenbereich aus einem der beiden Lehrplanbereiche ausgewählt und vertiefend behandelt wird.

Bei der Auswahl und Festlegung des Lehrganges im Rahmen des Freigegegenstandes evangelische Reli-

gion ist den Interessen und Begabungen der Schüler genauso Rechnung zu tragen wie einer fächerübergreifenden Einbindung des Unterrichtsstoffes. Der Freigegegenstand evangelische Religion ist den gleichen pädagogischen und didaktischen Grundsätzen verpflichtet wie der Pflichtgegenstand bzw. das Wahlpflichtfach (BGBl. Nr. 435/1990).

185. Zl. 4351/90 vom 5. Oktober 1990

Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehramtsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren Schulen

Nach § 6 der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen (ABl. Nr. 1/89) wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Amtsprüfung neu verlautbart:

Vorsitzender: OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Fachinspektor DDr. Martin Bolz

Landessuperintendent Mag. Peter Karner

OKR Pfarrer Mag. Michael Meyer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

186. Zl. 4384/90 vom 8. Oktober 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

Superintendentenz	Schilling	
	1990	1989
Wien	41,573.463,74	39,171.196,04
Niederösterreich	11,941.883,76	10,679.995,49
Burgenland	11,457.102,88	11,280.609,53
Steiermark	16.794.528,70	17.427.667,38
Kärnten	14.989.132,49	14,276.775,43
Oberösterreich	20,330.403,80	19,852.326,61
Salzburg-Tirol	11,228.788,32	10,950.303,17
	128,315.303,69	123,638.873,65

Steigerung 1990: 3,78%.

187. Zl. 4308/90 vom 2. Oktober 1990

Wahl von Sen. Mag. Hansjörg Eichmeyer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich hat am 5. Mai 1990 mit der verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit Herrn Sen. Mag. Hansjörg Eichmeyer zum Superintendenten gewählt.

Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht.

Herr Mag. Hansjörg Eichmeyer wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 4. Oktober 1990 mit Wirkung vom 1. September 1990 zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich bestellt und in seinem Amt bestätigt.

188. Zl. 4564/90 vom 15. Oktober 1990

Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes

Auch auf diesem Wege möchte der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich allen Gemeindegliedern, Presbytern und geistlichen Amtsträgern unserer Kirche für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1989 herzlich danken. Insgesamt wurden uns vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien S 184.425,15 abgerechnet. Mit diesem Betrag haben Sie uns bei der Erfüllung der uns gestellten Aufgaben entscheidend unterstützt.

Auch im Jahre 1990 bitten wir wieder um Ihre Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 11. November 1990, wurde vom Synodalausschuß A. B. als Pflichtkollekte für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt.

In gewohnter Weise will der Martin-Luther-Bund in Österreich so wie bisher mithelfen, daß die Glieder unserer Kirche im Glauben aufbaut und gestärkt werden. Darum steht auch die Förderung und begleitende Betreuung künftiger Mitarbeiter zur geistlichen Versorgung der Gemeinden (Theologiestudenten, in Ausbildung stehende Gemeindegliedern, Vikarinnen, Vikare und Lektoren) im Mittelpunkt unserer Arbeit. Alle Mitarbeiter in unserem Diasporawerk wissen als geistliche Amtsträger aber auch, daß finanzielle Nöte und Sorgen die Gemeindegliedern beeinträchtigen können. Darum versuchen wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln, Gemeinden bei der Bewältigung dringend notwendiger Renovierungsarbeiten und durch Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen und gottesdienstlichen Geräten unter die Arme zu greifen.

Der politische Wandel im Südosten Europas schenkt den Lutherischen Kirchen in den Ländern dieses Gebietes neue Möglichkeiten der Arbeit, stellt dieselben aber zugleich vor große finanzielle Probleme. Hier versuchen wir in guter Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Martin-Luther-Bundes in Erlangen finanzielle Mittel zur Anschaffung technischer Hilfen (Bürogeräte, Kopierer, Vervielfältigungsgeräte, PKWs usw.) zur Verfügung zu stellen, damit der Dienst in Seelsorge und Religionsunterricht ausgebaut werden kann.

Um alle diese Aufgaben auch im Jahre 1990 erfolgreich durchführen zu können, erbitten wir die Kollekte am Sonntag, dem 11. November 1990.

189. Zl. 2416/90 vom 30. Mai 1990

Kollektenaufruf zum 2. Adventsonntag, 9. Dezember 1990 — Theologenheim

Seit vielen Jahren schon ist die erste Kollekte im neuen Kirchenjahr für das Evangelische Theologenheim bestimmt. Seit der Neueröffnung im März 1978 wohnen auch Studenten der Pädagogischen Akademien, besonders auch der Religionspädagogischen Akademie unserer Kirche (früher: Evangelische Frauenschule), und anderer Studienrichtungen in unserem Haus. Das Zusammenleben der jungen Leute unterschiedlicher Studienrichtungen ist für alle von Vorteil. Die letzten Jahre haben darüber hinaus auch die Aufnahme von Theologiestudenten aus unseren östlichen Nachbarländern möglich gemacht.

Dazu braucht unser Heim, das auch für Veranstaltungen der Theologischen Fakultät und evangelischer Gruppen und Kreise und für auswärtige Gäste und Gruppen zur Verfügung steht, immer auch finanzielle Mittel.

Besonders für die Arbeit mit den Studenten in unserem Theologenheim erbitten wir heute das Opfer im Gottesdienst. Gott segne Geber und Gabe.

190. Zl. 4635/90 vom 18. Oktober 1990

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. ist für

Dienstag, 5. März 1991,

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens 15. Feber 1991 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingelangt sein.

Auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

191. Zl. 4610/90 vom 16. Oktober 1990

Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die Stelle eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird hiermit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und BHS entspricht der allgemeinen Lehrverpflichtung. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Presbyterium, mit Einvernehmen der Superintendentur und dem Fachinspektor gemäß § 24 Abs. 1 der OdgA im Amtsauftrag festgelegt.

Die Gemeinde erwartet sich ein besonderes Engagement im Konfirmandenunterricht (in Absprache mit dem Gemeindepfarrer) und Mithilfe bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, insbesondere Schülergottesdiensten.

Dem Pfarrer im Schuldienst steht eine Dienstwohnung von 56,36 m² zur Verfügung (Dienstwohnungswert S 844,65).

Die nach § 24 der OdgA zu treffende Vereinbarung wird nach Absprache mit dem Presbyterium schriftlich festgehalten.

Bewerbungen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 30. November 1990. Auskünfte erteilen: Senior Mag. Klaus Lehner, Börnergasse 16, 1190

Wien, Tel. 32 59 84, privat Tel. 36 87 70, oder Hofrat Dr. Otto Deibner, Flotowgasse 23/7/1/4, 1190 Wien, Tel. 32 47 995.

192. Zl. 4673/90 vom 22. Oktober 1990

Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Pfarrer der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See (Amtssitz Saalfelden)

Herr Mag. Peter Pröglhöf wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See (Amtssitz Saalfelden) bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 bestätigt.

193. Zl. 4654/90 vom 18. Oktober 1990

Zuteilung zur Dienstleistung von Herrn Pfarrer Mag. Joachim Victor

Herr Pfarrer Mag. Joachim Victor wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

194. Zl. 4130/90 vom 2. Oktober 1990

Änderung der Telefonnummer des Wiener Verbandes der Pfarrgemeinden

Die neue Telefonnummer des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und des Friedhofsausschusses der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. in Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

(0222) 586 02 50 (Serie).

195. Zl. 4634/90 vom 17. Oktober 1990

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz, Dammstraße 22—26, 2630 Ternitz, lautet:

(02630) 38 4 50.

196. Zl. 4155/90 vom 26. September 1990

Predigttexte für das Kirchenjahr 1990/91

Die in den Gliedkirchen der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1990/91

vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz.)

Datum

Farbe

Predigttext

2. Dezember 1. Sonntag im Advent

v Matthäus 21, 1—9

8. Dezember Buß- und Bettag

v Jesaja 1, 10—17

Datum		Farbe	Predigttext
9. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Lukas 21, 25—33
16. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Matthäus 11, 2—6 (7—10)
23. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Lukas 1, (39—45) 46—55 (56)
24. Dezember	Heiliger Abend	w	Lukas 2, 1—14 (15—20)
	Christnacht	w	Matthäus 1, (1—17) 18—21 (22—25)
25. Dezember	1. Christtag	w	Lukas 2, (1—14) 15—20
26. Dezember	2. Christtag	w	Johannes 1, 1—5 (6—8) 9—14
	Stephanustag	r	Matthäus 10, 16—22
30. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	w	Lukas 2, (22—24) 25—38 (39—40)
31. Dezember	Altjahrsabend	w	Lukas 12, 35—40
1. Jänner	Neujahrstag	w	Lukas 4, 16—21
6. Jänner	Epiphania	w	Matthäus 2, 1—12
13. Jänner	1. Sonntag nach Epiphania	g	Matthäus 3, 13—17
20. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphania	w	Matthäus 17, 1—9
27. Jänner	Septuagesimae	g	Matthäus 20, 1—16 a
3. Feber	Sexagesimae	g	Lukas 8, 4—8 (9—15)
10. Feber	Estomihi	g	Markus 8, 31—38
17. Feber	Invokavit	v	Matthäus 4, 1—11
24. Feber	Reminiscere	v	Markus 12, 1—12
3. März	Okuli	v	Lukas 9, 57—62
10. März	Laetare	v	Johannes 12, 20—26
17. März	Judika	v	Markus 10, 35—45
24. März	Palmsonntag	v	Johannes 12, 12—19 oder Passion nach Matthäus
28. März	Gründonnerstag	w	Johannes 13, 1—15 (34—35)
29. März	Karfreitag	sch oder v	Johannes 19, 16—30 oder Passion nach Johannes
31. März	Ostersonntag	w	Markus 16, 1—8
1. April	Ostermontag	w	Lukas 24, 13—35
7. April	Quasimodogeniti	w	Johannes 20, 19—29
14. April	Misericordias Domini	w	Johannes 10, 11—16 (27—30)
21. April	Jubilate	w	Johannes 15, 1—8
28. April	Kantate	w	Matthäus 11, 25—30
5. Mai	Rogate	w	Johannes 16, 23 b—28 (29—32) 33
9. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Lukas 24, (44—49) 50—53
12. Mai	Exaudi	w	Johannes 15, 26 bis 16, 4
19. Mai	Pfingstsonntag	r	Johannes 14, 23—27
20. Mai	Pfingstmontag	r	Matthäus 16, 13—19
26. Mai	Trinitatis	w	Johannes 3, 1—8 (9—15)
2. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 16, 19—31
9. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 14, (15) 16—24
16. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 15, 1—7 (8—10)
23. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 6, 36—42
30. Juni	5. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 5, 1—11
7. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 28, 16—20
14. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 6, 1—15
21. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 5, 13—16
28. Juli	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 25, 14—30
4. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g oder v	Lukas 19, 41—48
11. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 18, 9—14
18. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 7, 31—37

Datum		Farbe	Predigttext
25. August	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 10, 25—37
1. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 17, 11—19
8. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 6, 25—34
15. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 11, 1 (2) 3. 17—27 (41—45)
22. September	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 15, 21—28
29. September	18. Sonntag nach Trinitatis Michaelis	g w	Markus 12, 28—34 Lukas 10, 17—20
6. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	g g	Markus 2, 1—12 Lukas 12, (13—14) 15—21
13. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 10, 2—9 (10—16)
20. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 5, 38—48
27. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 18, 21—35
31. Oktober	Reformationsfest	r	Matthäus 5, 1—10 (11—12)
3. November	23. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 22, 15—22
10. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Lukas 17, 20—24 (25—30)
17. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Matthäus 25, 31—46
24. November	Ewigkeitssonntag	g	Matthäus 25, 1—13

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Nachstehende Kandidaten haben die Kirchenmusikalische C-Prüfung vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 12. und 13. Oktober 1990 in Linz bestanden:

- Elisabeth Eichmeyer — sehr gut (Zl. 4611/90).
- Mag. Andreas Hagmüller — sehr gut (Zl. 4612/90).
- Heidemarie Kirchmeir — gut (Zl. 4613/90).
- Ursula Lauber — gut (Zl. 4614/90).
- Elfriede Meier — gut (Zl. 4615/90).
- Maria Christine Prall — gut (Zl. 4616/90).

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Margaretha Fischer, geb. Koch, Witwe von Pfarrer Gustav Fischer, am 27. September 1990 zu sich berufen. (Zl. 4218/90 vom 1. Oktober 1990.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Elsa Karner, geb. Kirchknopf, Witwe von Pfarrer Robert Karner, am 27. September 1990 zu sich berufen. (Zl. 4224/90 vom 1. Oktober 1990.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 30. November 1990

11. Stück

197. Ergänzung zu OdgA-Novelle 1990 (ABl. Nr. 74/90)
198. Termine im Predigerseminar 1991/92
199. Kollektenplan 1991
200. Johanniterorden — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
201. Fackelträger — Schloß Klaus; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
202. Fackelträger — Tauernhof Schladming; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
203. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1990
204. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1991
205. Seelenstandsberichte 1990
206. Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren
207. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
208. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1991
209. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1990
210. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1991
211. Unversorgte Pfarrstellen
212. Wahl von Frau Pfarrer Dr. Hannelore Reiner zum Senior
213. Ordination von Mag. theol. Johannes Dopplinger
214. Bestellung von Frau Pfarrer Mag. Dr. Ingrid Vogel zum Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes
215. Zuteilung von Frau Pfarramtskandidat Mag. Eveline Gühring zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn
216. Zuteilung von Frau Mag. Gerda Pfandl als Lehrvikarin
217. Zuteilung von Herrn Siegfried Kolck-Thudt als Lehrvikar (Gastvikar der Siebenbürgischen Kirche) zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf
- Kirchliche Mitteilungen

K i r c h e n g e s e t z A. u. H. B.

197. Zl. 5128/90 vom 20. November 1990

Ergänzung zu OdgA-Novelle 1990 (ABl. Nr. 74/90)

Im Rahmen der Novelle zur Ordnung des geistlichen Amtes im Frühjahr 1990 (4. Session der X. Ge-

neralsynode) wurde die Neufassung des § 43 Abs. 4 OdgA beschlossen mit dem Wortlaut wie folgt:

„(4) Der geistliche Amtsträger im Wartestand kann nach Ablauf einer Wartestandszeit von fünf Jahren vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid in den Ruhestand versetzt werden.“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

198. Zl. 4880/90 vom 6. November 1990

Termine im Predigerseminar 1991/92

7. 1.— 1. 2. 1991 Seelsorgekurs Vikare B
25. 2.— 1. 3. 1991 Pastoralkolleg I
22. 4.— 8. 5. 1991 Kybernetischer Kurs Vikare B (11.—21. 4. Studienreise)

3. 6.— 7. 6. 1991 Aufbaukurs Vikare A
24. 6.—28. 6. 1991 Einführungskurs Vikare C
16. 9.—27. 9. 1991 Homiletischer Kurs 1. Teil *, Vikare C
26. 9. 1991 Kuratorium 15 Uhr
30. 9.— 4. 10. 1991 Pastoralkolleg II
7. 10.— 9. 10. 1991 Pfarramtskandidatenkurs (PAK), Vikare B

7. 10.—18. 10. 1991	Homiletischer Kurs 2. Teil, Vikare C	22. 6.—26. 6. 1992	Einführungskurs Vikare D Vikare A = Kurs 89/90 Senior Geschl Vikare B = Kurs 90/91 Senior Rampler Vikare C = Kurs 91/92 Senior Schiller
11. 11.— 6. 12. 1991	Katechetischer Kurs Vikare C		
7. 1.—31. 1. 1992	Seelsorgekurs Vikare C		
24. 2.—28. 2. 1992	Pastoralkolleg I/92		* = zweigeteilt, da Rektor Mag. Wehrenfennig bei KEK — Prag (2.—12. 9. 1991).
4. 5.—27. 5. 1992	Kybernetischer Kurs Vikare C		

199. Zl. 4762/90 vom 25. Oktober 1990

Kollektenplan 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1991 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

9. 12. 1990	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	Pflichtkollekte
1. 1. 1991	Neujahr	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
6. 1. 1991	Epiphania	Äußere Mission	Empf. Kollekte
3. 2. 1991	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
17. 2. 1991	Invocavit	Siebente Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Canberra	Empf. Kollekte
10. 3. 1991	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
31. 3. 1991	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
21. 4. 1991	Jubilare	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
28. 4. 1991	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Empf. Kollekte
19. 5. 1991	Pfingstsonntag	Evangelisches Jugendwerk	Pflichtkollekte
2. 6. 1991	1. Sonntag nach Trinitatis	Äußere Mission	Pflichtkollekte
4. 8. 1991	10. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
18. 8. 1991	12. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Dienst Israel	Empf. Kollekte
20. 10. 1991	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
10. 11. 1991	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Diakonisches Werk	Pflichtkollekte
		Bibelarbeit	Pflichtkollekte
		Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
		Martin-Luther-Bund	Pflichtkollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum eingesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannten Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

200. Zl. 4619/90 vom 12. Oktober 1990

Johanniterorden — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Johanniterorden, Kommende Österreich, wurde mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 12. Oktober 1990 als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt. Der Verein hat seinen Sitz in 2115 Ernstbrunn, Schloß.

201. Zl. 4572/90 vom 15. Oktober 1990

Fackelträger — Schloß Klaus; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Bescheid vom 15. Oktober 1990 den Verein i. G. „Missionsgemeinschaft der Fackelträger — Schloß Klaus“ gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein hat seinen Sitz in 4564 Klaus an der Pyhrnbahn.

202. Zl. 4574/90 vom 15. Oktober 1990

Fackelträger — Tauernhof Schladming; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Verein „Missionsgemeinschaft der Fackelträger — Tauernhof Schladming“, 8970 Schladming, wurde mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 15. Oktober 1990 gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt.

203. Zl. 5078/90 vom 15. November 1990

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1990

Über empfehlenden Beschluß des Finanzausschusses haben die Synodalausschüsse in ihren Sitzungen vom 12. Juni 1990 und vom 13. November 1990 hinsichtlich des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nachstehenden Nachtragshaushalt genehmigt.

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche
A. u. H. B. 1990

A u f w a n d (zusätzlich)

	S	S
Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—
Museumskommission		
von der Kirche A. B.	35.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.850,—</u>	36.850,—

204. Zl. 5042/90 vom 15. November 1990

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1991

Über Empfehlung des Finanzausschusses der Generalsynode beschlossen die Synodalausschüsse in ihrer Sitzung vom 13. November 1990 nachstehenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr 1991

Dotierung

		S
1. Bundeszuschuß		29.400.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1.096.099,—	
von der Kirche H. B.	<u>57.690,—</u>	1.153.789,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	867.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>22.250,—</u>	890.000,—
Evangelische Militär- seelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1.007.475,—	
von der Kirche H. B.	<u>25.833,—</u>	1.033.308,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.500,—</u>	70.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	17.100,—	
von der Kirche H. B.	<u>900,—</u>	18.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauen- arbeit		
von der Kirche A. B.	1.148.600,—	
von der Kirche H. B.	<u>49.000,—</u>	1.197.600,—
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	1.334.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>70.250,—</u>	1.405.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	634.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>31.700,—</u>	665.700,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—

4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Gustav-Entz-Stiftung von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Diakonische Helfer von der Kirche A. B.	228.000,—	
von der Kirche H. B.	12.000,—	240.000,—
Evangelischer Presseverband von der Kirche A. B.	217.800,—	
von der Kirche H. B.	2.200,—	220.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—
Theologiegaststudenten von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
Campingmission von der Kirche A. B.	30.400,—	
von der Kirche H. B.	1.600,—	32.000,—
Äußere Mission von der Kirche A. B.	570.000,—	
von der Kirche H. B.	30.000,—	600.000,—
Konziliarer Prozeß von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Museumskommission von der Kirche A. B.	50.000,—	
von der Kirche H. B.	2.600,—	52.600,—
		37,607.997,—

Evangelisches Jugendwerk	1,405.000,—
Diakonisches Werk	665.700,—
Tage der Diakonie	35.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:	
Evangelische Studentengemeinde	100.000,—
Gustav-Entz-Stiftung	100.000,—
Diakonische Helfer	240.000,—
Evangelischer Presseverband	220.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen	75.000,—
Theologiegaststudenten	20.000,—
Campingmission	32.000,—
Äußere Mission	600.000,—
Konziliarer Prozeß	100.000,—
Museumskommission	52.600,—
	37,607.997,—

Bei den unter Dotierung dargestellten Beträgen, ausgenommen Bundeszuschuß, handelt es sich jeweils um die Zuweisungsbeträge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Bei den unter Verwendung dargestellten Beträgen ist der Bundeszuschuß hinsichtlich der Aufteilung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. erfaßt.

205. Zl. 5045/90 vom 15. November 1990

Seelenstandsberichte 1990

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 31. Jänner 1991 dem zuständigen Oberkirchenrat den Seelenstandsbericht zum 31. Dezember 1990 in der nachstehenden Reihenfolge bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Es sind hierbei getrennt anzuführen:
Zahl der Glaubensgenossen Muttergemeinde A. B. und H. B.

Zahl der Glaubensgenossen Tochtergemeinde(n) A. B. und H. B.

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Dem zuständigen Superintendenten A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

V e r w e n d u n g

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	27,930.000,—	
an die Kirche H. B.	1,470.000,—	29,400.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,153.789,—	
Evangelisches Presseamt	890.000,—	
Evangelische Militärseelsorge	100.000,—	
Religionsunterrichtsfonds	100.000,—	
Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,033.308,—	
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten	70.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten	18.000,—	
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit	1,197.600,—	

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

206. Zl. 5158/90 vom 20. November 1990

Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 setzt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. nach Anhören des Finanzausschusses mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. den Hundertsatz für die Einhebegebühren, der den Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen verbleibt, fest wie folgt:

Bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 675.000,— 24%,
von mehr als S 675.000,— 29%.

Der von den Gemeinden einzubehaltende Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen zuzüglich der Kirchenbeitragsanteile an die Superintendenturen wird mit höchstens 33% des jährlichen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens der betreffenden Gemeinden beschränkt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

207. Zl. 4901/90 vom 7. November 1990

Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

	1990	1989
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	44,696.377,56	42,544.842,32
Niederösterreich	12,619.656,02	11,309.296,62
Burgenland	12,905.989,60	12,465.249,29
Steiermark	18,153.176,15	18,363.738,47
Kärnten	16,583.077,27	15,488.080,38
Oberösterreich	21,711.093,26	21,474.879,37
Salzburg-Tirol	12,059.736,64	11,406.925,70
	138,729.106,50	133,053.012,15

Steigerung 1990: 4,266%.

durch das Angebot entsprechender Fachliteratur, Tonbandverzeichnisse, Diaserien u. ä.

In wachsendem Ausmaß lassen sich Freigewordene zu Helfern an ihren ehemaligen Leidensgenossen gewinnen und zurüsten.

Der Haushaltsplan 1990 rechnet mit einem „Loch“ von S 298.800,— bei veranschlagten S 894.500,— an Einnahmen und S 1,193.300,— an Ausgaben.

Mit Einsparungen allein wird es nicht geschlossen werden können. Darum hoffen wir auf eine Steigerung der Eingänge und bitten herzlich um eine reichliche Kollekte.

209. Zl. 5079/90 vom 15. November 1990

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1990

Der unten verlautbarte Nachtragshaushalt der Evangelischen Kirche A.B. sieht für die Evangelische Frauenarbeit einen Nachtragshaushalt von S 50.000,— vor, bei dem ein zusätzlicher Anteil H. B. im Jahr 1990 entfällt, da die Evangelische Kirche H. B. für das Jahr 1990 einen fixen Betrag zugesagt hatte.

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1990

E i n n a h m e n (zusätzlich)	
	S
Kirchenbeiträge	6,000.000,—
A u f w e n d u n g e n (zusätzlich)	
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	1,980.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung, einschließlich Werke, übergemeindliche Dienste, Rekoren	2,500.000,—

208. Zl. 4919/90 vom 7. November 1990

Kollektenaufwurf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1991

Das Blaue Kreuz — Mitglied des Diakonischen Werkes — will Alkoholgefährdeten und Alkoholabhängigen vom Evangelium her unter Zuhilfenahme aller heutigen wissenschaftlichen Einsichten den Weg zur Freiheit von aller Gebundenheit finden helfen. Es will auch den Angehörigen in demselben Geist Hilfe anbieten. Durch Aufklärung in Wort, Schrift und Bild sucht es dem Alkoholmißbrauch vorzubeugen.

Dies alles geschieht in „Tagen der Besinnung“ für Alkoholiker und deren Angehörige (meistens zwei im Jahr), durch Fortsetzung der fünfteiligen Seminare zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer (eine neue Reihe hat Anfang November 1990 mit 22 Teilnehmern, darunter zwei Ärzten, begonnen), durch Betreuung und Vermehrung abstinenter Gruppen („Begegnungsgruppen“), die dem Gefährdeten und Entwöhnten auf der Grundlage des Evangeliums den für ihn lebensnotwendigen geschützten Raum bieten, und

Sonstige wirksame Ausgaben:	
a) Allgemeine Repräsentationen	100.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	250.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:	
f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	7.000,—
Administrationskosten	250.000,—
Übersiedlungskosten Berufsanwärter	200.000,—
Evangelische Frauenarbeit	50.000,—
Theologiegaststudenten	19.000,—
Dispositionsfonds für Ostkirchen	500.000,—
Museumskommission	35.000,—
Gebärungsüberschuß	109.000,—
	<u>6,000.000,—</u>

210. Zl. 5043/90 vom 15. November 1990

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1991

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschloß der Synodalausschuß A. B. in seiner Sitzung vom 13. November 1990 nachstenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1991

E i n n a h m e n	
	S S
Kirchenbeiträge	185,000.000,—
abzüglich Kirchenbeitragsanteile u. Einhebegebühr	61,050.000,—
	123,950.000,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine	140.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht	30,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen	1,700.000,—
Pensionsbeiträge	10,000.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt	170.000,—
b) Amt und Gemeinde	60.000,—
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten	10.000,—
Zinsenerträge	50.000,—
Kostenbeitrag H. B. zum Kirchenamt A. B.	80.000,—
Raumkostenbeitrag ERPI	120.000,—
Bundeszuschuß	27,930.000,—
Budgetdefizit	3,272.165,—
	<u>197,582.165,—</u>

A u f w e n d u n g e n

S

Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschließlich Werke übergemeindliche Dienste, Rektoren	105,500.000,—
b) Zuweisung zu Pensionsfonds für geistliche Amtsträger	57,000.000,—
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG	500.000,—
d) Dienstwohnungszinse	300.000,—
e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter	6,600.000,—
f) Honorare	713.500,—
g) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	3,454.500,—
Kosten des Kirchenamtes:	
a) Beheizung Amtsgebäude des OKR	120.000,—
b) Strom	120.000,—
c) Post- und Fernspreckgebühren	330.000,—
d) Bürobedarf	300.000,—
e) Neuanschaffungen	250.000,—
f) Geldverkehrskosten	80.000,—
g) Grundsteuer	60.000,—
h) Betriebskosten	60.000,—
i) Versicherungen	15.000,—
Reisekosten:	
a) Autoaufwand	150.000,—
b) Reisekosten Oberkirchenrat	150.000,—
c) Reisekosten Fremde	150.000,—
d) 7. Vollversammlung OKR	70.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt	200.000,—
b) Amt und Gemeinde	180.000,—
c) Sonstige Druckwerke (Synodenprotokolle)	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten (Formulare)	220.000,—
Bücher und Zeitschriften	80.000,—
Synode und Generalsynode	300.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode	300.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten	190.000,—
Baubetreuung	130.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:	
a) Allgemeine Repräsentationen	100.000,—
b) Personalbetreuung	70.000,—
c) Mitgliedsbeiträge, Vereine	10.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	1,200.000,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	500.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	220.000,—

g) Sonstiger Aufwand	100.000,—	Theologiegaststudenten	19.000,—
h) Zuweisung Ausbildungsfonds für Lehrvikare	100.000,—	Evangelisches Schulwerk Oberschützen	100.000,—
i) Zuweisung Fonds Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	150.000,—	Evangelische Militärseelsorge	95.000,—
j) Studienbegleitung an Theologiestudenten	50.000,—	Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—
k) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung inkl. Gehaltskosten Dr. Hennefeld	500.000,—	Dienst an Sinnesgeschädigten	17.100,—
l) Diakonische Tage	33.250,—	Evangelischer Presseverband	217.800,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen	699.000,—	Evangelische Studentengemeinde	95.000,—
Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA	95.000,—	Campingmission	30.400,—
Pastoralkolleg	80.000,—	Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	292.000,—
Lektorenausbildung	100.000,—	Äußere Mission	570.000,—
Pfarrerrüstzeit	140.000,—	EDV-Ausschuß	150.000,—
Evangelisches Presseamt	487.500,—	Religionspädagogisches Institut	460.000,—
Evangelisches Theologenheim	650.000,—	Evangelische Akademien Wien	90.000,—
Evangelisches Predigerseminar:		Dispositionsfonds für Ostkirchen	200.000,—
a) Lohnkosten	360.000,—	Versorgungs- und Unterstützungsverein	1,200.000,—
b) Betrieb	200.000,—	Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schautellerseelsorge	10.000,—
c) Kaufpreisrate	526.100,—	Museumskommission	50.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		Evangelischer Waisenversorgungsverein	50.000,—
a) Lutherischer Weltbund	75.000,—	Konziliarer Prozeß	95.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—	Sonstige Zuschüsse	200.000,—
c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	8.000,—		197,582.165,—
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	10.000,—		
e) Konferenz europäischer Kirchen	20.000,—		
f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	3.500,—		
Begleitung Weltausstellung in Wien	100.000,—		
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	1,300.000,—		
Gehaltsrefundierungen Sonstige	1,500.000,—		
Administrationskosten	500.000,—		
Übersiedlungskosten Berufsanwärter	400.000,—		
Urlauberseelsorge	100.000,—		
Bildungszulage für Berufsanwärter	70.000,—		
Evangelisches Jugendwerk	1,334.750,—		
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	959.940,—		
Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten	66.500,—		
Diakonisches Werk	634.000,—		
Diakonische Helfer	228.000,—		
Evangelische Frauenarbeit, Werk der Kirche	1,148.600,—		
Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,007.475,—		
Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—		

211. Zl. 5130/90 vom 20. November 1990

Unversorgte Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. veröffentlicht hiermit die Liste der unversorgten, zu besetzenden Pfarrstellen nach dem Stand vom 20. November 1990:

Diözese Burgenland:

Eltendorf
Lutzmannsburg
Neuhaus am Klausenbach

Diözese Kärnten:

Klagenfurt-Johanneskirche
Klagenfurt-Johanneskirche, Pfarrer im Schuldienst
Trebesing

Diözese Niederösterreich:

Wiener Neustadt II
Militärpfarrer
Jugendpfarrer

Diözese Oberösterreich:

Hallstatt
Linz-Innere Stadt II
Linz-Urfahr II
Linz-Urfahr, Pfarrer im Schuldienst
Steyr-Münichholz

Wels, Pfarrer im Schuldienst
Jugendpfarrer

Diözese Steiermark:

Gaishorn
Graz-linkes Murufer-Nord, Pfarrer im Schuldienst
Judenburg
Kapfenberg, Pfarrer im Schuldienst
Peggau
Schulamtsleiter

Diözese Wien:

Leopoldstadt, Pfarrer im Schuldienst
Gumpendorf I
Favoriten-Christuskirche
Währing II
Stockerau
Jugendpfarrer
Fachinspektor für Pflichtschulen

Österreich:

Jugendpfarrer

212. Zl. 4821/90 vom 5. November 1990

Wahl von Frau Pfarrer Dr. Hannelore Reiner zum Senior

Die Superintendentialversammlung A. B. Oberösterreich hat am 22. September 1990 Frau Pfarrer Dr. Hannelore Reiner, Timelkam, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 zum Senior gewählt.

213. Zl. 4858/90 vom 6. November 1990

Ordination von Mag. theol. Johannes Dopplinger

Mag. theol. Johannes Dopplinger wurde am 4. November 1990 von Bischof D. Dieter Knall in der Evangelischen Kirche in Gosau unter der Assistenz von Militärsuperintendent Dr. Julius Hanak und Pfarrer Gebhard Dopplinger ordiniert.

214. Zl. 4785/90 vom 29. Oktober 1990

Bestellung von Frau Pfarrer Mag. Dr. Ingrid Vogel zum Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes

Frau Pfarrer Mag. Dr. Ingrid Vogel wurde auf die gemäß § 115 Abs. 4 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich errichtete Pfarrstelle eines Inspektors des Heimes für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in der Blumengasse 6, 1180 Wien, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1990 bestätigt.

215. Zl. 3634/90 vom 5. September 1990

Zuteilung von Frau Pfarramtskandidat Mag. Eveline Gühring zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn

Frau Pfarramtskandidat Mag. Eveline Gühring wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

Mentor: OKR Mag. Michael Meyer.

216. Zl. 4890/90 vom 6. November 1990

Zuteilung von Frau Mag. Gerda Pfandl als Lehrvikarin

Frau Mag. Gerda Pfandl wird mit Wirkung vom 1. November 1990 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Pfarrer Mag. Josef Hofstadler.

217. Zl. 5074/90 vom 15. November 1990

Zuteilung von Herrn Siegfried Kolck-Thudt als Lehrvikar (Gastvikar der Siebenbürgischen Kirche) zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf

Herr Siegfried Kolck-Thudt wird mit Wirkung vom 15. November 1990 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf bis auf weiteres zugeteilt.

Lehrpfarrer: Pfarrer Hartmut Schlener.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Mit 1. November 1990 ist

Pfarrer Mag. Hans-Reinhard Dopplinger

in den Ruhestand getreten.

Er wurde in Gmunden als der Sohn des unvergessenen Pfarrers Hans Dopplinger und dessen Ehefrau Gertraud, geb. Sperl, als zweiter von sechs Geschwistern am 10. Oktober 1925 geboren. Als er im Jahre 1943 die Matura am Realgymnasium ablegte, konnte er den schon 1941, nach einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge gefaßten Entschluß zum Theologiestudium nicht ausführen, weil er für einige Monate zum Reichsarbeitsdienst und im Oktober 1943 zur Wehrmacht eingezogen wurde. Aus der Kriegsgefangenschaft kehrte er im September 1945 zurück, begann bereits im Herbst das ersehnte Studium und schloß es mit sehr gutem Erfolg im Juni 1949 ab. Es folgte ein Lehrvikariatsjahr in Villach bei Superintendent Zerbst, dann noch einmal ein Studium in Basel und der Abschluß der in Gmunden absolvierten

restlichen Lehrvikariatszeit mit Amtsprüfung und am 1. Feber 1953 in Wien begangener Ordination. Nach einer kurzen Tätigkeit als Religionsprofessor kehrte er in den kirchlichen Dienst zurück und wurde am 1. August 1958 in das Amt des Pfarrers von Gmunden eingeführt. Im Jahre 1955 hatte er die Ehe mit Frau Adelheid Über geschlossen, aus der dann zwei Töchter und zwei Söhne hervorgingen.

In seine 18jährige Dienstzeit in Gmunden fiel eine reiche Bautätigkeit in den Außenorten, in Scharnstein, Laakirchen und Vorchdorf. Noch mehr am Herzen lag ihm der innere Aufbau der Gemeinde, dem er mit treuer Gewissenhaftigkeit nachging. 1973 wurde er Pfarrer in Wels, drei Jahre später mit der Amtsführung betraut und damit begann für ihn auch die Zeit, in der er laufend mit der Administration von Nachbargemeinden beauftragt wurde. Mit nachdrücklicher Überzeugung und zugleich mit offener Fröhlichkeit engagierte er sich in der Arbeit des Blauen Kreuzes; auch um mehr dafür tun zu können, ging er dann 1979 in die kleinere Gemeinde Bad Ischl, die sich jedoch ebensowenig wie seine Lehrvikare um des übergemeindlichen Dienstes willen vernachlässigt fühlen konnte. Wer ihm begegnete, erkannte seine aufrichtige Frömmigkeit, sein Bemühen um die biblische Wahrheit und seine eifrige Bedachtsamkeit. Aus dieser Haltung heraus wird er weiterhin das Leben unserer Kirche und des Blauen Kreuzes nicht nur anteilnehmend, sondern gewiß auch nicht untätig weiterhin verfolgen, und es begleiten ihn dazu unsere herzlichen Segenswünsche. (Zl. 4081/90 vom 24. September 1990.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener
am Wort, Senior

Friedrich Christoph SCHMIDT

am 27. Oktober 1990 aus diesem Leben abgerufen.

Als zweiter Sohn von Anstaltspfarrer Christoph Schmidt und dessen Ehefrau Martha, geb. Sasse, am 12. Feber 1911 in Uchtsprunge, Altmark, geboren, verlor er schon in seinem dritten Lebensjahr seinen Vater. Trotz der wirtschaftlichen Bedrängnis und der Not

der Nachkriegszeit konnten beide Brüder das humanistische Gymnasium in Stendal abschließen, und Friedrich Schmidt begann im Jahre 1930 sein Theologiestudium in Wien, zu dem er vor allem durch seinen Religionslehrer angeregt worden war; daneben betrieb er intensive Studien in Kunst- und Literaturgeschichte. Schon als Schüler hatte er mit Nachhilfestunden und kunstgewerblichen Arbeiten seinen Unterhalt bestritten, für den Werkstudenten kamen noch Hilfsarbeiten mancher Art dazu. Zwischen den beiden Teilen des Examens pro candidatura war er 1934 als geistliche Hilfskraft in Ostpreußen tätig. Seine Absicht, in den Dienst der österreichischen Kirche zu treten, konnte er vorerst nicht verwirklichen. Er kehrte in die provinzsächsische Kirche zurück und wirkte in Nordhausen, Rothenschirmbach und Liemehna.

Im Jahre 1942 wurde er zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, geriet in Kärnten in Kriegsgefangenschaft und wurde noch als Gefangener zu einem Dienst in unserer Kirche freigestellt: Er leistete in Klagenfurt Aufbauarbeit unter schwierigsten Verhältnissen, wurde dort zuerst zweiter Pfarrer und übernahm mit Beginn des Jahres 1954 die Geschäftsführung dieser Gemeinde. Im Jahre 1955 erfolgte seine Wahl zum Senior. Auf Grund des Vertrauens der Kärntner Superintendentenversammlung wurde er auch in die Synode und Generalsynode gewählt.

In der Würdigung anlässlich seines Übertrittes in den Ruhestand wurde besonders hervorgehoben, daß er sich all der Kranken und Bedrängten in der Gemeinde besonders annahm; er selbst mußte wegen seiner Krankheiten, die bereits in der harten Zeit seines Werkstudententums ihren Anfang genommen hatten, im Jahre 1973 in den vorzeitigen Ruhestand gehen. Er übersiedelte nach Perchtoldsdorf, wo er schon während seiner Studienzeit gewohnt hatte und von wo seine Frau Gertrude Klementine, geb. Fleischl, stammte. Sie hatten 1937 geheiratet, im Krieg verloren sie einen Sohn durch einen Luftangriff. Im Jahre 1980 starb seine Frau, bis zuletzt treu von ihm gepflegt. Seit 1984 lebte er wieder in Kärnten, im Altersheim unserer Waierner Anstalten.

Im dortigen „Philippus-Haus“ sind einige seiner Werke zu sehen und sprechen zu den Besuchern. Er hat nicht nur durch das Wort verkündigt, sondern auch durch seine graphischen Werke, die der Öffentlichkeit vor allem durch zwei Ausstellungen der Universität Klagenfurt und in der Burg von Perchtoldsdorf vorgestellt wurden. Möge er nun schauen, was er gebildet und gepredigt hat! (Zl. 4825/90 vom 5. November 1990.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Dezember 1990

12. Stück

218. Landeskirchliche Prüfungskommissionen nach § 5 und § 5 a der Verordnung des OKR A. u. H. B., ABl. Nr. 42/77 — Änderungen und Neuveröffentlichung
219. Lehrplan für den §-5- und §-5-a-Lehrgang des Evangelischen RPI
220. Lehrplan für den Überstellungslehrgang für Religionslehrer gemäß § 5 der Prüfungsordnung von L 3 auf L 2b1
221. Termine für die Amtsprüfung 1991 (Examen pro ministerio) und die Ergänzungsprüfung gemäß § 13 OdgA
222. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft
223. Kollektenabkündigung für die Äußere-Missions-Kollekte am 6. Jänner 1991, Epiphania
224. Kollektenaufruf für den Sonntag Invocavit, 17. Feber 1991 — 7. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen
225. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989
226. Rüstzeiten für Lektoren
227. Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
228. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberinntal
229. „Gemeindequoten“ der dem Kirchenregiment H. B. unterstehenden evangelischen Gemeinden
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

218. Zl. 5040/90 vom 14. November 1990

Landeskirchliche Prüfungskommissionen nach § 5 und § 5 a der Verordnung des OKR A. u. H. B., ABl. Nr. 42/77 — Änderungen und Neuveröffentlichung

Superintendentur A. B. Burgenland

Vorsitzende: ROL Dorothea Brand

Stellvertreter: Prof. Mag. Karl Wurm

Weitere Mitglieder: Superintendent Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, Fachinspektor Prof. Mag. Wilfried Zetter, Senior Mag. Dr. Peter Altmann, Pfarrer Mag. Gottfried Wurm

Ersatzmitglieder: Senior Mag. Wolfgang Johannsen, Pfarrer Mag. Otmar Knoll

Superintendentur A. B. Kärnten

Vorsitzender: Superintendent Mag. Werner Horn

Stellvertreter: Pfarrer Mag. Erwin Liebert

Weitere Mitglieder: Superintendent Mag. Herwig Sturm, Fachinspektor Prof. Mag. Carl-Hans Schlimp, Senior Mag. Wilhelm Moshhammer, kVL Margarete Sidorenko

Ersatzmitglieder: kVL Ingeborg Jost, Senior Mag. Joachim Rathke

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Vorsitzender: Pfarrer Mag. Erwin Liebert

Stellvertreter: Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold

Weitere Mitglieder: Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer, Fachinspektor ROL Eva Bichl, RL Oriane Ruttinger, Pfarrer Mag. Klaus Schacht

Ersatzmitglieder: Fachinspektor Prof. Mag. Ernst Tallian

Für die Prüfungskommission der Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt, Fachinspektor Prof. Mag. Peter Ziermann

Superintendentur A. B. Steiermark

Vorsitzender: Pfarrer Mag. Erwin Liebert

Stellvertreter: Senior Pfarrer Dr. Peter Altmann

Weitere Mitglieder: Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold, Fachinspektor Prof. Mag. Gerhard Beermann, Religionslehrerin Karin Krischan, Pfarrer Dr. Eric Hultsch

Ersatzmitglieder: Senior Pfarrer Mag. Michael Neubauer, Religionslehrerin Dorothea Brand

Superintendentur A. B. Wien

Vorsitzender: Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold

Stellvertreter: Superintendent Mag. Herwig Sturm

Weitere Mitglieder: Superintendent Mag. Werner Horn, Fachinspektor Prof. DDr. Martin Bolz, Religionslehrer Walter Brenner, Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler

Ersatzmitglieder: Mag. Annemarie Reining, Senior Mag. Dieter Steininger

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Vorsitzender: Senior Pfarrer Dr. Peter Altmann

Stellvertreter: Prof. Mag. E. Fuchs

Weitere Mitglieder: Superintendent Mag. Hellmut Santer, Fachinspektor Prof. Mag. Josef Pausz, Religionslehrerin Cornelia Fuchs, Pfarrer Senior Mag. Arnold Komers

Ersatzmitglieder: Religionslehrerin Heidemarie Matzik, Senior Dr. Klaus Heine

Gemeinsame Prüfungskommission für die Kirche H. B. in Österreich

Mitglied der Kommission: OKR Mag. Balász Németh.

Die Bestellung gilt für die laufende Legislaturperiode der Synoden.

219. Zl. 5155/90 vom 20. November 1990

Lehrplan für den §-5- und §-5-a-Lehrgang des Evangelischen RPI

I. Allgemeines Bildungsziel und didaktische Grundsätze

Der §-5- und §-5-a-Lehrgang hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut der bisherigen Ausbildung und unter Bedachtnahme auf die gültige Prüfungsordnung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Ablegung der Befähigungsprüfung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen vorzubereiten.

Das Ziel des Lehrganges ist es, jenes Berufskönnen und -wissen zu vermitteln, das Religionslehrer und Religionslehrerinnen brauchen, um das Unterrichtsfach Evangelische Religion fachlich und pädagogisch kompetent an der Volksschule zu unterrichten. Inhalt und Methoden des Lehrganges haben sich an der Berufs- und Schulpraxisnähe zu orientieren.

Die zur Vorbereitung eingesetzten Bücher und Arbeitsunterlagen müssen die heutige Schulsituation und die gesicherten Ergebnisse der theologischen und pädagogischen Wissenschaft beachten.

In der Sozialphase sollen Kursteilnehmer, Referenten und Veranstaltungsleiter das soziale Geschehen in der Lehrgangsgruppe gemeinsam gestalten. Das Ich

des einzelnen Lehrgangsteilnehmers und das Wir der Seminargruppe ist zu berücksichtigen.

II. Studentafel

- a) Individualphase: 100 Stunden Selbststudium
- b) Sozialphase: 40 Stunden Seminar

III. Bildungs- und Lehraufgaben

1. Bildungs- und Lehraufgabe

Die einzelnen Fachbereiche sollen eine Übersicht über die Hauptprobleme des Faches geben und jenes inhaltliche und methodische Basiswissen lehren, das nötig ist, um die Bildungsziele und -inhalte des Religionsunterrichtes an Volksschulen sachgerecht beurteilen zu können.

Die Fachdidaktik soll die Fähigkeit der Absolventinnen des Lehrganges erweitern,

- a) Themen des jeweils gültigen Lehrplanes in das Verständnis und die Sprache des Vor- und Grundschülers umzusetzen;
- b) die Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichtes didaktisch begründet auszuwählen und
- c) das Lernen der Schülerinnen durch methodisches Handeln zu organisieren.

2. Lehrstoff

- a) Für Lehrgangsteilnehmer ohne Matura:

- Bibelkunde
- Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments
- Katechismus
- Kirchenkunde
- Kirchenlied
- Kirchengeschichte
- Gesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes
- Geschichte der Pädagogik
- Kinder- und Jugendpsychologie
- Methodik des Religionsunterrichtes
- Religionskunde

- b) Für Lehrgangsteilnehmer mit Matura treten folgende Fächer hinzu:

- Pädagogische Soziologie
- Systematische Pädagogik

220. Zl. 5157/90 vom 20. November 1990

Lehrplan für den Überstellungslehrgang für Religionslehrer gemäß § 5 der Prüfungsordnung von L 3 auf L 2b1

1. Bildungs- und Lehraufgabe

Aufbauend auf den vorhandenen Kenntnissen in den zentralen Bereichen der religionspädagogischen The-

menstellungen sollen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Dabei ist eine Einführung in das bibelwissenschaftliche, theologische und methodische Systemdenken anzustreben, das den Absolventen/die Absolventin befähigt, ein den Einstufungsvoraussetzungen adäquates Problembewußtsein und ein weiterführendes Überblickswissen zu erwerben. Insbesondere ist hierbei für die Erarbeitung von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Bereichen zu befähigen.

2. Didaktik und Methodik

Entsprechend der Ordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 79 vom 28. Juni 1983, § 6 Z. 1, erfolgt die Vorbereitung auf die Prüfung in zwei Teilen, deren erster Teil aus einem Selbststudium im Ausmaß von drei Semester-Wochenstunden (45 Unterrichtseinheiten) und deren zweiter Teil in einem Vorbereitungslehrgang im Ausmaß von 45 Unterrichtseinheiten, verteilt auf fünf Tage, besteht. Für das Selbststudium und den Lehrgang wird ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu genehmigender Lehrbehelf herausgegeben (§ 6 Z. 2). Am Ende des Vorbereitungslehrganges erfolgt eine Prüfung nach den Vorschriften der o. a. Ordnung § 7. Der Lehrbehelf beinhaltet die sachlichen Bereiche des Lernstoffes sowie einen didaktischen Kommentar für die Umsetzung.

Der Lernbehelf gilt für das gesamte Gebiet der Landeskirche und stellt auch für die jeweiligen Prüfungskommissionen die Grundlage der abschließenden Prüfung dar.

Er wird von einem der für die Anstellung an Pädagogischen Akademien des Bundes befähigten Religionspädagogen erstellt.

3. Lehrstoff

3.1 Biblische Theologie

Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse im Bereich der literaturwissenschaftlichen, entstehungsgeschichtlichen und sprachlichen Besonderheiten des gesamten biblischen Kanons unter Einschluß der apokryphen Schriften sowie der Zeitgeschichte und der Lebensform.

3.1.1 Altes Testament

Die literarischen und entstehungsgeschichtlichen Besonderheiten der alttestamentlichen Schriftengruppen. Die theologischen Eigenarten der Quellenschichten und der Textgruppen unter besonderer Berücksichtigung der für den Bereich der Pflichtschulen vorgesehenen Texte. Historische Hintergründe und Entwicklungslinien der Text- und Überlieferungsgeschichte.

3.1.2 Neues Testament

Die literarischen und entstehungsgeschichtlichen Besonderheiten und Probleme der neutestamentlichen Schriftengruppen. Die theologischen Charakteristika der Texte unter besonderer Berücksichtigung der Synoptiker und der historischen Jesusforschung. Die im Bereich der Pflichtschulen vorgesehenen Texte sind in

angemessener Weise zu berücksichtigen. Historische Hintergründe der Zeitgeschichte sowie der Text- und Überlieferungsgeschichte.

3.2 Systematische Theologie

Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse, wobei insbesondere Zusammenhänge und Problemverkettenungen sowie ein angemessenes Problembewußtsein im Vordergrund stehen. Es ist ein Verständnis für die enge Verbindung der systematisch zusammengefaßten Bereiche von Dogmatik (spezieller Theologie) und Ethik (theologische Begründung christlicher Lebensformen) sowie Konfessionskunde und Ökumene anzustreben und durch Schwerpunktthemen zu behandeln.

3.2.1 Dogmatik

Die dogmatischen Themenbereiche Schöpfung, Schuld, Christologie (Gerechtmachung des Gottlosen, Gesetz und Evangelium), Heiliger Geist und Kirche sind vor allem in ihren aktuellen Bezügen zur Lebenswirklichkeit des Heranwachsenden zu erfassen. Ein Bewußtsein für die Umsetzung der theologischen Begriffe in die sozialen Bezüge des Kindes ist anzustreben, wobei stets die Einbindung in biblische Hintergründe und die Verbindung zu ethischen Themenbereichen sowie der konfessionelle und ökumenische Aspekt bewußt werden sollen.

3.2.2 Ethik

Unter dem Hauptgesichtspunkt christlicher Lebensformen sind die ethischen Themenbereiche: Schöpfungsethik, Gewissen, Krieg und Frieden, Arbeit und Wirtschaft und Sexualität in ihren aktuellen Bezügen zur Umwelt des Kindes und seinem entwicklungsbedingten Problembewußtsein zu behandeln. Dabei ist besonderer Wert auf die sachliche Verbindung zu biblischer und spezieller Theologie (Dogmatik) zu legen. Auch sollen die für evangelisches Denken charakteristischen Aspekte unterstrichen werden.

3.3 Spezielle Methodik

Die ausbildungs- und berufsbedingten Voraussetzungen sollen vertieft und erweitert werden, wobei besonderes Augenmerk auf das Verständnis des sozialen Lernens und der fachdidaktischen Besonderheiten evangelischen Religionsunterrichtes gelegt werden soll. Auch hierbei ist ein Verständnis für die inneren Zusammenhänge mit biblischer und spezieller Theologie anzustreben, das dem reformatorischen Ansatz entspricht.

3.3.1 Die Vermittlung

Die vorhandenen Voraussetzungen und Kenntnisse in den Bereichen Erzählen, Musik, Spiel und Interaktion innerhalb des Unterrichtsgeschehens sind unter besonderer Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse und einer flexiblen Unterrichtsgestaltung zu erweitern und zu vertiefen. Dabei ist auch Wert auf einen angemessenen und bewußten Umgang mit weiterführender Literatur sowie modernen Lehr- und Lernbehelf (Medienerziehung) zu legen.

3. 3. 2 Religiöse Elementarerziehung

Die Bereiche der religiösen Elementarerziehung, wie Gebet, meditative Elemente des Unterrichtes und liturgische Gestaltung der Gottesbegegnung, sind den kindlichen Voraussetzungen angemessen zu erfassen. Ihr Zusammenhang mit dem allgemeinen Unterrichtsgeschehen sowie der Einbindung des Kindes in seine soziale und religiöse Umwelt ist unter Voraussetzung der erforderlichen Toleranz besonders im Blick auf eine multireligiöse Gesellschaft zu erkennen und übungsmäßig zu gestalten.

221. Zl. 5649/90 vom 18. Dezember 1990

Termine für die Amtsprüfung 1991 (Examen pro ministerio) und die Ergänzungsprüfung gemäß § 13 OdgA

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Termine für die Amtsprüfung 1991 folgendermaßen festgelegt:

Sonntag, 9. Juni 1991 Prüfungsgottesdienst
Montag, 10. Juni 1991 Klausurarbeit
Mittwoch, 12. Juni 1991 mündliche Prüfung

Die Kandidaten, die ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung noch nicht eingebracht haben, werden gebeten, diese bis zum 15. Jänner 1991 auf dem Dienstweg einzusenden.

222. Zl. 5632/90 vom 17. Dezember 1990

Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat nach Untersuchung durch die Bayrisch-Lutherische Landeskirche der in Holland etablierten „Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft“, die auch in Österreich aktiv ist und auch im evangelisch-kirchlichen Bereich versucht, sich als alternative Geldveranlagungsform darzustellen, beschlossen, sich der Meinung der Bayrischen Landeskirche anzuschließen, wonach diese Entwicklungsgenossenschaft zur Veranlagung kirchlicher Gelder nicht geeignet ist.

Jede wirtschaftliche Zuwendung an die Genossenschaft möge als *S p e n d e* für die Verwirklichung der Ziele der Genossenschaft gewertet werden.

223. Zl. 5477/90 vom 10. Dezember 1990

Kollektenabkündigung für die Äußere-Missions-Kollekte am 6. Jänner 1991, Epiphania

Im Wege des evangelisch-kirchlichen Vereins „Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission“ erreicht uns ein Schreiben unserer in der Äußeren Mission über die Basler Mission tätigen Ärztin, Frau Dr. Johanna Oberlerchner, die im Leprakrankenhaus Manyemen in

Kamerun arbeitet. Das Schreiben stammt vom 19. November 1990 und lautet der Bericht und das Ersuchen:

Wir wollen „selber Infusionen herstellen (. . .). Wir müssen alles dafür nötige Material aus Europa bestellen, wie Glasflaschen mit Verschlusskappen, Filterpapier, Glucose und Natriumchlorid-Puder. Das alles kommt uns mit Versandkosten auf 1,5 Millionen CFA. Nach der Herstellung müssen alle Flaschen sterilisiert werden. Dazu brauchen wir einen zweiten Autoklaven, weil der im Operationsaal das allein nicht schafft, da er hauptsächlich für Instrumente und O.P.-Wäsche verwendet wird. So ein Gerät kommt auf 2,5 Millionen. Die Anschaffungskosten sind also etwas hoch, aber auf die Dauer kommt uns die Eigenherzeugung wesentlich billiger als der ständige Einkauf von Infusionen, und es gibt weniger Abfall. Die eingekauften Infusionen sind alle in Plastikbehältern, die nach Gebrauch weggeworfen werden, während unsere Glasflaschen wiederverwendet werden können. Wenn uns die Österreicher in diesem neuen Unternehmen helfen, sind wir natürlich sehr dankbar.“

Wir bitten Sie sehr herzlich, am heutigen Sonntag durch Ihr Opfer mitzuhelfen, daß die von Frau Dr. Oberlerchner erbetenen Geräte gekauft werden können.

224. Zl. 5438/90 vom 6. Dezember 1990

Kollektenaufruf für den Sonntag Invocavit, 17. Feber 1991 — 7. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Vom 7. bis 20. Feber 1991 findet in Canberra in Australien die 7. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen unter dem Thema „Komm, Schöpfer Geist“ statt. An dieser Vollversammlung werden seitens unserer Kirche Bischof D. Dieter Knall und Superintendent Mag. Herwig Sturm teilnehmen.

Bei der Vollversammlung treffen einander Christen aus allen Kontinenten, um ihre Erfahrungen auszutauschen und die zukünftige Arbeit zu planen. Begegnung, Miteinander-Reden und Gemeinschaft sind Kennzeichen christlichen Lebens. Teilhabe an der weltweiten Christenheit bedeutet auch Teilnahme am ökumenischen Geschehen.

Eine Weltkirchenkonferenz ist teuer. Sie braucht viel Vorbereitung. Fahrt und Aufenthaltskosten müssen für die Delegierten der ärmeren Kirchen bezahlt werden. Der Ökumenische Rat der Kirchen gerät immer mehr an die Grenzen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Er bittet daher alle Mitgliedskirchen, bei der Finanzierung der Vollversammlung mitzuhelfen.

Unsere Kirche ist da natürlich in einer schwierigen Lage: Sie ist eine arme Kirche in einem, gemessen am Weltmaßstab, sehr reichen Land. Der Beitrag aus dem normalen Haushalt muß bescheiden bleiben. Aber der Oberkirchenrat bittet Sie, sich mit der Kollekte dieses Sonntags an der Hilfe zu beteiligen und so Ihre Solidarität mit den Kirchen in der Welt und den Armen auszudrücken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

225. Zl. 5420/90 vom 6. Dezember 1990

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1990 mit Vergleichsziffern aus 1989

Superintendentz	1990	1989
	Schilling	
Wien	48,558.211,44	45,623.808,03
Niederösterreich	13,479.887,05	11,925.815,02
Burgenland	14,498.382,07	13,582.970,99
Steiermark	19,656.897,09	19,489.465,91
Kärnten	18,701.396,03	17,037.509,25
Oberösterreich	24,340.142,35	23,035.810,92
Salzburg-Tirol	12,479.975,13	12,042.363,94
	151,714.891,16	142,737.744,06

Steigerung 1990: 6,289%.

226. Zl. 5651/90 vom 19. Dezember 1990

Rüstzeiten für Lektoren

Im Theodor-Zöckler-Haus (Predigerseminar, Wiener Straße 62, 3002 Purkersdorf) sind im 1. Halbjahr 1991 folgende Lektorenrüstzeiten vorgesehen:

a) Zurüstungskurse für die Sakramentsverwaltung 1990/91:

Kurs II: 1.—3. März 1991

Kurs III: 5.—7. April 1991

Kurs IV: 7.—9. Juni 1991

b) Rüstzeit für Lektoren der Diözesen Wien und Niederösterreich: 15.—17. März 1991.

227. Zl. 5245/90 vom 27. November 1990

Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Hiermit wird die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling ausgeschrieben.

Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Vorgesehener Termin des Dienstantritts ist der 1. September 1991. Eine Dienstwohnung von 122 m² steht zur Verfügung (Dienstwohnungswert S 2562,—).

Die Evangelische Pfarrgemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder und erstreckt sich über den größten Teil des Bezirks Mödling.

Erwartet werden insbesondere die Seelsorge im Landeskrankenhaus und den verschiedenen Altenheimen, die Leitung der Dienstgruppen Seelsorge und Gemeindepflege und die Mithilfe im Konfirmandenunterricht. Gottesdienste sind vierzehntäglich zu leiten, Amtshandlungen erfolgen in Absprache mit den beiden anderen Pfarrern. Mit der Stelle sind zehn Pflichtstunden Religionsunterricht verbunden.

Bewerbungen bitten wir bis 15. Feber 1991 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, einzureichen.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Dr. Klaus Heine, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, Telefon (02236) 22 2 88, und Kurator Siegfried Legat, Am Platengrund 5 h, 2345 Brunn am Gebirge, Telefon (02236) 31 28 04.

228. Zl. 5417/90 vom 6. Dezember 1990

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberinntal

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberinntal, Urtlweg 30, 6500 Landeck, lautet:

(05442) 64 2 45.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

229. Zl. 2257/90 vom 22. Mai 1990

„Gemeindequoten“ der dem Kirchenregiment H. B. unterstehenden evangelischen Gemeinden

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat bei ihrer Tagung am 30. April 1990 folgende „Gemeindequoten“ beschlossen:

Wien-Innere Stadt 1,438.981,—

Wien-Süd	779.872,—
Wien-West	682.662,—
Oberwart	629.442,—
Linz-St. Martin	368.419,—
Bregenz	1,126.365,—
Dornbirn	688.598,—
Feldkirch	633.743,—
Bludenz	399.199,—

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener
am Wort,

Senior i. R.
Mag. Johannes Hermann Karl ZIMMERMANN,

am 10. Dezember 1990 in die Ewigkeit abberufen.

Damit ist ein Leben zu Ende gegangen, das fast von Anfang an mit unserem Land und unserer Kirche in engster Berührung gestanden ist. Schon kurz nach der Geburt von Johannes Zimmermann am 19. Juli 1893 in Berlin zogen seine Eltern nach Wien, wo er zuerst die evangelische Schule am Karlsplatz besuchte und dann im Jahre 1912 die Gymnasialmatura ablegte. Er begann ein Studium der Theologie und Philosophie in Berlin und Wien, rückte als Kriegsfreiwilliger am Beginn des ersten Weltkrieges ein und blieb trotz schwerer Verwundung bis zum letzten Tag im Kriegseinsatz. Während eines Studienurlaubes hatte er im August 1918 sein Studium abgeschlossen und kam nach der Entlassung aus der italienischen Kriegsgefangenschaft im Jahre 1919 als Personalvikar zu Pfarrer Denzel nach St. Pölten.

Am 9. Mai 1920 wurde er in Wien ordiniert und bewarb sich im Jahre 1924 um die Pfarrstelle in Liesing, einer Gemeinde ohne Amtsräume, ohne Pfarrwohnung und ohne Kirche. Alsbald betrieb er die Gründung eines Kirchbauvereines, begann mit dem Ausbau eines kleinen Hauses zum Pfarrhaus, belebte den Kirchenchor, baute die Arbeit in den Kreisen der Gemeinde aus und wurde zunehmend davon in Anspruch genommen, sich der Arbeitslosen und Notlei-

denden anzunehmen. 1930 konnte der Grundstein für den Kirchbau gelegt werden, unermüdlich arbeitete er für die weitere Beschaffung von Geldmitteln, auch durch Liederabende in der Schweiz, so daß trotz der Wirtschaftskrise schließlich 1935 die Kirche mit Orgel und Glocken geweiht werden konnte. Inzwischen war die Gemeinde auf das Dreifache ihrer Seelenzahl angewachsen, es waren acht Predigtstellen zu versorgen. Im Jahre 1926 hatte Johannes Zimmermann mit Frau Pauline Hafen die Ehe geschlossen, aus der drei Töchter hervorgingen.

Im zweiten Weltkrieg tat er zuerst zusätzlichen Dienst als Standortpfarrer in Orten an der Südbahnstrecke, dann wurde er zur Wehrmacht einberufen. Sein Dienst als Kriegspfarrer führte ihn bis nach Stalingrad, von wo er als Schwererkrankter noch kurz vor der Kapitulation des Kessels ausgeflogen wurde. Es folgten Dienste in Wien und zuletzt in Norwegen, wo er nach Kriegsende in amerikanischer Gefangenschaft seine Kameraden geistlich versorgte.

Die Rückkehr nach Österreich war vorerst nur in die westlichen Besatzungszonen möglich, erst im Jänner 1946 erhielt er eine Einreiseerlaubnis nach Liesing. Unter schwersten Bedingungen wurde der Wiederaufbau des Gemeindelebens und der verwüsteten Gebäude begonnen, mit der Besserung der Verhältnisse wurde dann die Orgel repariert, neue Glocken konnten erworben werden, gegenüber der Kirche wurden Gemeindesaal, Jugendheim, Räume für die Frauenarbeit und darüber hinaus noch 16 Eigentumswohnungen errichtet.

Als Johannes Zimmermann schließlich im 73. Lebensjahr in den Ruhestand trat, war die Gemeinde auf über 5000 Glieder angewachsen, er hatte im Laufe der Jahre elf Lehrvikare begleitet und neben seinem Dienst in der Gemeinde noch eine Reihe anderer Funktionen ausgefüllt: schon 1937 hatte er das Amt eines Rektors in der Inneren Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland übernommen, er war Vorstandsmitglied im Gustav-Adolf-Verein gewesen, Mitglied im Disziplinarsenat und in der Kommission des Bundesministeriums für Landesverteidigung über Anträge zur Ableistung des Zivildienstes und wurde vom Vertrauen seiner Mitbrüder in das Amt eines Seniors und Superintendentenstellvertreters der Superintendentenz Wien gewählt.

Noch viele Jahre seines Ruhestandes setzte er seinen hingebungsvollen Dienst fort, bis seine schwere Krankheit dem ein Ende machte, in Gedanken und Gebeten aber begleitete er seine geliebte Kirche bis zuletzt weiter, und schloß sie so in das Bekenntnis ein, das seine Gemeinde Liesing zum Abschied auf die Todesanzeige gesetzt hat: Herr, ich habe dir meine Sache befohlen (Jeremia 11, 20). (Zl. 5587/90 vom 14. Dezember 1990.)